

* i
Ueber

die Ehrenverletzung
nach russischem Recht,
seit dem XVIII^{ten} Jahrhundert.

Eine
zur Erlangung der Jurisprudenz-
verfassle
Abhandlung:

Boris Utin,
Cand. der Rechte.

DORPAT 1857.

Gedruckt bei Ilfinrich Laahmawn.



Dorpat, den 9. Februar 1857.

" |j

J '

88

d. Z. Decan der Juristen -Facultüt.

4-«*s braucht kaum darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass der gewählte Zeitraum für die Behandlung der Ehrenverletzung nach russischem Recht (vom XVII. Jahrhundert bis auf die gegenwärtige Zeit) nicht willkürlich von uns gewählt ist. Die Rechtfertigung dieser Wahl liegt theils in der allgemeinen Rücksicht, dass eine dem Begriffe der Ehrenverletzung einigermaassen entsprechende, juristische Auffassung derselben durch das positive Recht schon überhaupt eine vorgeschrittene gesellschaftliche Bildungsstufe voraussetzt; theils in der besonderen Rücksicht, dass, einerseits, die rechtliche Anerkennung der Persönlichkeit nach derjenigen Seite, welche gerade den Gegenstand dieses Verbrechens ausmacht, in Folge gewisser historischer Data, im russischen Rechte ziemlich spät hervortritt, und dass, andererseits, fast das sämmtliche materielle Recht zuerst im Gesetzbuche vom J. 1834¹⁾ die Sphäre des Gewohnheitsrechts verliess und* in ein geschriebenes verwandelt wurde. Das Verhältniss des Menschen zur Sachenwelt, die verbrecherischen Handlungen, welche gegen das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum gerichtet sind, Bestimmungen über die Jurisdiction und über die wichtigsten Processschritte, die Verbrechen gegen den Staatsdienst (ноczyiw, жхохмцтбо), — das sind die Hauptgegenstände, auf welche die gesetzgebende Gewalt des alten Russland ihre ganze Aufmerksamkeit richten musste. Hinsichtlich der Ehrenverletzung genügte es, bloss die Grösse des Ehrengeldes (ße.-нecTbe) anzugeben, was abej

als ehren verletzend angesehen werden sollte, darüber entschieden das Gewohnheitsrecht und die Gerichtspraxis. Die juristische Behandlung, welche der Ehrenverletzung im alten, hauptsächlich auf seine eignen Hülfsmittel angewiesenen Rechte zu Theil wurde, sehen wir im Gesetzbuch vom J. 1649, auf welches wir daher vorzugsweise Acht zu nehmen haben. Um jedoch den Gang der äusserst langsamen Entwicklung dieses Rechtsbegriffs gehörig aufzufassen, versteht es sich von selbst, dass wir uns, was das tempus a quo betrifft, nicht streng an den gewählten Zeitraum hielten und daher namentlich in der Einleitung, nach einigen Betrachtungen, die nothwendig vorauszuschicken waren, die älteste Periode berücksichtigt haben.

Schliesslich muss hier noch bemerkt werden, dass die vorliegende Abhandlung in russischer Sprache gedacht wurde, jedoch in der deutschen zu erscheinen bestimmt war, was uns genug Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat. Und wenn mancher Ausdruck, manche Wendung nicht ganz richtig sein sollte, so bitten wir, dies auf Rechnung jenes umstandes setzen zu wollen. Namentlich haben wir aus demselben Grunde mit unüberwindlichen Hindernissen bei der Darstellung der Geschlechterehre, bei welcher wir uns daher auf die Angabe ihres Grundgedankens beschränken mussten, zu kämpfen gehabt.

Einleitung.

Die allseitige Anerkennung der im Begriffe der Persönlichkeit enthaltenen Rechte, zu denen auch das Recht auf Ehre gehört, erscheint bei einem gewissen Volke als das Resultat einer langen historischen Entwicklung. Und wenn schon in der allgemeinen Natur des Rechts, als eines Organismus, die Langsamkeit und Allmähigkeit seiner Ausbildung begründet ist, so hängt die besonders langsame Erzeugung derjenigen Rechtsnormen, durch welche die persönliche Ehre sichergestellt wird, hauptsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich, von folgenden zwei Umständen ab. Erstens: von der überall späten Entwicklung des individuellen Lebens, welches wir in jener, bei den verschiedenen Völkern einen verschiedenen Zeitraum umfassenden, Periode nicht suchen dürfen, wo alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens nach dem Typus des Geschlechts und dann der Familie abgeprägt sind. Es nimmt ferner, zweitens, die Feststellung dieser Normen eine gewisse Kraft der Abstraction vom Rechtsbewusstsein eines Volks in Anspruch. Denn so glücklich auch ein Volk von der Natur ausgestattet sein mag, um seinen Rechtszustand festzustellen, und so günstig auch die gesammten äusseren Verhältnisse sein mögen, unter denen es geschehn kann, so werden sich immer seiner Beobachtung zuerst diejenigen Rechte, deren Gegenstand mehr materieller Natur ist, als das der Ehre, vorstellen. Am häufigsten wird die Ehre selbst ursprünglich sehr materiell und die Verletzung derselben nicht anders, als durch körperliche Misshandlungen und grobe Thätlichkeiten möglich, aufgefasst werden. Dies liegt in den frühen gesellschaftlichen oder, richtiger, ungesellschaftlichen Volkszuständen begründet. Dazu kommt noch, dass viel später im Volksleben sich bei der Auffassung der Ehre religiöse, politische und moralische Rücksichten geltend machen, und auf das Rechtsgebiet nur die

rohen Verletzungen derselben verwiesen werden. Denn, weil die Ehre selbst hauptsächlich auf sittlicher Grundlage ruht, so« wird manche Verletzung derselben vom Gesichtspunct einer bloss bösen,, sündhaften Handlung aufgefasst und am wenigsten auf dem Wege des Rechts verfolgt. Dieser Weg ist auch lange Zeit nicht sehr einladend. Demgemäss werden auch die Begriffe der Persönlichkeit und der Ehre, als des Rechts derselben, nicht in ihrer Eigenthümlichkeit aufgefasst. Zwar werden, wie gesagt, einzelne widerrechtliche Handlungen, und namentlich diejenigen, welche einen Angriff auf die fremde Persönlichkeit, mittelst partieller Verletzung ihrer physischen Existenz enthalten, mit Strafe, gewöhnlich in Geld, bedroht, — weil sonst keine, auch die unvollkommenste, Ordnung der Dinge bestehen kann; allein es vergehen Jahrhunderte, bis die Gesetzgebung, als der später entscheidende Factor der Rechtsbildung, einerseits, viele ihrer Natur nach ehrenverletzende Handlungen (welche bisher, wenn sie vorkamen, von einem anderen Gesichtspuncte, als dem des Rechts, betrachtet wurden) in ihren Kreis zieht, und, andererseits, aus der grossen Anzahl von Handlungen, welche gegen die Persönlichkeit gerichtet sein können, diejenige hervorhebt und verschieden von den übrigen behandelt, welche als specifisch injuriös zu betrachten sind.

Der Begriff der Ehre enthält, in seiner allgemeinen Bedeutung, wesentlich zwei Momente. Das eine, welches als das subjective bezeichnet werden kann, besteht in dem Bewusstsein der Persönlichkeit von ihrem rechtlichen und sittlichen Werthe. Zu diesem Bewusstsein kommt das Individuum nicht bloss dadurch, dass es sich als Person weiss, — denn die Erhebung des Menschen zur Persönlichkeit (womit alles Recht beginnt) und die entsprechende Anerkennung Anderer als Personen, begründet bloss Rechtsfähigkeit überhaupt¹⁾, — sondern indem es zugleich als Träger des sittlichen Gesetzes im Leben auftritt. Dies geschieht dadurch, dass die Persönlichkeit, indem sie ihre ursprüngliche Sphäre des abstracten Rechts²⁾ verlässt und sich einen Inhalt der Thätigkeit setzt, nicht bloss den Geboten des formellen Rechts zu genügen sucht, sondern nach einer höhern Einigung ihres Willens mit dem allgemeinen vernünftigen Willen strebt.

1) Cf. *Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 36.

•2; *Ibidem* § 37.

Soll aber dies Bewusstsein die Grundlage des Rechts der Ehre bilden, so muss aus demselben nothwendig alles Particuläre, alles Zufällige, was möglicher Weise in demselben vorhanden sein kann, ausgeschieden werden; es muss mit anderen Worten das Bewusstsein desjenigen Werths, welchen das Individuum für sich erkannt hat, auch von Anderen in gleichem Sinne anerkannt werden. Diese Verobjectivirung, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, des eigenen, als bewusst erkannten individuellen Werthes (das zweite im Begriffe der Ehre enthaltene Moment), welche sich schon auf dem, dem menschlichen Geiste inwohnenden Bedürfnisse, alles Innerliche in die Welt der äusseren Erscheinung zu bringen und jedem Acte des Bewusstseins Anerkennung zu verschaffen, gründet, geschieht dadurch, dass, indem der Einzelne in Beziehungen zu Andern tritt und seine Realität bethätigt, sein individueller persönlicher Werth auch im Urtheil aller übrigen gleichberechtigten Persönlichkeiten als etwas Wirkliches anerkannt wird. Und wie der Einzelne nur durch beständige Beziehungen zu Anderen seine höchsten Lebenszwecke verfolgen und erreichen kann, so kann die Vorstellung von dem persönlichen Werthe, als die wichtigste Voraussetzung für die Wirksamkeit der Persönlichkeit, nur dann objectiv wahr sein, wenn sie durch das Medium des Gemein-Bewusstseins gegangen ist und sich aus demselben für den Inhaber des Werths zurückspiegelt'). In dem allgemeinen Bewusstsein findet also der Einzelne denjenigen Maassstab, welcher bei der Würdigung seines eignen Werths ihn vor Ueberschätzung und subjectiver Einbildung wahrt, und welcher sich zugleich als Norm für das erweist, was er in Anderen als den wahren Werth des Menschen anerkennen muss. Es ist freilich diese gegenseitige Anerkennung selbst, welche .-auf dem Gesetze der Gleichberechtigung der Persönlichkeiten im rechtlichen Sinne beruht, nur etwas Präsumtives und als Präsumtion wird sie auch vom Staate aufgenommen (Quisque praesü-

1) *CS. Mehring*, die Zukunft der peinlichen Rechtspflege, aus dem Standpunkte der Seelenlehre betrachtet. S. 45. *Haken*, Ueber den Begriff der Ehre, deren Verletzung und Wiederherstellung. S. 26. *Köstlin*, die Ehrverletzung nach deutschem Recht (in der Zeitschrift für deutsches Recht, herausg. von Beseler, Reyscher und Wilda. 1854, Bd. XV., Heft 2 und 3). *Hegel* bezeichnet in seiner Rechtsphilosophie (§245) im Vorbeigehn die Ehre, als „die subjective Basis der Gesellschaft.“ Erörtert findet sich in seinen Werken nur der Begriff der ritterlichen Ehre, als Element des mittelalterlichen Lebens und der Kunst (vgl. s. Vorlesungen über Aesthetik, 2. Bd., S. 172—177).

mitur bonus, donec probetur malus), welcher einen jeden seiner Genossen im Besitze des rechtlichen und sittlichen Werths erklärt und ihm ein Recht auf äussere Achtung garantirt, bis sich nicht das Gegentheil erweist, wo nach der allgemeinen Regel (*praesumptio cedit veritati*) die Präsumtion vor der Wahrheit weichen muss.

Aus dem hiev kurz angedeuteten Begriff der Ehre, als deren Wesen sich das durch das Gemein-Bewusstsein bedingte Selbst-Bewusstsein der Persönlichkeit von ihrem sittlichen Werth als Mensch und Bürger ergibt, folgte, dass, indem der Staat einen jeden seiner Genossen im Besitz dieses idealen Gutes anerkennt, diese Anerkennung in ihrer Allgemeinheit auf einer Präsumtion beruht. Daraus folgt aber zugleich, dass das Verhältniss des positiven Rechts zur Ehre ein anderes ist, als zu den übrigen Gütern, welche sichergestellt werden müssen. Denn sichert das positive Recht das Leben, die Integrität der körperlichen und geistigen Kräfte, das Eigenthum u. s. w., so sind es Güter, deren Vorhandensein nicht erst präsumirt zu werden braucht. Dass Einer mehr körperliche oder geistige Kräfte habe, als der Andere, dass bei Diesem der Sachencomplex sich zum Reichthum gestalte, bei Jenem nur die notdürftigsten Vermögensobjecte vorhanden seien, darauf kann es der Gesetzgebung bei der Sicherstellung dieser Güter nicht ankommen; es sind Güter, ohne welche keine menschliche Existenz denkbar ist. Wie verhält es sich aber mit der Ehre? Welche allgemeine Norm der Ehre soll der Staat in gleichem Maasse Allen zuerkennen und vor Verletzung schützen? Denn, wenn die wahre Ehre auch nicht von der ausserordentlichen Verschiedenheit des subjectiven Ehrgefühls allein abhängig gemacht werden darf, so ist sie auch An ihrer philosophischen Bedeutung, nach dem Ausdrücke von Köstlin (1. c), ein sehr elastischer Begriff. Es erhellt jedenfalls auf den ersten Blick, dass die Ehre, welche der Staat vor Verletzung garantiren und zu einem Zwangsrecht erheben kann, und die Ehre im nichtjuristischen Sinne des Worts, wo der Beleidigte die ihm geschehene Ehrenverletzung unendlich tief empfinden kann und die Genugthuung in einem, mit der objectiven Bedeutung seiner Kränkung in keinem Verhältnisse stehenden Maasse beanspruchen möchte, nicht eins und dasselbe ist. Und wenn eine Gesetzgebung stets bemüht sein muss, diese Differenz auf das minimum zu reduciren, — damit nicht zwi-

sehen dem, was im Leben und dem, was vor Gericht als Ehre gilt, ein starker Widerspruch entstehe, — so kann die bürgerliche, durch die Gesetze garantierte Ehre doch nur von engerem Umfange, als die Ehre in jenem bezeichneten Sinne des gewöhnlichen Lebens sein. Denn, schon ganz abgesehen von dem, gerade bei den Ehrenverletzungen schwer zu beweisenden, jedoch nothwendig zum Thatbestande derselben gehörenden dolus, — wie viele Aeusserungen, welche im Leben von Einzelnen möglicherweise für beleidigend gehalten werden, können dennoch unter das Strafgesetz aus dem einfachen Grunde nicht subsumirt werden, weil diese Aeusserungen, streng juristisch betrachtet, keinen Angriff auf den rechtlichen und sittlichen Charakter der Person enthalten und auch den sich für beleidigt Haltenden in seiner bürgerlichen Stellung nicht gefährden. Dieser engere Umfang der Ehre im juristischen Sinne erscheint auch durch die weise Forderung, welche Mittermaier ¹⁾ an jede Gesetzgebung stellt, dass der Kreis des Ehrverletzenden nicht zu weit gezogen sein darf, gerechtfertigt. •

Die durch die Strafgesetze garantierte Ehre kann aber auf der anderen Seite ausnahmsweise von weiterem Umfange, als die Ehre im Sinne des gewöhnlichen Lebens, sein. Denn, weil die bürgerliche Ehre eine Präsumtion zur Grundlage hat, so kann es vorkommen, dass der Einzelne schon längst durch sein Handeln im Bewusstsein seiner Mitmenschen, wenigstens in dem Kreise, in welchem er sich bewegt, die vortheilhafte Präsumtion von seiner Realität zerstört hat, — und doch (obgleich das allgemeine Bewusstsein von der Realität des Einzelnen ein nothwendiges objectives Moment des Ehrbegriffs ist) wird an ihm nicht ungestraft eine Injurie begangen werden können. Weil die Wahrheit aus Rücksichten der fremden Ehre, von welcher vielleicht kaum ein Schatten geblieben ist, nicht beschränkt werden darf, — denn „die Verbindlichkeit wahre Thatsachen zu verhehlen würde, nach dem Ausdrücke von Feuerbach ²⁾, die Möglichkeit wahrer Ehre selbst aufheben,“ — so liegt die Ursache jener Erscheinung hauptsächlich in dem engern/Umfange des Wirkungskreises des rechtlichen Gesetzes im Verhält-

1) Cf. Beiträge zur Lehre von den Ehrenkränkungen im N. Archiv des Criminal-Rechts, Bd. XIII., 4. StUck, S. 502 u. ff. Vgl. auch ibid. Bd. XIV.). Stttck S. 66 u. ff.

2) Lehrbuch des peinlichen Rechts. § 289.

nisse zu dem des sittlichen. Denn, obgleich die Ehre nicht Gegenstand eines Angriffs sein kann, wo sie nicht vorhanden ist¹⁾, so kann im wirklichen Staate das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein derselben nur dem Staate allein angehören, welcher sie in Jedem solange sichert und schützt, bis das betreffende Individuum nicht die Sphäre des Strafrechts berührt und dem Strafgesetze verfällt. Freilich, wo durch eine vorgeschrittene Bildung die Rechtskraft der Urtheile des sittlichen Forum's, neben denen des rechtlichen, von Bedeutung und die sittlichen Ideen überhaupt practisch geworden sind, da wird auch in dieser Beziehung dasjenige, was auf dem Wege des Gesetzes erstrebt wird, von der besseren gesellschaftlichen Meinung wohlthätig ergänzt werden.

Giebt daher die Philosophie des Rechts das Wesen des Ehrbegriffs im Allgemeinen an, so kann doch eine Gesetzgebung, indem sie die hohe Bedeutung der Ehre, „als der subjectiven Basis der Gesellschaft," anerkennt, nur eine solche Norm derselben garantiren und zum Zwangsrechte erheben, welche der Nationalität, der Stufe der geistigen und sittlichen Cultur, auf welcher der grössere Theil des Volkes im Staate steht und seinen gesammten, durch die Geschichte gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen angemessen ist. Daher die grosse Eigentümlichkeit, welche wir in den Rechten der verschiedenen Völker gerade in der Behandlung des Rechts der Ehre wahrnehmen²⁾. Denn, wie die Ehre im objectiven Sinne überhaupt nur der ideale Gehalt der Persönlichkeit ist, so prägt sich auch in der Auffassung der Ehrenverletzung durch das historische Recht, mehr als in der Auffassung eines jeden andern Rechtsbegriffs, die Persönlichkeit desjenigen Volkes ab, von dessen Recht die Rede ist. Darin das Anziehende, zugleich aber die anerkannt grosse Schwierigkeit, welche sich der wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Gegenstandes des Rechts entgegenstellt.

Um sich von der eben erwähnten Eigenthümlichkeit in der Auffassung des Ehrbegriffs in den verschiedenen Rechten zu überzeugen, genügt es einen Blick auf die Grundverschiedenheit der Ansichten über die Verletzung der Ehre im römischen und im germanischen Rechte zu werfen.

1) Cf. *Haken*, 1. c. S. 34.

2) Cf. den Artikel von *IMtlermaier* Über die Injurien im Rechtslexicon von *Weiske*, Bd. V., S. 863 u. ff.

I. Da das Recht der Ehre als ein Ausfluss des allgemeinen Rechts der Persönlichkeit erscheint, im römischen Staate aber die Persönlichkeit in dem Begriffe des Staatsbürgerthums aufgeht, so bezeichnet die existimatio ein dem civis allein eigenthümliches Attribut. Und wenn in der bekannten Stelle (fr. 5 § 1 D. 50. 13) Callistratus die existimatio als status illaesae dignitatis, legibus ac moribus comprobatus, deflinirt, so versteht der Römer unter dignitas nicht die menschliche Würde überhaupt •), sondern nur diejenige, welche einem Bürger, als solchem, zustand, und welche, ungeschmälert, ihm den Genuss der in der Civität enthaltenen öffentlichen Rechte (das jus suffragii et honorum) sicherte²⁾. Daraus folgt, dass die Ehre ein Product des Civilrechts ist und der Peregrinus, welcher nach dem jus gentium lebte, der römischen existimatio unfähig war. Der rein staatsbürgerliche, die grosse Entwicklung des öffentlichen Lebens bezeugende Charakter der römischen Ehre zeigt sich auch darin, dass, während der Schwerpunkt der Civität sonst in ihren privatrechtlichen Bestandteilen ruht, und der status familiae demnach die beiden übrigen, den st. civitatis und st. libertatis in sich schliesst, eine Schmälerung der Ehre, als Folge z. B. der relegatio, der Ausstossung aus einem ordo, oder überhaupt einer poena non capitalis, die in der Civität enthaltenen Privatrechte nicht berührte. Dies leidet nur eine Ausnahme bei der infamia, welche sich zwar ebenfalls als poena circa statura dignitatis darstellt, doch einen schädlichen Einfluss auf das Privatrecht des durch sie Getroffenen, wenn auch nur meist auf diejenigen Theile des Privatrechte, denen eine öffentliche Seite leicht abzugewinnen ist, ausübt, wie z. B. auf das Recht eine Vormundschaft zu übernehmen. Ein völliger Verlust der existimatio konnte nur als Folge solcher Strafen, welche eine capitis deminutio maxiraa herbeiführten und durch welche sowohl der status libertatis, als st. civitatis und st. familiae consumirt wurden, eintreten³⁾. Demnach kann der Staat allein die bürgerliche Ehre entziehen. Denn sie ist

1) Cf. *Marezoll*, über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung. Erster Abschnitt: vom Begriff der existimatio, besonders S. 13-17 und *Walter*, Ober Ehre und Injurien nach röm. R. im N. Archiv IV. Bd., I. Stück S. 108 u. ff. u. 2. Stück, S. 241 ff.

2) *Walter*, I. c. S. 126 u. 127.

3) fr. 5 § 2 u. 3. D. 50. 13.

dem Einzelnen nur in seiner Qualität als vollberechtigtes Mitglied des römischen Staats zuerkannt. Hatte Jemand in sich diese Qualität durch ein schweres Verbrechen vernichtet, und konnte in Folge dessen der Staat keine mögliche Förderung seines Staatszwecks — der höchste Ehrgeiz des Römers! — von ihm fernerhin erwarten, so war auch eo ipso seine staatsbürgerliche Rechtswürdigkeit, seine existimatio verwirkt. Wenn aber die römische Ehre, als ein vom Staate zuerkanntes und von der Meinung der Einzelnen unabhängiges Gut erscheint¹⁾, wie verhält es sich, wenn diese letztern thatsächlich ihre Anerkennung verweigern und durch Vornahme von solchen Handlungen, welche einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre enthalten, ihre Nichtanerkennung der existimatio offen an den Tag legen? Eine jede solche Handlung wird als injuria²⁾ bezeichnet und in dieser generellen Bezeichnung der Ehrenverletzung mit dem Ausdrucke Unrecht überhaupt, liegt schon, dass in jedem dolosen Benehmen gegen die Person, wenn auch die Absicht nicht speciell injuriös war, zugleich ein Angriff auf die existimatio dieser Person gleichsam präsumirt wird. Daher die subsidiäre Bedeutung der actio injuriarum, mit welcher nicht bloss wegen contumelia oder der Injurie im engern Sinne, sondern auch wegen jeder Störung der Persönlichkeit im Kreise ihres bürgerlichen Rechtslebens geklagt wird. Nur wo die Verletzung aufhört rein persönlich zu sein, wo in einer widerrechtlichen Handlung die Verletzung der Vermögensrechte das Vorherrschende wird (lex Aquilia³⁾), oder wo die Rechtsverletzung den Charakter eines öffentlichen Debets annimmt und unter einer, besonderen Anklage, z. B. unter der an die actio injuriarum angränzenden lex Julia de vi privata⁴⁾ oder der lex Cornelia de sicariis⁵⁾ steht, da hört die Gültigkeit der Injurienklage auf.

Auch der specielle Inhalt der Vorschriften des römischen Rechts über die Injurien zeigt, dass sie in einem Freistaate entstanden, wo das öffentliche Leben früh eine grosse Ent-

1) Walter, I. c. S. 130.

2) „Injuria ex eo dicta est, quod non jure fiat; omne enim quod non jure fit, injuria fieri dicitur. Hoc generaliter; specialiter autem injuria dicitur contumelia.“ fr. I. princ. D. de injuriis et fam. libellis (47. 10).

3) Zu vergleichen namentlich fr. 5. § I. u. fr. 27 § 17, ad L. Aquil. (9.2.)

4) fr. 2 u. 4, § 1 D. ad L. Jul. de vi priv. (48. 7.)

5) fr. 7, § I. D. de inj. (47. 10.).

Wickelung gefunden. Denn schon im Zwölftafelgesetz werden, ausser körperlichen Misshandlungen (*os collisum et membrum ruptum*), welche überall die früheste und roheste Form der Ehrenverletzung ausmachen, das *occentare*, oder die öffentliches Aufsehen erregende mündliche Schmähung und das *Carmen famosum* verpönt. In einem Staate, wo alle Aemter durch Wahl besetzt werden, war ein Schmähgedicht die gefährlichste Waffe, deren man sich bedienen konnte, um seinen Gegner, der vielleicht im Wege stand, anzugreifen. Die auf ein bestimmt angesetztes Geldquantum gerichtete Injurienklage der XII Taf. erwies sich, nach Geilius' Bericht (*Noct. Att. XX. 1*), im Laufe der Zeit, gegen das Ende der Republik, für ungenügend und wurde durch die *actio aestimatoria* oder *honoraria* des prätorischen Edicts, bei welcher der Kläger selbst die ihm geschehene Injurie abschätzte und wobei dem Richter nur ein Mässigungsrecht zustand, verdrängt. Dem *occentare* der XII Tafeln entspricht im Edict das sog. *convicium*, oder die mit lautem Geschrei und vor vielen Leuten, mit Verletzung der guten Sitte, geschehene Schmähung. Dem *carmen famosum* entspricht im Edict die Vorschrift, dass Alles, was *infamandi causa*²⁾ gegen Jemanden geschieht, eine strafbare Injurie begründen soll. Durch diese allgemeine Ausdrucksweise des Edicts wurden viele Injurienfälle, für welche das Civilrecht keine Strafe hatte, unter das Gesetz gezogen, wobei der Prätor sich nur das Recht vorbehielt, über die Umstände der Injurie zu urtheilen³⁾. Dies wird die *clausula generalis injuriarum* genannt. Mit Uebergang des übrigen der Injurien betreffenden Inhalts des Edicts, so wie der späteren Injuriengesetzgebung, also der *lex Cornelia de injuriis* *) und der Constitutionen der römischen Kaiser, durch welche nur die thätlichen Misshandlungen hervorgehoben und für strafwürdiger erklärt wurden, ist hier nur noch zu bemerken, dass in der Zulässigkeit einer pecuniären Genugthuung, wie sie

1) j 7. J. de iur. (4. 4.).

2) fr. 15. § 25 D. h. t. (47. 10.). Ulpianus lib. 77 ad Edictum: „AU Praetor: nequid infamandi causa fiat; «i quid adversus ea fecerit, prout quaeque res erit, animadvertam.“

3) Walter, I. c. p. 196.

4) fr. 5. princ. D. h. t. (47. 10.). Ulpianus Hb. LVI. ad Edictum. „Lex Cornelia de injuriis cY>mpetit ei, qui injuriarum agere volet ob eam rem, quod se pqlsatum, verberaturore, domumve suam vi introitam esse dicat.“ Vgl. Über das (jprnelisscl)e Injuriengesetz 7Äetjler, Observafjpnes juris criminalis,

to

die Klage des Zwölftafelgesetzes und die *actio aestimatoria* des prätorischen Edicts vorschreibt, nichts für das Ehrgefühl des freien Bürgers Widerstrebendes lag. Es liegt im Gegenteil darin nur eine Bestätigung der Grundansicht des römischen Rechts, dass der Werth, welchen der Staat im Einzelnen anerkennt, zu wesentlich ist, als dass er durch den Muthwillen des Beleidigers verletzt werden könnte. Denn gerade als der alte Römersinn geschwunden war und nur Wenige das Bewusstsein der staatsbürgerlichen Würdigkeit zu bewahren vermochten, da suchte man sehr ängstlich viele Injurien *extra ordinem* zu bestrafen, obgleich auch jetzt noch die criminelle Bestrafung der Injurien nicht die Regel war. Justinian traf die, dem Wesen der Injuriensachen entsprechende Verordnung, dass es dem Beleidigten überlassen werden müsse, ob er eine Civil- oder Criminalklage erheben wolle, ohne Rücksicht darauf, ob die Beleidigung eine leichte oder eine *injuria atrox* war, — welche Verordnung in neuern Rechten, mit gewissen Modificationen, vielfach recipirt worden ist.

II. Das auf völlig verschiedenen Grundlagen beruhende Staats- und Rechtsleben der Germanen führte auch zu einer völlig verschiedenen Auffassung der Ehre. Das älteste germanische Gefolgschaftswesen brachte es mit sich, dass die gesammte Rechtsfähigkeit bei den Germanen auf dem Principe der Waffenfähigkeit oder Wehrhaftigkeit beruhte¹⁾. Und weil nur der freie Germane waffenfähig war, so ist Recht und Freiheit in der ältesten Zeit identisch²⁾. «Die Anerkennung, welche dem Freien zu Theil wurde, hing ganz von den Beweisen ab, welche er von seiner individuellen Waffenfähigkeit leistete. Lag darin der Grund für eine möglichst günstige individuelle Entwicklung des Einzelnen, so war wieder mit der Ausbildung des Lehnswesens und später des Corporationslebens, — erzeugt durch den, dem germanischen Geiste eigenthümlichen Innungstrieb, — dann der Standesverschiedenheiten, derjenige Wirkungskreis gezogen, innerhalb dessen sich die Individualität bewegte und welcher sie nur zum Bewusstsein ihres besonderen, durch die Sphäre, welcher sie angehörte, bedingten Werthes gelangen Hess. Wenn daher die rein menschliche Würde, als Grundlage der bürgerlichen Ehre, in Rom im Staatsbürgerthume aufgeht; so tritt, wenigstens im

1) Cf. *Philipps, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte*, p. 100.

2) Cf. *Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Thl. I. p. 294 u. Waitz, Verfassungsgeschichte. II. Thl. S. 184.*

- Mittelalter, die germanische Persönlichkeit nicht mit dem Bewusstsein des Werths, welcher dem Einzelnen, als Träger der allgemeinen Staatsidee, sondern nur mit dem Bewusstsein desjenigen Werths, welcher ihm als Mitglied einer gewissen Genossenschaft oder Verbindung zukommt, hervor. Weil der Einzelne nur dann in irgend eine Verbindung treten, wenn diese von ihm die Förderung ihres Zweckes erwarten kann, so muss in ihm eine zuverlässige, treue Gesinnung vorausgesetzt werden können. Demnach erscheint nicht bloss im Lehnexus die Treue als ein mit der Ehre identischer Begriff, sondern die Glosse zum Sachsenspiegel (III, 78) sagt es ganz allgemein, dass „fast alle Ehre von der Treue und dem Glauben herkommt“ *)• Dies führte consequent zur Ansicht, dass der Verlust der Ehre, wie er in der Ehrlosigkeit enthalten ist, genossenschafts- und rechtsunfähig zugleich mache²). Es war also die höchste Pflicht des Deutschen, sich selbst und seiner Genossenschaft gegenüber, sich stets die Anerkennung desjenigen Guts, dessen Besitz allein zur Anschliessung an eine Verbindung berechnete, zu erhalten.
- Das ruhige Hinnehmen einer Beleidigung, in welcher ein Angriff auf die Ehre enthalten war, konnte in der That die Ehre des Mannes gefährden, insofern der Beleidigte nichts zur Widerlegung der unvorteilhaften Meinung, welche durch das Dulden der beleidigenden Handlung bei seinem Genossen entstehen musste, unternahm. Nur diese Ansicht erzeugte das Duell, als ein Mittel zur Wiederherstellung der gekränkten Ehre, wodurch der Beleidigte einen tatsächlichen Beweis lieferte, dass ihm die Ehre höher, als selbst das Leben erscheint. Der Ausgang des Duells wurde ursprünglich als ein Gottesurtheil betrachtet. Aber nicht bloss in dieser im germanischen Volksgeiste wurzelnden Sitte äussert sich ausschliesslich das Eigenthümliche der germanischen Auffassung der Ehre. Diese Auffassung hat ihren beredten Ausdruck auch in den, schon in den Volksrechten, neben der Busse, als eines pretium contemptus, vorkommenden Folgen der Ehrenverletzung, — des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung³). Wenn der Beleidigte in der Bereitschaft des Beleidigers, sich zum Duell zu stellen, eine thatsächliche Satisfaction für die ihm widerfahrene Kränkung und ehie

1) Cf. *Schmidt*, der principielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte. 1. Bd. 1853. S. 178.

2) *Ibidem* p. 179 u. 180.

3) Cf. *Köstlin*, I. c., § 9.

Rettung des höchsten Guts der Ehre in den Augen seiner Standesgenossen zu finden glaubte, so sollte mit dem Erstarken der politischen Ordnung, welche in dem Duell eine gefährliche Selbsthülfe erkannte, durch die erwähnten Privatstrafen dem Beleidiger eine Demütigung auferlegt werden, welche den Beleidigten für das ihm genomene theure Recht, seine Ehrensache mit dem Gegner selbst auszumachen, zu entschädigen bestimmt war. So ist das in jenen Privatstrafen, und namentlich in ihrer mittelalterlichen, oft wirklich gehässigen Form, ursprünglich liegende Racheprincip¹⁾ aufzufassen. Wenn wir oben gesagt haben, dass der charakteristische Zug der germanischen Ehre darin liegt, dass ihr Inhaber sie in dem Urtheil der Standesgenossen gegründet sieht, so musste mit der, durch die ganze Entwicklungsgeschichte der germanischen Staaten gegebenen, ausserordentlichen Abgeschlossenheit der einzelnen Stände gegen einander, die standesmässige, oft kastenartige Auffassung der Ehre und ihrer Verletzungen eine Ausdehnung erhalten, wie nirgends sonst. Und in der That lehrt auch die neueste Forschung²⁾ über diesen Gegenstand, dass die in ihren Bestimmungen über die Ehrenverletzung so reichhaltige statutarische Gesetzgebung, — als diejenige Rechtsquelle, in welcher sich acht-nationale, durch das recipirte römische Recht vielfach in späterer Zeit theils ergänzten, theils in der Praxis der Gerichte in den Hintergrund getretenen, germanischen Ansichten über die Ehre geltend machen, — nur für die mittleren und niederen Stände, nicht aber für die höhern berechnet gewesen. Bei diesen höhern Ständen gelten eigne, jeder allgemein-rechtlichen Norm spottenden Ansichten über die Ehrensachen, die einzig und allein zwischen Ebenbürtigen mit den Waffen ausgeglichen wurden. Noch bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts erkannten daher diese, die Traditionen des Ritterthums in sich tragenden Stände die eigenthümlichen Kampfrechte, nach welchen die Ehrenverletzungen in solenner Weise ausgemacht werden sollten, als ihren ausschliesslichen Codex in dieser Beziehung. — Um noch ein historisches Factum, welches geeignet ist, den Einfluss der verschieden gestalteten gesellschaftlichen Verhältnisse auf den Schutz der Persönlichkeit zu zeigen,

1) Cf. *Weber, über Injurien und Schmähschriften*. Die 1. Ausg. 1793, die 4. 1820. II. Abtb. S. 5.

2) Wir meinen die werthvolle, schon citirte Abhandlung von *Köstlin* in der *Zeitschrift für deutsches Recht*, namentl. S. 381,

in aller Kürze anzuführen, bemerken wir, dass, während im Mittelalter der Ritter sich für vollkommen autonomisch im Punkte der Ehre zeigte, während der Städter durch eine sehr in's Detail gehende statutarische Gesetzgebung seine äussere Ehre geschützt sah, war sie in Deutschland für die auf bäuerlichen Ländereien Angesiedelten nur ein abstracter Begriff. Und in den schweizerischen Rechtsquellen aus derselben Zeit finden sich Bestimmungen über die Ehrenverletzungen sogar in den Dorfrechten¹⁾.

Nach diesen vorläufigen Betrachtungen, welche uns gezeigt haben, dass es einen verschiedenen, mehr oder weniger günstigen Boden für die rechtliche Auffassung der Persönlichkeit und ihre äussere Anerkennung giebt, wenden wir uns unserem unmittelbaren Gegenstande zu.

Das älteste, auf dem Geschlechtsverband beruhende Gemeinwesen, welches überall der eigentlichen Staatenbildung vorhergeht und noch lange nach der Begründung des Staats, wenn auch erschüttert, fortbesteht, hat bei den Slaven, und namentlich bei den russischen²⁾, länger gedauert, als bei andern Völkern³⁾. Eine Hindeutung auf jene durch die Blutsverwandtschaft allein bestimmten Verhältnisse, in welchen die russischen Slaven noch im neunten Jahrhunderte verblieben, findet sich in den bekannten und vielcitirten Worten des ältesten Chronisten Russlands, womit er die Lebensweise der, in einzelnen Stämmen und Geschlechtern, abgeschlossen und getrennt von einander lebenden Völkerschaften schildert⁴⁾. Das charakteristische Merkmal dieser patriarchalischen⁵⁾, nach dem Vorbilde der vor-

1) CC Kötlin, 1. c.

2) Cf. Im Allgemeinen Ewers, das älteste Recht der Russen (Verglichen mit v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. § 2. Geschlechter, S. 17 u. 18) und Koteelin, BSIUXA» na »pHAmectifi 6MTT. ApcBHeä Poccin (Co>peneiinKKS 1847, T. I.). Dann Cc iont Bi, Oiep » npaBOB*, oÖHHaeB* H pejBrm OaMKi, npetmyiqecTienno BOCTOIHMXX (ApxHBi nCTopHKO»pHflia. CB*Ä. OTHOCHH. ÄO Poccin, HSIv Kuntiu n. T. I.) S. 17 u. ff. HcTopia Poccin cl apeBn*Änraxi spenem.. T. I., S. 46 u. ff., T. IV.' (floncMHeHi* H nonpaim) S. XLI—XLVI.

3) ppaioBCKi», o po^oBom, 6HT* y ,ipe«nHxi Teptantftn (Apxyvs Kajaieaa, *H. 2. mOB 1.) u. v. Sybel, 1. c. Vgl. ausser den bei Granowskj citirten Schriften: Kötlin in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XIV., das germanische Strafrecht, S. 367 u. ff. •

4) Ewers. 1. c. die Einleitung.

5) Wir gebrauchen diesen Ausdruck trotz der Angriffe, die er in dem Artikel: O apesnem Gut*y Cias/im soo6ufe Hy pyccmxi st OCOGBHOCTU (MOCB. CoopHHK-B. T. I. 1852! z. B. S. 54 erfahren hat. Was die dort aus-

geschichtlichen Familien-Verbindung geordneten Verfassung, ist die völlige Unterwerfung des Einzelnen unter den Gemeinwillen desjenigen Verbandes, zu dem er schon durch seine Abstammung gehört. Der einzelne Mensch hat hier innerhalb des Verwandtenkreises, in dem er sich, bei der Abgeschlossenheit der Geschlechter, hauptsächlich bewegt, keine anderen Rechte, als diejenigen, welche sich für ihn aus der Berechnung der Verwandtschaftsgrade, zurückgeführt bis auf den gemeinschaftlichen Stammvater, ergeben. Zum Bewusstsein seiner Persönlichkeit, seiner Individualität kann der Einzelne unter diesen Verhältnissen nicht kommen.¹⁾

gesprochene Ansicht überhaupt, die nicht ohne Anklang geblieben ist (vgl. r.iaai'oi's, O BJÜAaiH oom., cocTOÄHiü qacxHuxi .\nv,% na npaio nosesie.ibnoÄ u t co6cneBHocTn z. B. S. 10 u. 17), betrifft, so bemerken wir im Vorbeigehn, dass das Geschlecht sich gar nicht anders, als der Inbegriff sämtlicher, durch Verwandtschaft mit einander verbundenen, Familienglieder, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater, soweit sie auch von ihm abstehen) ihren Ursprung ableiten, fassen lässt. Dass die einzelnen Mitglieder des Geschlechts selbst Familien begründen, untergräbt nicht den Begriff des Geschlechts, als eines Ganzen. (Man muss dabei aber nicht die jetzige, im Staat auf rechtlicher Grundlage beruhende Familie mit der damaligen verwechseln.) Die Familie ist nur der kleinere Kreis in dem grössern des Geschlechts. Es liegt uns hier zu fern, uns auf die Frage einzulassen, ob die grössere Kreislinie, welche das ganze Geschlecht, oder die kleinere, welche die Familie umfasste, über, die Rechte der Mitglieder in* Besitz- und dinglichen Verhältnissen entschied. So viel ist gewiss, dass in rein persönlichen Verhältnissen, wie z. B. die sind, welche aus Verletzungen der Geschlechterehre entstehen, immer die weitere Kreislinie des Geschlechts diejenige ist, auf welche der seine Ansprüche Vertheidigende sich stet» bezieht. Darin besteht ja eben das Characteristische jeder Geschlechtsverfassung, dass, wegen der kleinern Mittelpunkte, die sich im Geschlechtskreise mit der Zeit bilden, nicht der grössere dieses letztern selbst während einer sehr langen Periode vergessen wird. Darum aber können wir nicht das Verhältniss der Familie zum Geschlecht mit dem Verhältnisse der ihrer Grösse nach verschiedenen concentrischen Kreise (die alle um ein Centrum laufen) zu einander, vergleichen. Mathematisch genau lassen sich jene Verhältnisse nicht angeben, und weil sie jeder rechtlichen Bestimmung entbehren und auf Blutsverwandtschaft beruhen, darum eben heissen sie patriarchalische. Dass man aber mit dem Familienprincip, als dem im alt-russischen Leben Alles Bestimmenden, nicht auskommt, das beweist, abgesehen von manchen anderen Erscheinungen, auch der in der ältesten Zeit wurzelnde •feciHBieCTso-Begriff (es kommt hier immer und ewig auf das Geschlecht und nie auf die Familie an!), welcher im erwähnten Artikel (S. 118) nicht ganz richtig aufgefasst ist. Diese Auffassung führt consequent zu der Annahme eines warägischen Einflusses in einem Umfange, welchen gewiss Niemand, und am Wenigsten der Verfasser selbst jenes Artikels, zugeben würde.

1) Hube, geschichtl. Darstellung der Erbfolgerechte der Slaven, S. 18.

- Das physische Älter ist der einzige Gegenstand, welcher besondere Berücksichtigung gebeut und die gegenseitigen persönlichen (im nicht juristischen damaligen Sinne) Verhältnisse der Mitglieder zu einander bestimmt. Im Fall
- einer Verletzung durch ein Mitglied, welches zu demselben Geschlecht, als der Verletzte, gehört, richtet der Aelteste, ähnlich dem, wie Jahrhunderte später, im Kreise der **м*срнн-НесТВo**-Verhältnisse, die persönlichen Reibungen zwischen den Verwandten durch das Urtheil der Aeltesten des Geschlechts beigelegt werden sollten ')* Die persönliche Verletzung durch ein zu einem fremden Geschlechte Gehörigen veranlasste sowohl den Beleidigten selbst Rache zu üben, als legte den übrigen Mitgliedern seines Geschlechts die Pflicht auf, ihm beizustehen, um nicht die Beleidigung auf dem Geschlechte ruhen zu lassen.

Der Geschlechtsverband ohne andere Garantien für die Unverletzlichkeit des Einzelnen, als diejenigen gegenseitigen Pflichten, welche aus der gemeinschaftlichen Abstammung sich ergeben, ist nicht dauerhaft. Je mehr sich die Familien verzweigen, je mehr sie ihre ursprüngliche gemeinschaftliche Abstammung vergessen²⁾, desto häufiger treten Fälle der Collision und mit ihnen Feindseligkeiten ein, welche die Aeltesten (zuerst an Jahren, dann durch die Wahl), als Vorsteher des Gemeinwesens, nicht beizulegen vermögen. Geschlecht tritt gegen Geschlecht auf, und weil die Feindseligkeiten nie so anhaltend, als wenn sie unter den durch gemeinschaftliche Abstammung Verbundenen ausbrechen, so ist das ganze Gemeinwesen gefährdet. Das Bedürfniss des (wiederholt gestörten) Friedens führt zur Einsicht von der Unzulänglichkeit der'eignen Mittel, um ihn wiederherzustellen, und veranlasst die Berufung der Fremdlinge, denen die Gewalt übertragen wird. Die warägischen, Häuptlinge erscheinen mit einem zahlreichen Gefolge : der Eintritt in das fürstliche Gefolge steht einem Jeden offen. Und wenn schon die frühern, auf Blutsverwandtschaft allein beruhenden Lebensverhältnisse durch das Vorhandensein einer neuen, von jenen Verhältnissen unabhängigen, vielfach eingreifenden Gewalt nothwendig geschwächt wurden, so geschah es

1) U»JY"»i. {CnnoHпcниÄ CoopHHii) S. 45 u. 43.

2, KaBe.muT. 1. r. p. 14.

noch mehr durch das Gefolgschaftswesen¹⁾). Im Gefolge war der Einzelne nach seiner persönlichen Tüchtigkeit, nach seiner Tapferkeit und nach denjenigen Diensten, welche er dem Fürsten leistete, geschätzt. Hier konnte zuerst der Begriff der persönlichen Ehre in ihrer frühesten Gestalt entstehen. Und wenn jetzt überhaupt die Nothwendigkeit geboten war, das frühere Herkommen, nach welchem die russischen Slaven lebten, als ein allgemein verbindliches Gesetz aufzuzeichnen, so war es ganz besonders in Ansehung derjenigen persönlichen Verletzungen der Fall, durch welche das Ehrgefühl, das durch den Eintritt in den fürstlichen Dienst natürlich geweckt war, mitgekränkt wurde. Die Artikel der Prawda über die thätlichen Misshandlungen, bei welchen, wie schon Ewers bemerkte, das Schimpfliche höher, als das Schmerzhafte und Nachtheilige berücksichtigt wurde²⁾, waren in ihrer Anwendung gewiss nicht für die Diener des Fürsten allein, sondern auch für die übrigen Volksklassen berechnet. Dass die Niederschreibung aber gerade dieser Satzungen durch das fürstliche Gefolge veranlasst war, und dass der kriegerische Sinn, der sich gerade in diesen Bestimmungen ausspricht, durch eine besondere Berücksichtigung, die dabei den im Dienste des Fürsten Stehenden zu Theil wurde, erklärt werden muss, ist gewiss keine zu kühne Behauptung. Wir müssen nun genauer auf diese Bestimmungen der Prawda eingehen.

Jede persönliche Verletzung wird als 06114a bezeichnet, welches Wort jedoch in der ganz allgemeinen Bedeutung von Unrecht überhaupt gebraucht wird. Auch bei anderen historischen Völkern, so verschieden auch die Stufe der Entwicklung ist, auf welcher sie stehen, finden wir, dass die Sprache den Gattungsbegriff des Unrechts und den speciellen der Beleidigung durch einen und denselben Ausdruck wiedergiebt³⁾, eben weil die einzelnen rechtswidrigen Handlungen ursprünglich noch nicht von einander geschieden sind. Die Prawda enthält bloss Bestimmungen über persönliche Verletzungen, die durch Thätlichkeiten begangen werden, im

1) RmeiiiBi, I. c. p. 17 u. ff. Coioite», «CT. ПОСЦИН. Т. I. S. 215 u. ff.

2) Aeltestes Recht S. 29|.

3) So im Griech. *vßQit*; (vgl. d. Passow'scjie Wörterbuch), im-Latein, *injuria*. lieber die skandinavischen u. german. Bezeichnungen vgl. *Wilda, um Strafrecht der Germanen*, S. 730.

Gegensatz zu den ältesten skandinavischen und germanischen Rechtsquellen, wo soviel von den Verbalinjurien oder Schelten') die Rede ist. Darin stimmt aber die Prawda mit den germanischen Quellen überein, dass, — obgleich wir in ihr nicht den materiellen Gesichtspunct, den wir z. B. in der *lex Frisionum*, wo die Wunden zum Zwecke der Bussbestimmung abgemessen werden, wahrnehmen, — in ihr kein Unterschied, bei der Festsetzung der Bussen, zwischen den Körperverletzungen und den Beleidigungen durch Thätlichkeiten gemacht wird. Vielmehr entscheidet bei jeder Körperverletzung, in Bezug auf die Busse, der Grad der Schimpflichkeit der Handlung für den Verletzten. Allein einer solchen Unterscheidung begegnet man selten auch in einer weit mehr vorgeschrittenen Periode. Es ist genug, wenn die höhere Art der Körperverletzung (оуаеи **уи-He-rt pyKy**, и оуаеи **pyita** jroöo **ycotHCTf**)), die eine Verstümmelung zur Folge gehabt, eine eigne Würdigung im Gesetze, durch die Festsetzung eines Wehrgeldes, gefunden hat und aus dem weitem Kreise der Beleidigung, in welchen alle körperlichen Misshandlungen gezogen sind, herausgehoben. Besondere Aufmerksamkeit verdient hier der Art. III, welcher vom Blutig- oder Blauschlagen handelt und wo die Schlussbestimmung lautet: аиc He öyAeTi. на ииМХ 3наМCHia HHKO-Toparo »e TO jlb npin^eTt BH,IOKT., арне An HC MOJKCTI. Ty Tojry **Konem...**³⁾). Es ergibt sich daraus, dass diese Misshandlung ebenso, wenn nicht mehr, ehrenkränkend als körperverletzend angesehen wurde. Denn was sollte der Augenzeuge constatiren, wenn kein bleibendes Zeichen (3HaMeHиf HHKOfoparo) der Verletzung vorhanden war? Die persönliche Verletzung selbst, welche, wenn sie auch keine weiteren Folgen für den Verletzten hatte, schimpflich war. Dieser Art. wird durch die nächstfolgende Bestimmung ergänzt, die uns den Gesichtspunct angiebt, von welchem die betreffenden Bestimmungen der Prawda überhaupt angesehen werden müssen: o/KCJH ceöe me **Mowelb** MCTDTH, TO B3ATD ejiy 3a oöH Ay r.

1) Cf. *Grimm*, deutsche Rechtsalterthümer. 2. Ausg. 1854. S. 643—646.

2) Cf. *Tobien*, Sammlung kritisch-bearbeiteter Quellen der Geschichte des russ. Rechtes. Die Prawda (die älteste). Art. VII. 1. u. K u a i o n , ИпеАВарНТе.итнwf lopii.ИТi. CB-k^tiiiif flja no.uiao ci6i/tCheiijji PVCKOH öpaBflu Art. XCII.

3) *Tobien*, I. c. Art. III. 2. u. KaistoBi, I.e. CXXXI. Die Ewers'sche Uebersetzung dieses Art. im Aelt. R. S. 265.

rpñBHt, a' **jtTmo** *n>34a Die Dreigrivnenbusse, die hier die gewöhnliche ist²⁾), hat also bloss den Charakter eines subsidiarischen Ersatzmittels; das eigentliche Reaktionsmittel gegen diese Verletzungen war die Privatrache, welche das Gesetz um so weniger Grund hatte völlig aufzuheben, als auch die berufenen Waräger auf keiner höhern Culturstufe, als die russischen Slaven gestanden zu haben scheinen und in ihrer Heimath die Privatrache, als Volkssitte, anerkannten. Wissen wir doch, dass in der Graugans wegen dreier Scheltworte die Rache, die sich der Beleidigte nahm, bis zum Tödteten gehen konnte³⁾). Die Bestimmung: a **jtTmo** »1134a berücksichtigt den Fall, wo die Thätlichkeit eine Körperverletzung zur Folge hatte und der Schuldige die Heilungskosten zu tragen verpflichtet war. Aber nicht bloss die widerrechtlichen Antastungen des menschlichen Körpers, auch wenn sie keine materielle, gesundheitsstörende Wirkung haben, werden als schimpflich angesehen, sondern schon das blosses Ziehen des Schwerts (oate **Jia KTO iibine3T> Meit-**, a **He TiiēTb'**)), als eine beleidigende Drohung in sich enthaltend, wird mit einer Grivne, als Busse, bezahlt.

Einer eigenthümlichen Beleidigung des Hin- und Herstossens erwähnt die Prawda im Art. X : Arne **ab** pime-i-B

1) *Tobien*, Synopsis der Prawda I. c.

2) Die Verträge mit den Griechen, obgleich sie sich ancht hier auf das russische Gesetz berufen, enthalten für dfe Ihätliche Beleidigung doch eine viel höhere Busse, was als eine den Griechen gemachte Concession zu betrachten ist, um so mehr, als in dem unter ungünstigen Verhältnissen für die Russen geschlossenen Igor'schen Tractate die Busse noch verdoppelt ist. Es heisst im Oleg'schen Tractate (cf. *Tobien*, Sammlung etc. Art. IV. Wenn Jemand mit dem Schwerte haut oder mit irgend einem Geräthe schlägt, so soll er für dies Hauen oder Schlagen 5 Litra Silber« (= 20 Griwnen) bezahlen, nach russ. Gesetz, d. b. Herkommen (vgl. auch **Спе3HeBCK.'iM, ^aoBpu es TpcEaan BS HSB. H. Ana^Mia H. T.III, p. 282.** Im Igor'schen Tractate aber Art. XIII. I. stehen 10 Litra Silbers. Es wird ferner im Oleg'scheri Tractate der Fall berücksichtigt, wo der Schuldige nicht im Staride ist, die Busse zu erschwingen. Nach russischem Rechte wurde in solchem Falle der Schuldige, aller Wahrscheinlichkeit nach, zum Sklaven des Verletzten, wie jeder andere zahlungsunfähige Schuldner. Nach den Tractaten aber inusste der Schuldige, wenn er kein Vermögen hatte, „geben so viel er vermag und waren es auch die Kleider selbst, die er an sich hat und wegen des Uebrigen schwöre er nach seinem Glauben, dass er nichts Anderes habe sich zu helfen, dann werde der Anspruch nicht mehr wider ihn erhöhen.“

3) Cod. Jur. island. antiq. Pars II. Tit. CV. De eo si quis opprobriis altenun lacessiverit, S. 147.

4) *Tobien*, Synopsis d. Pr. Art. IX. u. K a a i o i i, I. c. Art. C.

nyach iwya¹, 11000 ort ceöe, 41060 coöt: r. rpnBHt...!). Es erwähnen dieser Injurie, ausser der Graugans (pars II. Vigsl. c. 91—93), zwei norwegische Rechtssammlungen. Das Frosthatingsgesetz sagt: „Stösst man einen zornig von sich, so soll man halbes Recht büssen; aber reisst man ihn zu sich, und stösst ihn wieder von sich, so soll man volles Recht büssen“²). Dieses volle Recht waren 24 Unzen, oder, da 8 Unzen = 1 Mark³), = 3 Mark, und wenn man annimmt, dass die nordische Mark ungefähr eine Grivne, = 3 Grivnen. Das jüngere Gulathingsgesetz, aus der Zeit Magnus des Gesetzverbesserers, enthält folgende Stelle: „Bei Schlag mit der flachen Hand, und so wenn Jemand zu sich reisst und wieder von sich stösst“⁴) u* s. w. Die Busse in diesem Gesetzbuch ist nicht so nah der der Prawda. — Dass die Prawda geradezu aus den norwegischen Gesetzbüchern diese Bestimmung entlehnt habe, kann doch nicht zugegeben werden, weil die Graugans und das Frosthatingsgesetz erst dem Anfange des 11. Jahrhunderts angehören und das jüngere Gulathingsgesetz einer noch spätem Zeit⁵). Man muss daher annehmen, dass bei der Niederschreibung sowohl der Prawda, als der norwegischen Gesetzbücher eine und dieselbe Quelle benutzt worden ist. Dass diese Injurie aber, d. h. die den skandinavischen Gesetzbüchern so nahe kommende Bestimmung über dieselbe, nicht slavischen Ursprungs, ergibt sich auch daraus, dass während z. B. die Bestimmungen der Prawda über die Beleidigung, welche durch das Reißen des Bartes verursacht wird, in den Rechtsquellen nach der Prawda sich wiederfindet, verschwindet aus diesen späteren Quellen die Bestimmung über die Injurie des Hin- und Herstossens, mit allen nicht slavischen Elementen des ältesten Rechtsdenkmals, spurlos⁶).

1) Ibidem, in der vollständigeren Pr. Art. XIV. 2.

2) Wilda, I. c. p. 776.

3) ibidem p. 324.

4) Wilda, I. c. p. 777.

5) Ibidem p. 24.

6) Merkwürdig ist auch in dieser Beziehung eine Variante, welche wir über den betreffenden Artikel in dem Text einer Handschrift, die, der Zeit ihrer Entstehung nach, zu den spätesten Handschriften der Prawda zählt, finden. Während nämlich die Troitzki'sche 11. Karamsin'sche Handschrift der Prawda die Injurie des Hin- u. Herstossens in Verbindung mit dem Schlagen auf das Gesicht oder mit einem Pfahle bringen (aiqe \m nonexoeTS uym% xyma,

Als besonders schimpflich gelten diejenigen persönlichen Verletzungen, welche nicht mit dem blossen Schwerte, sondern entweder mit der Klinge, oder mit einem Stocke, mit einer Schaale, mit einem hornartigen Gelasse, oder mit der Faust zugefügt werden'). Die Injurienbusse ist hier auf 12 Grivnen erhöht, welche aber bloss im Fall der Unmöglichkeit der Rache (ame cero ue **noomyTb**) gezahlt wird. Eine so hohe Injurienbusse wird ferner nicht für dasjenige Glied bestimmt, dessen Beschädigung für den Beleidigten vielleicht in seinem alltäglichen Beruf störend sein könnte, sondern für dasjenige, dessen Verletzung den Beleidigten entehrte. Während also der Finger mit drei Grivnen gebüsst wird, steht auf das Reissen des Barte eine Busse von zwölf Grivnen. Die vollständigere Prawda verlangt, dass ein sichtbares Zeichen der Verletzung am Barte nachgeblieben, und dass es ausserdem durch Zeugen bewiesen sei. Worauf gründet sich hier die Ausnahrae von dem gewöhnlichen einfachen Beweisverfahren jener Zeit, wonach schon die sichtbaren Zeichen der Verletzung als vollgültiger Beweis gelten? Sehr wahrscheinlich, dass der Grund davon in der volksthümlichen Auffassung, nach welcher eine solche Injurie besonders schimpflich, liegt²). Dann wirft sich aber unwillkührlich die Frage auf, warum denn wegen der grössern Schimpflichkeit der Injurie das Beweisverfahren erschwert und nicht im Gegentheil, wie es doch natürlicher wäre, für diesen Fall erleichtert ist? Der Text der verschiedenen Handschriften bietet namentlich in Bezug auf die Worte: „a **BbiniHeTb 3Hai**«eiibc,“ auf die es hauptsächlich ankommt, viele Varianten³) und ist sehr verdorben. • Wahrscheinlich ist hier unter **3Hai**„**eHbe** nur eine geringe Spur der Verletzung, die durch das Raufen am Barte verursacht und die ohne Zeugen nicht zu erkennen

K>6o i i ceße, HJH OT ceoe, a JHDO no .raqy (od. najHi;em) yflapHT», uab fliepfljo y A'P' etc.), lässt die spätere Handschrift die erste Bestimmung weg u. behält lilos das Wort noneihen: **ynapilb atepAi» nm** noneixneTb, a 3imnenijf H*Tt, a BHJO*T. 6yfleTi" etc. Cf. flitfoi, Texciyt pyccioä ItpaiMM. II. 25. III. 26. IV. 4.

1) *Tobten*, I. c. Synopsis. Art. V. u. VI. Pycc«i« ^ocronaB/iTHocTK. i. II. S. 39 upHBti.

2) Cf. uaiHaa i, O **yl6Hie** aoKaaaxeiLCTBaXs no flpeBHeijy Pyc-CKOÄV npasy. S. 39.

3; Cf. *Tobkn*, I. c. p. 67 (unter 15 u. 16) und Kution, Hicjtj. S. 134. Arl. CXXXJV. (unter c).

wäre, und man sich daher bloss an die Worte des Klägers halten müsste, zu verstehen. Dass das Gesetz diesen Fall wahrscheinlich berücksichtigt, scheint auch aus den Schlussworten : „a e*e 6c3T> **juoam**, a BT> **noKjen**;" d. li. sind keine Zeugen vorhanden, waren keine Leute zugegen, die Klage ist aber falsch, ist erdichtet u.<s. w., hervorzugehen¹⁾).

In der Prawda der Söhne Jaroslaw's sind keine wichtigen Ergänzungen zu den Artikeln über die persönlichen Verletzungen hinzugekommen²⁾. Dies gilt zwar auch von der vollständigeren Prawda (soweit wir sie nicht schon berührt haben), nur sind hier die frühern Bestimmungen zum Theil ausführlicher und verdienen hauptsächlich in Bezug auf die Bussezahlung Aufmerksamkeit. So z. B. der Artikel o yAapemn weieiin.³⁾ Es wird hier die Zwölfgriwnenbu^se mit dem Namen npo^a^a bezeichnet, obgleich der Ausdruck 3a oöu4y der ersten Prawda beibehalten ist. Diese Bestimmung gehört zu denjenigen, bei welchen, ungeachtet des Ausdrucks 3a-o6n4y, man doch genöthigt ist anzunehmen, dass die 12 Griwnen dem Fürsten und nicht dem Verletzten, mit dem der Beleidiger ausserdem sich zu vergleichen hatte, zukamen. Schon in den Ergänzungen der Söhne Jaroslaw's zur Prawda wird der, an den Fürsten zu zahlenden npo4aa«a erwähnt, aber nur in einem einzigen Artikel (XXIX), welcher sich auf den Diebstahl bezieht. Erst später belegt die fürstliche Gewalt auch die persönlichen Verletzungen, welche ursprünglich der Ahndung des Beleidigten allein anheimfallen, mit der npo4aasa. Der ebenerwähnte Artikel von dem Schlagen mit dem Schwerte ist noch wegen der darin enthaltenen Bestimmung: **ne Tcna.in npolUBy Towy yjapnTi Meiejn**, to BHHM eiwy BT. TOMT» H*TT., — von Bedeutung. Also noch zur Zeit der vollständigeren Prawda gilt in Bezug auf thätliche Beleidigungen das Racheprincip; jedoch nicht in dem Umfange, wie früher, denn im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden berechnen die Anfangsworte „He Tepnajn" zur

1) Wenigstens wird in einer spätem nowgorodischen Urkunde aus dem XV. Jahrh. bei einer Elirenverletzung, die durch das Ausreissen des Bartes geschieht, nur eine Art des Beweises, nämlich durch einen Zeugen, der den Eid leisten und sich zum gerichtlichen Zweikampf stellen muss, verlangt. AKTU Apx. 3i.cn.. T. I. Nr. 103.

2) Vgl. Studien zur gründlichen Kenntniss der Vorzeit Rnsslands, mitgetheilt von Ewers. S. 67.

3) Nach Tobien, Synopsis. Art. XII.

Annahme, dass hier es sich bloss von dem Falle handelt, wo der Beleidigte, durch eine vorhergegangene Verletzung provocirt, im Gefühle des Schmerzes nach dem Schwerte griff und die ihm geschehene Unbill rächte. Die Schlussbestimmung des Art. XII. lautet: „Wenn man Jemandem einen Finger abhaut, dann drei Grivnen *npo4a«a* und ihm selber eine Mardergrivne.“ Diese Bestimmung gehört, wie die vorher berührte, zu den wenigen, welche eine doppelte Busszahlung angeben, sowohl die *npo^aata* an den Fürsten, als die Busse für den Verletzten. Dass wir aber überhaupt so wenige Stellen, wo eine doppelte Busszahlung vorkommt, in der Prawda finden, erklärt sich daraus, dass der Fürst zur Zeit der vollständigeren Prawda die Bussen hauptsächlich als Quelle seiner Einkünfte betrachtete und wenig um die Privatgenugthuung, auf welche der Verletzte selbst Anspruch hatte, bekümmert war. Um die Willkühr der beleidigten Partei zu beschränken, genügte es bloss in einigen Fällen diese letztere Busse zu bestimmen, wo dann die Grösse derselben von selbst auf ähnliche Fälle angewendet werden konnte. Daraus ergibt sich, dass die Busse an den Fürsten nicht die Privatgenugthuung, auf welche der Verletzte Anspruch hatte, verdrängt, nur ist die Summe dieser letztem nicht schon in der *npo^aasa* enthalten ¹⁾).

In der ersten Prawda bedurfte es bei persönlichen Verletzungen, wenn keine sichtbaren Flecken nachgeblieben waren, eines Zeugen, um die Klage zu beweisen. Dabei war die Busse nicht angegeben für den Fall, wenn der Beklagte überführt, und nur bestimmt, dass, wenn der Kläger keine Zeugen finden konnte, dem Streit dann ein Ende sei. Die ausführliche Prawda unterscheidet hier, wer von den Parteien, der Kläger, oder der Beklagte, den ersten Angriff gemacht habe ²⁾). War es mit Hülfe eines Augenzeugen nachgewiesen, so musste der Schuldige 60 Marder erlegen, wem? ist nicht gesagt, wahrscheinlich aber dem Fürsten, ähnlich den drei Grivnen, die in der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung als *npo4a*a* erhoben werden. War nun derjenige, der selbst zu Thätlichkeiten Veranlassung gegeben, blutig

1) Anderer Meinung ist der Verfasser der Abhandlung: O *nacasaiiaxt cymecTBOBaBiuHXi* * * Toccin *no E[ap] A.%ci* Max., wo eine Theilung der Bussen, ähnlich wie es mit den schwedischen der Fall war, behauptet wird. Vgl. z. B. S. 39-41.

3) Tobien, Synopsis der Prawda I. c. Art. XIX. 2. 3.

davon gekommen, so wurde ihm diese Verletzung, statt der Busse an den Fürsten, angerechnet und er **von** der Zahlung derselben befreit.

In Bezug auf den Stand des Schuldigen unterscheidet die Prawda zwischen Freien und Unfreien. Hatte ein Sklave einen freien Mann geschlagen, und sein Herr liefert ihn nicht aus, so verantwortet er selbst für die Beleidigung und zahlt eine Busse von 12 Grivnen. Damit war aber die Sache noch nicht ausgeglichen, denn traf später der Geschlagene den Sklaven irgend wo an, so hatte er das Recht, ihn zu tödten. Die Quelle sagt, dass dies vom Grossfürsten Jaroslaw verfügt, d. h. also von ihm als herrschend gewesene Rechts-sitte bestätigt war. Die Söhne Jaroslaw's sollen aber, wie sie überhaupt das Recht, aus Rache zu tödten, abschafften, bestimmt haben, dass der schuldige Knecht entweder bloss gebunden und geschlagen werden durfte, oder, durch Erlegung einer Mardergrivne an den Beleidigten für die Beschimpfung (3a copoiHT.),¹ seiner Rache entzogen sein sollte¹). Eine sonstige Berücksichtigung des persönlichen Zustandes des Beleidigten finden wir in der Prawda nicht. Während das Wehrgeld verschieden, je nachdem der Getödtete ein fürstlicher Diensmann, oder bloss ein **ЖОАИИ** war, wird bei der Injurienbusse auch dieser, damals einzig von Bedeutung gewesene Unterschied nichtweiter berücksichtigt und alle Freien auf gleiche Weise vor persönlichen Verletzungen geschützt²). Denn das kräftige Ehrgefühl, von dem die Bestimmungen der Prawda über die persönlichen Verletzungen ein unzweideutiges Zeugnis ablegen, war in jener jugendlichen Periode des Volkslebens Allen gemeinschaftlich und erst später, unter dem Druck harter historischer Schicksale, in gewissen Volksschichten bedeutend abgestumpft.

Schon in den spätem Handschriften der Prawda selbst kommt die persönliche "Beleidigung unter dem Ausdrucke 6e3«recie vor, und wird so in dem umfassenden Kreise der Rechtsverletzungen, welche als 06114a bezeichnet werden,

1) Ibidem Art. L.V.II.

2) Es ist ein MissverständnUs oder ein Irrthum, wenn f^a^i o s i (1. c. p. 47) im Vorbeigehn bemerkt, dass seihst die Persönlichkeit eines ^Gefolgsmannes durch höhere Geldstrafen vor Beleidigung geschützt war „fla*e AHIBOCTI ApyaiHHUBia orpaaijeua OTI ocioptjeiii/t Bucinmm neBavat“) und dafür den Art. LXXIV. der Prawda (in der Ausgabe von K a j a v o B t] citirt, welcher Art, vom Todtschlag handelt.

specialisirt '). Ausserdem kommt der Ausdruck *Beaiee-ric* im sog. *Cy4eCHiK'fc Ijapa KoncTaHTnna* und hier in einer doppelten Bedeutung, analog der 06114a, vor. In dem Art. 0 CBapt (... äme **ecTb** 40CTOHHi pain **neCTUBMH**, 4a **nocTa-Bann** npcAb cy4iaN0, n CIIOTI npe4i» HMMH no 6e3ieeTho ero M. pam> ...²)) hat **6e3ieeTie** die Bedeutung von Unrecht überhaupt, wie man sich überzeugen kann, wenn man v. 1—3 des Deutoronom, aus welchem dieser Artikel entlehnt, nach den verschiedenen Bibelübersetzungen vergleicht. Die spezielle Bedeutung von Ehrenverletzung hat dieses Wort in einem sowohl zur Prawda, als zum erwähnten *Cy4e6nnia*, gehörenden Artikel³), welcher die Ueberschrift o **6e3HeeH** führt und die Bestimmung enthält, dass für die Beleidigung einer Frau und zwar, wie es scheint, einer solchen, welche zu einem vornehmen Stande gehörte und zugleich Mutter ist, das Ehrengeld, statt 50 Mardergrivnen, eine Goldgrivne

1) So namentlich in dem Artikel ; O ny*n Kponau in der Krestinin-schen (cf. *Tobien* I. c. Art. XIII. var. 14) und in mehreren andern, der Zeit ihrer Entstehung nach, sämmtlich in's 16. und höchstens in das Ende des 15. Jahrh. fallenden Handschriften (cf. *Kaiaioji*, H3cjt^oB. CXXXII. var. /.) und Über die Handschriften der zweiten Familie S. 60 u. ff.)

2) Cf. Cctiiiciiii Bpeneinimt H3&. IlaBe.n, CrpocBS. S. 146.

3) Kaja "iOB*, I. c. p. 148. „O oesyeCTiH. A 3a 6e3<ieCTHYa} rpasiy »o-.iOTa (.) ajie öyflefi«.) öaoa Ou.ta Bs **ao^oTt** H MaT« (.) IUTi eiyy 50 rpHBem 3a rpHBuy 30.iOxa (.) a«e fly^eTt 6a6a (ne) uhi.ia BI 30JOT* (.) a no HaTrpn «*y ne *aanin* 30.iOTa (.) BSUTH rpiBBa cepcöpa (.) a aa rpHBHy ccpefipa nojB-OCMM rpMBHbi (iyB*\ " Indem wir so interpungiren und den Text der Troitz-kischen Handschrift, wo sich das ne findet, berücksichtigen, — wie auch Ka3anciia aus numismatischen Gründen diesem Text den Vorzug giebt (cf. 3an. H. Apxo.iop. Otm. T.III. S. 137) — kommt der oben angegebene Sinn heraus. Warum soll aber dem Ausdrücke „6aöa 6buia BB SO^OT*“ der Sinn gegeben werden, als handle es sich hier von einer Frau aus einem vornehmen Stande ? Dass » SOJOT* sich auf irgend einen Theil der Kleidung, auf irgend ein mit Gold gesticktes oder mit Gold benähtes Gewand, dessen sich nur die vornehmen Stände bedienten, beziehe, geht aus Folgendem hervor. Noch im 17. Jahrh. finden wir, dass bei feierlichen Gelegenheiten, Personen, welche zu den vornehmen Klassen gehören, in goldgestickter Tracht erscheinen und es von ihnen ganz kurz heisst: CbiH BI SO.IOT-B. Vgl. z. H. die Beschreibung des Empfangs des englischen Gesandten im J. 1615 in den flBopnoBbia Paspln. T. I. S. 167 u. 168. Bei dem Empfange des Persischen Gesandten im J. 1625 heisst es: „A c% .itsy» cropoiyy oTirocyapa CHA*JB 6o/ipa, H oio.it-nniie H flyMHbie .IIDJH BI JO.IOT* ... a CTOJBHBH, M CTpanie • A>op*HA HoCEOBciie CBA*JU< no AaaKaai, BI JO.IOT*; a IIINC flBopaHn, n jioin H rocnc cBjto, BI 30.IOT-B, BI c*B*M.“ Ibid. S. 665. Vgl. ausserdem ebend, S. 627, 682, 683, 798 u. s. w.

betragen soll. Gehört die Beleidigte nicht zu einem vornehmen Stande, so soll der Umstand, dass sie Mutter ist, — die Beleidigung nicht erschweren und nichts an ihrem Ehrengelde verändern; der Schuldige hat dann, statt einer Gold-, eine Silbergrivne, welche $7\frac{1}{2}$ Mardergrivnen zählt, zu erlegen. Es ist wahrscheinlich, dass die Beleidigung selbst hier in einer Verletzung der Weiblichkeit oder Schamhaftigkeit bestand, wofür schon der Umstand sprechen könnte, dass hier, ebenso wie in dem, unter dem Einflüsse der Geistlichkeit entstandenen (wenn auch nicht authentischen) Jaroslaw'schen Ustaw, es sich von Goldgrivnen, als Busse handelt und ausserdem, dass *6e3ieCTbe* durch Verletzung der Sittlichkeit noch in einer viel spätem Zeit dem geistlichen forum angehörte.

In den Quellen, welche dem XIII. Jahrhundert angehören und wo der Injurie gedacht wird, sind noch denen der Prawda nahe Bussbestimmungen enthalten. So heisst es in dem Vertrage, den Mstislaw Davidowitsch mit Riga schloss: für das Schlagen mit einem Stocke, wenn der Geschlagene blau oder blutig davon kommt, 1 V2 Silber- oder sechs Mardergrivnen, für eine Ohrfeige $\frac{3}{4}$ Grivnen Silber¹⁾. Höher gestellte Personen, wie namentlich der Gesandte und der Geistliche, werden durch eine doppelte Busse geschützt. Aehnliche, denen der Prawda nahekommende Bussansätze finden wir in den Verträgen Nowgorod's (wo überhaupt die Bestimmungen der Prawda sich am Längsten erhielten, was sich aus der Lage des Freistaats, der an dem Alten festhielt, erklärt) mit Lübeck und Gothland, aus den Jahren 1268 bis 1270. Die Realinjurie wird mit einer halben Mark Silber gebüsst: „Qui alii dedit alapam, emendabit dimidiam marcam argenti" (XIX. 3).

Allmählig schwindet aus den Quellen immer mehr und mehr das auszeichnende Merkmal der Prawda — die Compositionen. Die Bussansätze werden nicht sowohl durch eigentliche Criminalstrafen, als durch die Privatgenugthuung, von welcher in den Quellen immer mehr die Rede wird, verdrängt. Darin, dass die Privatentschädigung, welche auf dem Wege des, als Strafprocess geltenden Verfahrens eingetrieben wird,

1) Cf. *Tobien, Sammhing etc. Die Verträge*, S. 58. Art. HL. Der revidirte Vertrag v. J. 1229 bestimmt hier ausführlicher: „aiqe oyaapHTb . o jaqra HA* aa BOIOCM nxeTt, B.ia OaTorom iHHÖeTt, njaTBTH 6e»i «lerBepTii rpBBB« ccpeōpa,"

mehr in den Vordergrund tritt, als es selbst zur Zeit der Prawda der Fall war, könnte man freilich einen Rückschritt in der Entwicklung des russischen Strafsystems erblicken. Dies war aber nicht der Fall. Denn, sowie im politischen Leben Russlands seit der Zeit Jaroslaw's die fremden, durch die Waräger eingedrungenen Elemente durch nationale verdrängt wurden¹⁾, ebenso nimmt, nur einige Jahrhunderte später, in den verschiedenen localen Gerichtsurkunden auch die Entwicklung des russischen Rechts eine mehr nationale, slavische Richtung an, und in Folge dessen wird jede Verletzung vom privatrechtlichen Gesichtspunct angesehen, bei der es hauptsächlich auf die Befriedigung der beleidigten Partei ankommt²⁾. Gewiss lag darin kein Fortschritt. Insofern aber die Ausscheidung derjenigen fremden Elemente, welche nicht assimiliert werden konnten, für die mögliche weitere selbstständige Entwicklung nothwendig war, insofern ist auch in jener Erscheinung kein Rückschritt vorhanden. — Wenn im hohen Norden, in den Besitzländern der nowgorodischen Republik, die practische Gültigkeit der Prawda sich, wie erwähnt, am längsten erhalten musste, so finden wir schon in der Dwina'schen Urkunde v. J. 1398, in welcher noch Manches an die Prawda erinnert, die Bestimmung „ . . . а кто кто **Бжеѣт**. Гофпна, нун 40 Кпоен у^а^пHTи, н.иn Ha HeMi> CÜHCDD (ty^y-n., H Ha»ii;сTHnm>] cy4aHTT» ewy no ero **OIGcTy** 6e3ieчTie, TaKoati. n aя3ii'')". Also im Fall einer mündlichen Beleidigung oder einer thätlichen Verletzung eines Bojaren, oder eines (Fürsten-)Dieners, haben ihm die Statthalter das Ehrengeld nach seinem Stande, d. h. nach seiner mehr oder weniger vornehmen Abkunft zuzusprechen. Das Unterscheidende dieser Bestimmung von der der Prawda besteht sowohl in der Berücksichtigung des höhern Standes des Beleidigten, als in der völlig unbestimmt gelassenen Grösse des Ehrengeldes. Dass, ausser der Privatgenugthuung an den Verletzten, noch eine Geld- oder sonstige Strafe, wie in der spätem Zeit, eintrat, wissen wir nicht. Mit Gewissheit löst

1) K a i M K i i , I. c. p. 18 U. ff.

2) Ueber die Bedeutung des „antueBo“ in den Quellen dieser Zeit vgl. Hiaimeii, O IMBT* 3a VUISICTBO n apesn. pyckKora H Apyrxii ciaa. 3a«oHosnT. B» cpaBHeaiH ci rep»R. BHo». Kies*. 1840. S. 99 u. 100.

3) АИТМ ~~Апх~~ 3хсн. Т. I. Nr. 13.

sich nur annehmen, dass die Statthalter über die Injurien, wie über alle andern Processsachen, nicht umsonst ihr Recht sprachen und ihre Gebühren nicht aus den Augen fallen Hessen. So heisst es in einer, in die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts gehörigen Urkunde: „ . . . a **KTO** yinen 6e3-**ktBH** hcksth, **TO** co BCHKaro nepecy4i>. •¹) , welche Gerichtsgebühr den zehnten Theil von der Summe, in die der Beleidigte verurtheilt wurde, ausmacht. In einer Nowgorod'schen Urkunde vom Jahre 1477 geschieht zwar sowohl der Genugthuung an den Verletzten, als der npoAaasa an den Fürsten Erwähnung. Die Genugthuung, wenn es sich von einer vor Gericht geschehenen thätlichen Beleidigung handelt, ist unbestimmt gelassen, für das Ausreissen des Bartes aber sind zwei Rubel bestimmt und die npo^aasa an den Fürsten²). Weil aber dieser Ausdruck jetzt die bestimmte Bedeutung, die er in der Prawda hatte, verliert und für Abgaben jeder Art gebraucht wird, so leidet es keinen Zweifel, dass darunter auch in diesem Fall nur die Gerichtsgebühren, welche vom Ehrengelde erhoben werden und dem fürstlichen Diener zufallen, zu verstehen sind. Wörtlich mit diesen Bestimmungen der Nowgorod'schen Urkunde übereinstimmend sind die Verfügungen der Pskow'schen Gerichtsurkunde (v. J. 1467) Über das Schlagen des Gegners vor Gericht und über das Ausreissen des Bartes³). Mit Ausnahme einiger, später zu erwähnenden, spärlichen Nachrichten, welche die processualische Seite der Injuriensachen betreffen, finden wir in den Quellen bis zum zweiten Sudebnik nichts Bemerkenswerthes.

Bei der Realinjurie (f5ofi)tritt, ebenso wie in der Prawda, auch im Sudebnik eine doppelte Strafsumme hervor, eine für den Kläger, eine für den Fürsten. Die eigentliche Injuriensbusse, **ö3ieCTic**, welche dem Kläger zukam, richtete s'ch bei Personen, die zum Dienstadel gehörten, theils nach ihrer Besoldung, theils nach dem Gutdünken des Fürsten. Für

1) Ibid. Nr. 115. Hpe*ae 1446r. TyQnan (ycraBHaa) MockOBciaaaaanic&.

2) A. A. 9- I- Nr. 103. npeasfle 1477 r. 3anncb HoBpoACB.aa o ijepKOBiiioik cyA* . . . KTO npeA* rocnoflo> y^apara na cya* csoero ncT:qa, Uno ero » pyä'n BugaTii **Tory** «e.ioBtiy, a KH«l3D npo^asa . . . KTO y KOTO **6opofy »apBeT**, a noe.iyx* onoc.iymecTByeTv, HHO e>y specx* n,*io-Bil« H 6HTHCA na aofb; a nocjiyxu MMoaieTi, HHO aa **opofy npiyniIH** ABB **py6ja** • SB **6oÄ**, a nocjiyxu 6BITH o^uOMy . . . » «

3) ncBoaciaaCyflHa«TpanoT» XVII. 10—11. 24—26 (cf. » u r e i m a n , , CmcteMax. HIAOAI, rpaaß. >as. coAepatant. Bi **Tlcx**. Cyjn. rp. S. 71 u. 72).

Ausländer und für Personen mittleren und niedern Standes ist die Grösse des Ehrengeldes in bestimmten Zahlen angegeben. Ein Kaufmann, der ausländischen Handel trieb, erhielt als Injurienbusse fünfzig Rubel (a **rocTeiax** öo.mjnjn» **6e3ieCTia** naTMecan» **pyßjeñ**). Alle, welche zum Mittelstande gehörten (**BCIUMT.** cepe4nn»**ii**) hatten das Recht auf eine Summe von fünf Rubel, und endlich erhielt der Landbewohner, mochte er sich mit dem Ackerbau beschäftigen oder nicht, für die thätliche Beleidigung ein Rubel Busse (a **KpocbaHbHy** naineH-**Hwy** n HenameHHoiuy **6e3qecTia** **pyöjt**). Bei dieser Grösse des Ehrengeldes, welches sich nach dem Stande richtete, galt als allgemeine Regel, dass die Injurienbusse der Frau das Doppelte von der des Mannes betrage '). — Die andere Strafsumme, welche bei der Injurie für den Grossfürsten erhoben wurde, die **нѣа** (als welche auch eine wirkliche und nicht bloss eine Geldstrafe eintreten konnte) ist, ihrer Grösse nach, vollkommen unbestimmt und richtet sich zwar auch nach dem Stande der beleidigten Person, hängt aber von dem Willen des Fürsten ab : a -**BX** nent **nociwotpa** no **iGAoviny**, **ITO** Tocy^apb **yKaateTt**. Hat eine Thätlichkeit eine Körperverletzung zur Folge gehabt, so richtet sich die Busse ebenfalls nach dem Stande, jedoch auch nach der Verletzung selbst. Sowohl bei der wörtlichen, als bei der thätlichen Beleidigung (**BT.** 6OK>, tun **BT.** jat) konnte der Kläger, nachdem er die Richter um Hülfe angegangen und selbst die Klageschrift schon eingereicht, sich mit dem Angeklagten aussöhnen, ohne dass der Richter in solchem Fall das Recht hatte, die **нпо4аа;а*** zu erheben²). — Dies sind in der Hauptsache die Bestimmungen des Sudebnik.

Aus der bisherigen Darstellung folgt, dass, während des langen, viele Jahrhunderte umfassenden Zeitraums, welcher seit der Prawda bis zum zweiten Sudebnik (und noch

1; CyfleönH»* 1550 r. (AITU HcTop. T. I. Nr. 153) CT. 26. Das Ehrengeld der **fiB«H** hängt seiner Grösse nach von dem jedesmaligen Befehle des Zaren ab (**а** Ai"om neuarnusn, B A>opqoBuirB **6ea^ecTu** ITO IJapb u B KH. yuamera"). Gleich dem Elirengelde der Leute mittleren Standes ist das für gute Bojarendiener, „onpj« Tiy non B ,v>BOÄ«IBBOBI." Denn bei diesen sowohl, als bei dem **npaBoys** richtet sich das Ehrengeld nach ihren Einkünften. Das Ehrengeld der Landbewohner bildet auch die Norm für einige andere Leute: „A 6o/jpcKo«iy ^cioBtiy BojtoAieaty, BXB lepnoMy ropoflcroiüy **тѣбкѣ** BoJojseHy CeaieCTia pyo.ib ae."

2) Cy... J550 r. CT. 25. 31.

richtiger, — wie wir sehen werden, — bis zum Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch) sich erstreckt, die Gesetzgebung in Bezug auf den Gegenstand unserer Betrachtung nur wenig thätig gewesen ist. Dies kann nicht dadurch erklärt werden, dass die betrachteten Bestimmungen der Prawda, — die in einer Menge von Handschriften stets von Neuem bis zum Ende des XVI., ja bis zum XVII. Jahrhundert copirt wurde, — während derselben Zeit ihre practische Gültigkeit oder auch nur eine allgemein - subsidiäre Kraft bewahrten, und daher neue Bestimmungen entbehrlich machten. Denn, wenn nicht früher, so ist gewiss seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts, wie wir aus den spärlichen Nachrichten ersehen haben, eine von der der Prawda wesentlich verschiedene Auffassung der ehrverletzenden Handlungen eingetreten. Der Grund jener geringen Productivität der Gesetzgebung liegt vielmehr theils in den, auf die gesellschaftlichen Zustände äusserst nachtheilig wirkenden, ungünstigen politischen Verhältnissen, theils in der Art und Weise der durch diese Verhältnisse bedingten Rechtsbildung überhaupt. Die politischen Verhältnisse anlangend, so waren die unausgesetzten, mit Erbitterung und oft mit Grausamkeit geführten Kämpfe um das Recht des Aeltesten im fürstlichen Geschlecht nur geeignet, den Volkscharakter bis aufs Aeusserste abzuhärten. In die darauf folgende Zeit fällt die tatarische Herrschaft, welche gewiss nicht geeignet war, im Punkte der äusseren Ehre eine grosse Reizbarkeit zu erzeugen. Der Einfluss der tatarischen Herrschaft lässt sich zwar aus der Geschichte der gegenseitigen Verhältnisse der Theilfürsten, leider aber nicht aus der Sittengeschichte streichen. Was beweisen denn die Sendbriefe der höhern Geistlichkeit aus der darauf folgenden Zeit, wenn nicht, dass der gesellschaftliche Zustand in sittlicher, wie in jeder andern Beziehung, ein höchst trostloser war'). Als das tatarische Joch allendlich abgeschüttelt

1) So schreibt z. R. am Anfang des 15. Jahrh., im J. 1410, der Metropolit 4>oTiÄ:A. eii^e y<jiiTe CBOHXI, JIITCH ayxoBiibixx., ITOCII npecTajH OTI cKBepHHXi ciosec-fc H Uenojoönuxt, n o jaiOT-B oTi^es»» H •aTeptiHbm'b iiMeiictn, jauene Toro BI xpecxiaH-Bx* mir^t. n-fecTb, Tacoseou H poflHTe.iH yi*AH CBOHXI fliTeii HSI Ma.ia, ITOOU He npiiBbiiia.ia roBopaT» j m i i i C.IOBI, a «OH «e BMVT% c.iymaTFi Baci, a Ttx% TUIOBI OTX nepuBK oTjiyHaHTe." flon. I. T. A. A. 3. Nr. 369. Vgl. auch AITU MCT. T.I. Nr. 16. „ . . . TanoiKe, roeno^nnC, jüin» nofli COUOD jm^ü OTI CKBepubixi CJOEJ. H OT»

und die Staatsidee im Geiste der Moskwa'schen Grossfürsten erwacht, welche neuen Opfer, welche neue Anstrengungen müssen nicht sämtliche Classen der Bevölkerung bald auf sich nehmen zur nothwendigen, über das Sein oder Nichtsein des Staats entscheidenden Realisation jener Idee. Und ehe noch das Volksleben auf diese Bahn gelenkt, sieht sich der Gesetzgeber schon am Ende des XV. Jahrhunderts genöthigt, einen grossen Theil seines Gesetzbuchs den Verbrechen gegen den Staatsdienst zu widmen¹⁾. Der zweite Sudebnik, welcher hier so genau in den Strafdrohungen, scheint erkannt zu haben, dass gegen die Dienstverbrechen keine Strafe genug wirksam war. Die nothwendige, naturgemässe Erweiterung des Reichs zieht beständige Kämpfe im Osten und im Süden, dann mit den Polen, mit dem Orden und mit den Schweden nach sich. Diese Kämpfe nehmen die ganze Aufmerksamkeit der Staatsgewalt in Anspruch und erfordern die sämtlichen, ungetheilten Volkskräfte. Kein Wunder, wenn auf das Innere des Staats- und Rechtslebens nicht mehr Aufmerksamkeit gerichtet, als es geschah. Im öffentlichen Leben ist es stets eine und dieselbe Hauptsorge, die beschäftigt: die Organisation des Staats- d. h. des Kriegsdienstes und die Schlichtung der damit zusammenhängenden Fragen über den Erwerb, den Uebergang und die Vererbung der Dienstgüter. Darauf muss vor Allen die gesetzgebende Gewalt ihr Augenmerk richten. Dann sind es Maassregeln, durch welche die öffentliche Sicherheit geschützt und dem verbrecherischen Willen, der auf Raub, Todschatz, Gewaltthätigkeit und andere gefährliche Verbrechen geht, ein Zaum aufgelegt werden soll. Das materielle Recht wurde nur selten berührt und, ganz im Gewohnheitsrecht eingeschlossen und ohne Hülfe der Wissenschaft, musste es sich auf dem Wege der Gerichtspraxis entwickeln. Die nothwendige Folge davon war, dass das Recht, ohne seine Begriffe auszubilden, einen casuistischen

1) Denn die Mehrzahl der Bestimmungen des ersten Sudebnik (A. H. T. I. Nr. 105), in welchen genau die Gerichtsgebühren und Sportein angegeben werden, haben keine andere Bedeutung, als die, den eingerissenen Missbräuchen zu steuern. Dies ergibt sich schon zur Genüge aus den Einleitungsworten : „CyflHT« cyfl* 6onpo«ii m ojtójnniHii%, a na cyfl* OWT y 6o/ip* • y oioijHinxfc ^imom; a nocjtoBi ooflpont H OROJHHHMT. H ^laxo» OTI cy^a H OT-L neia.ioBania ae niaTH, Tafconi H BcnKosiy cy^is nocy-ia oii. cyaa ne HXATH nBiony; a cyflom He MCTHTH, Hu npyinaim uH»ony" etc.

Charakter angenommen hat. Dies gilt im vollen Maasse auch in Bezug auf unsern Gegenstand. Nur kommt hier noch das hinzu, dass ein nationaler Ehrbegriff nie vom positiven Recht geschaffen wird, es nimmt dasselbe ihn vielmehr so auf, wie er im Volke lebt. Seine Aufgabe besteht nur darin, diesen Begriff in seiner Reinheit aufzufassen und seinem Wesen gemäss zu behandeln. Nun gab es aber nach der Volksauffassung vorzüglich nur eine Ehre, die Geschlechterehre, um deren Wahrung und Heilighaltung Jedem ernstlich zu thun war und deren Verletzung fast tödtlich kränkte. Während daher in jeder andern Beziehung durchaus keine grosse Susceptibilität, wenigstens bis zum XVI. Jahrh., — wo sich nach dem ausdrücklichen Bericht von Margeret, auf den wir später zurückkommen werden, Manches änderte — herrschte; gab es in allen den Verhältnissen, wo die Ehre des Geschlechts, bestehend in seinem Alter gegenüber den übrigen Geschlechtern, durch eine thatsächliche Zurücksetzung eines zum Geschlechte Gehörigen gekränkt wurde, eine Reizbarkeit, welche alle Erscheinungen eines durch conventionelle Auffassung bis aufs Aeusserste gesteigerten Ehrbegriffs hinter sich lässt. Es zeigt sich freilich in den Quellen, welche auf uns gekommen sind, — in den **poapsAHbia KHm** — nur die krankhafte Seite dieser Volksansicht, nur insofern als die Ehre des Geschlechts von seinen Mitgliedern auch im Staatsdienst geltend gemacht werden soll. Es erhält hier diese Ansicht eine so starke politische Färbung, dass sie in ihrer ursprünglichen Reinheit und ohne Beziehung auf den Staatsdienst nur mit Mühe aufgefasst werden kann. Und wenn auch weder in ihrer frühen, noch spätem Gestalt, die Geschlechterehre, indem sie ein allgemein historisches Interesse in hohem Grade in Anspruch nimmt, überhaupt zum Gegenstande einer rechtlichen Behandlung gemacht werden, — eben, weil in der Sphäre der **M*CTHHiecTBo** - Verhältnisse jeder Begriff von dem, was wir Recht zu nennen gewohnt sind, schwindet — so kann sie um so weniger hier umgangen werden, als in ihr die eigenthümlichste Volksansicht von der Ehre sich ausspricht. Ueberall wurden die rechtlichen Bestimmungen über die Verletzung der Ehre, als eines Normalbegriffs, durch manche, oft einseitige, in Extreme ausartende Volksansichten über denselben Gegenstand im Leben ergänzt. So wissen wir, dass in den westeuropäischen Staaten, neben den rechtlichen

Normen über die Verletzung der bürgerlichen Ehre, Prätionen der höhern Stände über die bevorzugte Ehre galten, welche die Gesetzgebung, so viel sie auch die besondere Standesehre berücksichtigte, unmöglich sanctioniren konnte. Die Auebildung der Stände war im alten Russland eine zu geringe und war auf ganz anderem Wege -geschehen, als im übrigen Europa. Eben desswegen war der Begriff der Standesehre unmöglich. Statt dessen aber existirt neben den Rechtsnormen, welche eben nur die allernothwendigsten Bestimmungen in Ansehung der ehrenverletzenden Handlungen enthalten, ein eigner Kreis von Generation zu Generation überlieferten Vorstellungen über die Geschlechterehre, die von der Staatsgewalt bald geduldet, bald bekämpft, sich fort-schleppen, bis sie endlich in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrh. dem Staatszwecke erliegen müssen.

Die Ehre aber, als ein Normalbegriff, wird nur gegen grobe Verletzungen geschützt. Das, was wir bis jetzt aus den Rechtsquellen kennen gelernt haben, beschränkt sich hauptsächlich auf Verpönung von thätlichen Misshandlungen. Dass die mündliche Beleidigung, — die überall die erste Form der Idealinjurie oder derjenigen ist, bei welcher eine ausschliessliche widerrechtliche Beziehung auf die Ehre stattfindet, — schon lange vor dem Gesetzbuche v. 1649 für allgemein klagbar gelten konnte, lässt sich nicht annehmen. Die gesellschaftlichen Zustände waren nicht der Art. Und wenn in diesem Gesetzbuche, bei der allgemeinen, durch die sittliche Verderbtheit') der Zeit hervorgerufenen, ausserordentlichen Strenge der Strafdrohungen, das Ehrengeld auch für solche widerrechtliche Handlungen, in welchen man nur mit Mühe eine ehrenverletzende Seite auffinden kann, bestimmt ist, so geschah es theils; weil in der unmittelbar vorhergehenden Zeit die Ansichten über das Ehrenverletzende sich geändert hatten, theils muss es aber aus dem Streben des Gesetzgebers, dem durch das Verbrechen persönlich Getroffenen eine Genugthuung zukommen zu lassen, und weil die Ansichten über die Bedeutung, des Ehrengeldes in der Praxis nicht ganz sicher waren, erklärt werden. Indem aber die Hauptquellen des Gesetzbuchs vom J. 1649 das Gewohn-

1) Diese und zwar seit dem 16. Jahrh. muss auch der Verfasser des Artikels: О хараБвреп* npocBтineиia EBponw H O ero OTIIOMИИИИ X% npocutufeHin Пoцциn (Mocx. C6. 1852) S. 64 u. 65 zugeben.

heitsrecht und die Gerichtspraxis sind, erscheint es selbst, in der Behandlung der Ehrenverletzung, nur als Resultat des vergangenen Rechtslebens. Aus seiner Aufgabe, das geltende Recht in seinen Hauptstücken zusammenzufassen, erklärt es sich, dass wir auch bei demselben auf eine zusammenhängende Darstellung der ehrenverletzenden Handlungen und auf eine, wenn auch nur approximative Feststellung des Begriffs derselben verzichten müssen. Wie überhaupt gegen das Ende des XVII. Jahrh. in allen Sphären des Staatslebens das Streben sichtbar wird, einen Ausdruck zu finden für das, wozu das alte Leben noch fähig war, — denn die neue Zeit wurde geahnt und die alte suchte ihre letzte Rechenschaft abzulegen, — so ist auch in Bezug auf unseren Gegenstand die Verordnung vom J. 1690, welche die *ülöshenje*, was die Injuriensachen betrifft, ergänzen sollte, von Bedeutung. Es ist in diesem Gesetz, welches an der Gränzscheide zweier Perioden steht, so merkwürdig es ist, zum Theil ein Beweis dafür vorhanden, dass bei den Mitteln, über welche das alte Recht disponirte, und bei der herrschenden Auffassungsweise, eine mehr begriffsmässige gesetzliche Ansicht über die ehrenverletzenden Handlungen nicht gut möglich war. Es mussten erst in das Leben — und einzig auf dem Wege der Bildung — mehr würdige Ansichten über die Persönlichkeit und über ihren unbedingten bürgerlichen Werth eindringen, damit die Gesetzgebung allgemeine, dem Wesen des Ehrbegriffs einigermaassen entsprechende Normen über die Ehrenverletzung aufstellen konnte. Demnach war die rechtliche Sicherstellung der Persönlichkeit in ihrer weiten sittlichen Bedeutung, die gleichmässige Anerkennung des bürgerlichen Werths in den Einzelnen und die Feststellung, nicht bloss in ausnahmsweisen Fällen, einer grössern Satisfaction, als derjenigen, welche im Ehrengelde lag, — das letztwillentliche Testament des alten Rechts an das neue.

Erster Abschnitt.

Die Geschlechterehre und ihre Verletzung.

Im innersten Kern der Nationalität wurzelnd, hat die Ansicht von der Ehre des Geschlechts, als des Inbegriffs der sämtlichen von einem gemeinschaftlichen Stammvater ihren Ursprung ableitenden Familienmitglieder, todter oder lebendiger, hier gleichviel¹⁾ sich, bis aufs XVII. Jahrhundert vererbt. Es hat diese Ansicht jetzt zwar nicht mehr die frühere Lebensfähigkeit, erhebt aber noch beständig Ansprüche auf Anerkennung²⁾. Denn, während in allen übrigen Verhältnissen der Geschlechtsverband durch die Begründung der Staatsgewalt eine starke Erschütterung erhält und das Familienprincip in Folge dessen allmählig zur Herrschaft gelangt, erkennen die einzelnen Familienglieder in allen den Fällen, wo es auf den Grad der persönlichen Achtung und auf das gegenseitige Rangverhältniss der Einzelnen ankommt, als Ganzes nicht die Familie, sondern das Geschlecht an. Und, weil nach dieser Auffassung die relativen Ansprüche auf Ehre durch diejenige Stelle, welche der Einzelne in den Verwandtschaftsgraden, zurückgeführt bis auf den gemeinschaftlichen Stammvater, einnimmt, bedingt wird³⁾ so sehen wir, dass, um das bessere

1) Vgl. den classischen Commentar von *Walujew* (Ba.vyeBi, Chho. C6,) S. 100.

2) Liest man den ersten Band der *Историческое изображение Петра II. Отъ. Царств. Е. И. В. Императора* (1850), welche mit dem Jahre 1613 beginnen und slosst man auf die namentlich im Anfange der Regierung des Zaren Michail Fedorowitsch äusserst häufigen *Матримониальных*-Fälle (zwei solche Fälle kamen noch vor der Krönung des Zaren vor, cf. *ibid.* p. 91 u. 95) und fragt man sich nach der Ursache dieser Erscheinung, so lässt sie sich nicht anders, als durch den Umstand erklären, dass mit der Herstellung der gesetzlichen Gewalt ein Jeder um so mehr seine Verhältnisse zu den Uebrigen, mit denen er zusammentraf, ängstlich zu überwachen bemüht war, als nach der Ansicht der Streitenden jetzt die frühere Ordnung der Dinge begann. Dazu kam noch, dass jetzt eine Menge von Streitfällen producirt wurden, die während der vorhergehenden Regierung nicht entschieden waren.

3) Es scheint, dass die ursprüngliche Bedeutung der Geschlechterehre, — als einer solchen, auf welche der Einzelne nur in dem Maasse Anspruch hat, als es durch das Verwandtschaftsverhältniss, in dem er zu dem Ersten,

Recht des Einzelnen in streitigen Fällen zu deduciren, auf mehrere Generationen zurückgegangen werden muss¹⁾). Die Ehre selbst ist hier nicht ein allgemeiner Rechtsbegriff, sie besteht nicht in dem, was wirklich die Würde des Einzelnen ausmacht, sondern rein äusserlich aufgefasst, und ohne alle Beziehung zur Persönlichkeit oder Rechtsfähigkeit des Menschen, verpflichtet sie auch nur zu einer äusseren Anerkennung des durch das physische Alter bestimmten gegenseitigen Rangverhältnisses der einzelnen Mitglieder des Geschlechts. Im Alltagsleben verletzt das jüngere Mitglied das ältere schon dann, wenn es z. B. bei der Tafel einen höhern Platz einnimmt, als ihm gebührt und dadurch die hergebrachte Ordnung stört. Denn auch in den allergeleichgültigsten Dingen soll der Einzelne die Ehre, welche auf das Alter allein gestützt ist, nicht verletzen. In der Schlacht gebührt dem Aeltesten auch der mehr ehrenvolle Platz und er hat in den vorderen Reihen an der Spitze der Seinigen zu kämpfen. Diese hierarchische Ordnung ist leicht innerhalb eines und desselben Geschlechts stets zu handhaben; viel schwieriger aber im Verhältnisse der Geschlechter zu einander, wo ein gemeinschaftliches Unternehmen sie zusammenbringt. Zwar entscheidet auch hier das Alter, ob nämlich das Geschlecht von einem altern oder jungem Spross des gemeinschaftlichen Stammes seinen Ursprung herleite, allein die Computation der Linien und Grade, zur Auffindung des streitigen Rangver-

d. h. zu dem Aeltesten im Geschlechte stand (und dies berechnet werden kann), gerechtfertigt wird, — schon in dem Worte MOCTB selbst liegt und die Verletzung derselben sich gleichsam als ein Fehlerf den Jemand' bei jener Berechnung verschuldet, darstellt und also mit dem Worte öeaieCTie oder ueaieCTie bezeichnet wird. Eine solche Verletzung kann nur dadurch abgewendet werden, dass das ia seiner Ehre wirklich oder vermeintlich verletzte Mitglied wieder auf die Stelle hinweist, welche ihm zukommt und welche durch Berechnung der Verwandtschaftsgrade allein ermittelt werden kann (cue-rs Bt OTieCTB nach der irlicTHiiHccTBo-Sprache).*

1) Es lässt sich in den «liCTnH'ieCTBo-Verhältnissen keine bestimmte Gränze angeben, ausserhalb welcher nicht hinausgegangen werden darf. Es kommen Beispiele vor, dass die streitenden Parteien, wenn es gilt ihre Ansprüche durch Verwandtschaft mit andern günstig gestellten Geschlechtern zu unterstützen, sich auf den gemeinschaftlichen Stammvater, der vor mehreren Jahrhunderten lebte, berufen (vgl. Ba.iyeBi, I. c. p. 40). Es versteht sich, dass in ähnlichen Fällen nur von einer licliven Verwandtschaft die Rede sein kann.

hältnisses zwischen zwei zu verschiedenen Geschlechtern Angehörigen, wird natürlich immer verwickelter.

Die Quellen gehen uns keine Anhaltspunkte, um diese Auffassung von der Ehre des Geschlechts in ihrer ursprünglichen Reinheit, in ihrem ganzen Umfange und zugleich in ihrer primitiven Einfachheit festzustellen. Daraus folgt aber nicht, dass die Entstehung der Ansicht von der Geschlechterehre in die Zeit fällt, wo zuerst um die Stellen im fürstlichen Heere, — um die Anweisung nämlich einem Jeden einer Stelle, welche sich mit den! Alter, mit der Ehre seines Geschlechts im Verhältnisse zur Ehre anderer Geschlechter verträgt, — gestritten wird. Das Wesse Ursache und Wirkung verwechseln. Der Anfang des **MtcTHmecTBo** - Instituts (nur ungern gebrauchen wir dies letztere Epitheton, welches auf die juristische Natur des Gegenstandes der Bezeichnung schliessen lässt) kann weder in die Zeit des Zaren Iwan Wassiljewitsch III., wo die Theilfürsten mit ihrer Verwandtschaft und Gefolgschaft in den Dienst des Moskwa'schen Grossfürsten treten, noch in die unmittelbar kurz vorhergehende Zeit verlegt werden. Denn, obgleich die Quellen, welche solche" Rangstreitigkeiten aus verletzter Ehre enthalten, nicht über das XVI. Jahrhundert hinaufgehen, so sehen wir zugleich aus diesen Quellen, dass bei der Entscheidung oder Applanirung der Streitigkeiten die Parteien sich auf bereits allgemein anerkannte Regeln berufen, Gcschlechtsurkunden zum Beweise ihrer Ansprüche, die aus einer langen Vergangenheit stammen und gewiss auch zu demselben Zwecke geführt worden sind, produciren, dass bei der Verhandlung dieser Sachen schon eine bestimmte, mehr oder weniger festgestellte Ordnung beobachtet wird und dass die verschiedenen Stellen im Heere in einem Verhältnisse, das eine specielle Beziehung auf die Geschlechterehre zulässt, zu einander stehen. Wir sehen, mit einem Worte, die **MtcTHmecTBo**-Begriffe vollkommen entwickelt (was, bei der Zähigkeit derselben überhaupt; eine lange Vorperiode der allmäligen Abklärung voraussetzt) und schon im Kampfe mit der Staatsidee. Gewiss, wie Alles im Kampfe erstarkt, so haben auch die bezeichneten Begriffe im langen Kampfe, den die Staatsgewalt gegen sie, bis sie endlich ausgerottet wurden, führen musste, allmäligen die Fülle der Entwicklung, die Fälligkeit ihr Princip in den verwickeltsten Verhältnissen durchzuführen und eine merkwürdige

Casuistik erlangt. Die Kraft aber, welche diese Begriffe erzeugte, lag nicht in der Auffassung, dass die Theilfursteu, indem sie in den Dienst des Grossfürsten traten, nicht bloss einen Vorrang vor seinen übrigen Dienern haben, sondern auch unter sich nach dem Alter ihres Geschlechts rangirt werden mussten; auch nicht in den Anmaassungen der ganzen dienenden Classe, denn zu einem geschlossenen Ganzen wurde diese Classe erst viel später. Diese Kraft lag viel tiefer, in der ganzen Lebensanschauung der Nation und in der ältesten Bedeutung des Geschlechts. Jedenfalls gehören die Haupt-iröcTHmecTBO-Grundsätze, wie z. B. dass der Vater zwei Stellen vor seinem Sohne voraus hat¹⁾, dass der vierte Onkel kein Aeltesten-Recht vor seinem ersten Bruderssohn, d. h. vor dem ersten Sohne seines ältesten Bruders hat²⁾, — einer sehr frühen Zeit an.

Es sollte scheinen, dass mit dem Eintritt in den fürstlichen Dienst der Einzelne, welcher hier nach seinem persönlichen Werth, und abgesehen von dem Verhältnisse, in dem er zu seinem Geschlecht und dieses zu andern Geschlechtern stand, geschätzt wurde, sich von den Begriffen über das, auf Abstammung und Verwandtschaft beruhende, Aeltesten-Recht lossagen würde. Allein diese Begriffe waren zu sehr mit der ganzen Lebensanschauung der Einzelnen verwachsen, als dass eine solche Lossagung in irgend welcher Beziehung bei persönlichen Verhältnissen stattfinden könnte. Sie legten vielmehr ihr Gepräge dem fürstlichen Gefolge selbst auf. Daher wird in diesem und später im Staats- und namentlich im Kriegsdienst, welcher lange Zeit ausschliesslich alle Ehre ertheilt, die Ansicht herrschend, dass die Stelle, auf welche Jemand Anspruch machen darf, genau dem Ansehn, d. h. dem Alter des Geschlechts, zu dem er

1) PyccKiÄ ncTopniecKiü C6opans. MBCTHHICCTBO. fl*jia, co6p n. H. M»a»o»biM*. T. II. p. 384: „A cum eao Bojip. eeftopi HWHOBO« III«-peM. Beinum OTija CBoero Eoap. Haam Bac. 3. M*CTH."

2) HCT. C6. I. c. p. 82 und 83 „... aa MH* uuxT, KHAKI flBHTpieB* oTas KB. Max. TlpinMioBT. oTijy MOPMV leTBepTbiu 6para . . ." Oder auch • „... a OTevB, rocyapi., KOK KH. Hsa» HHoroaiAU 6iu£ ISAC-BI. BB OTeieCTBfe o cicTt aa 6o«puHa Ha BH. flKHxpU HB. XBopocT., noTouy iio BH, ^aa-rpeiü OTiiy Hoeay no pCIBy leTBepTMÄ A«fl*." 3"opn., PaBpüftbi. T. I. S. 805. Die Erklärung dieses Grundsatzes s. bei CO.IOB&CBI, O HtcTimiecTB*(MOCB. .UIT. H yieauai C6opHiu* «a 1847 r.) S. 301—305.

zählt, entsprechen muss'). Werden die alten Diener des Fürsten durch einen neuen Ankömmling, wenn er über sie gesetzt wird, beeinträchtigt, so steht es ihnen frei, den Fürsten zu verlassen²⁾ und in dem Gefolge eines andern Dienste zu nehmen. Die hierarchische Ordnung im fürstlichen Gefolge braucht nicht genau bestimmt zu werden, sie bildet sich von selbst, weil ein jeder Gefolgsmann genau die Stelle weiss, die ihm nach seiner Geburt im Verhältniss zu den übrigen Gefolgsmännern entspricht³⁾. Eifersüchtig überwacht Jeder dies Verhältniss, dass es nicht mit Verletzung der geschlechtlichen Stufenleiter (**po40Ban jicTBima**) beeinträchtigt werde.. Tapferkeit im Kriege, eine grössere Anzahl von kampffähigen Dienern, die Jemand dem fürstlichen Gefolge zubringt und an deren Spitze er steht, endlich persönliche Verdienste um den Fürsten, müssen diesem aber nothwendig einige Gefolgsmänner näher stellen; sie steigen über die andern empor und erlangen einen factischen Vorrang, auf den sich ihre Nachkommen, — weil die Zeit Alles heiligt, — später berufen und den sie vor andern Geschlechtern zu vertheidigen haben werden. Das auf Herkommen und auf der geschlechtlichen Stufenleiter beruhende Rangverhältniss der fürstlichen Diener im Gefolge und am Hofe muss so nothwendig mehrere Störungen von bleibender Dauer erleiden. Die Berechnung derjenigen Stelle, auf welche die Nachkommen eines Geschlechts, im Verhältniss zu denen der übrigen Geschlechter, Anspruch machen können, wird immer complicirter. Und doch hängt davon die Bestimmung der gegenseitigen Geschlechterehre ab, die jedem Einzelnen, als Vertreter des ganzen Geschlechts, das Höchste ist.

Mit den Theilfürsten selbst, treten ihre Gefolgsmänner in den Dienst des Moskwa'schen Grossfürsten. Die Besetzung der Stellen im Heere hängt hier zwar von dem Willen des Monarchen ab, er berücksichtigt aber dabei die herrschenden Ansichten und sucht die Heerführer so zu wählen, dass keiner sich in seiner Geschlechterehre gekränkt fühlen

1) Dies ist die Bedeutung des Ausdrucks : „**no nsonetay** «*CTO ASTI..“

2) Es gilt ganz allgemein der Grundsatz: „A. **GoApai** • cxyrara BO.H-BUMB IO.IÄ ...“ 'Co6p. Toc. TpaH. « **florOB**. T. I. Nr. 28.

3) H o p o m i i H i , **Ptib OD**»y^oaseaia H noc.*A. eropaiBii-riii 1839. S.38,

könnte³⁾.. Bei gegenseitigen Streitigkeiten beruft sich jedes Dienstgeschlecht noch immer auf die Bedeutung, welche es früher im Theilfürstenthume, aus dem es abstammt, hatte. Daher noch viel später bei solchen Streitigkeiten aus Veranlassung der verletzten Geschlechterehre, zwischen den verschiedenen Geschlechtern, oder zwischen den weit aus einander gekommenen Nachkommen eines und desselben, man sich darauf beruft: „... KOTopwe βtinajn ET, ya^xt, n OTifoata.iu, n T t y cc6a n y CBoero po/ia Tepsjn »moria M-feara" ²⁾). Und weil eine besondere Behörde (Po3paA*) genaue Dienstlisten führte, so ist es nicht genug, dass irgend ein Mitglied einen Vorrang nach der geschlechtlichen Stufenleiter vor den Mitgliedern seines eignen, oder eines fremden Geschlechts nachzuweisen im Stande sei, sondern es muss noch sein Anspruch durch das Vorhandensein desjenigen Adscendenten, auf dessen Dienst er sich beruft, in den Listen der Rosrjaden-Behörde begründet sein. Daher kommt es vor, dass die Verwandten einer Linie sich nicht bloss auf das Aeltesten-Recht innerhalb des Geschlechts, sondern auch auf die Rosrjaden berufen, während die der andern Linie, die aus irgend einem Umstände in den Rosrjaden abwesend sind, ihren Vorrang vor jenen ausschliesslich auf das bessere Recht innerhalb des Geschlechts stützen wollen³⁾).

Eine weitere Darstellung dieser Ansichten würde nothwendig eine genaue Berücksichtigung der Heerverfassung

3) In diesem Sinne heisst es in der bekannten Stelle des zweiten Sudebnik: „» BOCBO^I rocyaaafc npH6HpaeTi., paseyassa« HXÜ OTCICCTBO." Cy-AeoiHK-b 1550 H»fl. TaTHitfena. Art. 102.

2) RHHTB pasp/iaOU», no o««Bi^ia.tbiiBiKi.OBUXI cnHcxara, B3A. II. OtA-COÖCT». E. H. B. Kanq. T. I. p. 672. flaopq. Pa3p. T. I. p. 412.

3) Nicht uninteressant ist in dieser Beziehung folgende Stelle (v. J. 1623) in den..Quellen: „A OXO-IIIH-JCM ee*. Ae». EyT. c% GpaTteio CBOCHI 6ux* •ic.ioni, Tocy^ap», HTO T-BBL öpan ero Bac. Eyr. 6C3ICCTHTI, , cxa3biBaeTC* e«y no poAy BCIBKI, H ejij BacH.ibn HOIHO OHTB MCOUIH ÖeAopa, noTcvy ITO B* poACTBT OHH ci HHKH pasoni.mc» Aa.jeie, a oyKija no HoBvropoAy, oTenecxBO CBOB KCTepjua ... Und nun weiter: H OTjqbi nx% a n%nu (eeflopa c* 6paTb«n), .to rocyA. KHAOCTK, aaaTBbi 6HAH H BO Bcixi racya,apeBi>ixi, HHaai» 6biBajiH; a OHH BI BOACIOBIVB onucanbj wb rocyAapeB'B sc* no H>JI-BOHI. a Bxi HoBropoA^eB^ noicay sHaTL, cso.ibio BXI njioAH-iocb H XTO y nun oo.inio« H aenmoa öpaii? Toro ne noieay CbiciaTb, a OBB nxs ne BtAaaiTi, ne; H Tony xaxx cT«Tbc/i, HTO BH* CHCTBCA CI IHMH no poAy? H TocyAapb 6bi no»a.iOBa.ü, BeAt.ii, ci HHMB *CBOH rocyAapesi yxasi yiHHHTi no ciyia«n p«sp*ABHBs." flBopn., Paip. T. I. p. 541 u. 542.

und derjenigen Verhältnisse, in welchen die Stellen in den einzelnen Heeresabtheilungen zu einander standen, erfordern. Dies würde uns aber zu weit von unserer Aufgabe abführen. Wir müssen uns daher auf die Bemerkung beschränken\ dass je höher mit der Zeit die Bedeutung des Staatsdienstes, als derjenigen Sphäre, wo ausschliesslich Rechte auf Ehre erworben werden konnten, wurde, desto mehr suchte sich Jeder auf der Höhe im Staatsdienste zu erhalten, zu welcher ihn schon seine Geschlechterehre erhoben hatte. Dies heisst nicht, dass jeder Nachkomme eines Geschlechts seinen Dienst mit derjenigen Stelle anfang, bis zu welcher seine nächsten oder entfernteren Vorfahren es gebracht haben, oder, dass gewisse Stellen an sich einen Verlust, oder auch bloss eine Schmälerung der Geschlechterehre nach sich zogen¹⁾. Denn die Geschlechterehre ist bloss ein relativer Begriff und ihr Umfang ergiebt sich nur aus der Beziehung auf die Ehre anderer Geschlechter. Sollte sie daher aufrecht erhalten werden, so musste Jeder, indem er in den Dienst trat, oder in demselben schon stand, darauf sehen, dass nicht mit ihm oder unmittelbar über ihn Jemand gesetzt werde, dessen Vorfahren (die so und so viele Stellen, nach der geschlechtlichen Stufenleiter, vor ihrem Nachkommen voraus hatten) unter seinen eignen gedient haben. Dagegen hat er sich zu schützen, und darin einzuwilligen hiess sich und den sämmtlichen lebenden und verstorbenen Mitgliedern des Geschlechts, — denn die Ehre desselben wird durch den Dienst aller seiner jüngern Mitglieder gleichsam von Neuem sanctionirt — die grösste Beleidigung zuziehen, in der Zukunft von den spätem Nachkommen des Geschlechts, die seine Ehre gewahrt haben, nicht mehr zu demselben gezählt und nur von den Gegnern seines Geschlechts, die den Vorrang desselben einmal bestreiten, genannt zu werden. Um solche Folgen abzuwenden, muss Jeder natürlich stets auf seiner Hut sein und alle persönliche Bestimmungen überwachen. Streitigkeiten zwischen den Geschlechtern um das Aeltesten-Recht sind unvermeidlich; Verletzungen des ausdrücklichen Willens der Staatsgewalt, die die Aemter besetzt, fast beständig. Um die nachtheiligen Folgen dieser Streitigkeiten, namentlich für die Zeit eines Krieges zu besei-

1) BajjiyeB*, I. c. p. 107 u. 109.

tigen, bedient sich die Staatsgewalt früh einer, aber auch nicht immer wirksamen Warfe, des categorischen Ausspruchs: „6MTL «~~681~~ JI*CTI,“ oder sie erklärte, dass sie über ähnliche Streitigkeiten nach Beendigung des Feldzugs entscheiden werde.

Der in seiner Geschlechterehre, im bezeichneten Sinne, Beleidigte stellt gegen denjenigen, mit dem oder unter dem er dienen sollte, eine Klage an, welche darauf gerichtet ist, dasjenige Verhältniss, welches zwischen ihm und seinem Gegner, d. h. zwischen seinem eignen Geschlecht und dem des letztern, in Bezug auf den Dienst, allein bestehen kann, zu ermitteln. Dftse Klage geht also darauf hinaus, die Minorität des Gegners und also seines Geschlechts, soweit dieser es repräsentirt, vor dem des Klagenden zu beweisen. Der Gegner aber oder Beklagte, der eine solche Klage schon gleich von Anfang für falsch, d. h. unbegründet und sich durch die Klage für beleidigt hält, antwortet mit einer Widerklage, welche darauf gerichtet ist, den Kläger wegen Ehrenverletzung zu bestrafen ')• Auf diese Widerklage, welche für uns hier von besonderem Interesse ist, müssen wir nun unsere Aufmerksamkeit richten.

Vor Allem fragt es sich, wer erhebt die Widerklage? Weil durch jede Verweigerung, mit Jemandem zugleich zu dienen, nicht bloss dieser allein in seiner Ehre gekränkt war, sondern auch alle diejenigen Mitglieder seines Geschlechts, deren Ansprache auf die Gleichstellung im Dienste mit dem (ersten) Kläger nicht besser waren, und sich dadurch mittelbar getroffen fühlten, so sehen wir, dass 1) der in seiner Ehre Verletzte entweder allein die Klage führt, oder 2) bei der Geltendmachung derselben von Personen, die zu demselben Geschlecht gehören, unterstützt wird, oder 3) dass ein jüngeres Mitglied des Geschlechts auftritt und dabei entweder für seinen unmittelbar beleidigten Verwandten bloss die Klage wegen Ehrenverletzung führt, oder auch zugleich für sich selbst eine neue, von der letztern verschiedene Klage wegen Gleichstellung in Bezug auf das streitige Verhältniss beginnt. — Der erste Fall ist der häufigste und ein-

1) Diese Widerklage wird in den Quellen selbst als solche bezeichnet Z. B. „... np1rea3a.11. Tocynapi. B* T* an, nopu B* aojoToü nojuTt „pn ic*x% eoiptx*; raBpiuoso IMOOBHC H poapaa* Bejt.ni aanncaTi. „... e*y T» cxasxa co KHÄSB ÄMHTpeeMi 6e3* MBCTS, a KH. fl«n,peeBo B C T p * „ nero leio ö uts H* raspo.» ae6u.to.” flsopij. Paap. X. I. p. 97. var 1

lächste unil bedarf keiner weitem Erläuterung. Was den zweiten betrifft, so ergibt sich aus einigen Stellen, dass dasjenige Mitglied des Geschlechts, welches zur Unterstützung des Widerklägers mit ihm zugleich auftrat, bei der Entscheidung der Sache selbst nicht weiter berücksichtigt wird weil in der Satisfaction für den Widerkläger selbst auch für dasselbe schon eine Genugthuung enthalten war. Es konnten mit dem Widerkläger ihm ganz fremde Personen, welche jedoch früher mit ihm in irgend einem Dienstverhältniss standen, und daher indirect auch mitbeleidigt wurden, zugleich auftreten. Merkwürdig ist in dieser Beziehung die Streitsache zwischen dem Fürsten Suleschetv und Iwan Scheremetjew vom J. 1013. Bei dem Empfang des Persischen Gesandten verweigerte Letzterer mit Suleschew zugleich am Hofceremoniel Theil zu nehmen und erhob gegen ihn die gewöhnliche Klage zur Ermittlung ihrer beiderseitigen Geschlechterehre. Obgleich beide entfernt und durch Andere ersetzt wurden, so ist Suleschew doch in seiner Ehre gekränkt und erhebt eine Widerklage gegen seinen Gegner. Weil Scheremetjew aber behauptet hat, dass von den Seinen Niemand mit Suleschew zuvor in einem gleichen Dienstoder Rangverhältniss gestanden, so halten sich mehrere Andere²), die in einem solchen Verhältniss früher zu Suleschew standen, für verletzt und, gleichsam zur Vermeidung des Schlusses, als ob sie ihre Minorität vor Scheremetjew zugegeben hätten, machen sie die Sache Suleschew's zu der ihrigen. Ihre Klage hat aber auch nur die Bedeutung einer Widerklage, denn die erste Klage von Scheremetjew war, nach der herrschenden Ansicht, auch gegen sie, wenn auch nur indirect, gerichtet. So berührte eine einzige Klage mit-

1) Vgl. z. U. **ßBopi** Tasp. T. I. **p** llOu. III: „H UBam IniHioroBi. 6HJL. ie.u)Mi, rocvAap». i™ c“y KIT. Bach.Hieinb POMOA. 6HTB ne BK*CTHO; H ÜKJI **neAouTb** Tocyaapio öonp. KH. ^«HTpeJi MHX. Hofft, fla CTOJIIIBKI in, Bac. POMOJ., MTO HB. **lein.** Bccb **poi** nxx ooca'ieCTHvn. ... H **VKa3a.il** Tocyaapb HB. *Ieni. aa KH. Bacui-eBO oeJnecTbe Po»off. OHTL 6aTora **BS** paipjlf! H BUAAiB ero KH. Bac. **iojBox)** "

2) **ftBopij.** Pa3p. **L** C. „H Bi Tt»i nopu, BS 3O.IOTOÜ na.iat*, 6HJH *le.iorn. Tocysapio Bac. HB. CUIÜ ByT.,*a MaTB. HB. cum n.ieiil. KocaTXHn-b, Aa KH. HB. **KUijKb** 6CA. CLIDT. TpoCK. na Haana UlepeaeTeBa o Tom: 6HJI Ae **lexoWh** na KH. K)pbH EniiiHiin (Cy.iemeBa) HB. IHep., a **cx3biBaeTt**, HTO oyATO Bi cro **BepcTy** Co KH. JOpbe»n> HUKTO ne übiBa.«*j a Mbi s' xo.ion» TBDH. **npr.m'b** cero co nu. IOpbeHi **6btBa**.uij a HsaHa Illep. HW, xojoonn TBOH, oTfieCTBOMt BH'ilai ae xyse, H T*BI. A' HB. Illep. Ha», xo.ioneM TBOHXB, 6c3<ieCTHTb; a eny Ae HaaHy HC TOKBO **cp** KH, IOpbeHi, K c» naBH, JLOJOIIB TBOBBH, 6bITb JIO'IHO."

telbar mehrere Geschlechter. Iwan Scheremetjew verlor seine Sache gegen den Gegner, denn dieser war ein Fremder in der Reihe der russischen Dienstgeschlechter und berief sich auf das Ansehen, welches er in seiner Heimalh genoss (was natürlich keine Einrede zuliess) und auf den Vorzug, den er daselbst vor einem andern, ebenfalls nach Russland eingewanderten fürstlichen Geschlechte, welches in ähnlichen Streitsachen schon den Vorrang vor einem alt-russischen fürstlichen einmal errungen hatte. Scheremetjew wurde seinem Gegner gleichgestellt, eben in Berücksichtigung der ausländischen Herkunft des letztern („no mioaeMCTBy")¹⁾. Aus demselben Grunde unterblieb wahrscheinlich in diesem Falle die Strafe, welche die für gründlich gefundene Widerklage immer für den (ersten) Kläger zur Folge hatte.

Den dritten der oben bezeichneten Fälle anlangend, so enthält er immer eine Stellvertretung in sich. So z. B. klagt Fürst Roman Poscharskoy (bt, oTetecTB*) gegen den Fürsten Alex. Priimkow-Rostowskoy. Der letztere antwortet, wie es sich versteht, mit der Widerklage wegen Ehrenverletzung. Statt seiner tritt aber sein jüngerer Bruderssohn auf, dessen Lage bei der ganzen Streitsache insofern vortheilhafter ist,

1) Es behauptet der Widerkläger: „«K. HeTpa ae Jpyc. BactueB po3aex& ci 6oap. O »II. MHX. Bac. Cton. — nyuckHMB, a Hauin A' pofIH-TGAH Vh KpMMt ropaa/o ipc-rnte ypyc. H TO je Bani TocysapeMt H3B-KCTHO ... H rocyapB, Bbic.iyinaB'b HCMJOHTBA B SI, vna3a.11 fly»no«y A ^My CH-AaBHOHy-BacHAbey H8aiiy Ulep. cxaaxTB, «TO eMy ci xn. KpbMT OMTL, ao'iiio no nBOicüCTBV, H cxa3ia 6Mla CCHT. BS 20 flenB." flIB. Pa3p. T. I. p. 113. Damit war aber die Sache noch nicht beendet. Denn am andern Tage nach der Entscheidung erhob Fedor Sher. (ein Onkel des Iwan Sher.), wieder eine Klage gegen CyaeuieBt des Inhalts: „IB. K>PBH, anosop/i H 6eatetTK ero, öeflopa, roBopB11, HTO y Bac. cuua ByT. ua Bero eejopa ecTfc HesH-BcTnaa rpaBOTa." Eine solche Urkunde ward in dem Falle Jemandem ertheilt, wenn sein Dienstverhältniss zu einem Andern ein relativ-gleiches, oder im Fall es streitig, doch nicht genug evident war, um sogleich ermittelt zu werden. Sie begründete eine factische Gleichheit zwischen beiden und keiner von ihnen litt irgend einen Verlust an seiner oder seines Geschlechtes Ehre (Ba^yesi, 1. c. p. 59). In dem angegebenen Falle sieht sich aber Sher., durch die Behauptung Suleschew's von der Existenz einer solchen Urkunde, beleidigt. Der Grund davon ist, dass eine solche in der That nicht vorhanden war, und, wenn er seinen Vorzug vor Suleschew selbst nicht behaupten konnte, so war es ihm daran gelegen, gegen jede Gleichstellung mit By., der sich der Sache von Suleschew beigesellt hatte, zu protestiren. Er liess sich sogar über das Geständniss seines Gegners, dass er eine solche Urkunde nicht besitze, ein Zeugniß ausstellen: „A-Coup. 6e., HBanoanw), no rocy-A«peay yxasy, npoTBB* BACH.ii.eabi cxaaxn ByT., Aaaa nanflTB.'- Ibidem.

als er nicht bloss die Widerklage für seinen Onkel ausführen, sondern eine in seinem eignen Namen neue Klage und von derselben, wie die, welche der erste Kläger gegen den Widerkläger geführt, anstellen kann'). Denn die Widerklage geht bloss auf Bestrafung, die neue Klage aber ist darauf gerichtet, die Minorität des Gegners oder seines Geschlechts gegen das Geschlecht des Klagenden zu beweisen. In dem angeführten Beispiel richtet der Stellvertreter des Widerklägers jene letztere Klage (in seinem eignen Namen) nicht gegen Posharskoy selbst, sondern gegen seinen Grossvater, denn, gelingt es ihm, sein besseres Recht in Bezug auf die Diensthierarchie gegen den letztern zu beweisen, so folgt daraus schon von selbst, dass er für seine Person in dieser hierarchischen Ordnung höher stehen muss, als irgend ein Descendent seines unmittelbaren Beklagten, woraus wieder folgt, dass seine eigne ältere Verwandten ein unbedingtes Vorzugsrecht vor denen des Beklagten in demselben Sinne haben müssen. Aus demselben Grunde kommt es vor, dass der durch eine grundlose Klage in seiner Ehre Verletzte mit einer Injurienklage nicht gegen den Beleidigten selbst, den er für zu gering schätzt, um sich mit ihm einzulassen, sondern gegen dessen Adseendeten auftritt').

1) „H ih, Poiiaiii, tloaiapcioH öiui, le.ioil TocyAapn h rocyA«pD naTpiapxy **Vb oTe-iecTB*** na in. A.ieicaHapa JIpiHHXOBA-PocT., hto eny Keubiuir ero **obiTB** oeufjCTiio ... A in. A.iexcaiiApo öb.ii. hciomi TocyAspra na in **PoMtiHü**: T t n ero **oeaneCTHTt**, hto mohmiib **6htb** ero He xoicra ... a 10 in. A-ietcanApoBa Mtcro, na xn. PoaiiaiB Iloat. Hcsa.il. öea'iccTb« A"A« caoero, in. AjaxcaHapa, n-ieMammin, ero xn. Ce»cut ih/iki HayMOBi cbibb II.-PocT., npo3BBu;e OTny ero in. BorAam, TpeTea in. BorAanoBS cbiub. X oTeieCTBa csoero in. CfMciit jicna.it ua ih. PouauoBB ABA* IToiapcioni." ^Bopq. Paap. T.IT. p. 28 u. 29. Diese letztere Klage, weil sie nicht gegen Posharskoy seihst, sondern gegen dessen Grossvater gerichtet ist, konnte auch Alexander Priimkow-Rost. seihst führen, weil nur gegen eine und dieselbe Person nicht zwei Klagen verschiedenen Inhalts, als Antwort auf die Beleidigung, angestellt werden dürften. Denn es konnte der Beleidigte immer eine Widerklage wegen Elirenverletzung gegen den Beleidiger selbst und eine Klage wegen **oxeieCTBo** gegen dessen älteren Verwandten anstellen (Ba^yeBB, I. c. p. 118). Wenn dennoch hier beide Klagen von einem jüngeren Verwandten angestellt werden, und zwar die eine in eines anderen Namen und die zweite im eignen, so kann der Grund davon in dem Umstände liegen, dass in den u-BCTnateCTBo-Verhältnissen die Stellvertretung, und namentlich durch einen jüngeren Verwandten überhaupt sehr beliebt isf, weil man für die Ueberzeugung von der minorität des Gegners schon darin einen thatsächlichen Ausdruck zu finden glaubte.

2) „... 6bjii TM (deflopi n.Aem,ee»s) **rooyAap»** »* oie^ecTit B»

' Die Widerklage gründet sich hier auf die Thatsache der, durch eine klagbar gemachte Verweigerung des Eintritts in ein Dienstverhältniss (es mag noch so vorübergehend sein) mit oder zu dem Beleidigten, ihm geschehenen Ehrenverletzung. Damit sie wirksam sein, d. h. Strafe für den Beleidiger begründen kann, muss zuvor nachgewiesen werden, dass wirklich eine Ehrenverletzung vorliegt. Es muss also der Zuerkennung der Strafe jedenfalls die Untersuchung vorhergehen, ob die Behauptungen des Beleidigers, d. h. des Klägers, der durch die Widerklage zum Beklagten geworden, durchaus ungegründet seien. Die erste Klage nimmt nun ihren gesetzlichen ermüdenden Gang, den wir hier nicht weiter verfolgen können. Nicht immer jedoch erfordert die erste Klage, die die zweite wegen Ehrenverletzung hervorgerufen, eine besondere Verhandlung und suspendirt während derselben die letztere. In den häufigem Fällen erscheint sie gleich von Anfang so wenig begründet, dass man sie gar nicht weiter berücksichtigt und den Kläger in die Strafe der Ehrenverletzung auf Antrag des Widerklägers verurtheilt. Im XVII. Jahrhundert wird durch ein solches summarisches Verfahren die Mehrzahl der Klagen dieser Art beendet. Der Grund davon liegt darin, dass, einerseits, von dieser Zeit an die Regierung überhaupt strenger gegen die grundlosen Anmassungen der in ihrer Geschlechterehre vermeintlich Gekränkten verfährt, und, andererseits, dass um dieselbe Zeit in den höhern Dienstgeschlechtern das Streben sichtbar hervortritt, ihren Kreis zu schliessen. Und darum halten sie es unter ihrer Würde, sich auf eine Klage einzulassen, welche gegen irgend eins von ihren Mitgliedern von Einem erhoben wird, der zu einem Geschlechte gehörte, das zwar durch zufällige Umstände (und zu diesen wurde jedes persönliche Verdienst um den Staat gerechnet) sich auf eine gewisse Höhe emporgeschwungen hatte, das aber nicht genug alt war, oder wenigstens durch Nichtvorhandensein in den Rosijaden im Laufe der Jahrhunderte jede Möglichkeit verloren hatte, Beweise seines Alters zu schaffen. Wie viele ähnliche Klagen werden nicht seit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts durch den

Ausspruch abgelehnt, dass die Klüger, — wie sie auch heissen mögen und obgleich factisch sehr hoch gestellt, — **nepo40-cioBHbie J1040, 4*TnRnKa BoapcKie xy4wc!** (d. h. von niedriger Herkunft, schlechte Bojarenkinder).

Häufig, wo die eben berührten Gründe auch nicht eintreten, kommt die erste Klage gar nicht zur Verhandlung, und dennoch tritt Strafe auf Grundlage der Widerklage ein. So z. B. in der Streitsache zwischen den Fürsten Prosorowskie und dem Fürsen Kurakin vom J. 1615. Es handelte sich um die Theilnahme an dem Hofceremoniell bei'm Empfang des dänischen Gesandten. Die Prosorowskie verweigerten zusammen mit Kurakin aufzutreten. Die Sache sollte gerichtlich verhandelt werden, die Kläger Hessen sich aber nicht herbei, den zur Untersuchung ihrer Sache niedergesetzten Bojaren*die urkundlichen Beweise (**cmicRn**), — und zwar, weil diese die Bojaren selbst berühren würden — vorzulegen und wurden auf Grund der Widerklage wegen Ehrenverletzung in's Gefängniss geschickt. Ueber das Recht selbst also, oder über die erste Klage, welche es zum Gegenstande hatte, wurde nicht entschieden. Das Recht selbst blieb, trotz der verhängten Strafe, streitig und bei der nächsten Gelegenheit konnte wieder zwischen den Parteien eine Collision stattfinden und der Kläger (oder Beleidiger) ungefähr behaupten: „**cyxh** βbui. n, TOTX **cyxb** ne **Bepmem**,,“ (d. h. es kam die streitige Sache zur gerichtlichen Verhandlung, blieb aber unentschieden), wie wir solche Aeusserungen, obgleich sie nicht ausschliesslich auf den hier bezeichneten Fall zu beziehen sind, in den Quellen nur zu häufig finden. Verschieden davon ist der Fall, wo die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derjenigen Klage, welche das ehrenverletzende Factum mit sich hringt, gar nicht erst untersucht werden muss,* weil eine frühere Entscheidung über eine Streitsache, in welcher beide Parteien sich, wenn auch nur indirect berührten, vorliegt. So wurde z. B. die in ihren Folgen ehrenverletzende Klage, welche **ILiemeeBt** gegen **JMKOBT**. erhoben hatte, gleich von Anfang annullirt und die Widerklage von **IMKOBT**. zu seinen Gunsten entschieden, weil der ganzen Sache ein rechts-

I) „... a ciyiaeuł y niiM **MHoro**, **ĵla** riepe^i. öojipu ПСМОІКНІЛ all He **Moino**, **noTOMy** ITO H flo **MHorix**. Oo/ipi B* ciyiaexs **fIOH^eT!**“ KHura P»»p. T. I. p. 82 U. 83.

kräftiges Urtheil über das Verhältniss zwischen ttieiuuein, und IToroHteBT, vorherging, nach welchem der letztere allein, und nicht auch die "alteren Mitglieder seines Geschlechts mit in die Minorität dem ILiewecBt gegenüber verurtheilt waren ').

Weil, wie oben angegeben wurde, die Gültigkeit der Widerklage von dem Umstände abhängt, ob der Widerkläger überhaupt das Recht hat, sich durch die erste Klage des Gegners für beleidigt zu betrachten, und weil der Erkennung der Strafe jedenfalls die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit dieser ersten (**MicTmrqecTBo**-)Klage vorgehen muss, so ist der Widerkläger oder Beleidigte nothwendig verpflichtet, sich auf die erste Klage einzulassen. Verweigert er dies aus irgend einem Grunde, so fehlt es den Richtern an jedem Mittel, sich von der Thatsache der Ehrenverletzung zu überzeugen und der Antrag auf Bestrafung dieser Verletzung, d. i. die -Widerklage, fällt von selbst weg. Einen Beleg dafür liefert die unten angeführte Stelle²⁾, aus welcher wir sehen, dass der in seiner Geschlechterehe Gekränkte es schon für beleidigend hält, sich auf die Klage des Gegners, aus welcher er doch die Ehrenverletzung selbst hernimmt, einzulassen, und daher seine eigne Klage ohne jede Wirkung bleibt. — Konnte aber auf der andern Seite die **MtcTHHiecTBo**-Klage, wenn sie schriftlich eingeschickt wurde, auch ohne Beisein

1) „... B TO 0115. 6ci,op:rj na KU. Oejopa **AuKOBa** 6H.11 HCIOHT> Tocy-Aapx> „... **fl-tjy**, T/i;KeTU,a ue DO CBOCH «tpt, a po^y **CBOu** OT% KOBO noino->i, He BtaaeTi; a xa » ont 6CA. Rinn;, OIUI ^«**josii** Ha Hcaxa Iloro-JReBo, H no TocyflapeBy yxaay HcaxB noro»ea Geflopy **oÖBHHeHi** OAHHZ ; a na Sonny» HcaKOBy **qulB>** Seflopi y **cxa3Kn** ne **fm.it** lejoBi H no **Tony** HcaKoBy **ftijiy** AO XH. BeAopa (AbiKOBa) ne AOCTIO H A*Ay ðeAopoBy HBany Kn. Paap. T. I, p. 208 u. 209. Vgl. **auch flBopn**. Paap. T. II. p. 370. **var. 3. . Und schon früher benutzte man die Verhandlung der Streitsache zwischen IWo», und n.ieni., bei der Entscheidung einer andern Klage. Vgl.** „ . Taap. T. I. p. 87.

2) „H no rocyAapeBy yxaay, c*a3auo PoxoAanonckiiM'b, <ITO 6H.«H 'ICIOHI OHH TocyAapH) na'**JleBOHTeBbix**B oouoponn Bt> 0e3ieci**Ti**.'fc CBOCMT, a 'AeBoiiTbeBU 6HJH le.**ioHi** O cyA*, H focyAapb HX* BCIBIÜ CBAHTB B, no cyjy B no ewexy, »e.itAi yxaavb **yiHnHTb** lero A***.l''''''''- HB. H KH. Bac.I POMOA. na 'yHT> ne nom.ui, a 6H.IH -ICJOH* JTocyAapio, HTO na c,17, **naMi** c% Aes. HTTH **""BojMo»no**, noTOMy HTO AeB. .IKMH nepoßocioBiibie, Aa H BS poapnAaxb ^""yAapcBbjx'B Hx> **nHyf** ne HCICIB, H **ipo** TO **Tocynapm** H caKogy B^AOHO, ^ ***», .IDA» **nep040c.10Bm.1e**. H 6o«p. KH. HB. HB. OAOCBCKIH **cxa3a.11** nm,, no rocyAapeBy yxasy, 6yA«**Ti** A' »H **"" cyni**, ue noBAeTe H na AeB. Bant, oGoponn fla« HO nof«y." **Ä°PM- ra°P**. T. I. p. 577 u. 578.

der Parteien entschieden werden¹⁾, so enthielt die blosse Entscheidung derselben, auch wenn sie für grundlos befunden wurde, nicht schon zugleich die Verfügung*über die Bestrafung des widerrechtlich Klagenden. Erst, nachdem dem Beleidigten über die Klage selbst und über die Entscheidung²⁾ eine Mittheilung gemacht und dieser nun eine Widerklage einsendet, ergeht die Verfügung den Urheber der grundlosen Klage, den Beleidiger, zu bestrafen³⁾.

Was die Strafen selbst anlangt, so müssen wir bei ihnen überhaupt unterscheiden, so weit es aus den Quellen möglich ist, ob die Strafe auf Antrag des Beleidigten und also als Folge der Widerklage, nach vorgängiger gerichtlichen Verhandlung der Sache bestimmt wird, oder ob sie, wenn die MtcTHniecTBo-Klage gleich von Anfang sich als vollkommen grundlos zeigt und auch nicht weiter berücksichtigt wird, ohne jeden Antrag von Seiten des, durch die Klage Beleidigten erfolgt. Im letztern Fall sind die Strafen bei Weitem strenger, denn sie erscheinen nicht sowohl als Strafen der Ehrenverletzung, als treten vielmehr wegen Ungehorsam gegen den ausdrücklichen Willen des Zaren ein, obgleich auch bei ihnen der Absicht, dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen, häufig begegnet wird³⁾.

Betrachten wir die Strafen, welche als Folgen der Widerklage und also als eigentliche Injurienstrafen erscheinen, so fragt es sich vor Allem, ob die Auslieferung des Beleidigers (BM^aqa ro-iocoio) an den Beleidigten als Strafe anzusehen sei? Es muss diese Frage, nach der Ausführung von Walujew (1. c. p. 118), im Allgemeinen negativ beantwortet werden, — es soll darin bloss eine symbolische-Bestärkung der Minorität des Klägers oder Beleidigers vor dem Beleidigten enthalten sein, — obgleich sich in den Quellen mehrere Stellen finden, die auf den ersten Blick als Abweichungen von diesem Grundsatz erscheinen könnten, die es aber in der that nicht sind⁴⁾. Die gewöhnliche Strafen, auf

1) Vgl. die schriftlich und in Abwesenheit der Parteien verhandelte Streitsache zwischen d. Fürsten EaeTnxou u. ABHOB*. KH. Pasp. T. I. p. 665-671.

2) KH. Faap. T. I. I. c.

3) Ibidem p. 558.

4) „H yxaaa.il TocyaapB Miana Ieni»r. aa KH. Baciuiexo öeaneciiie Ponofl. ÖHTb öaTom BB poapa^* " BHAA Tb KH*3B BaCH.iL» rojioBon." flaopi). Pa»p. T. I. p. 111. — „a Bei-fcVB TocyAap» HJU, IB. Bopca (ABHOB») » > n,

welche wegen Ehrenverletzung erkannt wurde, sind eine mehr oder weniger kurze Gefängnisshaft, Leibes- und Geldstrafen. Die Dauer der Gefängnisstrafe wird auf einen, zwei und nicht über sieben Tage bestimmt. Der Schuldige musste, zum Zweck der Demüthigung, zu Fuss sich in's Gefängniss begeben. Es findet sich eine Geldstrafe für den Fall angesetzt, wo der Schuldige zum Gefängniss angefahren kam Auch kommt es vor, dass nach der Befreiung von der Gefängnisstrafe der Bestrafte auf eine gewisse Zeit dem Hausarrest unterliegt²⁾. Die Leibesstrafe (gewöhnlich Batoggen³⁾) wird selten allein und meist zusammen mit der Gefängnisstrafe bestimmt. Das Ehrengeld richtet sich, wie überhaupt, so auch hier, nach dem Gehalte des Beleidigten und konnte daher eine sehr bedeutende Summe erreichen, namentlich in dem Fall, wenn der Schuldige durch seine grundlose Klage es doppelt verwirkt hatte. So wird Fürst Pronskoy für die Beleidigung des Fürsten Worotinskoy selbst zur Gefängnisstrafe und für die seines Vaters und Grossvaters zur Zahlung eines Ehrengeldes, im Betrage von tausend vierhundert Rubel, verurtheilt⁴⁾. • Wo mit der Ehrenverletzung zugleich ein be-

oTBecTH KH, Hsanv HHKHTHMD 3a ero 6e3ieciTie, H, cKasaBi Hl. HKKHTHl»
 ''yA»peBo »a.ioBDHLe, BBIABTB KH. Bõpiica t*y ro-ioBoio" (Ibidem p. 130).
 nH sa KHA3B BejopoBa 6e3'ieciTB« Abixosa yna3a.IT. Tocvaapb TCUII 0eaopa
 BUflaTb KH. Oeflopy JMKOBV ro.tosoio, UTO TU DIIIT. ie.ionT. Ha uero He no
 ABjy" ^Ibidem p. 252;. „ .. ul"ocyAapt JJ,apb M B.K. Mnxaujo BeAopoBHii
 »ce/i PyciH yKa3a.IT. IOpbl TaTuufeBa, aa 6e3ieciTB/i oonp. KH. flHBTpea Mai.
 rio*. 6HTB KHVTOMT. H OIOailb KO KH. flMHTrpeio ro.ioBOH> " KH. Paap. T. I.
 P- 558. Es erklären sich diese und ähnliche Stellen wahrscheinlich durch
 das strengere, von dem frühern' abweichenden Verfahren, welches die Staats-
 gewalt seit dieser Zeit gegen dergleichen Streitigkeiten beobachtet. Dafür,
 dass die Auslieferung (aber nur in der spätem Zeit) als wirkliche Strafe vor-
 kommt, könnte der Umstand sprechen, dass im Geselz. v. 1649 die Auslie-
 ferung an den Beleidigten, ohne alle Beziehung auf die «BcTiiH'ieciTBÖ-Ver-
 hältnisse, als Injurienstrafe aufgenommen ist. Wo wurde diese Strafe aber
 zuerst gebräuchlich? Eben in jenen Verhältnissen zur Zeit, als man ihre
 Verletzung und Ausartung anders zu behandeln anfang, als früher.

I; II. C. 3. T. II. Nr. 905. Coo. ^SAuie oõ* ynHiTO». MBCTHHL. npHMiv.

2) „A A>a npa3AHHKa Po»ecTBa XpnCTOBa TocvAapb no;na.>OBA.n ero
 *n*3b flañH.ia, HSB TiopLMbi BbinyCTpTB Bc.it.ii, a c» ABopa czaataTB eiyy ne
 Be.IT>uo AO TocvAapeBy yKa3y." flBopit;. Paap T. I. p. 657.

3) Diese Körperstrafe wird meistens in der Rosrjadenhehörde vollzogen.
 Ueber die Art und Weise aber der Vollziehung dieser Strafe in gewöhnlichen
 r allen vgl. Margeret an der unten citirten Stelle.

4) „H, no rocyaaeBy yxasy, KH. Mtixaiuo JIponcKOH BT. TiopiUi CHATji,

sonderes Dienstverbrechen concurrirt, da absorbirt die Strafe desselben, am Leibe oder in dem Abzüge von dem Jahresgehalt und von dem Dienstgute bestehend, nicht die gewöhnliche Gefängnisstrafe, zur Genugthuung des Beleidigten ').

Strenger waren die Strafen, wo nicht sowohl wegen einer ungegründeten Klage, als wegen Ungehorsam und Verletzung des ausdrücklichen Willens des Monarchen gestraft wurde. Hier tritt gewöhnlich die Ungnade (ona.ia), die Verschickung nach Sibirien mit einer gänzlichen oder theilweisen Confiscation des Vermögens, Entziehung der bürgerlichen Ehre und sehr oft eine Körperstrafe ein'),

Wenn, dieser Strafen ungeachtet, wir so häufig Kläger auftreten sehen, welche aus Gründen ihrer wirklichen oder vermeintlichen Geschlechterehe lieber die Freiheit, das Vermögen und alle bürgerlichen Rechte zum Opfer zu bringen bereit sind, als eine Stelle anzunehmen, welche sich mit jener Ehre nicht vertrug, so lässt sich einerseits in dieser ganzen Erscheinung ein, bis zum Aeussersten gesteigerter, wenn auch verkehrter und krankhafter Ehrbegriff nicht läugnen. Und wenn auch die Idee an sich, und von der Seite betrachtet, als verkehrt erscheint, so sind die ihr Alles zum Opfer Bringenden nicht desto weniger als Märtyrer derselben anzuerkennen. Ausserdem könnte man sich leicht zur Annahme verleiten lassen, dass diesen Vorstellungen von der Geschlechterehe, in ihrer Beziehung auf den Staatsdienst, vielleicht unbewusst für die Streitenden selbst, der Gedanke zu Grunde liegt, dass nur in der unmittelbaren Thätigkeit für den Staat, als Diener desselben, Ehre zu erlangen sei. Denn, während der langen Zeit der Bildung und des Wachstums des Staatskörpers, welche andere Sphäre, als die des Staatsdienstes, blieb dem Einzelnen, um seine Kräfte dem Ganzen zu widmen und darauf die Ansprüche auf Ehre zu

ii KU. **AleKiesy, TAy** » **ölny** 'Heu* **Gaklbi flonpaueHO T&ia** **leThi**
pacla pyo.ies*, H BI **roclapa*** p03p, KU. **amcaio**" **Bpu Paß** T. II.
p. 75-77.

1) „H **rocyapB** **yia3a.vb**, **Beiti** **Marina** **Sa**. 6HTI **GarH an ero**
BpBCIBO **BJBCIO xnyTa**, **nipAHO** **A'** **maicub** **Aitjuaro** **Beitn**, y uero
yäHilb 25 **pyojeBS**, **A'** **maclHao** OKiaay **rompaTO** **HeiBepTeH**, a 3a
6e3'acTbe **KHEB** **Aa'pd** **MpAKHh** H **flaB**. **Mm.** a **AieKC.** **jin**. **BeBi** **locy-**
Apb **Maxcnaa** **H.a.** **maAHilb** **vb** **TiophHy** **Hh** **ipa** **AHH."** **^Bopi**). **Paap.** T. I. p. 482.

2, Vgl. z. B. **flaopn. Paß** T. I. p. 514 u. 640-643 u. die schon citirte Stelle in den **Kaum Paap.** T. I. p. 55S.

gründen? Allein eine»:*solchen Annahme würde theils der Umstand widersprechen, dass der Staatsdienst im alten Russland, in Folge eigenthümlicher historischer Ursachen, noch mehr als Pflicht, denn als Recht erscheint und nur zu oft als schwere Last empfunden wurde'), theils aber, dass die Streitenden, wo es sich handelte die Geschlechterehre zu retten, keine Verletzung der Dienstpflichten scheuten und im Angesicht des Feindes ihre wgnen persönlichen Interessen oft über die des Vaterlandes stellten. Rechnen sich doch die streitenden Parteien zu einem besondern Verdienste, dass sie während der Dienstzeit den ausdrücklichen Willen der Staatsgewalt nicht verletzt, und ihrer Bestimmung folgten').

Andererseits lässt sich aber nicht verkennen, dass dieselben Vorstellungen in der höhern Gesellschaft selbst, wo doch vorzugsweise, wenn auch nicht ausschliesslich, Streitigkeiten wegen verletzter Geschlechterehre vorkommen, indirect zu einer bedeutenden Abstumpfung jedes wahren Ehrgefühls beitragen mussten. Es giebt keine Erniedrigung, welche tief genug wäre, um den, mit den Präensionen seiner Geschlechterehre Auftretenden von Schritten abzuhalten, die ihm diese Erniedrigung zuziehen könnten. Es kommen Beispiele vor, dass der'widerrechtlich Klagende folgender Maassen behandelt wurde: „ • ÄVMHOH **pa3pf4Hoi** Abm-b CbwaBHofi-BachibeBT> 3a KH. 4aH. Tar. 6*at, 3ai»flTHio no meKanii" 3). Dies hielt aber die Anderen, mit ähnlichen Ansprüchen aufzutreten, nicht ab, denn gleich darauf lesen wir eine ganz ähnliche Stelle, wie die eben ciürte'). Zugleich sehen, w i r x aus dieser letztern, dass eine solche Strafe, so Schmpfikk«^ sie erscheint, dennoch keine der Folgen der 1^0^" ^

1) Merkwürdig ist in dieser Beziehung folgende Stelle (flBopn. Paap. T. I. p. 136): „a liMB* Haan». KHKbHI npHCia.» x% Heay KoHCTAHTHHy nacao CBOIO pyxon na ero KOHCT. HM*, fla H CIOBOHI n neay npusaabiBaj*, 'TO KMY Haany *O Maxa.ix. Bb oTeieCTB* o cieTS flt.ia IIBTI, fla • He COUMOCB, a na Qefl. Maxa.ix. 6H.»* He-ioai flja Toro, HTO OIT. lejoB-fcni, 6*SUOH, nofl-HBTC« 6bi.io eay B* TOB nochMxy HC «iia* a OHT. tanit, MTO ero OTT. TOB •IOCUJB oTCT«iIT»." Es zeigt sich zugleich aus dieser Stelle (r. J. 1614), wie die MtcTHanecTBO-Vorstellungen allmalig abgenutzt wurden, wenn'sie jetzt zur Deckung anderer Zwecke, als zur Wahrung der Geschlechterehre vorgeschützt werden.

2) Vgl. z. B. HCT. Cö. I. c. p. 109.

3) flBopii,- Paap. T. I. p. 264.

4) Ibidem, p. 265.

nicht im streng-juristischen Sinne glommen) nach sich zog und dem Schuldigen nicht das Recht, seinen Dienst fortzusetzen, rauhte. Wenn aber in den angeführten Stellen noch eine Strafe angenommen werden muss, so finden wir noch ganz andere Beispiele, welche zeigen, wie in Folge jener Vorstellungen, die Persönlichkeit hin und wieder wenig geachtet wurde (s. die Note Also schon abgesehen von dem Schaden, welcher a«s den betrachteten Vorstellungen für den Staatsdienst und für das Staatsleben überhaupt erwachsen musste, erzeugten sie noch eine über alle Gränzen gehende Geringschätzung desjenigen Werths, welcher im Begriffe der Person liegt. Es ist ein unabänderliches und leider nur zu oft bestätigtes Gesetz, dass wenn in einer Gesellschaft, auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung, die persönlichen Beziehungen der Einzelnen nicht genügend durch Rechtsnormen sichergestellt sind, sich andere Normen bilden, die denen des Rechts diametral entgegengesetzt sind. Das Recht ist an sich sittlich, und so erhaben auch das sittliche Ideal ist, welches eine Gesellschaft (wie es namentlich mit der alt-russischen der Fall war, vgl. Walujew 1. c. p. 128) erstrebt, so müssen doch die Mittel zur Realisation desselben im Recht gesucht werden. Denn sonst kann es leicht vorkommen, dass das sittliche Ideal eben ein Ideal bleibt, und im practischen Leben, in welchem die Sittlichkeit nur in der Form des Rechts allgemein-verbindlich gemacht werden kann, Erscheinungen eintreten, die sowohl jedes Rechts, als jeder Sittlichkeit spotten.

Im XVII. Jahr, wird in Russland ganz allgemein das Bewusstsein rege, dass die frühern Lebensformen ungenügend sind, und durch verschiedene Maassregeln sucht die

1) Unter dem J. 1620 lesen wir in den Quellen : „H Hium* npnnie.» xi 6o*poai, B* 30XOTJK noiaTy, o *By nocoxaxs ... H nyuow paspufoü Ab/ix* TOXHJO JlyroBcxoi roBopn.i* eay: oo.uuo je OT6a.iHBaeui6CA or% KH. OeonacBM iQcx., sa i%n H n ropofti oe x o r t « ta«Ti ... H öojipe cxaajiii: MOIHO fle xeö* ÖHTB MCHHH XH. OeoHacb/i, H npiiroBopH.ia 6HJO HsaHa aa KH. OeonacteBo 6e3'iecTie, Bej*.!H 6HTB. myro»». }fjy»HOH ^ H I T . TO»»JO Jlyr. cKa3a.11 6onponi: so.iro je Toro xnajb, aa , B3«BI y aepo nocox*, n* cTaji. ero 6HT> no cnaai H no aoraas, a 6o«p. HB. HHIHT. Apyrnn nocoxoa* on.ii no cnaat H no noraai ase; a roBopajin: ne no Aluioxi 6i>eiu* le.ioai, aiafi CBOW »*py », 6HBI ero, Beism tty 6tm BI 6*JOMI, nia-rt,*, no npeaiioii cKa3*t." flBopq. Paap. T. I. p. 436. Vgl. auch ibidem p. 576 und p. 795 Anmerk.

Staatsgewalt den Boden für die kommende Reform vorzubereiten. Gross waren aber die Hindernisse, welche die Staatsgewalt, in diesem edlen Streben, in den betrachteten Vorstellungen von der Ehre der Geschlechter und ihren Anmassungen in der Sphäre des Staatsdienstes begegnen musste. Die Staatsgewalt brauchte fähige Organe für die Ausführung ihres Willens und konnte unmöglich bei jeder Besetzung der Stellen allen Ansprüchen der Geschlechterehre Rechnung tragen. Dazu kam noch, was früher nicht war, was aber mit der Zeit unter der Herrschaft jener Ansichten nothwendig kommen musste, dass nämlich gewisse Aemter nur durch Personen aus gewissen Geschlechtern besetzt werden durften und so in einem gewissen Sinne als ihr Eigen betrachtet wurden¹⁾. Im Kriegsdienste waren diese Vorstellungen besonders schädlich und in der Urkunde, durch welche ein für allemal das frühere temporäre „6MT* 6e3i M*CTT,“ ausgesprochen wurde, werden mehrere verlorene Schlachten (und zwei namentliche) auf Rechnung dieser Vorstellungen geschrieben. Die Notwendigkeit, einige Neuerungen in der Heerverfassung vorzunehmen, war die nächste Veranlassung zur feierlichen, im Beisein der Abgeordneten der dienenden Classen, durch den Patriarchen selbst sanctionirten Abschaffung des M-BCTHniecTBo-Instituts. Mit Recht wurde jetzt dieses Institut als ein teuflisches Werk, als der Quell alles Unheils bezeichnet²⁾. Denn in der That erscheint dieses Institut in seiner letzten Ausbildung oder Verbildung, im XVII. Jahrhundert, als ein Bollwerk, errichtet von den Geschlechtern, die zum Genuss der höhern Aemter gelangt waren, gegen den Andrang neuer, oder auch nur jüngerer Geschlechter, die ein ebenso gutes Recht auf den Staatsdienst hatten. Da-

—y

1) Vgl. Über die Classification der Geschlechter im 17. Jahrh. K o m i - X H I I , O Foccin BI> qapcTioi. A.iexc. MHX. r.i. Ii. p. 18. Merkwürdig ist auch in dieser Beziehung folgende Stelle: „Toro » * AHH nona^osaji Tocy-Aap* na* ABopJiai 11 ~~KOBBe~~ HeTpa IleTp. ro.ioa. H IleTpi BOAO». 6BXB leüOBi roeyflap», / T O BS oxoMHainx* B* ero nopy H*TI, a oTeui je ero ÜCTpoBi ~~CMSBB~~ naBBTB npB OTns ero rocysapest, npn T. U., H B. K-MBX, 6efl. Bce* PyciK, 6UJII'B* Oojipaxv" flBopii, pasp. T. (II p. 224.

2) HoAHoe Coop. 3ax. T. II Nr. 905. 1682 r. rena. 12. „MOKOSBCBHUB: n^eiejociaTejB H ~~cynoTan~~ o6oiiM fliaao/i. ... BCBIMS B% HC3IO6HBJii *P ««Ae6uBmm* Torfla curaun paTo6opneB*> cepAqa BcTHHe ciy», •»»6bth,"

her ermangelte es zuletzt an Vertheidigern. Die Staatsidee zertrümmerte endlich dieses Bollwerk und veranlasste die Staatsgewalt, wenige Jahre darauf, auf den Trümmern desselben folgenden Ausspruch aufzupflanzen: „... A **BT, MB** .IOCTH **BeJüKixT**» rocy4*peü **Hta-iaaaHM ÖMBJIX** BT. iecTH He no **po43MT. B KTO** npeacae, **BJB nocrfe** nowa-iOBaHi., o TOMT. npBB«Tb **KT» 6e3ieCTbio iie mh iero ... " ')**.

Zweiter Abschnitt.

Die Ehreiverletzung nach dem Gesetzbuch des Zaren
Alexei Michaitowitsch vom Jahre 1649.

Das altrussische Recht vor der Ulushenja hätte in dem Ehrengelde (**«e3<iCTie**) das eigentliche Ersatzmittel für die Verletzungen der Ehre gefunden. Die Gerichtsurkunden vor und nach dem zweiten Sudebnik und dieser selbst enthalten nur Angaben über die Grösse derjenigen Geldsumme, welche als **<5eanecTie** erhoben wurde. Die ergänzenden Artikel zum zweiten Sudebnik machen nur eine geringe Ausnahme in dieser Beziehung. Aus denselben ersehen wir, dass für die Verletzung der persönlichen Freiheit, — wenn die Leute des Statthalters Jemanden in Fesseln schlage«, — für das Foltern auf Grundlage einer falschen Umfrage und für die falsche gerichtliche Beschuldigung Jemandes eines Verbrechens das Ehrengeld gezahlt wurde, und im letztern Fall ausserdem etee Körperstrafe eintrat¹⁾. Es lassen sich daher aus den wenigen genannten Fällen, in welchen das Ehrengeld erhoben werden sollte, keine Anhaltspunkte für die Feststellung des Begriffs der altrussischen Ehrenerletzung entnehmen. Das Gewohnheitsrecht entschied, ob eine widerrechtliche Handlung als Ehrenverletzung gelten und den Kläger zur gerichtlichen Einforderung des, bloss seiner Grösse nach gesetzlich bestimmten, Ehrengeldes berechtigen sollte; eben desswegen kann der Begriff der injuriösen Handlungen kein festbegrenz-

1) **Hoiu. Coftp. 3a«.** T. **III. Nr. 1460.**

-2) **Cya,e6iun.T. n»fl. TaTHineBS. J786. Art. 70, III u. 162,**

ter gewesen sein. Denn in dem Gewohnheitsrechte war bis zum Gesetzbuch vom J. 1649 fast das ganze materielle Recht enthalten und in das geschriebene gingen bloss die aller-nothdürftigsten Bestimmungen über. In Bezug auf die Ehrenverletzung aber war lange Zeit eine gesetzliche Fixirung der einzelnen beleidigenden Handlungen und ihrer Folgen um so weniger nothwendig, als einerseits, der Volksansicht gemäss, nach allen Gegebenen zu urtheilen, eine Beleidigung nie den Beleidigten in den Augen seiner Genossen herabsetzen und die Ehre, als der rechtschaffene, den Gemeindemitgliedern bekannte Charakter des Einzelnen, nie durch die Unbill des Beleidigers in Frage gestellt werden kann, — daher schon die Undenkbarkeit des Duells i), — und, andererseits, nur in einer Beziehung, nämlich im Punkte der Geschlechterehre eine besondere Empfindlichkeit herrschte. Dass aber auch die Verletzungen der Ehre im gewöhnlichen rechtlichen Sinne schon früh eine öffentliche Bestrafung nach

1) Wenn im Allgemeinen das Duell, als Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre, und der gerichtliche Zweikampf, als Beweismittel, sich, und namentlich in ihrer Heimath, nur als zwei aufeinanderfolgende Glieder «er Entwicklung eines und desselben Gedankens darstellen, «o lässt sich doch aus dem Vorhandensein des gerichtlichen Zweikampfs im alten Russland nicht auch auf das Duell, oder auch nur auf die Möglichkeit desselben schliessen. Vielleicht hat eben jener Zusammenhang beider Erscheinungen in ihrer Heimath einen so gründlichen Forscher wie KajaifloBHIT. (Patcyataenie, "oeflHHia» » i Пoццн aoo6n;e, Б BT. OCOOCHBOCTH o cyAeÖBBixи, p. n. CT.— CS. 1838. KB. 4) irreführt, und er daher in seiner Abhandlung in den Artikeln der Prawda Über die Rache und Über paaofi das Duell sieht. Darauf übrigens beschränkt sich auch das, was er von dem Zweikampf überhaupt während der alten Periode zu sagen hatte, und er geht gleich darauf zum gerichtlichen Über. Eben darin, dass im alten Russland nur der gerichtliche Zweikampf (und nicht auch das Duell) vorkommt, zeigt sich das Fremdartige, das Recipite des ganzen Instituts. Es Hess sich der gerichtliche Zweikampf, nicht aber die zeugende Kraft, die Volksauffassung, welche sich im Duell im eigentlichen Sinne äusserte und als deren Folge nur der gerichtliche Zweikampf erscheint, auf fremden Boden übertragen. — Nachdem der gerichtliche Zweikampf längst abgeschafft, geschieht gegen das Ende des 17. Jahrh. des eigentlichen Duells Erwähnung, aber auch nur als eines Gebrauchs, der zwischen Ausländern, die^m russischen Heere dienten, zur Anwendung kam (no«. Co6p. 3aB. T.II. Nr. 961). Auch das Manifest über die Duelle vom J- 1787 macht auf den Umstand aufmerksam, dass das Duell dem alten Russland vollkommen unbekannt war und nur durch späteren ausländischen Einfluss Eingang fand, und auch nur wie ea sich versteht, in der höhern Classe der Gesellschaft.

sich ziehen konnten, geht aus dem Berichte von Margeret¹⁾, aus dem Anfange des XVII. Jahrh. hervor, nur sah

I) Dieser Bericht lautet in der Originalsprache : „...Or avant que passer outre, il faut noter qu'il n'y a nuls duels entre-eux, car premierement ils ne portent nulles armes sinon à la guerre ou en quelque voyage; et si l'on est offense de paroles ou autrement de quelques-uns, il ne s'en faut ressentir que par la voye de Justice, laquelle condamne celui qui auroit touché l'honneur d'autrui à une amende qu'ils appellent Beshest („6ea'ieci.e"), qui veut dire reparation d'honneur, laquelle toutesfois depend de celui qui est offense, à scavoir de le faire battre avec des batogue (qui s'ecute en cette facon) . . . ou bien faut qu'il paye à l'interesse la somme des gages qu'il a annuellement de l'Empereur pour sa satisfaction; mais s'il est marié, il faut qu'il paye pour reparation de l'honneur de sa femme, deux fois autant, tellement que s'il a quinze Koubles de gages annuel, il paye quinze Roubles pour la reparation de son honneur, et trente Roubles pour sa femme, qui monte à quarante-cinq Rubles, (dass Margeret hier richtig berichtet und zu dem Ehrengelde eines Beleidigten, der verheirathet war in gewissen, uns unbekannten, Fällen noch das doppelte Ehrengeld seiner Frau hinzukam, geht auch aus den AKTH Apx. 9KCIL. T. I. 1571. IVr. 280. hervor; dass ist aber zugleich die einzige Stelle in den Quellen*, so viel uns bekannt, wo für die Beleidigung des Mannes auch das Ehrengeld der Frau erhoben wird; später finden wir nichts mehr davon) et en use de mesme quel que soit ses gages: mais l'injure peut estre teile, que celui qui a offense aura le fouët pour la Ville, et outre ce payera ladite somme, puis exile; que si par cas fortuit, comme j'ay veu une fois en six ans, entre les estrangers il se fasse un duel, et qu'une des parties soit blessee, soit celui qui a appelle ou a este appelle, car il estime tout un, il est puny comme un meurtrier, et ne peut servir nulle excuse, et encore plus, combien qu'un homme soit grandement injurie de paroles, si ne luy est-il permis le frapper, combien que ce ne fust que de la main, à peine de ce que dessus; que si cela arrive, et l'autre lui rende le coup, et qu'il y aye quelque plainte, ils sont tous deux condamnés à estre battus comme dessus, ou paye une amende à l'Empereur, à cause, disent-ils, que celui qui a este offense est entre en l'authorité de la Justice (laquelle seule se reserve la connoissance des torts faits, et les punir) en se vangeant par injure, ou coup reciproque de celui qui l'auroit offense (dass, wenn die Beleidigung durch eine andere beantwortet, beide, sowohl der erste Beleidiger, als der Beleidigte, wirklich einer Strafe unterworfen, oder sieb gegenseitig das Ehrengeld, ohne Compensation, zu zahlen hatten, darüber unten), et pour ce est la Justice beaucoup plus breve et rigoureuse en ces debats, injures, et calomnies, qu'en aucune autre chose. Ce qu'ils observent non seulement aux Villes en temps de paix, ains aussi aux armées en temps de guerre, fort exactement, ce qui se doit entendre de la noblesse: (car la reparation d'honneur de la commune et bourgeois, n'est que de deux Roubles :) Vray est qu'ils ne prennent pas chaque paroles à pied leve, car ils sont fort simples en leur parier, veu qu'ils n'usent que de toy, et ont mesme encore este plus simples; car si l'on parloit d'une chose douteuse, et qu'il ne fust ainst, au lieu de dire c'est la vostre, ou pardonnez-moy, ou choses semblables,

sich die Gesetzgebung nicht veranlasst über diese, doch nur als Ausnahme von der Regel, strafrechtlich behandelten Injurienfälle etwas Allgemeines aufzustellen. Ausserdem nahm die Verfolgung anderer gefährlicher*Verbrechen, wie Todtschlag (4ymery6cTBo), Raub (pa3f>on, rpaöeatt), qualificirter Diebstahl (TaTtöa CT. nojmiitiMx) die ganze Aufmerksamkeit der Staatsgewalt in Anspruch. Die Ehrenverletzung aber, bei welcher es schon ihrem Wesen nach hauptsächlich darauf ankommt, dem Beleidigten selbst Genugthuung zu verschaffen, wurde vorzugsAveise von ihrer civilrechtlichen Seite aufgefasst, und die Gesetzgebung beschränkte ihre Thätigkeit in dieser Beziehung auf die Entscheidung einiger die processualische Seite der Injuriensachen ') betreffenden Fälle, und hauptsächlich derjenigen, bei welchen die mit der ganzen alten Rechtsverfassung im Zusammenhange stehende, wichtige Frage nach den Gerichtsgebühren entstand. So z. B. wie viel von dem Ehrengelde, das an den Beleidigten gezahlt, als gerichtliche Gebühren abgezogen werden sollte²). Ferner, dass bei der friedlichen Ausgleichung zwischen dem Beleidiger und dem Beleidigten einer schon anhängig gemachten Injuriensache, der Richter sich nur mit den als 16341» und xoaseHnoe (Fahrten- und Gehegelder) bestimmten Gebühren begnügen sollte³). Und dies gilt von der thätlichen oder mündlichen Beleidigung (6*oii, .iaii) ebenso, wie von anderen, so verschiedenartigen Rechtsgegenständen, mit welchen (wie namentlich mit der Verletzung des Darlehnscontracts, „BT, 3HM&T'») die ersteren in den meisten Gerichtsurkunden in Zusammenhang gebracht werden. Letzteres erklärt sich

ils ilisent lu äs inenty, et m'esnie le serviteur ä son roaistre; et combien Tue Joannes Basilius ait este surnomme et tenu pour im tiran, si n'a-il pris ses dementis en mauvaise part; mais inaintenaut il n'en nsent si librement qu'ils faisoient il y quelque vingt ou trente ans, depuis qu'il y a eu des estrangers parmy eux." Estat de l'Empire de Russie par le capitaine Margeret, Pariser Aug. v. J. 1821,5. 118-121. .

1) So namentlich die Schlichtung derselben in zweifelhaften Fällen durch die Eidesleistung: „... a B* 6o» TCMBKO ne nannpmcn, HRO npüicy-
B&H vh 6es^ecTie ifkAOBaHKA c ascpe6ta j B HU;CH nontjeTi H om
ßesnecTie BOBBera, a OTB^THBK.! noiys.iyeTB H OHI ue aac-nb HH^ero." AKTU
^p x. 3. T. I. Nr. 257. Vgl. den Art. 25 im zweiten Sudebnik, wo dasselbe
Verfahren beim thätlichen Beleidigen vorgeschrieben gewesen zu sein scheint.

2) AJLTU Apx. dien. T. I. Nr. 115.

3) Ibidem Nr. 143 u. 144.

aus dem Mangel eines bewussten Unterschiedes zwischen der Sphäre des Privat- und des Criminalrechts und zwischen den Privat-Verbrechen und Vergehen und den Civilsachen.

In der Uebergangszeit von der vollen Herrschaft des Gewohnheitsrechts zu der des geschriebenen tritt gewöhnlich in der Gerichtspraxis eine Ungewissheit ein. Die Rechtsverhältnisse sind complicirter geworden und das Gewohnheitsrecht, so wie es in der Praxis angewendet wurde, giebt nicht mehr eine Antwort auf alle die Fragen, die im Rechtsleben vorkommen. In Bezug auf unsern Gegenstand hat sich diese nothwendig eintretende Ungewissheit der Gerichtspraxis in folgendem Zeugniß der Quellen geäußert: „А КОТОРВЕ ЖИОДН ПЫАВТЦФЛ **НО КОМТ** IST. **cy4y HJD CT. cy4a, П TOTТ** IE.«о-**ВВКТ**» **НО КОМТ**» **pyiaiOTca BT**» **NO PYRLAI. HXT. BW4ACTI, CT. MO-CKBM CT>I>4ETT., H na TTXT. nopyTqnKaxT» NO axb NOPYK* nCUO-BbixT. HCKOBT» D nouMUHt NPABATI. H CTOHTi HA npaBeftcs, B T * HOPYTMHKH KT. TBMt> JH)4EMT>, nO KOMB» pyiajinCfl, BT. 6e3-lecrbt NPNCTABJHBAIOTT. NOTOIUY ITO HXT. np04a.IT>, — П O TOMT» Kaki. Tocy4apH yKaacyTi.; Пд Tixi. JK>4EXT> NO KOMT. pyiajnci., NOPYRINKOIH. BT. Oea^ECTBL, onpnib yBbTKOBT., cy^X 4ABATB AH ? . . " ' '). Bei der ausserordentlich häufigen Anwendung der gerichtlichen Caution in jener Zeit, konnte leicht die Ansicht entstehen, dass derjenige, welcher sich für die Erscheinung Jemandes vor Gericht verbürgte und nun durch das Entgehen des Beklagten blossgestellt war, nicht nur einen vermögensrechtlichen Schaden, sondern auch eine Kränkung, welche auf das Ehrengeld berechtigte, erlitten habe. Die gesetzgebende Gewalt berücksichtigt aber in ihrer Entscheidung ausschliesslich den durch das verletzte Obligationenverhältniss erlittenen Vermögensschaden und rechtfertigt bloss den Anspruch auf Ersatz desselben²). Jedenfalls geht aus dieser Stelle hervor, dass in der Praxis die Fälle der Anwendung des Ehrengeldes nicht fest bestimmt und von dem Erforderniss einer speciell-beleidigenden Absicht bei der Rechtsverletzung unabhängig waren. Aus dieser weiten, weil nicht festbegränzten Bedeutung des Ehrengeldes in der Praxis, erklärt es sich auch vielleicht, dass in der Uloshenje, bei de-**

1) AXTN HeTopHH. T. III. Nr. 167. Bbirmcia Hai ycTaBHOH KÜHI-B Paa6. npHiasa. 1631. p. 309.

*2) Diese Entscheidung ging auch in die y.lom. r.i. X. 155. über.

ren Redaction die res judicatae als Quelle benutzt wurden¹⁾), viele widerrechtliche Handlungen, welche, ihrer Natur nach! unter ganz andere Gesichtspuncte, als den der Ehrenverletzung, passen, dennoch das Ehrengeld, neben der gedrohten Strafe, als Genugthuung für den, in seinen Rechten Verletzten nach sich ziehen. Das ist auch eine mit der naturgemässen Entwicklung eines, hauptsächlich auf seine eigne Hilfsmittel angewiesenen Rechts vollkommen übereinstimmende Erscheinung: die. Sonderung der einzelnen widerrechtlichen Handlungen, nach der, in ihnen vorherrschenden Willensrichtung, gehört einer viel spätem Zeit an, und namentlich tritt erst viel später die Ausscheidung aus dem Kreise des Ehrverletzenden aller, durch die mehr oder weniger directe Richtung gegen die Person, verwandten Rechtsverletzungen ein²⁾), wie z. B. des widerrechtlichen Zwanges gegen die Person, der Selbsthülfe, der Gewaltthätigkeit. In dem Gesetzbuch vom J. 1649 ist dieser'Ausscheidungs-Process auf halbem Wege stehen geblieben; und ebenso wie für die beleidigenden Handlungen im engern Sinne das nothwendige Erforder-**tes** derselben — die beleidigende Absicht — nicht angegeben, so kommt auf der andern Seite, z. B. beim Zwang gegen die Person, bei der Selbsthülfe u. s. w. zwar eine eigne Strafe vor; die Privatgenugthuung für den Verletzten tritt aber noch als Ehrengeld hinzu. Aus diesem Grunde sowohl, als aus dem sehr sichtbaren Streben des Gesetzgebers überhaupt, dem durch das Verbrechen Gelittenen eine Privatgenugthuung zu verschaffen, muss die ausserordentlich häufige Anwendung des Ehrengeldes im Gesetzbuche erklärt werden. Es lässt sich gegen diese Auffassung bemerken, dass das Ehrengeld im Gesetzbuch doch nur da vorkommt, wo eine ehrenverletzende Seite in der widerrechtlichen Hand-**ig** wirklich entdeckt werden kann. Gewiss. Aber in welchem gegen die Person gerichteten Verbrechen, wenn es nicht

1) КопомтHет, P*«b 06* yjio». p. 18 il, ff.

2) Es muss hierbei vollkommen von der Entwicklung des römischen Rechts über die Injurien abstrahirt werden, weil dieses Recht einen eignen, durch die staatsbürgerliche Bedeutung der Persönlichkeit vorgeschriebenen Weg gefolgt ist, wo eine solche Ausscheidung nie vollständig vor sich geh., konnte und wo der weite, durch den Begriff der Civität bedingte, Injurienkreis mit Bewusstsein und mit einer merkwürdigen Consequens gezogen war (s. die Einleitung),

auf eine totale Vernichtung derselben geht, lässt sich eine solche Seite nicht entdecken? Jedes Verbrechen gegen den Einzelnen enthält eine Nichtanerkennung der Person, als Subject der Rechte. Daraus folgt aber noch nicht, dass jede Verletzung dieser Rechte zugleich eine Ehrenkränkung für den Verletzten in sich enthalte. Diese muss in der Handlung vorliegen, ohne dass sie erst entdeckt zu werden braucht. Nehmen wir z. B. den Zwang zur Ausstellung einer falschen, für den Aussteller nachtheiligen Urkunde, welches Verbrechen im Gesetzbuche neben der schweren Körperstrafe und neben Gefängnisshaft zugleich das Ehrengeld für den durch das Verbrechen Getroffenen nach sich zieht. Dieser fühlt sich durch das Verbrechen tief verletzt, daraus folgt aber nicht, dass die Absicht des Schuldigen auf etwas Anderes, als auf eine widerrechtliche Bereicherung oder auf die Erlangung irgend eines Obligationsrechtes vermöge der ausgezwungenen Urkunde gehe. Dass aber das Ehrengeld hier äusserlich dadurch gerechtfertigt sein kann, dass eine solche Handlung dem Verletzten die (damals sehr schwere) Nothwendigkeit auferlegte zu klagen, darüber unten.

Die Ehre selbst kommt im Gesetzbuch in einem doppelten Sinne vor. Als ein selbstständiges, wegen eines Verbrechens der Entziehung fähiges Gut erscheint sie bloss als ein Attribut der höhern Dienstklasse, der *AyMuwe* *MOAVI*, und in diesem Sinne hat sie die Wirkung, dass ihr Verlust in gewissen Fällen die körperliche Strafe vertritt²). Diese Bedeutung der vor-

1) *y.io**. X. 251. Das hier angesetzte Ehrengeld kann nicht als Entschädigung desjenigen, der durch das Verbrechen irgend einen Schaden empfunden hat, betrachtet werden; denn diesen unterscheidet die *Uloshenje* überall sehr genau von der persönlichen Genugthuung. In einem Falle kommt das Ehrengeld ohne die entferntest« Beziehung zur Ehrenverletzung: wer einen Dieb fängt und ihn zu Hause foltert, habe ihm das Ehren- und das Schmerzgeld (*6e3ieCTie n yst-ite*) zu zahlen (*y^o**. XXI. 88). Der Gesetzgeber wird selbst gewiss bei dieser strafbaren Selbsthülfe keine ehrenverletzende Seite anerkannt haben. Wir berufen uns aber auf diese Bestimmung nicht, weil sie dem lithauischen Statut entlehnt.

2) *y.io**. TA. X. 5. „Sa aa TV*C Biiny y fco/ipRiia, n y 0»o.iBHHiaro H y flymiaro icjoBtsa OTHITB qecTB. A 6yneT% noTopoi cyflba Taxyn nepasay ymmrt, ue HSI Ayarabixi, H T*HI yiHHHTH Topi-osa« xaaHB H Bnepejrb nwb y fl*ua He 6HTB.“ Und an einer andern Stelle: „... H Tain«, <i«io-6BVCHKOM^ aa TO HHHHTB naxasante OHTB 6ator». A KTO DDICCIHIC, H Toro nocajHTB n TKipiry Ha ae^MFOf ITOOH Ha TO CMOTp« m m n Henoaafino 6bIAOTaKI HiMTh,“ yAOK. T.i. X .20,

züglichen Ehre hat auch der Ausdruck **vecrb** in der Sprache jener Zeit und erscheint vorzugsweise als ein comparativer Begriff, wie man sich namentlich aus mehreren Stellen bei Koschichin ¹⁾ überzeugen kann. Logisch und begriffsmässig erweist sich zwar die vorzügliche Ehre nur als eine Potenzirung der allgemeinen, einem Jeden zukommenden. Geschichtlich aber ist die Bedeutung der vorzüglichen Ehre anfangs die vorherrschende, eben weil die bürgerliche Würdigkeit an und für sich, ohne das hinzukommende Plus (das die vorzügliche Ehre ausmacht), noch nicht ihrem ganzen Werthe nach erkannt wird und auch nicht erkannt werden kann.

In einem andern, mehr juristischen Sinne, und als Gegenstand einer möglichen, gesetzlich zu ahndenden Verletzung, erscheint die Ehre im Gesetzbuch, wenn man sie in Bezug auf ihren Inhaber betrachtet, zwar als ein Gemeingut, jedoch als ein solches, welches, seinem Umfange nach, sich genau nach der bürgerlichen Stellung der Person im Staate richtet und ganz von demjenigen Grade abhängt, welcher dem Einzelnen auf der gesellschaftlichen Scala, so wie sie durch die geschichtliche Bildung des Staates gegeben, entspricht. Die Ehre jeder einzelnen Person im Staate ist daher mathematisch genau abgemessen. Der Stand ist dabei nicht das ausschliesslich Maassgebende, schon aus dem einfachen Grunde -nicht, weil streng-juristische Standesunterschiede die vorhergehende Zeit nicht erzeugt und das Gesetzbuch selbst sie nicht geschaffen. Wäre es der Stand allein, auf den es ankäme, so hätte das Gesetzbuch ganz einfach das Ehrengeld der Geistlichkeit, des Adels, des Mittelstandes u. s. w. bestimmt, — allein innerhalb einer und derselben Classe von Personen wie viele Unterscheidungen, welche, als eigne Glieder der Eintheilung, den Übergang von dieser Classe zu der nächst höheren oder unteren Classe von Personen vermitteln und denen das Gesetz bei der Sicherstellung der Ehre Rechnung trägt. Vielmehr giebt es nur zwei Haupteintheilungen des ganzen Volkes, die erste in Personen geistlichen und weltlichen Standes und die zweite in dienende und nichtdienende Volksclassen, innerhalb dieser beiden Eintheilungen aber unzählige Unterabtheilungen, dieufenmässig auf einander folgen (y^o*. IM. X. 26—98). • Der ^{si}nn des Gesetzes ist klar: in dem Maasse, als jeder dem

¹⁾ КОУИХХН» I. c. II. und namentlich CT. 3, 12, 13, 14 u. . . .

Staatszwecke dient, in demselben hat er auch eine bürgerliche Bedeutung und in demselben folglich soll seine Ehre geschützt sein, soll die Privatgenugthuung für eine, ihm geschehene Beleidigung ihm zukommen. In der dienenden Classe erscheint der Gehalt als der äussere Ausdruck desjenigen Nutzens, welchen die Person dem Staate leistet, und daher bildet auch der Gehalt die Norm, nach welcher sich die Grösse der Genugthuung für eine Ehrenverletzung richtet. An der Spitze der Volksclassen, welche dem Staate nicht persönlich, sondern durch ihre materiellen Kräfte dienen, stehen die Grosshändler (roczu), die gewisse Staatseinkünfte theils beaufsichtigen, theils in Pacht nehmen und für den vollen Eingang derselben mit ihrem eignen Vermögen haften. Dann kommen die verschiedenen, Handel- und Gewerbetreibenden Hunderte in derselben Reihenfolge und mit denselben Unterabtheilungen, wie sie durch den Umfang des Vermögens und des Geschäfts bedingt waren. Durch diesen Umfang werden aber zugleich die Steuern und die Abgaben an den Staat bedingt und, wenn erst später, mit der Ordnung der Verhältnisse der Stadtbewohner durch die Kaiserin Catharina II., der allgemeine Grundsatz ausgesprochen wurde, dass das Ehrengeld der Stadtbewohner sich genau nach der Summe ihrer Steuern und Stadtabgaben richten soll, so erscheint diese Bestimmung eben nur als eine Verallgemeinerung von dem, was schon früher unter anderen, wenig geordneten und daher auf keiner Einheit beruhenden Verhältnissen in der Hauptsache gegolten; denn die Zahlen des Ehrengeldes müssen in einem Verhältnisse zu dem, was jeder von seinem Handel • und Gewerbe an den Staat zahlte, gestanden haben. Die untersten und breitesten Stufen dieser socialen Leiter werden von den Landbewohnern eingenommen, und das Unterscheidende dieser ganzen Anordnung der Ehre besteht eben darin, dass es nur eine Stufenleiter, auf deren höchsten Stufe der Patriarch, auf deren untersten der Bauer steht, und dass es nicht mehrere derselben, für jeden streng von anderen ge- • schiedenen und abgeschlossenen Stände giebt. Denn in allen Volksclassen, von den untersten bis zu den höchsten, herrschen dieselben Begriffe von Ehre und je höher der Einzelne auf dieser Stufenleiter steigt, indem er sich durch

Thätigkeit und Verdienst einer hohem Classe von Personen, welcher mehr directe Pflichten dem Staat und seinem Dienste gegenüber obliegen, anschliesst, „desto mehr wächst seine bürgerliche Stellung, desto mehr schützt das Gesetz seine Ehre. Wir werden nicht als Beispiel, dass das Steigen von der untersten bis zur höchsten Stufe möglich war, den Zeitgenossen des Zaren Alexei Michailowitsch, den Patriarchen Nikon anführen. Gewiss waren die Fälle, wo Jemand von den unteren Stufen auf die höhern stieg, nur Ausnahmen; Erhebungen aber von den unteren auf die mittleren Stufen jener Leiter bilden nichts Aussergewöhnliches. Denn, wenn auch seit dieser Zeit die Reihen der dienenden Classe geschlossen waren, so ist dennoch nicht zu vergessen, aus welchen Volksclassen z. B. die 6ehr hochgestellten 4y«Hwc Aham ') waren.

Was die Gränzen, innerhalb welcher das Gesetz die Ehre schützt, oder den Umfang des Ehrverletzenden anlangt, so wird sich dieser aus der Betrachtung der speciellen Vorschriften über die Ehrenverletzung ergeben, und es ist daher hier nur vorläufig zu bemerken, dass, wie es der Zeit nach zu erwarten ist, die Mehrzahl der Bestimmungen sich auf die sog. gemischten Injurien beziehen, d. h. auf solche, wo die beleidigende Absicht nicht gerade auf die Verletzung des Rechts auf Ehre ausschliesslich gerichtet, sondern sich in der Verletzung anderer Rechte, wie namentlich der Unantastbarkeit der Person, kundgiebt. Von der reinen, oder Idealinjurie kommt nur die mündliche Beleidigung vor. Die Verläumdung im neuern Sinne, welche eine vorgeschrittene gesellschaftliche Entwicklungsstufe, wo die Ehre des Einzelnen durch ein doloses Einwirken auf die öffentliche Meinung, oder im Urtheil Dritter verletzt wird, voraussetzt, können wir in jener Zeit nicht antreffen. Das, was von der Verläumdung in der Kopunaa vorkommt, bezieht sich auch nur auf die öffentliche Verläumdung, d. h. auf eine falsche gerichtliche Anklage. In diesem Sinne kommt die Verläumdung auch im Gesetzbuch häufig vor, und obgleich die Andichtung falscher strafbarer Xhatsachen Jemandem hier vorherrscht, so geht doch meistens die Absicht des Verbrechers nicht sowohl darauf, um durch eine solche Andichtung ausschliesslich den Beleidigten

J) KouiHIIHUI, r*. II. 4. Die ÄyMHbie Ai/im lassen sich ungefähr dem Ausdrücke — Staatssecretaire — wiedergeben.

in seiner Ehre zu kränken, als vielmehr, um durch eine solche widerrechtliche Handlung ihm einen recht positiven Schaden, durch Verwicklung in eine Untersuchung, beizubringen. Die sämtlichen jetzt zu betrachtenden Vorschriften gehen auf den einfachen Grundsatz hinaus: dass Niemand den Anderen im Angesicht durch Wort oder That beleidigen, und dass Niemand das bürgerliche Dasein eines Anderen durch eine falsche gerichtliche Anklage oder durch ein sonstiges doloses Benehmen, welches ihm eine Untersuchung zuziehen könnte, gefährden soll. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass der Begriff der Ehrenverletzung auch jetzt nicht ein festbegrenzter ist, und so als ehrenverletzend nicht bloss z. B. der im Cap. XV Art. 5 angegebene Fall betrachtet wird (Avenn nämlich die streitenden Parteien, in der Absicht, sich friedlich zu vergleichen, sich an ein Schiedsgericht wandten, sich schriftlich verpflichteten, das Compromiss anzuerkennen, und nachher dasselbe dennoch verwarfen), sondern auch gewiss manche im Gesetzbuch nicht erwähnten Fälle, — weil das Gewohnheitsrecht doch nicht in seiner Gesamtheit in geschriebenes verwandelt werden konnte, — das Ehrengeld oder eine sonstige Injurienstrafe nach sich zogen').

Thut man der Auffassung des Gesetzbuchs selbst keinen Zwang an, so lassen sich alle in den verschiedenen Capiteln desselben aufgezählten widerrechtlichen Handlungen, bei welchen das Ehrengeld, als äusseres Erkenntnismerkmal, in der Mehrzahl der Fälle, auf eine gesetzlich anerkannte ehrenverletzende Seite der Handlung hindeutet, nur unter zwei Kategorien bringen:

1) Die eine umfasst alle persönlichen Beleidigungen durch Wort oder That, sie mögen im letztern Falle auch nicht ausschliesslich zur Kränkung der Ehre beigebracht sein. Es gehören hierher alle körperlichen Misshandlungen, Schläge, Verwundungen, für welche das Gesetz keinen besonderen

1) So z. B. wegen Verletzung der Form in den gegenseitigen Beziehungen der Dienenden. Aus der vorhergehenden Zeit ist uns in Bezug darauf folgendes Zeugnis der Quellen nachgeblieben: „... M »«* rocnoflune, nn Hsaa il« AHBO ; AHBO MB*, Xet% H.iiHnB, na Teö/J: TBI B*A*ewi. ca«i MOCIOB-CKOH oobinei BecB, a nnmeoiB KO HOB CT> yxaoHT» ... H Bnpeju» 6Li, rocno-Anne, saHB et yKa30MB KO MHB ne nncaTH; a yqucTe nticaTH CT. yxaoitx H Bin* na sact imcaTB B.I MOCBB* H O oea-iecTte 6HTB MCIOMS roeyflap«) .. a. A. 3. T. III. Nr. 42. 1614.

Gesichtspunct aufstellt und sie ebenso als körpverletzend, als auch als schimpflich anerkennt. Die Privatgenugthuung wird daher stets in diesen Fällen „no öe3ieCTbio 0 yBt.ni.io" zugleich erhoben. Was das Verhältniss der thätlichen oder Realinjurie zur Körpverletzung, in welche die bezeichneten Misshandlungen, Schläge u. s. w. übergehen konnten, anlangt, so muss bemerkt werden, dass, wenn noch die neuere strafrechtliche Theorie die besondere Schwierigkeit der Frage anerkennt, in wie weit unter gewissen Umständen eine Misshandlung als Realinjurie oder als Körpverletzung zu betrachten sei, so hatte das Gesetzbuch um so weniger Grund auf subtile Unterscheidungen einzugehen, als in der Wirklichkeit, bei der Rohheit der Zeit, — von welcher wir unten gerade in den Bestimmungen über die Ehrenverletzung Beweise finden werden, — der injuriöse Wille meist wohl in groben Thätlichkeiten ausbrach. Wo jedoch die verbrecherische Absicht unzweideutig auf die Beibringung einer qualvollen Verstümmelung gerichtet ist, da tritt die Strafe der Talion ein und auf den Verlust eines jeden Gliedes steht eine gewisse Geldsumme, als Entschädigung für den Verstümmelten; vom Ehrengelde ist hier aber nicht die Rede, obgleich man, wegen der Bezeichnung dieser verbrecherischen Handlung als MysurcibCKoe HapyraTcibCTBo, dasselbe erwarten könnte. Man kann sich davon aus der Vergleichung des Art. 10 mit Art. 11 des Cap. XXII überzeugen >). Man sieht daraus, dass, so zahlreich und höchst verschiedenartig auch die Fälle sind, in welchen das Ehrengeld erhoben wird und welche seinen eigenthümlichen Charakter zu verwischen

I) y.iojs. TJ.XXII. 10. „A 6y,\eTi KTO ne öo/ica Bora n ue onacaac/i rocy^apcKie ona.iM H KH3HB, ymiiHTi na,i KИИТ. Hiiilyab irnTeucioe "apy" raTejbCTBo, oTc-bien py*y - - "°ry, H.IH nnci B.IH yxo, H.IH ryo« 06p*- *exi, RJH ria3i BbiKOJCTi, a CMHCTC« npo TO /IO npflna, B aa Taxoe ero «apyaiejibCTBO caHony eny TOJKC yiHUKTi. aa neHi »e BSSTB BSI BOT-HH11 ero H H3i «HBOTOBI TOMy, iia^i Kt«i 011* Tanoc napyraTe.iicTBO yin-mn, GyfleTi oTct'icTi py»y n 3a pyKy nBTb<jec,HTi p^ö.ieBi 3a BCAKy» paHy no naTHflcflTB pyo^eBb." — Iliicl. II. „A »yACTi TaxoÄ »e nopyraTe.il Koro HHÖyflB 3aaBaBi, n.m rn.ioio 3aBo.ioKiun KI ceö-fc iia flBopi yiaeri OMTB oe.ionoBi, B.UI KiiyTOBi, H.IH öaTom, H CI cy.in cbiu,eTc« npo TO 40np.aB-1. H TasoMy nopyraTCiK) aa TaKoe ero flt.io JIUHHTH »ecTOKoe Haxasaue, BeaiTi ero 6HTB KИVTOMI no TopoMi, B BKHiyTb BI nopay na Mtc/n^i. 4a na lieai me AOiipaBinb Tony liafli KBMI oui Takoc At.io yiHHBTi 6c3- "lecTbe H yBt'ibc BftBoc."

scheinen, von den persönlichen Verletzungen diejenigen doch nicht zu denselben (Fällen) gerechnet waren, wo die Absicht des Verbrechers entschieden nicht sowohl auf eine Beschimpfung, als auf eine körperliche Beschädigung der Person gerichtet war.

2) Die Fälle der öffentlichen Verläumdung "anlangend, so ist hier die verbrecherische Absicht darauf gerichtet, direct oder indirect einen Unschuldigen in eine gerichtliche Untersuchung, wegen einer ihm angedichteten strafbaren Handlung, zu verwickeln, oder wenigstens den rechtlichen Charakter des Verläumdeten zu verdächtigen, was namentlich von einer wissentlich falschen, gegen einen Richter vorgebrachten Anklage gilt. — Ausser den rechtswidrigen Handlungen, welche unter die eine oder die andere dieser beiden Hauptcategorien fallen, begegnen wir noch im Gesetzbuch einzelnen Bestimmungen, die sich speciell auf die Ehrenverletzungen des weiblichen Geschlechts beziehen.

Betrachten wir nun die Bestimmungen, welche die Handlungen, die zur ersten Kategorie gehören, betreffen. Wie die Fälle selbst, welche zur thätlichen Beleidigung gezählt wurden, wie namentlich Schläge, körperliche Misshandlungen aller Art u. s. w., äusserst mannigfaltig sind, so umfassend, weil unbestimmt, ist auch die ganz allgemeine Bezeichnung derselben mit dem Worte „6oä," im Gegensatze zu der mündlichen Beleidigung, für welche die Ausdrücke: „jafi, nenpnrowe ciobo, ncnpuTOiiiiMfl p-feiu" vorkommen. Das gesetzliche Unterscheidungsmerkmal dieser beiden Arten der Ehrenverletzung, 6c3iecTbe überhaupt, ist das doppelte Ehrengeld, welches für jede thätliche Injurie als „6c3<iecTbc," oder als „6e3iecTbe n yBüibe" oder bloss als „yBtiibe" erhoben wurde, während die mündliche Beleidigung in der Regel mit dem einfachen Ehrengelde gebüsst wird. Nur wo die Injurie in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, oder unter erschwerenden Umständen geschieht, da tritt bei der thätlichen Beleidigung neben dem doppelten Ehrengelde eine eigentliche Strafe, und bei der mündlichen wird das einfache Ehrengeld verdoppelt, oder es tritt neben demselben gleichfalls eine wirkliche Strafe ein. Was nun zunächst

I. die thätliche Beleidigung oder die Realinjurie betrifft, so hat das Gesetzbuch, ohne ihr Wesen auch nur annäherungsweise zu bestimmen, nur einzelne besonders straf-

bare Fälle derselben hervorgehoben; für die gewöhnlichen aber, in körperlichen Misshandlungen jeglicher Art bestehenden Beleidigungen einen betreffenden Artikel aus dem Sudebnik recipirt und das in jenem Artikel angesetzte einfache Ehrengeld verdoppelt. Auf diese Verdoppelung des Ehrengeldes hat sich die Redaction der Uloshenje bei der Aufnahme einer Bestimmung, unter welche alle gewöhnlichen, häutigeren, nicht erschwerten thätlichen Beleidigungen subsumirt werden müssen, beschränkt. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass hier (Cap. X. 136), ungeachtet des Ausdrucks 3a **YB-Bibe**, die Beleidigung in körperlichen Misshandlungen, Verletzungen oder Schlägen besteht, welche keine Gesundheitsstörung, Wunden oder den Verlust irgend eines Gliedmasses zur Folge hatten; was namentlich daraus gefolgert werden kann, dass das Ehrengeld, neben der unbestimmt gelassenen Geldstrafe, allein, ohne Leibes- oder Gefängnisstrafe, dasteht, welche letztere, berücksichtigt man alle übrigen für die persönlichen Verletzungen im Gestsbuch vorkommenden Strafdrohungen²), sonst gewiss nicht ausblei-

1) CyAeoBHX* 1550 r. CT. 25. y^o«. IM. I. 136. „A Oyten KTO HA KONS yinen HC«aTj> 6oB H rpaoeay, H ontTHBii BI 6OB> He »anpercA, a npo rpaotJKX cBaaeTi, *TO ne rpaOm.vi, H Ha ue*isejiTbncnrj aa yBiite • aa 6»i4tcTBe jonpaBHBTb NPOTHBY o*»ny BI jaoe, a B* neu* ero ^TO Tocy-Aapb YKA*eri.“ Weil in diesem Artikel des Sudelinik nur das Ehrengeld verdoppelt und er sonst unverändert in das Gesetzbuch übergang, so erklärt es sich auch daraus, dass die nein hier ganz allgemein beibehalten wurde. Denn gewiss waren doch ähnliche Injuriensachen in den seltensten Fällen, und nur wenn sie unter hochgestellten Personen vorkamen, dem Zaren untergelegt. Dies nedarf keines weiteren Beleges, wird aber auch durch die Bemerkung von KOUHXHIII unterstützt: „a AonpaBA fleurn OT^a^Y» T*B* J»,IEBI, xoro OHH o6e3qecT«TI, a Hapio jo TBXI A*-'* jt.ia B*TV“ Und dies gilt von Beleidigungen, die unter Personen der dienenden Classe, — die also einen bestimmten O»^IA% haben, — vorkommen, denn gleich darauf lieisst es: „A HHUH-B .iDAeBi, KOIOPUE ne BI napcioü cjyno«, O 6eai«CTBE no.ioaieuo noTOBy»i.“ O Poccin VL napcTBOB. A. M. r*. VII. p. 41.

2) Namentlich muss hier folgende Stelle (y.io*. r.i. X. 94) berücksichtigt werden: rocy^apesuBi xpecTbftHOHS, NO py6.n> 'iejOBtxy. A GyaeTi XTO Tocys. XPECTIAIN YNIET» 6mn, II ßbxviH B3VB*HBTL, r-iaai Bbiao.IETI, H.IH py»Y*"-* worry nepe.iouHTi., B.IK mioe KaKoe VBtiL« Y^H-BHTI, H na TOB* HBATB Tocyfl. xpecTB/iuoBi aa yBt'ibe n 3a ÖESIECTTE no fl««TB py6jesx ME.ioBtxy. A ÖYSETT KTO TocyA.KpecTbAuanaAANIHOETE, " ya-Biba HHKaxoBa ne yiHHHTi, H na TOBI nKaTh TocyA. KpecTt/iHOHi 3a 6oÄ " »a 6esHecTbe no AB« pyo.m, ^e.ioBtKy.“ Es ist also klar, dass das doppelte Ehrengeld für die thätliche Beleidigung, die nicht den Verlust irgend

ben würde. Es lässt sich dafür aber noch eine Seile anführen, wo der Ausdruck 6ofi umschrieben wird, nämlich Cap. III Art. 2. Wenn auch diese Stelle einen speciellen, durch den Ort der Begehung erschwerten Injurienfall betrifft, so äussert sich dieser Erschwerungsgrund nur in einer strenger angesetzten Strafe, nicht aber in einem bloss für diesen Fall gültigen Sinn des Ausdrucks 6oii, der umschrieben wird. Es geht aber aus dieser Umschreibung hervor, dass die äusserste Gränze, bis zu welcher oofi angenommen wurde, das Blutigschlagen war, denn gleich in den nächstfolgenden Artikeln wird von schweren Verwundungen, und namentlich von solchen, die mit einer Walle geschehen, gehandelt²). — Die gewöhnliche, nicht erschwerte thätliche Beleidigung, welche das doppelte Ehrengeld, ohne sonstige Leibes- oder Gefängnisstrafe, nach sich zog, konnte ferner durch das beleidigende Hetzen eines Hundes gegen Jemanden geschehen³), welche Bestimmung aus den ergänzenden Artikeln zum Sudebnik stammt und sich im litthauisclien Statut wiederfindet⁴).

Wo die thätliche Beleidigung in Concurrenz mit anderen schweren Verbrechen (z. B. mit der Gewaltthätigkeit) vorkommt, — wobei sie in diesen letztern nicht aufgeht und ihre gewöhnliche Folge, das Ehrengeld, no 6e3ieeTi>K) n

eines Kürpergliedes (ys-hibe) zur Folge hatte, gezahlt wurde. Uelir die verschiedene Bedeutung, in welcher der Ausdruck ys-EMbe, neben 6ca'ieeTbe, im Gesetzbuch vorkommt, werden wir gleich Gelegenheit halten zu sprechen.

1) yjo*. Ti. III. 2. „A 6yAeTi KTO Bi rocyAapeBB ABop-E Koro sa^epeTü B ci flepaocTH yAapBTB pyKO», u TaKOBa Tyn »e BabiuaTfc, n ne oinycxaD'iH rro lipo TOT* ero 6OH cucxarb, H CMCKIIBI ^onpaiaa 3a HeCTb TocyAapeBa ABopa nocaasTB ero Bi TmpbBy na MBCÄH'B. A Koro out vflapiiTi H Tony oa ue«b flonpaBatB 6ea4ccTi>e. A oy^e-rfc Koro OM yAapMTi flo Kposn, K Ha lieMB TOBV, Koro oin ospoBashii, oci'ieeTic AonpasiiTb Bt HBOC, n» ero *e 3a necTb Tocy^apesa A«opa noca,iHTB BB Tiopmy Ha mecib neAtjb."

2; Eine Ausnahme von dieser Regel könnte nur der in y.io*. Ii. XXII. 17. erwähnte, ebenfalls als „6ou" bezeichnete Fall begründen.

3) yjoJK. Ti. X. 281. „A öy^eT-B KTO ua Koro n v w m co6any napoi-iibiMi a*-'OITB, H Ta ero co&aita Toro ua Koro ea iiycTnib n3B'BCTt, BJB inaTbC Kiepert, a BB TOMI. ua ucro oyAyTb *je.ioÖBT'iHKB, B CB cyfla CH-meTcH nno TO A°np"»a, B «a UCBB Be.itTb Bcray AonpaBHTb oeaieeTte B VBt-ibe H y6uTKB B^Boe. A 6v'Aei» nno TO CbicKaTb oyAera HBIBM, B HH BB Tom CB cyA» A»^{Ti} KpecTuo n/B.ioBaHic."

4) Apxnta HcTopBKO-K>pBAHT. CBBA. Ka.iaioJa. KII. 2. II.OIOB I. 1855. OT,,. II. p. 83 vi. III.

j«tHbw nach sich zieht, — oder durch irgend einen sonstigen Umstand erschwert wird, da tritt, ausser der Privatgenugthuung für den Verletzten, im öffentlichen Interesse, zum Zwecke der Abschreckung, eine wirkliche Strafe ein, so:

1) Wenn Jemand einen Anderen zu sich gelockt oder gewaltsam zu sich auf den Hof geschleppt hatte, und ihn hier mit einem Stock, mit einer Peitsche oder mit Batoggen zu misshandeln anfangt *)• Diese Injurie, in der rohen Form, in welcher sie hier vorkommt, und wenn auch bloss als möglicher Fall in das Gesetzbuch eingetragen, liefert ein Seitenstück zu jenen gesellschaftlichen Zuständen des XVII. Jahrh., wie wir sie bei Koschichin geschildert finden. Wir werden leider noch auf einige Gesetzesstellen stossen, welche von jenen schrecklichen Ausbrüchen der rohen Gewalt zeugen, denen das Gesetzbuch durch eine ausserordentliche Strenge der gedrohten Strafen entgegenzuwirken suchte.

2) Als ein Ueberrest der im alten Russland sog. *Ha-B34M'*) sind die in den Art. 198 u. 199 des Cap. X³) erwähnten Fälle zu betrachten. Es wurde bei einem solchen gewalthätigen Ueberfall einer bewaffneten Bande über Jemandes Gut oder Haus eine ganze Reihe der schwersten und scheusslichsten Verbrechen verübt. Das Gesetzbuch bestimmt nun die Strafen für die verschiedenen Verbrechen, welche Zweck oder Resultat eines solchen Ueberfalls sein konnten. Eine thätliche Beleidigung, unter diesen Umständen verübt, zog, ausser dem doppelten Ehrengelde, eine schwere Körperstrafe nach sich. Zugleich ist aus diesem Art. 199 mehr, als aus anderen, ersichtlich, dass das Ehrengeld nicht allein denjenigen persön-

1) Vgl. die schon früher citirte und ausgeschriebene Stelle: *VAOK. im. xxii. il.*

2) Vgl. i. B. *AXTM »piiAMi. Nr. 46.*

3) y.io«. **IM. X. 198.** „**A 6yflen** XTO **npi*fleTi** • * Koni- nnöy-jb na ABopi nacn.**ibCTBOMI**, CKOHOMI B 3apoBOpoBi," etc. 199. „**A oyAcT*** OHH naA» TIBI, KI KOMV OHH **npi*Ay'*** cnePTiiaro yöüCTBa ne **yiHum%**, TOJIBKO ero HtHi **o6ecteCT/ITS**, HJB H yoHTXH Kaxie yiMHBTi, **n na** IIIIXT, To»y **Koro** OHH **o6eciccT«TI** H yöuTKH **yiHH/rri**, **Be.rBTB 6eHCCTe** K VOBITKH **Aonpa**. BITB BABOC, **A' HM1** Bie **3a TOT* HX1 BOpOBCTIOH** npvB3A* y'IHIIHTb KCCTOKOe , BaxasaBie 6HTB KHJTOBI. **A 6yAeTi** KTO HSI T-BXI BopoBcunxi npi-**Baathx«** •BJAea BI Ti nopy **Koro paHirn**, a' ctameTC« npo TO A°np*Ha, n **Toro** KOTO-pui pauHTi y OAHOpO OTct'it pysa, a TOBapHnjeH ero, xopopbie **ci** HRBI "pitaaiA^H, 6HT» xnyTOMi, B A'TB na nopyKB, ITO KBI snpeAi> **TaKi** aeBopo-»aTb. a aa GecicTb« B aa yit'ibe BSBTB na BBXI na Bctxi no Toayne BABoe."

liehen Verletzungen eigenthümlich war, welche in der That bloss als ehrenkränkend erscheinen, sondern auch als Folge der Verwundungen, eintrat. Daher die Genugthuung hier für den Verwundeten nicht bloss als $\gamma\text{Bifc'ibe}$, sondern auch zugleich als $\delta\text{eciecTbe}$ bezeichnet wird. In einem Falle sehen wir, — weil das Gesetzbuch überhaupt in seiner criminalrechtlichen Ausdrucksweise nicht sehr streng ist, — dass auch umgekehrt $\delta\text{ecnecTbe}$ allein, statt γBiite , gebraucht wird, wo die Handlung in einer Verwundung bestand. Dieser Fall ist

3) im Art. 133 (Cap. X) enthalten'), wo von der Verwundung, bei welcher die Absicht des Verbrechers sich schon vorher in einer Drohung, an dem Verwundeten ein schwereres Verbrechen zu verüben, kundgab, die Rede ist. Dieser Artikel ist übrigens im Gesetzbuche der einzige²⁾, wo die Privatgenugthuung für die Verwundung als $\beta\text{ccHccrbe}$ allein, und nicht als $(\text{icciecTbe } \alpha \vee \text{Biite})$, oder bloss als γftibe bezeichnet wird. Da ausserdem hier, nach der besonderen Natur des Verbrechens, auch ein besonderes Verfahren mit demselben eingehalten und eine ganz eigentümliche Strafe gedroht wird, so berechtigt dieser Art. nicht zur Annahme, dass $\delta\text{ec}(3)\text{iecTbe}$ und $\gamma\text{B}^*\langle n \rangle\text{c}$, als Bezeichnungen der Privatgenugthuung, ohne alle Rücksicht auf die Fälle, wo diese eintrat, promiscue gebraucht werden³⁾. Erst viel später wurde in der Gesetzgebung die Beibringung von Wunden unter einen besonderen, von dem der thätlichen Beleidigungen

1) $\gamma^{\wedge}\text{on}$. X. 133. „... A $\gamma\text{fleT}^* \text{TOT}$ » Ha Koro A«Ha onaena* rpa-Moxa (welche der Bedrohte sich auswirkte und welche ihm oder seinem Geschlecht eine sehr bedeutende Summe, als Pön, für den Fall der Ausführung der Drohung sicherte) $\text{c}^* \text{aanoBBAb}$ », Toro, KTO ua «ero 6H.)I -le.ioas, panmi, a ne flo cnePTH γ6beT », H na nem Tony, Koro ou pnanxi B3ATB $\delta\text{ec}^>\text{iecTte cnoTpa no ue}^{\wedge}\text{ostKy}$, Aa yobiTKH ero no CUCKJ."

2) Denn die Ausdrucksweise in $\gamma^{\wedge}\text{on}$. TA. I. 5. „fla na ne«i ate B3*TB paneHOny 3a yat'ibe $\delta\text{eciecTbe BABO}$ «" erscheint nach der im Gesetzbuch mehr oder weniger befolgten Terminologie als ziemlich normal und nach der Bezeichnung hier der Verwundung selbst mit dem Ausdrücke VS-BIBC, derselbe bei d/r Bestimmung der Privatgenugthuung nicht wiederholt zu werden brauchte.

3) Daraus folgt aber noch nicht, dass die Behauptung von JHHOBCKIH: (H3C.<*AOBaHie UUHOJB yro.i. opaBa coAepaionj. »% yjo». p. 65) „KpoM* BSH-CKani/i 3a uaaecenie paas H yiB'ib«, st Poccin 3anp«ma.iRCb Apyri/i O6hau, oxaocain;iaca K I AH'THOMV ocKopO.ienio; STH a*MCTBIJI R3BBCTBM noA& aaa-BanieHB oea'ieciia, OH* acerAa npoTHBynojapajncb VB-B'IBD" — richtig sei. Der Verfasser scheint den Ausdruck $\gamma\text{s}^*\text{ibe}$ im jetzigen Sinne, wo er Verstümmelung bedeutet, verstanden zu haben. -Dies ist nicht quellengemäss.

verschiedenen Gesichtspunct gestellt und die Durchführung einer Glänze zwischen den Handlungen, welche als Realinjurie gelten, und denjenigen, die zu den Verwundungen gezählt werden sollten, versucht. In der Uloshenje von 1649 tritt diese Unterscheidung — wegen Vernachlässigung der in den verschiedenen, wenn auch verwandten, Rechtsverletzungen vorherrschenden verschiedenen Willensrichtung — nicht klar hervor, ist aber doch schon vorhanden. Davon kann man sich namentlich aus dem Cap. I. 5—6 und aus Cap. III. 2—5, wo für die Verwundung und für die thätliche Beleidigung eine verschiedene Strafe eintritt, überzeugen. Und wenn in den meisten übrigen Fällen, wo kein Erschwerungsgrund hinzukommt, wegen der noch nicht ganz klaren Auffassung jenes Unterschiedes, bei der Realinjurie die Genugthuung für den Beleidigten als **fJeciecTbe** und **yBt«n»e** zugleich sehr oft vorkommt, so erscheint umgekehrt die Bezeichnung derjenigen Summe, welche bei der Verwundung als die gewöhnliche Privatgenugthuung bestimmt ist, bloss als Ehrengeld, **secsecTte**, nur als Ausnahme von der im Gesetzbuch befolgten Regel. Denn die Fälle einer richtigen, dem Inhalte der Bestimmungen entsprechenden Anwendung dieser beiden Ausdrücke wiegen vor, und wenn sie hin und wieder verwechselt werden, so liegt der Grund davon auch zum Theil darin, dass sowohl im Falle der Verwundung und Körperverletzung überhaupt, als im Falle der thätlichen Beleidigung (weil alle diese Handlungen, wenn nicht ein Erschwerungsgrund eine wirkliche Strafe mit sich bringt, nicht streng von einander gesondert werden) die Summe des Ehrengeldes die gemeinschaftliche Norm der Privatgenugthuung abgab. Eine richtige Ausdrucksweise tritt aber hauptsächlich in den Fällen ein, wo das Gesetz genau die Thätlichkeit umschreibt und wo dann diese bloss im Schlagen besteht und nicht in Verwundung oder Körperverletzung übergeht, die Privatgenugthuung da auch ganz richtig nur als **fJeciecTte**, nicht aber als **vBiiBe** zugleich, vorgeschrieben ist, wie man es, ausser den beiden angeführten Stellen des Cap. I und Cap. III, auch aus folgender, den Fall berücksichtigenden Bestimmung sieht,

4) wenn Einer, der zur Dienstclasse gehörte, aus Feindschaft oder überhaupt in der Absicht Händel zu pfrovociren, zu Jemandem einkehrte und, die besondere Dienstpflicht, nicht das Einquartierungsrecht zu missbrauchen, verletzend, ihn

oder Jemanden von den Seinigen beleidigte '). Der Umstand, durch welchen die Injurie in diesem Falle erschwert wird, bezieht sich nicht ausschliesslich auf die Real-, sondern auch auf die Verbalinjurie. Dies gilt aber besonders von der Erschwerung der Beleidigung durch den Ort der Begehung derselben, welcher Erschwerungsgrund sowohl der Real-, als Verbalinjurie gemeinschaftlich ist, und eben darum muss diese letztere vorausgeschickt werden.

II. Seit welcher Zeit die Verbal-, oder richtiger die mündliche Beleidigung, — denn nur diese kennt das Gesetzbuch ausdrücklich, während die schriftliche erst später vorkommt, — ganz allgemein klagbar gemacht werden konnte, wissen wir nicht²⁾. Der Natur der Sache nach, ist anzunehmen, dass eine mündliche Beleidigung anfangs nur in der höhern Classe diese Wirkung haben konnte, wie, auch die Dwina'sche Urkunde (**ame imacn. CoapiiHa**) darauf hinzudeuten scheint. Dies änderte sich aber schon vor der Uloshenje und in den Gerichtsurkunden sowohl, als im Sudebnik ist, neben der thätlichen Beleidigung, auch von der mündlichen — **jaä** — die Rede³⁾. Weil die in dem Gesetzbuch von 1649 (Cap. X 26—110.) enthaltenen ausführlichen Bestimmungen über die mündliche Beleidigung (**6e3ieCTi>e iienpnrrorauMT. c j o - bomtj**) nur die Grösse des Ehrengelds betreffen, so lässt sich aus denselben Nichts entnehmen, was uns eine Auklärung darüber geben könnte, welche Schimpfwörter eine Injurienklage zu begründen, geeignet waren. Das Gesetzbuch folgt

1) **yjio*. r.i. VII.32.** „... **X 6yaeTi o ai «a** TOBI. CTaay **TO.II.IQ** py-ion yAapmi, a uc flo **CHepTH yäieTi,n ne pmiHTi, HJH CIOBOHT.** Koro **O6PC-'lecTHTi** (H.IH y Koro **rpaocjKuIn. ITO BOIMCT***), a cuiifeica **npo TO Aonpana, H Toxy yiHHHTK naKa3anie cnoTp«** no **BHHB, fla 11a ueHiKe B<MBTL Tony Koro ont pyKo» yflapHTi, HJH CIOBOMT. oäeciecTHTT., flonpaBHTb 6cciecrje** (• **rpaocatt**) **BfBOe.**“

2) Wenn man nämlich die im Wladimir'schen Ustaw erwähnten **ype-Kania Tpn: 6J... e», »ejiro n epeTHnecTBom** nicht schon als eben so viele Beleidigungen, welche aber jedenfalls bloss vor dem geistlichen forum klagbar gemacht werden konnten, nehmen will. Berücksichtigt man die geistlichen Sendbriefe, wo fast beständig auf das im Volke überhandnehmend« Schimpfen aufmerksam gemacht wird, so unterliegt es keinem Zweifel, dass Schimpfwörter während einer langen Zeit nicht zum Gegenstande einer Injurienklage gemacht werden konnten.

3) Eben desswegen ist die Behauptung von **jHnoBCKÜ: „... EOCTIIJO-Aieniem 6ea*teCTie pacnpocTpaueuo ua OOHAB C-IOBOKI“ (I. c. p. 65)** unbegründet.

auch in dieser Beziehung der in den Rechtsquellen, welche ihm vorhingen und welche es benutzte, beobachteten Regel: die Grösse des Ehrengeldes anzugeben, die Beantwortung der Frage aber, was ehrenverletzend sei, der Praxis, welche sich hier an das Gewohnheitsrecht zu halten hatte, zu überlassen. In der Zeit unmittelbar vor dem Gesetzbuch galt die Bezeichnung als „Weib“ für schimpflich. So heisst es in einer Bittschrift, in welcher der Kläger sich von einem ihm zur Last gelegten Vorwurfe reinigen will: „... n (.jato a .10.10m, tboü npnme^i KT, iicmv ko 4»opy n ero, rocy4api,, 6y4To-cb a xo-iom. tboii 6e3iecTnJT> n .laajT. n ua3biBa.ii 6y4To-ce hsohkok) . . . ’). Es muss nicht erst bemerkt werden, dass ähnliche Ausdrücke schon eine sehr geraume Zeit nach der Volksansicht als ehrenverletzend gelten, bis sie durch irgend einen Umstand in die Quellen eingetragen werden. In dem Gesetzbuch selbst ist der Vorwurf der unehelichen Geburt besonders hervorgehoben²). Es stand darauf das doppelte Ehrengeld, wobei jedoch «die Einrede der Wahrheit zulässig war und der Beweis der ausserehelichen Geburt des Beleidigten (vor der Ehe seiner Aeltern, — wenn er aus dem Concubinat, — während derselben, — wenn er im Ehebruch, — oder wenn er nach der Aufhebung der Ehe, nämlich durch den Tod eines der Ehegatten, erzeugt war) den beleidigenden Vorwurf straflos machte³). Weil die Frage über die eheliche oder uneheliche Geburt der geistlichen Jurisdiction angehörte, so war eine solche Injurie, unter gewöhnlichen Umständen, ebenso wie die, welche den Vorwurf eines unsittlichen Lebenswandels

1) ARTH IOpnl. Nr. 38. 1e.io6iiTi!a« 1617 r. In den flBopn. Paap. hei«st es an einer Stelle unter dem ,1. 1615: „... TU K.H«3B Muxaii.io Bopi, nonta, a ne ciyra'' u. s. w. Ä. P. T. I. p. 203 ti. 20J. Var.

2) y.io*. r.i. X. 280.

3; Merkwürdig ist in dieser Beziehung «ine Stelle in den Quellen, nach welcher der Beklagte oder Beleidiger sich dadurch von der Injurienklage befreien will, dass er anführt, nicht dem Beleidigten den Vorwurf der unehelichen Geburt gemacht, sondern nur behauptet zu haben, dass das Geschlecht, zu dem der Beleidigte gehört, von einem unehelichen Adscendenten abstammt: „H rocyaaB M cBArfcHniiü naTpiapxi Be.i*.i« na Tt6t OIO.IBH- ie«y K.HJi3K) rpHropMo BoxL. 6eaqecTBe AonpasHTt TO, ITO OHI eBMCTi rocy^apeEa »a.ioBanta. H CCBCBI KO.IT. y cxaaxH 6HAL le.ioHi: «ai„ oio^HBiario sbio.MAtok'b iie Ha3UBa.it, a Ha3biBa.it H XI BC-fext BOJIK., ITO OHH nooMH o n Bhiö^iAia, OTI HBanixa OTI TO.ICTOM ro.ioBbi, H TO nepso Ae nTO»lue saimpanci.: ae.iH Hm npo ce6/i cxaaxTB OTI coro OHK noinjiH ...” 3B. Paap. T, I. p. 911,

oder den des Ehebruchs enthielt, der Behörde des Patriarchen competent— In der höhern gesellschaftlichen Sphäre, wohin sich im XVII. Jahrh. die Begriffe von der Geschlechterehre zurückgezogen halten, begegnen wir mehrere für beleidigend geltende Ausdrücke, welche, aus jenen Begriffen erklärlich²⁾, noch lange, nachdem solche selbst ein für allemal von der Staatsgewalt cassirt waren, zu Injurienklagen Veranlassung gaben. So klagt noch im J. 1693 ein Beleidigter, dass sein Urgrossvater ein Verräther und er selbst ein verrätherischer Enkel geschimpft worden sei³⁾. Ausserdem finden sich unter den Ausdrücken, aus welchen nach einem später anzuführenden Ukas die Injurienklage verweigert werden sollte, mehrere, die in jenen Begriffen wurzelnd, allmählig in den allgemeinen Gebrauch übergingen und, nachdem sie hier ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, sinnlos wurden.

Durch den Ort der Begehung erschwert erscheinen diejenigen thätlichen und wörtlichen Beleidigungen, welche entweder in der Kirche, am Hofe oder vor Gericht geschehen.

1) , Bei den Thätlichkeiten in der Kirche wird unterschieden, ob sie in einer Verwundung oder bloss in der Verletzung eines Schlages bestehen. Sowohl bei diesen, als bei der wörtlichen bloss Beleidigung wird das Hinzutreten einer eigentlichen Strafe (eine schwere oder leichtere Körper- oder Gefängnisstrafe) zu dem Ehrengelde schon durch die Verletzung der Heiligkeit des Orts gerechtfertigt, und es wird dabei nicht nothwendig vorausgesetzt, dass dadurch irgend welche Störung des Gottesdienstes oder auch nur Unterbrechung des Kirchengesangs erfolgt sei. Denn schon auf das

1) AKTM Apx. *9tcn*. T. IV. Nr. 155. fl*jia KOTopu« np« CB. IlaTpi-apcB» MOCK. BtflaiöTi B* HaTpiapin* PoapxA'B: „... KTO Koro HasoBeT* BHO.ИИBOUT. H.1H G.iyAHHKOHI, H.1H npe.IIOOOAtBIICH'B H.1H II HU HB KaKHHt CJIO-BOH*, Tony»! npHJHIHO.“

2) So z. B. flaopn; Pa3p. T. II. p. 624; „... sw Beßop* Aa IlaBe.«, B* Ty nopy 6paHH.iHCi. es öoflpHioBT. ci KH. EopHcoHT. AJICKC. P. a najMBajH ero CBOHB* 6paTo». H oo/iptiu* KH. B. A. P. OH.VB HCIOM* Ha Bac* Tocy-Aaplo o 6e3ieCTB*, *ito* niero T*MI 6eaiectHjH.“ — flsopii. Paap. T. I. p. 412: „H KH. BMHTpeM Tp. nep«A> 6o«pM ero ja/M* H no3opH.ii, n HasbiBa.i* CTpa*-HHKOMI.“ — *Ibid.* p. 546: „... a uasbiBa-in ero 6oape xo-ionoH*BopoTuncKaro.“

^ 3) nojiH. Coop. 3«K. T. III. Nr. 1460. Die Willerklage des Beklagten lautet aber: „a GoapHHii a« AJCKC. CC«. oeaieCTHAT. ero GoapiiBa KH: MUS. Tp. acaqecKH «fc H nashBaA* Haionopo,iHbiBT> ICIOBCKOB* H xynvm KBJI-3WIKOMI, H oTjia ero ... Bec.iyro».“

mündliche Beleidigen der höhern Geistlichen, durch welches eine solche Unterbrechung eingetreten, steht eine öffentliche Körperstrafe ¹⁾).

2) Bei einer Injurie, welche am Hofe begangen wird, erscheint als Grund der hinzutretenden öffentlichen Strafe des Beleidigers die dadurch verletzte Ehre des Zarischen Hofes (3a uecTt rocy4apeiia **4Bopa**). Die grössere oder geringere Strafbarkeit solcher injuriösen Handlungen wird durch zwei Rücksichten bestimmt, ob nämlich die Realinjurie sich im Schlagen, im Ziehen einer Waffe gegen Jemanden, ohne zu verwunden, oder aber im Verwunden äussere, und zweitens, ob diese Handlungen am Hofe in der Gegenwart oder in der Abwesenheit des Zaren geschehen. Die gedrohten Strafen selbst sind in diesem Falle: Todesstrafe, Abhauen der Hand, Gefängnisstrafe. Die mündliche Beleidigung wird hier, ausser dem Ehrengelde, mit zwei Wochen Gefängnis gebüsst²⁾).

3) Als Grund, warum bei einer Injurie vor Gericht das Ehrengeld allein als unzureichend angesehen wird und eine öffentliche Strafe erfolgt, wird die Verletzung der richterlichen Ehre, welche in dem beleidigenden Benehmen des Schuldigen gegen seinen Gegner vor Gericht liegt, angeführt. Man kann sich auf Grundlage der Quellen nicht entschliessen, von der Amtsbeleidigung in jener³⁾ zu sprechen, denn das Amt an sich und unabhängig von der Person des Richters, der dasselbe vertritt, wird noch nicht als möglicher Gegenstand der Ehrenverletzung aufgefasst. Die Würde des Amtes ist noch nicht von der Würde des Richters geschieden. Eben darum spricht auch das Gesetzbuch, wenn es sich von der Beleidigung einer Partei durch die andere vor Gericht handelt, von der Verletzung der richterlichen Ehre³⁾, und wenn die vom Gericht in Amtsangelegenheiten gesendete Person, z. B. der npncTaBi beleidigt wird, oder

») yjiom. T*. 1. 3, 5, 6, 7.

2) yjiom. r*. in. 1—5.

3) y ^ p ». T*. X. 105. „ A Koro cyAbn Bejaro nocTaBHTb K * cyay, H "Ctly H OTBBTIBKy CTBBB nepej* CyAbAHB, HCKBTb B OTBBHaTb BtatIHBO ... A. **6yaeT*** nepeA* cyAMMK HCTen>, **bib otbitthui** ae«! ceoa, uoopatha-rcn, • KTO Koro **B 3 i** HBK* OÖOCleCTBT* HenpBroJKBB» C.IOBOMI H TOrOITO DCpeAl cyABaBB KoroocaciecTBTS **ciobom**», aa cyaeACKoe **Gccieci**e, nocaAHTb **> TnpbBy ua **bcabj!**»."

die Urkunden, die, er überbringt, vernichtet werden, von der Elirenverletzung der absendenden Amtspersonen¹⁾. "Eine solche Verletzung der richterlichen Ehre kann nun zunächst vor Gericht selbst durch eine Beleidigung des Richters oder der gegnerischen Partei geschehen. In beiden Fällen wird unterschieden, ob die Beleidigung eine thätliche oder bloss wörtliche sei. Ist sie gegen den Richter ausgestossen, so tritt im Fall einer Verbalinjurie, ausser dem Ehrengelde, noch eine schwerere oder leichtere Körperstrafe²⁾. Bei Thätlichkeiten gegen den Richter macht es in Bezug auf die Strafbarkeit keinen Unterschied aus, ob sie im Schlagen oder Verwunden bestehen³⁾. Ist die gegnerische Partei beleidigt, so wird sehr genau unterschieden, ob die Beleidigung durch Wort, durch Drohung mit irgend einer Waffe oder mit einem Messer oder durch die That geschehen, und von der letztern Realinjurie, in Bezug auf die Strafe, die Verwundung abgegränzt. In allen diesen Fällen wird bei der Bestrafung genau das öffentliche Interesse, wegen der beleidigten richterlichen Ehre, und das Privatinteresse der beleidigten Partei selbst berücksichtigt⁴⁾. — Eine Verletzung der richterlichen Ehre ausserhalb des Gerichts, oder vielmehr der Ehre der das Gericht bildenden Personen, geschieht entweder durch die thätliche Beleidigung eines in Citations- oder in sonstigen Amtsangelegenheiten von ihnen ausgesendeten Gerichtsboten, oder durch Zerreiſung der Urkunden oder gerichtlichen Papiere, die er überbringt. Wenn der Gerichtsbote

1) yMoJK. r.i. X. 142. „... H TOT% **no** Koro nocian* **6yfleTi** npucTaBt. **ci HaKa3noio c» upiiCTaBno» na«aTi»,** HJH TOT* I I Koxy **npiiCTaBi** noc.iau* **Sy^eT*** c* rocyflapeBbiBH **rpajioTaMH, yincT*** xoro npncTaaa, H.IH cuaa **6o**«p-CKaro OHTH cain, H.IH BCIIHTI ROMV cro OHTH, MHJO **ce6« jnonexi,** CBOHTB, MI **KpccTB/inoMi,** HAK Kosi y imoyAH, "H y «ero HasasiyID, H npHCTaBHyo naHATB, HJH TocyAapeBbi **rpa«oTH** OTOMCTI, M ii3,i«**pcT-B,** u t i t o H i i i p H K a a a u x i j D ^ e ä, O T I i o T o p u x i T O I I **npRCTaBi** nociani, **6 ^ e T i o g e c i e c T B i i .**"

2) Diese letztere wird „3« **rocyaa'peBy nemo**" bestimmt (I\l. X. 106), woraus aber nicht zu folgern ist, dass eine solche *ntaa* immer in einer Körper- oder in sonstigen öffentlichen Strafen bestand, (n gewöhnlichen Fällen ist darunter nur eine Geldstrafe zu verstehen,

3) y.io». IM. X. 106. „... A **6yflCTb KTO cy^B»** H*HI jauiBOeTt, H^H **paiiHTi,** H ero aa TO KBSHHTB OTCBIB **pyxa, fl» na aen xt** BeTTB **eyat*** sa panbi H aa **öeciecTte** flonpasHTH vb BjBoe ..."

4) y.io., IM. x. 103.

oder die *ноннтве*, die er als Zeugen mitnahm, von den Leuten desjenigen, zu dem er geschickt war, gemisshandelt, und dies geschah ohne das Vorwissen des letztern, so waren auch seine Leute allein verantwortlich¹⁾.

Wenn wir bei allen jetzt durch den Ort der Begehung (im letztern Falle durch den officiellen Charakter des Beleidigten) erschwerten Injurien, genauere Unterscheidungen hinsichtlich der Natur der beleidigenden Beleidigungen, — namentlich das Auseinanderhalten der Realinjurie und der Verwundung, die Anerkennung des drohenden Aufhebens einer Walle als einer Injurie, — und hinsichtlich der verschiedenen Strafbarkeit derselben antreffen, und solche bei Injurien, die unter Privaten bloss vorkommen, vermissen, so liegt es an der Zeit, welche einer genauern Bestimmung bloss diejenigen widerrechtlichen Handlungen würdigte, welche ihr am gefährlichsten vorkamen. Für die bei weitem häufigem Fälle aber der gewöhnlichen Ehrenverletzung, welche nicht unter dem Gesichtspunct eines öffentlichen Verbrechens erschien, sollte schon die Angabe der Quantität des Ehrengeldes genügen. Auch später erscheint eine öffentliche Injurie schon an sich strafbarer, als diejenige, welche nur einen privatdelictlichen Charakter hat, nicht desto weniger aber wird die letztere in jeder Beziehung ebenso genau liixirt, wie die erstere.

An die eben betrachtete Beleidigung des Richters vor Gericht schliesst sich im Gesetzbuch der Fall an, wo der Richter fälschlicher Weise Jemanden einer Ehrenverletzung beschuldigt. Dies führt uns zur zweiten der obenbezeichneten Hauptcategorien der ehrenverletzenden Handlungen, nämlich zu den Fällen der sog. öffentlichen Verläumdung. Denn diejenige Art der Ehrenverletzung, welche im Bestreben des Verläumders, durch heimliche Mittheilung und Verbreitung falscher Thatsachen, die Meinung Dritter über die Ehre des Verläumdeten unvorteilhaft zu bestimmen, sich äussert, ist dem Gesetzbuch fremd, und wurde gewiss mehrmals Sünde, denn als Verbrechen betrachtet und konnte auch auf Grundlage der *Kopuma*²⁾ zu keiner gerichtlichen Klage Veranlas-

1) *7AOK. r.t. X. 142.*

2) **Denn, was in dieser in» 2. Theil und namentlich im CVA«5HHXI II. KoucTaaTHH», in dem Art. o *i.xettw** n o menTtxi und in dem Art. o**

sung geben. Der Kopmiaa aber ist der Grundsatz entnommen, dass die Strafe der öffentlichen Verläumdung sich nach dem Gesetze der Wiedervergeltung richten soll. Die Strafe, welche den Verläumdeten treffen würde, wenn die gegen ihn erhobene Beschuldigung wahr wäre, ist auch die des Verläumders. Dies wird im Gesetzbuch theils ganz allgemein anerkannt, wie z. B. im Cap. VII. 31, im Cap. X. 9 u. 107, theils wird eine Strafe, welche im Verhältnisse zu der Schwere des vorgeworfenen Verbrechens steht, gedroht. Indem hierbei Fälle doppelter Art, wenn auch nicht sehr streng, sich unterscheiden lassen, — je nachdem die verläumderische Absicht sich entweder direct in einer Anklage äussert, oder sich bloss indirect, wie z. B. in der wissentlich falschen Atissage gegen Jemanden bei der allgemeinen Umfrage, kundgiebt, — so muss doch im Allgemeinen bemerkt werden, dass der Begriff der öffentlichen Verläumdung, wie er aus den einzelnen Gesetzesbestimmungen entnommen werden kann, kein festbegränzter ist. Daher einige hier zu nennenden, widerrechtlichen Handlungen, die das Ehrengeld nach sich ziehen, in welchen aber die Absicht des Verbrechers in einer sehr entfernten Beziehung zur Ehrenverletzung selbst steht, auch unter einen anderen Gesichtspunct subsumirt werden können.

Zu den Fällen der ersten Art, in welchen allen die wissentlich falsche Verklagung Jemandes wegen eines Verbrechens enthalten ist¹⁾, gehören 1) der schon erwähnte, im

x.ieBCTt, von Verläumdung vorkommt, bezieht sich bloss auf die fälschliche gerichtliche Anklage, wie es sich namentlich aus den Schlussworten des letzten Art. „«»»e Sbi.io onoMy (T. e. oucBeTaiiHOny) npiaTH" ergibt. In demselben Sinne müssen die Ausdrücke ueBe-riiin* und noKüenimit, die in den geistlichen Sendbriefen, z. B. AXTU HCT. T. I. Nr. 109, p. 160 u. 163 vorkommen, genommen werden. Dass einzelne Fälle der Privatrverläumdung, wenn sie im Leben vorkamen, vor das geistliche Gericht gebracht werden konnten, soll hiermit nicht in Abrede gestellt werden und scheint auch aus KOUHXHHB (s. unten) hervorzugehen, nur findet sich in den Rechtsquellen noch Nichts ül*r ähnliche Fälle.

1) Es könnten dieselben gemeinschaftlich mit dem Ausdruck iroxAcnHum nxi (wie es auch z. B. cap. X.9. „ßa aa Ben me TOKV, xoro oa% noxjen-aeti, AonpaBHTh oeaieCTBe" heisst) bezeichnet werden, wenn nicht derselbe im Gesetzbuch eine viel zu allgemeine Bedeutung hätte, und viele Fälle umfasste, wo die Absicht des eine falsche Klage Anstellenden mehr darauf gerichtet ist, einen Vermögensvortheil von dem Gegner zu erlangen als ihm ein Verbrechen zu imputiren, vgl. namentl. Ynom. TA. X. 186—188.

Art. 107 Cap. X der üloshenje enthaltene, wenn der Richter, fälschlicher Weise wegen Ehrenverletzung klagt¹⁾. Eine ähnliche Bestimmung gilt in Bezug auf die wissentlich falsche Anklage wegen Ehrenverletzung von Seiten des, vom Gericht ausgesandten **npncTaβi'**). Es lassen sich ähnliche Klagen zugleich als Dienstverbrechen auffassen. 2) Die Vorbringung einer falschen Anklage wegen **nocjuw**³⁾. 3) Hatte Jemand, der grundlos klagte, nachdem ihm das Recht verweigert worden, sich an den Zaren gewandt und gegen die Gerichtspersonen fälschlich etwas vorgebracht, so war er wegen Ehrenverletzung derselben bestraft⁴⁾. 4) Wenn die „**oniaa ccbuua**“ einer falschen Aussage von der Partei, gegen die gezeugt wurde, bezüchtigt und eine solche Bezüchtigung nicht bewiesen, — eine Bestimmung byzantinischen Ursprungs, die aus den **rpa4CKic 3aHOM** in das Gesetzbuch übergang⁵⁾. 5) Endlich gehört hierher jede falsche Beschuldigung einer bestimmten verbrecherischen Handlung⁶⁾.

Zu den Fällen der zweiten Art können gezählt werden:

1) Wenn in Folge einer fälschlichen Aussage bei der allgemeinen Umfrage Jemand gefoltert wurde⁷⁾. Dies war die schlimmste der möglichen Folgen einer solchen Aussage, denn war durch sie bloss ein Vermögensschaden für denjenigen, gegen den sie geschah, erfolgt, so trat nur die Verpflichtung ein, den Schadenersatz zu leisten. Es kann eine solche Handlung auch als eine strafbare Verletzung der Zeugenpflicht betrachtet werden. 2) Wenn Jemand, in Einverständniss mit den öffentlichen Schreibern, einen Andern zwingt, eine für diesen nachtheilige Urkunde ihm auszustel-

1) y.iom. TA. X. 107. „A **cyflcti cyflct**« yiner* **rocyaap**» 6HTH Me.iom na Koro at **GeciecTfce**, o ynpiB* MXIIIO, H e»y sa TO no **cucxy** JIYHBTII TOXI ne **yias**i, nero 6u **Aoie.inji** TOT», na «oro/OH-t o ynpaa-h 6H.II. **le.ioMt**,”

2j Y*oK. TA. X. 143.

3) Ibidem X. 9.

4) Ibidem X. 14.

5) Ibidem X. 171.

6) Vgl. z. B. **yao**«. TA. XXV. 4.

7) Y*OM. TA. X. 162. . . . A Gy^eTi. KOTopue Atonn no Tniinn A K K .
 » OOUCKOMI **oyayTi nwTaubi**, n rti» nuTauuMi JIO^CMI Be.itTb aa **TEX%**
ADAexz KTO **t"b** ooHCKy coJ»eTi **npaiHTfc** OeciecTie, H yBtibe BI neTBepo,
 "ixoohi inpe^i He .ira.iH." Derselbe Grundsatz |dtr Entschädigung durch das
 Ehrengeld für das (durch eine falsche Aussage verursachte) Foltern wird im
 nächstfolgenden Art. 163 bestStigt.

len¹⁾). Eine solche Handlung stellt sich unter dem doppelten Gesichtspunct des Zwangs und, — bei der Producirung der Urkunde, — der consumirten Fälschung vor; und wenn in einem solchen Verbrechen etwas Ehrenverletzendes liegt, wodurch das Ehrengeld gerechtfertigt erscheint, so ist es, weil eine solche rechtswidrige Handlung jedenfalls den Aussteller der Urkunde in einen Process verwickeln musste und ihn, unter Umständen, bis zur Aufklärung der Sache (wenn der Empfänger der Urkunde ihn, bei Nichterfüllung der ihm abgezwungenen Verbindlichkeit, ausklagte), zum Beklagten, d. h. in jener Zeit zu einem recht geplagten Manne machen konnte. 3) Umgekehrt, wenn Einer, der wirklich eine Urkunde, durch welche er dem Empfänger derselben verpflichtet blieb, ausgestellt und nun fälschlich klagte, dass ihm eine solche abgezwungen wurde²⁾. Hier wird dem Beklagten offenbar eine verbrecherische Handlung zur Last gelegt, und daher soll ihm, abgesehen von der öffentlichen Bestrafung des falschen Klägers, eine Genugthuung im Betrage eines vierfachen Ehrengeldes zuerkannt werden. 4) Wenn Jemandem das corpus delicti entweder gewaltsam zugeschoben oder heimlich zugeworfen wurde³⁾. In den meisten dieser Fälle tritt, ausser dem Ehrengelde, eine schwere körperliche Strafe ein und sie ist auch der Zeit nach vollkommen gerechtfertigt, denn es ist nicht zu vergessen, dass seit dem XVII. Jahrh. die falschen Klagen und die Räubislerei in der Praxis als die wirklichen Plagen der Gesellschaft erscheinen⁴⁾. Und wenn auch der Grundsatz des ältesten Rechts, nach welchem der Kläger unbedingten Glauben findet und schon a priori als der vor dem Beklagten bevorzugte Theil erscheint, durch Jahrhunderte lange Missbräuche, von seiner frühern Kraft viel verlor, so musste nicht destoweniger in einer Zeit, wo einerseits die Gerechtigkeit so kostspielig ist⁵⁾ und jede

1) y^o «. r.i. X. 251.

2) Ibidem 252.

3) yjioiK. r.i. XXI. 55. „.. A' Ha HHXI mt TBHS .noAevt, Koro onn ono.iaiHH.iH cH.tnio, npaaaTb oecvecTBe »flBoe...“ und ibidem 56. . . . ab na UBXI %e TIBI ABJAeB-b, Koro OUH itHB nOA»HH\T% npaBBTB oeaiecxbe ...“

4) Cf. EaiejBHt, OcnobHbia aaia.ta pyccxaro cyAoyCTpoHCTBa w rpafitA»CKaro cyAonpoBiBOACTBa, Bt nepioAS BpeMemi orx Yiom. ao yipe«A-o ryöepniaxb.' p. 31.

5; Cf. MopoiuxHiii, Ptiboosy^o «. p. 56 u. Kaiejuni, I. c. p. 114.

Klage schwer auf das Vermögen und auf die Person des Beklagten fällt, und wo andererseits die Folter als das allgemeine und nur zu häufig angewendete Erforschungsmittel der Wahrheit gilt, jede wissentlich falsche Anklage doppelt verbrecherisch erscheinen.

Wir haben bis jetzt diejenigen Bestimmungen des Gesetzbuchs, welche die Ehrenverletzungen des weiblichen Geschlechts betreffen, wo sie uns begegneten, übergangen, um sie hier zusammenzufassen.

Bei der vorherrschend religiösen Richtung des alten Russlands und der daraus sich ergebenden Strenge des in sich selbst abgeschlossenen Familienlebens, musste die hohe Bedeutung der weiblichen Ehre die besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich ziehen. Daher das, schon seit dem XVI. Jahrh. zuerkannte und in dem Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch beibehaltene doppelte Ehrengeld für die Beleidigung einer Ehefrau, und das neuverordnete vierfache Ehrengeld von dem des Vaters, für die Beleidigung seiner noch unverheiratheten Tochter¹⁾. Aus diesem Streben des Gesetzgebers, das Weib vor jedem Angriff mitten in einem sittlich tief verdorbenen Zeitalter sicherzustellen, erklärt sich die ausserordentliche Strenge der Strafdrohungen in den betreffenden Fällen. Von dem Zeitalter selbst aber kann folgender Fall einen Begriff geben:

1) Springt Einer zu Pferde, weil er sich gerühmt, oder, betrunken, oder auch absichtlich auf Jemandes Ehefrau und wirft sie zu Boden, stampft sie mit dem Pferde, verletzt oder verwundet sie dadurch, die Frau aber war schwanger und abortirt, bleibt aber selbst am Leben* so unterliegt der Verbrecher einer körperlichen und Gefängnisstrafe und zahlt das doppelte Ehrengeld. Stirbt aber die Verletzte, so unterliegt er der Todesstrafe. Der Fall aber, wenn das Pferd erschrocken, den Zaum zerreisst und der Aufsitzende dasselbe zu halten nicht im Stande war, ist straflos²⁾.

1) y.io*. ri. x. 99.

2) yjoJK. XXII. 17. „A oyaeTi KTO CT, uoxBa.ib), HJH es nbaucTba, ynbioom naciaieTb na .louiaftH ua ih*> »euy, H .louia^bK) ee donie-rt " noBa JHTI, H TiM-b ea ofiecvetTiro, H.tH ex T-BHI Coeur* nay Btinxi, H 6epe- "eanaa öy^eTi »ciia, OT* ioro ero 60BJ HKTH pojHTI. HepTBO, a cana oyaeT* *HBa ... " und ibidem 18. . Nach den HoBoyitaanbia CT3TBH V. J. 1669 (II. C. 3- Iii. Nr. 441) war der Schuldige, wenn er dieses Verbreeben im Zustande der Trunkenheit.verübt, zur Verschickung nach Sibirien verurtheilt (Art. 103),

2) Jedes Eindringen in eine fremde Wohnung in der Absicht, die Hausfrau zu entführen, oder in einer sonstigen gegen sie gerichteten bösen Absicht, zog die Todesstrafe nach sich sowohl für den Verbrecher selbst, als für die Dienstboten, welche, statt ihre Hausfrau zu vertheidigen, den Entführern oder Beleidigern behülflich waren

3) Die Verbrechen, welche ausschliesslich gegen die weibliche Ehre im engeren Sinne gerichtet sind und immer eine Verletzung der Keuschheit und Sittlichkeit, auf deren Anerkennung in ihrer Person das Weib ein besonderes Recht hat, enthalten. So z. B. jede Notzucht oder überhaupt Vergewaltigung (наcnjibCTBo), verübt an einem Weibe durch die zum Militair Gehörigen, bei ihrem Durchzug in den Dörfern. Dieses Verbrechen ist hinsichtlich seiner Bestrafung der Tödtung gleichgestellt, ohne Unterschied des Grades der Schuld, wie dies bei jedem andern unter denselben Umständen verübten Verbrechen geschieht²⁾. Wie die Verbrechen gegen die Sittlichkeit überhaupt, so waren auch einige grobe Verletzungen der weiblichen Schamhaftigkeit, unter andern z. B. das Herabreissen der Kopfbedeckung³⁾, vor das geistliche Forum gewiesen. Vor dasselbe Forum gehörte die, als Ehrenverletzung betrachtete, Lossagung des Bräutigams von seiner Braut (so begründet auch eine solche Lossagung sein mochte), und namentlich, wenn sich der Bräutigam tadelnder oder schimpflicher Aeusserungen gegen seine frühere Braut erlaubte oder sie bei anderen Freiern anschwärzte⁴⁾.

1) y.io«. r.i. XXII. 16. Diese Bestimmung stammt aus den rpaflcnie saxonu.

2) y.io«t.r.i. VII. 30. m.- H TBXX. 3a cuepTHoe VOOHCTBO H aa necttxtCTBO »eicxoMy no.iy xa3HHTH CHepiii}. A 3a mioe aa Bcaxoe HBCBJICTBO H sa rpaoeasB iHMiTb an naxaaanie CBOTpa.no Bnni."

3) AXTM Apx.dxcn. T. IV. Nr. 155. „... Hau KTO HBBJ aieny onpocTO-BOJOCHTB ..."

4) KoniHiini, I. c. r.i. XIII. 4. 14. „... H Toe HeBiCTbi OTCTB H.IH uaTB, H.IH KTO HH6VAB I npoBtflaBB o TO Mi ymeTX o To MX 6HTB ip.ioHb na-Tpiapxy H.IH B.iacTenB, ITO TOTX MCIOBBSI. nesBCTbi nxt. CMOTpn.i, caxx. a noc.iti ee xy.inT* H 6e3ieCTHTB H ApvniBi .iioAeni. posoHBaeTX, HTOOX O TOMT. oim ytaa-b VMHIB.IH ..." Weil die Fülle, in welchen das Ehrengeld erkannt wurde, nicht festbegrenzt, so konnte auch ein ähnlicher Fall den Anspruch auf dasselbe rechtfertigen, um so mehr, als nach der schon citirten Verordnung v. J. 1667 (A. A. 3. T. IV. Nr. 155) jeder Vorwurf eines unsittlichen Lebenswandels, unter den auch der obige Fall subsumirt werden konnte, vor die Behörde des Patriarchen gehörte.

Während eine eigentliche Strafe nur als Ausnahme von der Regel und nur bei besonders schweren Injurien eintritt, erscheint als die notwendige Folge jeder Ehrenverletzung das Ehrengeld, dessen Bedeutung und Grösse nun näher angegeben werden müssen.

I. Was die Bedeutung des Ehrengeldes anlangt, so ist vor Allem zu bemerken, dass in der langen Zeit, seit dem ersten Aufkommen desselben, bis zum Gesetzbuch von 1649, wo es so vielfach angewendet wurde, es nur wenig seine Bedeutung änderte. Wir sahen, dass sowohl in den spätem Handschriften der Prawda, als in den örtlichen Gerichtsurkunden, seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts, diejenige Ehrenbusse welche früher ganz allgemein *o^o5n4y* erhoben wurde, als *6e3ieCTie* (oder auch *öcciccrbe* und *OemecTbc*) bezeichnet und so von der Entschädigung, *3a oon4y* überhaupt, zu welcher auch Vermögensverletzungen Veranlassung gaben, unterschieden wird. Die Frage, ob nicht neben der Summe des Ehrengeldes, als Privatgenugthuung für den Verletzten, zugleich die Busse an den Fürsten, die *npo4a*a* im Sinne der Prawda, erhoben wurde, lässt sich nicht allgemein beantworten, weil, was die Quellen jener Zeit anbetrifft, nur in Nowgorodischen und in der Pskow'schen Gerichtsurkunde, — in welchen sich einzelne Grundsätze der Prawda am längsten erhielten, — von der *npo4aasa* an den Fürsten im Fall der persönlichen Verletzungen die Rede ist, und weil der Ausdruck *npo4a*a* in derselben Zeit seine frühere bestimmte Bedeutung verliert und für gerichtliche Gebühren aller Art gebraucht wird. Es lässt sich daher nur annehmen, dass das Ehrengeld, von dem ein Theil, als Gerichtsgebühr, für den Richter abgezogen wurde, in den häufigem Fällen die ausschliessliche Folge einer Ehrenverletzung war. Wirkliche Strafen mochten nur bei Beleidigungen höher gestellter Personen eingetreten sein. Je mehr die privatrechtlichen Ansichten jedoch über Staat und Strafe durch das erwachende Staatsbewusstsein gedrängt wurden, desto mehr musste das Ungenügende und Unpassende des Ehrengeldes, als der ausschliesslichen Folge der persönlichen Verletzungen, erkannt werden. Dauer tritt im zweiten Sudebnik neben dieser Summe, als der Ehrengenugthuung für den Beleidigten, die ihrer Grösse nach un-

1) Vgl. die Einleitung.

bestimmt gelassene Pön (nena) mit der Bedeutung einer Geldstrafe ein. Im Ganzen änderte sich aber dadurch die Bedeutung des Ehrengeldes nicht, sie war dadurch keine, untergeordnete geworden, und selten müssen doch die Injurienfälle gewesen sein, die zur Entscheidung des Zaren, der über die Geldstrafe erkannte, gelangten. 'Die Erkennung derselben oder einer sonstigen Strafe trat daher nur als Ausnahme von der in Bezug der Injurien geltenden Regel und nur auf Verfügung der Staatsgewalt ein. Bei einzelnen besonders schweren Injurienfällen, in welchen das Ehrengeld als ungenügend erschien und die Nothwendigkeit vorhanden war, eine wirkliche Strafe zu verhängen, hatten also die Gerichte, in Ermangelung eines Gesetzes, bei der Staatsgewalt anzufragen. Ihre Entscheidungen, von den Besonderheiten des concreten Falls gereinigt, gingen in das Gesetzbuch von 1649 über, — denn die Bestimmungen dieses letztern in Betreff der Injurien, für welche das Ehrengeld neben einer körperlichen oder Gefängnisstrafe vorkommt, sind gewiss nicht neu. In diesem Gesetzbuch selbst hat das Ehrengeld, es mag selbstständig, als die alleinige Folge der Ehrenverletzung, oder nur neben der eigentlichen Strafe bestimmt sein, doch nur eine und dieselbe Bedeutung. Denn auch bei schweren Injurien, wo eine öffentliche Strafe gedroht ist, erscheint es als eine nothwendige Folge der Ehrenverletzung, bei welcher der Beleidigte oder Verletzte, abgesehen von der Strafe, welche den Beleidiger trifft, Anspruch auf persönliche Genugthuung behält, und ganz unabhängig von dem sonstigen Schaden, den er durch das Verbrechen erlitten und der ihm ersetzt werden muss. Und damit das Ehrengeld in einem genauen Verhältnisse zur mehr oder weniger schweren persönlichen Verletzung stehe, wird es nicht bloss als doppeltes, sondern als drei- und vierfaches erhoben. Darin zeigt sich, dass es wirklich darauf berechnet war, den Schmerz über die empfundene Beleidigung zu stillen. Denn, so viele Merkmale es auch hat, durch welche es sich mit einer gewöhnlichen Civilschuld berührt, so ist doch nicht zu vergessen, dass die Vorstellung, als ob durch dasselbe derjenige Schaden, welcher der Ehre zugefügt wurde, ersetzt werden sollte, fern

D) Cf. **K u a i o i t**, 06 * yrojOBom npait no **Cjjcüüfiy**, t% JOpBj. **3BnacB.ax*** PBABHBB. T. II. p. 357 u. 358.

lag, schon aus dem Grunde, weil wir keine Spuren der Ansicht finden, es könne durch eine Beleidigung wirklich die Ehre gefährdet werden. *Es sprach sich jene Auffassung des Ehrengeldes im Gesetzbuch nicht bloss in der, nach der gesellschaftlichen Lage des Beleidigten genau abgemessenen, verschiedenen Grösse desselben, sondern namentlich auch in dem Umstände aus, dass, bei mündlichen Beleidigungen einer und derselben höher gestellten Person, es von dem Stande des Beleidigers abhing, ob das Ehrengeld, oder eine dasselbe vertretende öffentliche Strafe erkannt werden sollte¹⁾. Ausserdem war, falls der Beleidiger unvermögend war, die Eintreibung des Ehrengeldes auf dem gewöhnlichen Wege, gleich einer andern Civiischuld, auch nicht eine Regel ohne Ausnahme²⁾. — Die einzelnen Merkmale des Ehrengeldes sind folgende:

1) Es ist ein gesetzlich festgestelltes Geldquantum, auf welches der Beleidigte oder persönlich Verletzte Anspruch hat. Durch dieses Merkmal unterscheidet sich das Ehrengeld, einerseits, von derjenigen Privatgenugthuung, welche der Beleidigte in den Ländern, wo das römische Recht recipirt war, auf Grundlage der actio injuriarum aestimatoria einklagt, und welche in einer von ihm selbst bestimmten und nur der richterlichen Ermässigung unterworfenen Geldsumme besteht; und, andererseits, von der nawiaska des lithauischen Statuts, welches bei der Redaction des Gesetzbuchs benutzt wurde. Denn die unter diesem Namen vorkommende Geldsumme wird nicht bloss für persönliche Verletzungen³⁾, sondern auch für die mit Gewalt gegen die Person verübten Vermögensbeschädigungen⁴⁾ erhoben. Es ist also der Kreis

1) yjio«. r«. X. 91. 92.

2) In dem eben citirten Art. 91 heisst es: „A 6yaeTs Koay BC I rtx» "«MOB*, oapmiv H.tH oxoJbHBieMy HJH AyBBony ne.iOBBKy, 3a öeciecTic "JaTHb 6yfleTi ubin»i H n x t 6HTH xiiyTOB*."

3) BpcKeiiBiiBi H«n. Oöui. HCT. H Apesn. «n. 19. CTaTyr* Bea. Kaan, ^HTOBciaro. 1588. Tosflejs XI. ApTbiKy.»* 27. „... A XTO 6hl Tejui Koro yMbMfcHC na aejuBHBOCT* cTany uj.iflxe-rcxoro «Heu, xecTeiirMb, <"y.iaBos> 'Jib6o nyranu, nvöiya, H BHIUHHB npanpaBaM« 6H.»I a.ibf>o oBTV xa3a.ii, aa TaxoBuu laxjuü COB fl 3e.i»i>BOCTb naeTb GUT« BaseaKH luaioao copoxx * » m rpom«H ..."

4) Ibid. Posflejii XIII.) O rpa6e»axi H O naBe3iaxb, i. ii. ApTbiKy** 4 » • • . a rpaßcjni BCAKHB Taxe ai* s BaBesxoB) nJBTBTB ..." Dasselbe finden wir auch im Statut v. J. 1566 (BpeMeanax*, KH. 23.), vgl. Pos*. XIII. ApT. 13 a 21.

der Anwendung der *nawiaska* ein noch mehr umfassender, als der des Ehrengeldes. Denn •

2) das Ehrengeld gilt nur als Genugthuung für die Person des Beleidigten. Daher tritt, wenn bei der Ehrenverletzung dem Beleidigten irgend ein materieller Schaden angerichtet wurde, neben dem Ehrengelde noch der eigentliche Schadenersatz

3) Die Zahlung des Ehrengeldes setzt stets ein richterliches Erkenntnis voraus. Stehend ist der Ausdruck: „*npa-BDTL*» *6e3ieCTbe no cy4y H no cwcuy*“²⁾). Dieser gerichtliche Charakter des Ehrengeldes erklärt auch die Verlegung der meisten Bestimmungen über die Ehrenverletzung in das Cap. X (o *cyAt*), so verschiedenartige Gegenstände auch in demselben abgehandelt werden. Zugleich deutet dieser Umstand darauf hin, dass eine Beleidigung, wenn sie nicht unter erschwerenden Umständen geschehen, auf dem Wege der Civiljustiz verfolgt wird.

4) Die Ehrenverletzung, wenn sie nicht eine öffentliche Strafe nach sich zieht und als Civilsache behandelt, setzt in Bezug auf das Ehrengeld die Zulässigkeit eines friedlichen Vergleiches unter den Parteien voraus³⁾). Diese Zulässigkeit versteht sich schon ganz von selbst, wenn man sich erinnert, dass noch kürz vor der Uloshenje bei schwereren Verbrechen, wie Raub und Todtschlag, ein friedlicher Vergleich statthaft war, und selbst noch dann, wenn die anhängig gemachte Klage schon ihren gesetzlichen Gang genommen hatte⁴⁾.

5) War der Schuldige nicht im Stande die Summe des Ehrengeldes zu zahlen, so trat entweder eine Sonstige, gewöhnlich körperliche Strafe ein⁵⁾), oder, wenn derselbe nur

„... **A** *XOTH ob!* He *paiiH.ii SHH 6HA&*, *TO-IIKO na*xa.ii*, *H rpaÖBmi: noTo«y «t*, *KnaJiT i aaeTB 3an,iaTBTH*, *H rpaöeasi a i HaBe3KOK> noBoporaTH*.“ — **Vgl. dagegen yjoai. IM. X., den Art. 136, der hier maassgebend ist. Damit ist nicht zu verwechseln, wenn in einer und derselben Klage der durch das Verbrechen erlittene Schaden angegeben und ausserdem um Ehrengeld gebeten wird, wie z. B. „... a acero Moero rpa6e«y B3/MH na 13 pyoje «i c* MeTBepTBD, onpHit oero 6e3ieciB.s n yrbiba ...“ A. K). 1579. Nr. 46.**

1) Vgl. z. B. *y.iojR. IM. X. 142 u. 281.*

2) Die herrschende *L'rocessform* in Injuriensachen war *cyfli*, vgl. darüber *K a i e n a i*, OCH. Ha*, p. 60.

3) *yjioai, IM. X. 84. . . . «.an OHH Cbicqbi yimtMVh CfliJiiy.*“

4) *A. 'TO, JNr. 2J1, 274 u. 275,*

5) *y^io»IM. XXIII. 3. KOUIHXHHI, IM. VII. 41.*

kein baares Geld hatte, aber unbewegliches Gut besass, so konnte letzteres, auf Rechnung der fehlenden Summe des Ehrengeldes, auf den Namen des Beleidigten übergeführt werden '). Erst durch einen ükas vom J. 1700 war dies abgescharrt

6) Auf Grundlage des Art. 207 Cap. X der Uloshenje muss man annehmen, dass die Verpflichtung, das Ehrengeld zu zahlen, wie jede andere Verbindlichkeit aus einem Verbrechen (obligatio ex delicto), auf die Erben nur dann überging, wenn die Klage bei Leibzeiten des Verstorbenen eingeleitet und die Beleidigung constatirt war.

7) Der so oft vorkommende Ausdruck „3a ÖeciecTte O y_utibe“ bedeutet nur die eine Summe des Ehrengeldes, welches bei thätlichen Beleidigungen, wenn das Gesetz nicht anders bestimmt, in doppelter Quantität, nach dem Stande des Beleidigten erhoben wurde. Denn sowohl im Falle der Körperverletzung, als der Verwundung (welche keinen Verlust eines Gliedes des menschlichen Körpers zur Folge hat) bildet das "Ehrengeld die Norm der Privatgenugthuung. Daher, wie wir oben gesehen, y_Btibe hin und wieder statt 6ec-iecTie, und umgekehrt gebraucht wird. Daher auch zum Ausdruck 6eciecrbe n yß*ibe B4Boe noch die nähere Bezeichnung no OKAZAJ (Cap. X 136 und 142) hinzukommt, welche sich nicht auf 6eciecrbe allein beziehen kann und unrichtig wäre, wenn der ganze Ausdruck nicht bloss die eine, doppelt genommene, Summe des Ehrengeldes, sondern z. B. die aus dem doppelten Ehrengelde und aus der auf jede Verwundung, im Sinne des Cap. XXII. 10, stehenden Wundbusse addirte Summe-bedeuten sollte. Denn in jenem speziellen Art. 10 ist Verwundung für Verstümmelung gebraucht und bedeutet den Verlust irgend eines Gliedmaasses.

1) A. A. 3. T. 1. Nr. 280. 1571 r. Kyn>ia* an cejmo MnxäÄjoBCKoe
 * Sepesn/iiiB, nocTynmuiee OTX noAMiero ABryc-roBa BX cierx npncy*-
 Äfanaro cx Hero 6e3*ecTbJi A&**y mejaaaoy. — . . . BSHIO na yjairt
 * * BacniBCBO a BX aieBM ero 6e3ieCTba BX niecTb COTX py6.ieax — 191
 PyÖAb B 21 «ATHUX, a * * AocTa.«H BX MeTbipex* COT* BorbHH py6jexx . .
 »AMueÄ yjaub 6 B » *e.<o>x ro'cyAapx). HTOOX rocvjapb nosa.ioBa.ix BCA-BIX
 •acBafc» rb ucxb CBOH BSATH »oxiany ero . . , ce.tno MHxniuobcxoe ex ae-
 PeaaBBH . . ."

2) II. C. 3»T. IV. Nr. 1809.1700 r. „HoaxcT-iÄ H BOTIHBB BX yAOB^exBo-
 peHie aa OeaiectBe se OTAaaaTb . . ."

8) Hatte Jemand seine Untergebene zu einer schweren Thätlichkeit angestiftet, so unterlagen sowohl der Anstifter, als die Thäter selbst einer gleich strengen Strafe, für das Ehrengeld haftete aber der Anstifter ¹⁾).

9) Sind mehrere Personen zugleich beleidigt worden, so hat jeder Einzelne für sich das Recht, auf die ihm zustehende Genugthuung den Beleidiger zu belangen ²⁾).

10) Das Recht, das Ehrengeld als öectecrbe oder yßt'ibe einzufordern und überhaupt eine Injurienklage zu erheben, fällt weg, wenn der Beleidigte den Beleidiger selbst zur Beleidigung provocirt. Das Recht der Selbstverteidigung im Falle einer thätlichen Injurie geht bis zur Verwundung des Gegners ³⁾).

11) Die Frage, vor welchem Gericht das Ehrengeld eingeklagt werden konnte, war nicht gleichmässig entschieden. Theils war die Competenz hier durch den Stand des Beleidigers, theils durch den des Beleidigten ⁴⁾), theils endlich durch das Wesen der Injurienklage selbst bedingt ⁵⁾). Regelmässig competirten die Injuriensachen, wenigstens in der Zeit nach der Uloshenje, dem MOCKOBCKŪI Cy4Hbiii IlpiiKa3'i⁶⁾).

12) Nach einer spätem Entscheidung ⁷⁾ zu urtheilen, hob im Falle der gegenseitigen Beleidigungen die eine die

1) YAO K. TA. XXII. 12.

2, Ibidem X. 183.

3) y.iojR. X. 20,1. „A öyfleTS KTO COM» Koro saflepeT*, H yiHUBTC« BERNs Bau OOH, B na TOB» 6OK> TOTO KTO Hanepefl» aaftepeTS KTO panHTs ..."

4) A. H. T. III. Nr. 92. floirojimiT. CT. KS CyfleöaiiKy XLII. 1635 r. „... Bs KaeiiHbiiS ÜPHKA3S u Bastianen BorflaHy MIIUHIJO AyopoBCKoay ^a KS flifiKOB» ... BS namiTb 3a TBOCIO MHX. NPHNNCBIO, uarmcaiiio : Be.IT-TB6S OTnHCUTb KS BBBS BS 3EMCKOH üpHKa3S, CYKOIINOA COT im T/ir.IEQOBS xaxs yxasano 3a 6C3IECTBE aeuers KjacTb, H BCEBS AH COTHB .lio.ieiis OABHS yKa3S, H.IH po3iibic YKA3BI ? H «1 Kaaennoai IIpns.a3i, no Tocysa-pesy yKasy, cyKouHu/i COTBH TopoBHHi 3a 6EIIIECUR yiaaw-BasjTi ... " . Vgl. auch y^io*. TA. XXIII. 1 u. 3. A. H. T. III. Nr. 237.

5) Dass alle diejenigen Injurien z. B., welche eine Verletzung der Sittlichkeit in sich begriffen, der Behörde des Patriarchen competent waren, ist schon oben angeführt worden. Wie die Competenz der Injuriensachen verschiedenartig war, geht auch zum Theil daraus hervor, dass die Frage, ob in einem gewissen (oben betrachteten) Falle der Bürge ein Recht auf das Ehrengeld haben sollte, vom PA36OÄHBIU ÜPBKAAS aus der Staatsgewalt zur Entscheidung unterlegt war. A. H. T. III. Nr. 167. p. 309.

6) ÄBOPN, Paap. T. IV. p. 1132.

7) n. C. 3. T. III. Nr. 1460.

andere nicht auf. Das Ehrengeld, das bei den Parteien nur selten eine gleich grosse Summe ausmachte, wird demnach nicht compensirt-

II. Die Grösse des Ehrengeldes betreffend, so richtete sich dieselbe, — weil dem Gesetzbuch vom J. 1649 die juristische Gleichstellung, in Bezug auf das Gemeingut der Ehre, der im Staate factisch äusserst-verschieden gestellten Personen fremd ist, — genau nach der möglichen gesellschaftlichen Lage des Beleidigten und auch des Beleidigers. Die Haupteintheilung des ganzen Volkes ist, wie oben angegeben, die in Geistlichkeit und die übrigen oder weltlichen Stände, bei welchen letztein, sowohl mit Rücksicht auf das Ehrengeld, als auf die, dasselbe vertretenden sonstigen Strafen der Ehrenverletzung, das Gesetzbuch beständig folgende drei Classeü von Personen besonders unterscheidet: *a)* die zum höhern Rangadel gehörigen ööflpnirb, oKo.ibiitvuii, AyMiibiü <ie-JOB-BKi., *b)* die am Hofe dienenden CTojbunK-i. H cspan'icii, die zum Moskwa'schen Adel Gehörigen, der Grosshändler (rocTb), dann der 4»aio., asiueirb, die Stadtligen und die Bojarenkinder, der Ausländer und der zum niedern Hofdienst Zählende (ABOPOBOH le-ioB-ita) '), *j* ., die dritte Classe von Personen gehören alle übrigen Untertanen. Bei der Bildung dieser drei verschiedenen Gruppen von Personen nahm das Gesetzbuch weniger die Abkunft, als vielmehr den Staatsdienst als entscheidende Norm an. Denn, so wie die avMHMC AbHKH, die hier in die erste Personenklasse gehören würden, durchaus nicht von ausgezeichnete Abkunft waren²⁾ [so mochten Leute aus sehr vornehmen Geschlechtern *in die zweite Classe verlegt sein, schon ganz abgesehen davon, dass unter den verhältnissmässig wenig angesehenen Bojarenkindern sich die Nachkommen mancher fürstlichen Geschlechter finden konnten³⁾].

Bei der Geistlichkeit wird wieder unterschieden, ob die beleidigte Person zur schwarzen oder .Klostergeistlichkeit, und namentlich zu den Kirchengewalten, oder zu den Weltgeistlichen gehöre. Während für die Beleidigung des Pa-

1) In dieser Ordnung folgen die Aufgezählten in y.io*. x. 91. Ueber die Bedeutung der hier Genannten vgl. KOLUXXHHS TA. II. 6—11.

2) KoutkxHBi, ri. II. 4.

3) Cf. Reutz, Versuch § 173.

triarchen der Schuldige; wenn er zur ersten der drei bezeichneten Personenklassen zählte, an den Patriarchen ausgeliefert wird, wird für die EhrÄihränkung einer kirchlichen Gewalt (BjacTeJHHCKoe 6ec^ecTbc) das Ehrengeld, nach dem geistlichen Range, für den Metropolit zu vier, — für den Erzbischof zu drei- und zu zweihundert Rubel für den Bischof festgesetzt. Die Zahlung dieses Ehrengeldes findet aber nur dann statt, wenn der Beleidiger zur ersten Personenklasse gehört. War er nicht im Stande die Summe des Ehrengeldes in dieser Grösse zu bezahlen, so war er, ebenso wie bei der Beleidigung des Patriarchen*, an den Beleidigten ausgeliefert. War der Beleidiger aber aus der zweiten oder dritten Classe von Personen, so büsste er die an dem Metropolit, Erzbischof oder Bischof begangene Ehrenkränkung, ebenfalls wieder so wie die an dem Patriarchen, mit einer körperlichen oder Gefängnisstrafe ab ').

Bei der Klostergeistlichkeit (Archimandrit oder Igoumen, Kellar') [tcciapb], Vorsteher der Klosterkasse [Ka3Haqeä], Kirchenälteste, oder richtiger die Aeltesten von den geistlichen Brüdern der Cathedralkirche des Klosters [coöopHbie cTapuw]) ist die Grösse des Ehrengeldes verschieden nach der Bedeutung des Klosters selbst, — wobei wohl das Alter des Klosters am Meisten maassgebend war, — so dass die Ansätze des Ehrengeldes hier in einer negativen, ziemlich regelmässigen Progression auf einander folgen. Die höchste Norm, von welcher bei der Bestimmung des Ehrengeldes der Geistlichkeit in den verschiedenen Klöstern ausgegangen wird, bildet die Grösse des Ehrengeldes für die Geistlichkeit des Troitzko-Sergiew'schen Klosters, das an der Spitze aller übrigen steht³⁾. Der Archimandrit desselben erhielt hundert, der Kellar achtzig, der Cassenführer siebenzig und die Aeltesten der Cathedralkirche des Klosters erhielten vierzig Rubel als Ehrengeld.

Die Weltgeistlichen erhielten als Ehrengeld, mit wenigen Ausnahmen, die Summe des Geldgehalts, auf welchem sie standen⁴⁾. Weil aber die "Zahl der Kirchen sehr gross war, wo ein solcher Geldgehalt nicht eingeführt, so war für die

i) yjio«. rj. x. 26-31.

2j Kellar entspricht dem Guardian der Katholischen Klöster.

3) Ibidem 32-83.

4) Ibidem 85: „...ITO «mt u^ex* IocysapoBa atajöBänifl AeneABBie pyrk."

Grösse des Ehrengeldes der bei solchen Kirchen-Angestellten eine andere Norm gefunden. Endlich muss noch bemerkt werden, dass mit derselben Umständlichkeit, mit welcher die Grösse des Ehrengeldes für die Geistlichkeit bestimmt ist, auch die Ehre derjenigen Personen geistlichen und weltlichen Standes, welche den Hofstaat des Patriarchen ausmachen, abgeschätzt wird. Der letzte Kirchendiener wird vom Gesetz nicht vergessen und erhält ein für ihn besonders bestimmtes Ehrengeld¹⁾.

Was nun die übrigen, weltlichen Stände anlangt, so richtet sich die Grösse des Ehrengeldes bei Personen, welche im Staatsdienst stehen, nach ihrem Geldgehalt (**no oiua4y**) und bei Personen, welche zu den Städtern im engern Sinne und zu den Landbewohnern gehören, nach den gesetzlichen Angaben (**no yua3Hbi»n> cTaTbann.**). Dies wird an einer Stelle (Cap. X. 83), wo von der Beleidigung einer Person weltlichen Standes durch einen Geistlichen die Rede ist, ganz allgemein verordnet. Die Erhebung des Ehrengeldes für die Beleidigung Jemandes, der zum hohem Dienstadel, d.h. zur Classe der Bojaren, **oko-ibHHTie** und **Aymuc juoab** zählte, findet aber nur dann statt, wenn der Beleidiger aus einem gleich hohen Stande war; war der Beleidiger dagegen aus einem niederen Stande, als der Beleidigte, und gehörte zur zweiten der oben angegebenen Classen, so ward die Beleidigung körperlich bestraft; gehörte er zur dritten Classe, so kanl noch eine Gefängnisstrafe hinzu. Eine ähnliche Berücksichtigung des Standes des Beleidigers findet sich schon nicht mehr bei Beleidigungen derjenigen im Staatsdienste stehenden Personen, Welche zur zweiten Classe gehören²⁾.

1) Ibidem 86 u. 88.- — Das Ehrengeld solcher Geistlichen, die bei Pfarrkirchen angestellt waren und denen kein Geldgehalt bestimmt war, betrug die Hälfte von "dem, was für die Popen und Diakonen der Stadt-Cathedralkirchen festgesetzt war.

2) y*>». X. 95-98. ,

3) Ibidem 90-93. In diese zweite Classe von Personen gehören, nach der obigen Angabe (p. 89), auch die Ausländer. Es wird der Beleidigung eines Ausländers im Art. 93 (cap. X) gedacht, aber eines solchen bloss, der im Staatsdienste steht, wie es sich in diesem Art. überhaupt nur von solchen Personen, „loTopue rocyAap«biii* „e„e*Hi«i. a^oiawe** BecTsnu,« handelt. Erst im Schlusse des 17. Jahrh. (im J. 1699, JI. C. 3. T. III.) wird bei Gelegenheit der Bestimmung des Ehrengeldes für die handeltreibenden Griechen, auch einer 'Summe v. 50 R., als Ehrengeld, für die nicht im Dienste

An der Spitze der nicht-dienenden Volksclassen steht das namhafte Geschlecht der Stroganow's., welchen für eine Ehrenverletzung hundert Rubel Ehrengeld gezahlt wird. Der Grosshändler (роcтh) erhält nur die Hälfte dieser Summe, und bei den Leuten, welche zum Hundert der Gäste (роcтhbie coтh) zählen, gleicht das L'hrengeld 20, 15 oder 10 Rubeln, je nachdem sie zur grossen, mittleren oder kleinern Classe innerhalb dieses Hunderts gehören, was von der Grösse ihres Vermögens, der Ausdehnung ihres Handels und folglich von den mehr oder weniger bedeutenden Abgaben, welche sie an den Staat zahlten, abhing. Das Ehrengeld der Leute, welche zum Hundert der Tuchhändler (cyuoimwe coтh) zählen und sich ebenfalls in drei Classen theilen, ist verhältnissmässig um fünf Rubel geringer, gleicht also 15, 10 oder 5 R. Diese letztere Zahl giebt die Grösse des Ehrengeldes für einen auf Kroasländereien (назеиHbie ciooam) Angesiedelten ab, d. h. auf solchen in der Nähe der Städte gelegenen Grundstücken, welche, obgleich Staatseigenthum, in den Besitz der Privaten allmählig übergingen und durch das Gesetzbuch von 1649 wieder dem Staate einverleibt waren. Die zu den sog. schwarzen Hunderten gehörigen Leute *) hatten einen Anspruch auf 7, 6 oder 5 Rubel, je nachdem sie zu der bessern, mittleren oder kleineren Classe innerhalb dieses Hunderts gehören. Die Landbewohner erhielten ohne Unterschied, ob sie auf Staatslähdereien, oder auf den Besitzungen der Klöster und der Privaten angesiedelt waren, einen Rubel als Ehrengeld²⁾. Demnach bildet entweder der Gehalt der Person, oder die eben angeführten gesetzlichen Angaben (yKa3Hwa cтaтh), — die im Verhältnisse zu dem, was der Beleidigte an den Staat, als Jahresabgaben zahlte, standen, — die allgemeine Norm für die Grösse des Ehrengeldes. Dieses wird bei der Frau verdoppelt, bei der nicht verheirateten Tochter vervierfacht und bei dem unmündigen Sohne halbiert³⁾.

Die Vorschriften des Gesetzbuchs über die Grösse des Ehrengeldes sind in ihrer Gesamtheit nicht neu, sie erschei-

ttendeo Ausländer erwähnt. Dies wird als Etwas, was schon früher gegolten, angeführt.

1) Diese bilden die unterste, Schätzung zahlende Classe der Stadtbewohner. Vgl. *Reutz*, Versuch § 192.

2) y. ioas. TJI. X. 94.

3) *Ibidem* 99: „... cбиay ueBepcTBhoity, npona« OTиiosa ociany sncibi.“

nen vielmehr als das Product der vorhergehenden Zeit. Denn die Vorschrift des zweiten Sudebnik hinsichtlich des Ehrengeldes der Bojarenkinder, — dass es nämlich sich nach ihren Einkünften, wenn sie auf **Kop»uciif**>e gesetzt waren, oder nach dem Geldgehalt (no on.ia4y) richten soll, — ist hier verallgemeinert und auf die ganze Dienstclasse angewandt worden, wobei, mit der veränderten Natur des Staatsdienstes, der Geldgehalt die alleinige Norm abgeben konnte. Ausserdem wissen wir aus der Gnadenurkunde an die namhaften Leute Stroganow vom J. 1010 dass ihr Ehrengeld das Doppelte von dem eines Grosshändlers (roctTs.) betragen sollte, was auch in das Gesetzbuch aufgenommen wurde. Dass, mit der Vermehrung der mittleren Handelsclasse und mit der **im** Laufe der Zeit zunehmenden Bedeutung derselben, die Vorschrift des Sudebnik : ***,a ToproBüMT. .»KWMT. . . . BC-BMT. cepe4Hniu"b 6e3qecria naTt/ py8jeBT>** nicht mehr genügen musste und die Nothwendigkeit geboten war, sowohl innerhalb dieser Handelsclasse genauer zu unterscheiden, als nach solchen Unterscheidungen das Ehrengeld selbst in einer verschiedenen Grösse zu erheben, ergiebt sich aus einer schon angeführten Bestimmung, durch welche der Sudebnik im J. 1635 ergänzt wurde²). Und dass endlich die geringste Summe des Ehrengeldes schon im XV. Jahrh. einen Rubel betrug, sehen wir aus der ebenfalls schon citirten Bestimmung über die Erhebung des nepecy^t vom Ehrengelde³). Waren somit durch die vorhergehende Zeit diejenigen Zahlen, welche die in verschiedenem Maasse einem Jeden garantierte Ehre repräsentiren, für die dienende Classe, für die Städter und für die Landbewohner gegeben, so blieb der Redaction des Gesetzbuchs nur übrig, diejenigen Mittelgrössen des Ehrengeldes aufzustellen, welche den jetzt mehr, als zuvor ausgeprägten Verschiedenheiten, mehr factischer, als rechtlicher Natur, innerhalb der einzelnen ständischen Gruppen entsprechen sollten.

Fassen wir jetzt das schon Gesagte kurz zusammen, so ergiebt sich vor Allem, dass nicht bloss die Zahlen des Ehren-

1) **Coop.roeya.** TpaM. H florc-Bop. II. p. 386. **Vgl. auch** J c T p / n o n , *y««HHTbie JUOAB OrporaHOBH. p. 46.

2) **A. H. T. III. Nr. 93 (XLII).**

3) **A. A. 9. T. I. Nr. 115 a nepecyfla Hflers c* py6.M no ABCBTH » Wen, „ Besinn pyöxn nepecyfla «tTi; a ITO y-meTi. GeaiecTi* BCKSTB, * co BCBKaro nepecyfli."**

geldes, sondern auch der innere Gehalt der Gesetzesbestimmungen selbst, welche die Ehrenverletzung betreffen, in der Hauptsache, als das Resultat der Vergangenheit erscheinen. Denn die wörtliche Beleidigung, deren Verpönung man am Meisten als einen Fortschritt ansehen könnte, gab, wie oben gezeigt wurde, auch früher schon eine Injurienklage, und das Gesetzbuch gestattete sie nur einem Jeden, ganz allgemein. Lange kämpfte die geistliche Gewalt vergebens gegen das im Volke überhand nehmende Schimpfreden, es war auch für das weltliche Gesetz die Zeit gekommen, mehr Aufmerksamkeit darauf zu richten. Die Persönlichkeit musste aber zunächst in ihrer physischen Unantastbarkeit und vor solchen häufig gewordenen öffentlich - verläumderischen Handlungen, welche ihrer äusserlichen Existenz Gefahr drohten, gesichert sein. Daher die ausserordentliche Strenge der Strafdrohungen. Indem aber das Gesetzbuch, in Bezug auf den Gegenstand unserer Betrachtung, das Gewohnheitsrecht und die Praxis der Gerichte als Hauptquellen benutzte, würden wir vergebens nach Rechtsprincipien hinsichtlich der Ehrenverletzung in demselben suchen. Es ist in dieser, wie in mancher anderen Beziehung, nur an casuistischen Fällen reich. So z. B. ist auch nicht annäherungsweise bestimmt, welche Vorwürfe das Gesetz als mündliche Beleidigung anerkannt wissen will. Aus den einzelnen Vorschriften über die thätliche Beleidigung geht zur Genüge hervor, dass zu derselben nicht bloss diejenigen widerrechtlichen Handlungen gezählt werden, welche wirklich auf die Verletzung der Ehre gerichtet sind, sondern auch grobe körperliche Misshandlungen jeder Art. Nur bei der öffentlichen Injurie finden genauere strafrechtliche Unterscheidungen statt, denn die rein persönlichen Rechte sollen im öffentlichen Leben, soweit es existirte, zuerst in jeder Hinsicht bestimmt und vor Verletzung geschützt sein. Auch war es nicht an der Zeit, allgemeine Nonnen über die Ehrenverletzung aufzustellen und dieselbe von anderen Verbrechen streng zu sondern, wenn in der Wirklichkeit wilde Ausbrüche der materiellen Kraft und Gewaltthätigkeiten jeglicher Art die Person bedrohten.. Erst mussten durch eine andere, bessere Gestaltung der gesellschaftlichen Zustände die Sitten gemodert werden. Der grosse Vorzug des Gesetzbuchs aber besteht darin, dass, indem es sein gesamtes Material der Vergangenheit entnahm, es nicht bloss derselben zugekehrt blieb,.

sondern, die Gegenwart berücksichtigend und die Notwendigkeit einer strengen Strafdrohung erkennend, den Zeitbedürfnissen vollkommen entsprach. Als Resultat der ganzen vorhergegangenen Entwicklung des russischen Rechts erscheint der Grundsatz (aber auch nicht in seiner allgemeinen Gültigkeit anerkannt), dass die Schwere der Beleidigung von dem Verhältnisse des Beleidigers zum Beleidigten abhängen soll und dass, je grösser der gesellschaftliche Abstand zwischen beiden, desto strafbarer die Ehrenverletzung. Ausserdem kam man halb und halb zur Ueberzeugung, dass nicht jede Beleidigung durch Geld bloss gesühnt werden kann. Dies war auch Alles, was in das neuere Recht über die Beleidigungen aufgenommen werden konnte. Denn, in einer Uebergangsperiode erschienen, konnten alle sonstigen Bestimmungen des Gesetzbuchs hinsichtlich der beleidigenden Handlungen nur für die Zeit, für welche sie berechnet waren, von wohlthätigem Einfluss sein und mussten gleich in der Folge sich als unzureichend ausweisen. Der Zukunft allein, welcher es anheimgestellt blieb, die Folter und die unter dem Einflusse des byzantinischen Rechts eingeführten verstümmelnden Strafen abzuschaffen, den Anwendungskreis der körperlichen Strafen zu beschränken, ganze Stände von denselben zu eximiren, — dieser Zukunft war es auch beschieden, bessere Ansichten über den unbedingten bürgerlichen Werth der Persönlichkeit allmählig in's Leben zu rufen. Daher sehen wir, dass, obgleich noch bis über die erste Hälfte des XVIII. Jahrh. die Gültigkeit des alten Rechts über die Ehrenverletzung bestätigt wurde mit der Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, neue Bestimmungen den alten an die Seite gesetzt werden, und die letzteren ausser Kraft treten; so dass die Vorschriften über die Injurien des Swod Bd. XV, welcher auf historischer Grundlage ruht, sämmtlich der Gesetzgebung Peters des Grossen und dem Manifest der Kaiserin Catharina II. über die Duelle vom J. 1787 entnommen sind, und also von dem alten Recht nur dasjenige, was in dieses Manifest aufgenommen wurde, EiDgang fand. Kein einziger von den Artikeln des Swod Bd. XV (404—428)

1) Zunächst geschah es in den HoBoysasiiH« CT»II>H vom J. 1669. (Illo.TM. Co6p. 3aK. T. I. Nr. 441). Vgl. namentlich Art. 16, 34, 55, 90, 94, ⁸⁵ u. Art. 103 derselben.

über die Injurien gründet sich direct auf das Gesetzbuch vom J. 1649. Und nur die Grundsätze über das Ehrengeld, obgleich auch vielfach den neuern ständischen Verhältnissen angepasst, blieben bis zur neuesten Zeit in Kraft, bis sie endlich, als das Product einer greisen Vergangenheit, im J. 1851 antiquirt wurden.

Dritter Abschnitt.

Die spätere Injuriengesetzgebung.

In der Zeit nach der Uloshenje werden Injurienklagen ausserordentlich häufig. Es steht diese Erscheinung im Allgemeinen mit der jetzt begonnenen Herrschaft des geschriebenen Rechts ') im Zusammenhange. Denn in der ersten Zeit nach der Begründung einer solchen Herrschaft werden auch alle persönlichen Beziehungen juristisch-formeller. Jede Handlung und jeder Ausdruck werden von denen, an die oder gegen die sie gerichtet, mehr abgewogen, als zuvor, und es tritt jetzt eine grössere Empfindlichkeit ein. In Besonderheit lässt sich aber jene Erscheinung aus zwei Gründen, von denen nur der eine im Gesetzbuch vom J. 1649 selbst lag, erklären. Dieser eine Grund war die völlige Unbestimmtheit des Begriffs der Beleidigung, und namentlich dessen, was als eine Verbalinjurie gelten sollte. Ein anderer Grund, welcher nicht im Gesetzbuch selbst lag, aber vielleicht durch die Behandlung der Ehrenverletzung in demselben zum Theil bedingt war, ist, dass jetzt eine Menge Injurienklagen in gewinnsüchtiger Absicht erhoben werden. Die Ansicht, dass man durch eine solche Klage eine bestimmte Geldsumme erhalten könne, erscheint nicht als Product des alten Rechts, — obgleich es eine mathematisch genaue Geldtaxe der bürgerlichen Ehre aufzustellen bemüht war, — sondern höchstens als sein Zerrbild. Ebensowenig kann auf Rechnung des alten Rechts diejenige unwürdige Ansicht geschrieben

1) Vgl. darüber КДИЦИСДИ, ОДОБН. наі. p. 128.

werden — sie ist uns nur als die Tradition einer längst verschwundenen Vergangenheit bekannt, — dass der Beleidiger nur den Geldbeutel in Bereitschaft halten müsse, um sich nicht bloss von jeder Verantwortung freizumachen, sondern oft, um auf der Stelle seine Beleidigung zu erneuern. Der Grund zu diesen Ansichten wurzelte vielmehr in der ganzen sittlichen oder richtiger unsittlichen Anschauungsweise derjenigen gesellschaftlichen Kreise selbst, zu welchen der Beleidiger oder Beleidigte gehörten. Denn es liegt nicht in der Macht des Rechts, eine mehr würdige Auffassung der Ehre denen einzupflanzen, welchen es an einer solchen fehlt. Die practische Aeusserung aber solcher Ansichten zu verhüten, kann und muss auf dem Wege des Rechts durch eine genaue Angabe des Wesens der Ehrenverletzung und derjenigen Bedingungen, unter welchen allein eine Injurienklage gestattet sei, geschehen.

Es ist zur Genüge gezeigt worden, dass man aus dem Gesetzbuch unmöglich diejenigen Merkmale, welche zum Thatbestande der Ehrenverletzung in jener Zeit verlangt wurden, kennen lernen kann. Es findet sich Nichts in demselben über die beleidigende Absicht und nur in einem einzigen Artikel (Cap. XXII. 18) wird erklärt, dass ohne böse Absicht überhaupt die dort erwähnte, in schwere Körperverletzung ausartende thätliche Injurie straflos sei. Wenn aber das Gesetz über diejenigen allgemeinen Bedingungen schweigt, bei deren Vorhandensein die Existenz einer Ehrenverletzung im concreten Falle angenommen werden konnte, woran hatte sich der Richter zu halten, wenn der Beleidigte vor seinem Richterstuhl erschien und, nach einer vorangegangenen Untersuchung (bei welcher schon vor der Einführung der inquisitorischen Processform des *по-змокх* im J. 1697, die Eidesleistung, bei mangelnden Beweismitteln das gewöhnliche Beweisverfahren ausmachte), die seine Aussagen bestätigte, die Eintreibung des Ehrengeldes verlangte? — Die einzigen Rechtsquellen, aus welchen der Richter in einem solchen Falle die Prämissen für sein zu fällendes Urtheil schöpfen konnte, waren das Gewohnheitsrecht und die Gerichtspraxis, welche aber durch das eben publicirte Gesetzbuch zum grossen Theil in geschriebenes Recht verwandelt wurden.

1) *n. C. 3. T. III. Nr. 1572-1573. Havexnn-b, OCHOBH, na*. P. 171 u. ff. Kaihtui, O cyae6n. fLOKaaaf. p. 160.*

Da war also nicht mehr viel auszubeuten, und auf welches unsichere Gebiet war damit zugleich der Richter geführt! Die Gesetzgebung, welche in die Zeit nach der Uloshenje; fällt, suchte diesem Uebel abzuhelpfen. Dabei wurde aber zunächst auf negative Weise verfahren: ohne das Wesen der Beleidigung näher zu bestimmen, wurden einzelne Ausdrücke (denn es handelte sich jetzt immer von Verbalinjurien, die am Wenigsten durch das Gesetzbuch bestimmt waren) als solche bezeichnet, aus welchen eine Injurienklage verweigert werden sollte. Eine Ausnahme in dieser Beziehung macht nur die Verordnung vom J. 1690¹⁾.

>Diese Verordnung, welche zuerst Vorschriften von allgemeiner Bedeutung für die Beurtheilung der Beleidigungen enthält, schliesst sich im Eingange an die Uloshenje an, bestimmt, dass die schriftliche Beleidigung mit den Injurienstrafen, welche dieses Gesetzbuch enthält, belegt werden soll und bezeichnet näher:

1)' Dasjenige Erforderniss, welches nothwendig zum Wesen der schriftlichen Injurie gehört, nämlich der schriftliche Vorwurf einer verbrecherischen oder überhaupt einer unehrlichen Handlung, wobei zwischen Briefen, die bloss mit der Unterschrift des Beleidigers und solchen, die von ihm eigenhändig geschrieben sind, unterschieden wird²⁾.

2) Es wird ferner die Willensrichtung berücksichtigt und, ^gil hier zum Thatbestande nothwendig die auf Verletzung der Ehre bestimmt gerichtete Absicht gehört, soll im Fälle feiner zweifelhaften Aeusserung, d. h. einer solchen, weiche eine verschiedene Auslegung zulässt, oder auch nur eines Schreibfehlers, dem Beklagten erlaubt sein, durch Gestattung der Eidesleistung, sich vom Vqrwurf einer beleidigenden Absicht, und also auch von der Injurienklage zu befreien. Dies der Sache so angemessene Verfahren wird aber bloss auf eine bestimmte, den beiden höhern (von den drei oben bei der Uloshenje angegebenen) Classen der Gesellschaft gehörige, Anzahl von Personen, gleichsam als ihr besonderes Vorrecht beschränkt. Diese Beschränkung er-

1) It. C. 3. T. dl. Nr. 1374. HueimuH c% BO»PCKBB* npapoBopoB*.

2) Ibidem Pct. I . . . »T0 KOBy B I iaKHxi BHOVAB micmnxs 3a csœe»
pyion, BJH nHCbirB CBoeÄ py»H HanBinera 6e3'ieCTbe, y6oiin,ox» HJH BopoirB
KAR Kamm, uHÖyAb CesiecTHUBi CJIOIOM o6e»H«CTBT* aa ZIBCBBX."

scheint um so sonderbarer, als nach der allgemeinen Bildungsstufe, doch nur höher gestellte Personen des Schreibens mächtig waren und, eben darum, schriftliche Beleidigungen von Seiten derjenigen, die zu den untern Gesellschaftsclassen gehörten (vielleicht mit Ausnahme der *no/k><ue*, niedre Schreiber), äusserst selten vorkommen mussten.— Die Schrift, in welcher die vermeintliche Beleidigung geschehen, musste zur Ausbesserung zurückgegeben werden. War sie aber schon ad acta gelegt, — mithin ist hier von der öffentlichen Beleidigung, welche in einem an eine Behörde; eingereichten Papiere geschieht, die Rede, so sollte sie im Gericht selbst ausgebessert werden. Diejenigen Leute nun mittlem und niederen Standes, welche zu einer durch den Eid bestärkten und von, der Injurienklage befreienden Erklärung nicht berechtigt waren, werden für ähnliche Ausdrücke, die also bloss den Anschein der Ehrenverletzung an sich tragen, mit einer wöchentlichen Gefäng^{isshajft} bestraft und nur, wenn, sie es vorziehen, sich durch Beibringung des Ehrengeldes mit dem Kläger auszugleichen; sollen sie vom Gefängniss freigesprochen werden. Da durch, diese Verordnung die Strafen, welche das Gesetzbuch von 1649 für die Beleidigungen droht, bestätigt werden (Pct. 5), das Gesetzbuch aber, ausser dem Ehrengelde, die Gefängnisstrafe nur dann vorschreibt, wenn der Beleidiger zu einem, niedern Stande, als der Beleidigte gehört, so scheint hier dasselbe Verhältniss dem Gesetzgeber vorzuschweben, und es muss daher die specielle Bestimmung hinsichtlich dieser Leute nur in einem beschränkten Sinne genommen werden. Mithin gestattete diese Verordnung dem Beleidiger, welcher zu einem, mittlem oder niedern Stande zählte, nur dann nicht, zur Befreiung von der Injurienklage, sich der Eidesleistung zu bedienen, wenn er eine Person hohem Standes schriftlich beleidigte, oder richtiger, vermeintlich beleidigt haben sollte.

3) Hatte Jemand von einem Andern irgend eine Urkunde oder eine sonstige Bescheinigung über ein Contractverhältniss

1) *Ibidem* Pct. 3. „A *GyaeT** Taxi* nponucKH yiBH*r& MIHI» *nii6ya>*
 "HBOBX JMDAH, KOTopue iHubi imaie IKBüeiixaro IHM, H.IH *ropoAOBBie ftBopane*
 " KoaeBjiiHKH „ pCHTapu H fltTH *6oapcxie* u *no,y&me* B *rnibixi* BCBXBXS
 "y*BJbIX* H Topl-OBUXI IBHOBXP H *BoflpCxie* 4»AB H KpeCTBÄHC, B BX* O
 "HX* nponHcxaxi jie a.onpaiiiiBBaTI>, a OTCfiuaib BX» aa Taxi* 6t3HecTb«
 '•• aeA'fiaBS BS Tupiay . . ." •

oder irgend einen rathgebenden freundschaftlichen Brief (co-**FBTHaa** xpawoTKa) empfangen, und es" erweist sich später in, einer solchen Urkunde oder Schrift irgend ein Schreibfehler, welcher als beleidigend ausgelegt werden kann und welchen der Inhaber der Urkunde oder Empfänger der Schrift zu einer Injurienklage benutzen will, so soll ihm eine solche verweigert werden. Denn, sagt der Gesetzgeber, jene Urkunde oder Schrift habe der Kläger freiwillig empfangen, und es ist offenbar, dass ein solcher injuriös scheinender Schreibfehler ohne Absicht geschehen sei').

4) Das Gesetz hat eine rückwirkende Kraft: sowohl diejenigen Injuriensachen, welche bereits entschieden, aus denen aber das Ehrengeld noch nicht entrichtet, als diejenigen Ehrenverletzungen, welche vor dem Erlass dieser Verordnung stattgefunden haben, jedoch zur gerichtlichen Verhandlung noch nicht gekommen waren, sollen nach diesem neuen Gesetz beurtheilt werden. (Pct. 6.)

Das für den Beklagten so günstige Princip, welches sich in dieser Verordnung ausspricht, war darauf gerichtet, ungegründete Injurienklagen, welche theils Gewinnsucht²⁾, theils eine falsche Suszeptibilität vor Gericht brachten, abzuschneiden. Denn der unschuldigste Ausdruck wurde jetzt zu solchen Klagen benutzt. Schon vor deV angeführten Verordnung sah sich die Gesetzgebung im J. 1675 zur Bestimmung, veranlasst, dass wenn Jemand, sei es aus einer mangelhaften Kenntniss der orthographischen Regeln, oder weil er sich des Idioms der Stadt, aus der er gebürtig war, bediente, in Bittschriften einzelne Buchstaben im Namen oder in der Familie seines Gegners verwechselt, aus diesem Umstände eine Injurienklage nicht gestattet werden sollte³⁾. Und zehn Jahre später (nach der Verordnung vom J. 1690) sehen wir, dass die Gesetzgebung wieder bemüht ist, den Begriff

1) Ibidem Pct. 4.

* 2) Aus diesem Grunde muss es den Gemeinen des Militärs verboten worden sein, Injurienklagen wegen Schimpfreden gegen Jemanden aus der handeltreibenden Classe anzustellen. Vgl. H.O.I.H. C. 3. T. IV. Nr. 1785.

3; H.O.A.I. C. 3. T. I. Nr. 597. Veranlassung dazu gaben zwei gleichzeitig angebrachte Injuriensachen, die zwischen sehr hochgestellten Personen vorgefallen waren. Nur schonend ging dabei die Gesetzgebung zu Werke und in demselben Ukas heisst es, dass die als schimpflich geltende Bezeichnung „xu/ist 6es» HMCHH" auch fernerhin zu einer Injurienklage berechtigen solle.

der Verbalinjurie enger zu fassen, als er bisher im Leben galt. So waren durch einen Ukas vom 4. Mai 1700 ¹⁾ mehrere Ausdrücke, deren beleidigender Sinn schon für Boitin²⁾ verloren gegangen war (in einigen derselben liegt eine schimpfliche Anspielung auf die Abstammung des Beleidigten, in anderen ist der Vorwurf einer verbrecherischen Handlung, welche den Beleidigten zu verdächtigen geeignet war, enthalten, noch andere erscheinen jetzt vollkommen unverständlich), als nicht ehrenverletzend erklärt, und die Anstellung einer Klage wegen solcher Ausdrücke durch eine Geldstrafe verpönt. Durch einen Ukas vom 24. Mai desselben Jahres war der Kläger, welcher den Ausdruck seines Gegners, dass er „thierähnlich ihn ansieht“, zu einer Injurienklage benutzte, mit einer Geldstrafe, die zum Besten wohlthätiger Anstalten bestimmt war, belegt³⁾).

Wegen des innigen Zusammenhangs, welcher zwischen dem politischen und Rechtsleben herrscht, und ein grosses politisches Zeitalter auch im Recht seinen Ausdruck findet, ist es hauptsächlich die Zeit Peters des Grossen und der Kaiserin Catharina II., welche während des XVIII. Jahrh. unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich zieht. Für den Gegenstand unserer Betrachtung ist das Kriegs- und Seeregle-

1) Dieser Ukas findet sich in der Heia. Co6p. 3. nicht. Abgedruckt ist er unter Anderen bei *Boitin* (s. u.), dann im BHUHEJOIIBAH. Jenem; HSA. Kpa a, Bd. V., und neulich in den flBopj. Pasp. T. IV. p. 1132. Hier heisst es: „Bx MOCKOBCXOSTB CVAHOMK npnxa»* 6BDTI amorie HCAO6HTIIH Ha OT-»BTIHKOBT. B» pasHbix* 6ea>kecTiaxx, w > Haabisa^H OH«OTBBTIHXH Ha c.ioBax*. 1) BOAHOÄeTeot ^aflTb; 2) HaiuaaTb mnbiBKOKBTypenBH»*; 3) *aijnoa.s 6oim Te6« TaiqHj 4) ae BopoTHHCio« ne T U (HTO) JaeniB ; 5) po6eHKoxx; 6) cbiir-IHIHKOXX 6oapcxH»; 7) jfapTbiHymxoHX napTtnuKOHS ; 8) lepra Te6* cxaabi-»aioTi; 9) TpycoHi; 10) oieir* TBOK ja irre KI IOTH x.ie6a» H oTens TBOH •lanoTHHKX, H cy.iH.it cbipoHaTny» xoaiz H UOIYUH canora; 11) nojroBa-pH»a« 12) 3.ioAteMBj 13) noACXop6ox>i 14) noflB TO.IKO BT. Aonpocx, a ITO co6epeuui n TO oiHuty, H Biepaet 6bMO «en« na n.ionia*AH yA»BB.n ; 15) pa-»orjeHrt AC MHB ort Teöa; 16) MyiBj* A' T U Beu«, 17) npi»xa4B Ae T U H » * y io 3enABo rpaoBTCiexx."

2) EO.ITHBX, npHWEvani« Ha HCTOpi» ApeBiri/i n RuniniHia Poccin *«-»epxa. 1788. T. I. p. 463 u. 464.

3) nojiH^C. 3. T. IV. Nr. 1809. Aus den Äsopii. Paap. T. IV. p. 1136-1138, °o dieser Fall weit ausführlicher enthalten, ist ersichtlich, -dass diese vermeintliche mündliche Beleidigung vor Gericht geschah, worauf sich der Kläger, ab» auf einen Krschwerungsgruud, berief.,

ments (als derjenige Theil der Gesetzgebung, in welchem sich zuerst ein neues Princip geltend macht) Peters des Grossen und das Manifest der Kaiserin Catharina II. über die Duelle von besonderer Wichtigkeit.

J. Kfit der neuen Gestaltung der gesellschaftlichen Zustände war zugleich für Peter den Grossen die Nöthwendigkeit gegeben, sie durch die Gesetzgebung zu normiren. Daher ist die Gesetzgebung Peters des Grossen, und namentlich in Öen tteieh, welche das materielle Recht enthielten, wie eine jede Gesetzgebung, welche neugeschaffenen Verhältnissen entsprechen soll, hauptsächlich auf die Zukunft berechnet. Wenn die Samen der Cultur und der Bildung, welche Peter der Grosse mit voller Ilanil auf russischen Boden warf, aufgehen sollten, wenn das Volksleben die Richtung, welche ihm der Genius vorzeichnete, nehmen sollte und der schöpferische Act zu Ende geführt war, dann traten in ihrer besÜiwnt/hi Gestalt dife Lebensverhältnisse ein, für welche die Gesetzgebung im Voraus gegeben War. Wir denken dabei ah die Ehrenverletzungen. Die Bestimmungen des Kriegs- und Seefeglements, Welche im Fäll der Nothwendigkeit auch in CiVilgerichten angewendet werden sollten, enthalten über die Injurien, neue, in der deutschen Praxis und in den Schriften der besten Juristen jener Zeit herrschend gewesene Grundsätze. Im Heere, wo so viele Ausländer dienten und welches auf ausländischen Fuss gestellt war, war die Anwendung dieser Grundsätze unbedenklich : da hatten sie auch vollkommene Gültigkeit, fn der übrigen Gesellschaft aber, wo der UmgestaltungSprocess langsamer Vor sich ging, da konnte erst seit der.Zeit, wo mit den veränderten socialen Verhältnissen auch üie Auffassung der bürgerlichen Ehre eine andere, mehr gesteigerte weiden musste, eine neue Behandlung ihrer Verletzungen nothwendig sein. Daher hat dieses neue Recht hier bloss eine subsidiäre Bedeutung. Dies zeigt, **mit** welcher Umsicht der grosse Monarch auch **af** dem Gebiete des Rechts fortschritt. Soweit die Bestimmungen des alten Rechts für die vorkommenden Elirenverletzungen Entscheidungen enthielten, soweit blieben sie auch in Kraft; kamen aber in den Gerichten Injurienfälle vor, welche aus dem alten, aus anderen gesellschaftlichen Zuständen hervorgegangenen Recht nicht entschieden werden konnten, da sollten die neuen Grundsätze über die Injurien angewendet werden.

Das Cap. 49 des Kriegsreglements vom J. 1616¹⁾ enthält (nach der officiellen, dem Text beigefügten Uebersetzung) ein „Patent von Duellen und angefangenen losen Händeln“, d. h. von Injurien, als Veranlassungsgründen des Duells. Das Patent besteht aus achtzehn Puncten oder Artikeln, von welchen die ersten zehn die Injuriensachen betreffen. Die in diesem Patent enthaltenen Bestimmungen müssen theils durch Cap. 18 der Kriegsartikel (ApraKyh), theils durch das Cap. 14 des fünften Buchs (von den Strafen) des Seereglements vom J. 1720²⁾ ergänzt werden. Die in diesen Bestimmungen enthaltenen, einem fremden Rechte angehörigen Grundsätze, auf welche wir uns übrigens nicht beschränken, beziehen sich theils; 1) auf die Auffassung der Ehrenverletzung und auf ihre einzelnen Arten, theils 2) auf die strafrechtliche Behandlung derselben.

1. Wir haben gesehen, dass im Gesetzbuch v. J. 1649 und schon früher naturgemäss die Ansicht zum Vorschein kam, dass die Ehre ein selbstständiges, vom Staat anerkanntes Gut ist, das nur zur Strafe vom Staate entzogen werden kann. In diesem Sinne äusserte sie sich in der Strafe des Ehrenverlustes. Weil aber nach jener Ansicht (darin ihre Halbfheit!) dieses intellectuelle Gut, nach seinem ganzen selbstständigen Werthe, nur bei den höher gestellten Personen angenommen wurde, so kam die Ehre, als Gegenstand der Entziehung zur Strafe, auch nur bei jenen Personen vor. Jetzt kam in das russische Recht, durch die Vermittelung des deutschen, das römische Princip der Infamie, welche Jeden bei der Verurteilung wegen einer ehrlosen Handlung treffen kann und welche, wie man aus der Processordnung³⁾ Peters des Grossen ersieht, namentlich die Wirkung hatte, dass ein mit dieser Strafe Belegter nicht als Zeuge auftreten konnte. Ein hoher Grad der Infamie trat als keine sich von selbst verstehende Folge der öffentlichen Bestrafung ein: es sollten die ehrlichen Leute die Gesellschaft eines solchen Infamen oder zum Schelm Geschlagenen meiden⁴⁾. Genauer

1) n. C. 3. T. V. Nr. 3006.

2) H. C. 3. T. VI. Nr. 3485, - .

3) EpaTxoe Mao6pa». iiponeccoBi T. III. 6. ,

4) reH.paABHHÄ PewaMeHTS. TA. 53. O raejbKOBaBHbix* etc. 3. „B> ron-naniH ne AonyciaTt, K I H ne noc*uiaTB, H CAHHBW* CIOBOB*, Taxc-BUBt »ect«a AHineBs o6in«cTBa ,o6pbix* A*>nt& ...“ Welche factisch-entehrende

wurde die Infamie, als selbstständige oder Nebenstrafe, weder in ihren Veranlassungsgründen, noch in ihren Wirkungen bestimmt, und sie musste, nachdem sie sich im russischen Recht eine lange Zeit aufgehalten, definitiv aus demselben, — wenigstens in ihrer juristischen Bedeutung, — verschwinden¹⁾. Für die neue gesetzliche Auffassung der Ehre ist noch folgende Bestimmung wichtig: „Erklären Wir Uns hiermit, dass keine Beleidigung (sie sei auch wie sie wolle) des Injuriati seihe Ehre auf keinerlei Weise kränken könne, weilen ja die Injurianten criminell und strafbar sind.“ Obgleich diese Bestimmung, wie die übrigen, aus der fremden Quelle der damaligen gemeinrechtlichen Doctrin geschöpft war, so war sie, ihrem Inhalte nach, doch mit der volksthümlichen Auffassung nicht im Widerspruch. Denn, wie wir im vorigen Abschnitt sahen, lag dieser Auffassung die Ansicht fern, als ob durch eine Beleidigung die Ehre des Verletzten (in ihrem gewöhnlichen Sinne) wirklich in Zweifel gezogen werden könne. Es lassen sich auf Grundlage der oben angeführten Stellen unterscheiden:

• **a)** Verbalinjurien, wohin namentlich Schimpfworte, durch welche Jemand als Schelm oder überhaupt als Verbrecher bezeichnet wird, gehören²⁾. Merkwürdig ist die Unterscheidung, welche wir bei Injurien der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten finden, zwischen den Schimpfworten, welche an die Ehre gehen und solchen, die die Ehre nicht berühren³⁾. Davon hängt auch die verschiedene Strafbarkeit in diesem

Wirkung die Bestrafung schon im 17. Jahrh. für den Bestraften nach sich zog, geht aus *Oleartus* hervor. Er berichtet nämlich: „... Kein ehrbarer tüd führnehmer Mann wil jetzo mit einem Ausgestrichenen mehr umgehen, es sey denn dass einer auff falscher Leute angeben, oder durch des Richters Hass mit unrecht zu solcher Straffe gezogen worden, alsdenn wird er mehr beklagt als verachtet, und zu bezeugung seiner unschuld gehen ehrliche Leute ohne Scham mit ihnen umb.“ *Adam Olearii, Auszföhrliche Beschreibung der Kundbaren Beyse nach Muscow und Persien. 1663. p. 285. *)*

• 1) *KpaTioe o6o»p** Hie xo.ia paCoTi, H npe^rKMOJKeHiH no cocTaB.ieniio BOIaro Koae&ca o Haxaaauiaxi. 1846. p. 98 u. 99.

2) *Patent l. c. „eaejin OAH.H* Apyraro 6panHbimi cjioaaim sairfenai*, oaaro UIOBBOHS H.IH ceny noAOHbiM* HaaoBeT* ..."*

3) *МопсБоü yc-r. KH. V. O mrpavaxi. ri. I. 4. „... A ecjin KTO AeapaacTi OHBIMB (naiajiBHBKax*) BAH eAHnaro na* BBXS HenpHCTOHbIMH B HaCBIIIIBbIXH CIOBMB BOHOCBTB (oAHaXOAB HC Taxi« C JOBS, KOTOpbIA TCCTB KacsTbCji öyryn) OHBIB Batera no BSBHOCTK CBOHXK JMOBI" etc. Ibidem 5: ii...« KTO npejjQcysBTejBHHa c*ot* B X* MCTB roaopHTT 6ya,eT* ..."*

Falle ab. Als eine Ehrenverletzung wird auch der Vorwurf einer erlittenen und ertragenen Injurie bezeichnet, welcher dem Beleidigten in seiner An- oder Abwesenheit gemacht wird (Pat. Pct. 9).

b) Zu der Realinjurie gehören nach dem Gesetz Schläge mit der Hand oder mit dem Stocke und die Entblössung einer Waffe, in der Absicht zu verwunden. Unter den Gesichtspunct dieser Injurie werden auch widerrechtliche Drohungen gebracht und-zwar nicht bloss diejenigen, welche von Angesicht zu Angesicht, sondern auch solche, die einem Abwesenden gemacht werden („wer Jemanden abwesend oder gegenwärtig mit Schlägen droht“)¹⁾ — Es werden ferner folgende neuen und bisher unbekannten Arten der Ehrenverletzung genannt :

c) Die Verläumdung im engern Sinne, als diejenige Ehrenverletzung, welche dem Beleidigten nicht persönlich, sondern hinter dessen Rücken gemacht wird, in der Absicht, „seinen ehrlichen Namen dadurch zu verschmälern und abschneiden.“ Davon wird der Fall unterschieden, wo Jemand nicht aus böser Absicht, sondern aus Unbedachtsamkeit, Zorn oder Unbesonnenheit den Andern mit Scheltworten angreift²⁾.

d) Pasquille und Schmähschriften werden beide als gleichbedeutend und im Sinne des Art. 110 der Carolina genommen. Dass hier das Pasquill nicht im weitern Sinne, in welchem,ps auch die Schmähschrift in sich fasst, gemeint ist, ergiebt sich^ daraus, dass der Art. 149 im Anfange von Pasquillen o der'Schmähschriften spricht und gleich darauf zum Erforderniss des Pasquills macht, dass der Verfasser einer solchen geheim angefertigten, angehefteten oder verbreiteten schriftlichen Injurie sich nicht mit dem rechten Namen genannt haben muss. „Ein Pasquill ist, wenn einer eine Schrift verfertigt oder schreiben lässt, oder drucken lasset, und darinnen jemand einer Sache beschuldiget, solches auch öffentlich anschlaget oder • anschlagen lasset, seinen rechten Tauf- oder Zunamen aber nicht darunter setzet.“ Es steht auf das Pasquill in diesem Sinne die Strafe der Talion. Der Beweis der Einrede der Wahrheit des dem Beleidigten zur Last ge-

1) **Ibidem 98.**

2) **Patent I. c. 3, 4, 5.**

3) **ApTHxy,» r., XVlll. 151, 152. H. y « . KH. V. Xx. XIV. 104.**

legten Verbrechens hebt die Strafe nicht auf, sondern gilt bloss als Strafmilderungsgrund. Die Theilnehmer an diesem Verbrechen werden ebenso, wie der Pasquillant selbst, bestraft, jedoch kann nach Umständen auch auf eine mildere Strafe erkannt werden. Wird der Pasquillant nicht ausfindig gemacht, so wird er für ehrlos erklärt und das Pasquill durch Henkershand vernichtet ¹⁾).

2) Mit den, gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Injurien kamen auch die, dem russischen Recht vollkommen fremden Injurienstrafen der Abbitte und des Widerrufs zum Vorschein. Die Abbitte kommt in ihrer demüthigendsten Form vor. So heisst es bei der Verbalinjurie (für welche alternativ Gefängniss, Entlassung aus dem Dienst, Abzug der Monatsgelder oder Leibesstrafe gedroht wird): „sothaner Injuriant auf etliche Monate mit Arrest belegt werde, und den Geschmähten auf den Knien um Verzeihung bitte.“ Der Widerruf, bei der Verläumdung, geschieht öffentlich und der Widerrufende hat zu erklären, dass er gelogen habe. Im Falle der Verweigerung, den Widerruf zu leisten, wird der Verläumder dazu gezwungen²⁾). Ein ganz eigentümliches Verfahren findet bei der Realinjurie statt. Es steht auf dieselbe Gefängniss, Abbitte auf den Knien und „soll der Beleidiger sich bereit halten von dem geschlagenen eben dergleichen Tractement zu empfangen oder für untüchtig und seiner Charge (wenn er eine hat) auf Immer, oder auf eine Zeitlang nach der Grösse des Verbrechens verlustig erkannt werden“³⁾). Aus der darauf folgenden Bestimmung ergiebt sich, dass der Beleidiger gewärtig sein musste dieses „Tractement“ durch den Beleidigten vor Gericht zu dulden. — Es erwähnt das Gesetz der Retorsion, d. h. des Falls, wodurch Erwiderung der Injurie, sie straflos bleibt. Die angedrohte Strafe kann aber nicht wegfallen, wenn Verbal- durch Realinjurien beantwortet werden: „wer aber auf Scheltwörter sich mit Schlägerei und eigenthätig rächt, der hat sein Recht verloren *).

Dies sind im Wesentlichen die dem russischen Recht

1) **ЖлпТНК.** 149 u. 150.

2) **АпТ.** 151. ТОХКО«.

3) **Patent I.** c. **Ркт.** 9.

4) **Apr.** 153.

fremd gewesenen Grundsätze über die injurien, welche durch die Gesetzgebung Peters des Grossen recipirt waren. Eine Verschmelzung des alten und des neuen Rechts, soweit dieses sich mit der Nationalität vertrug, konnte nur der spätem Zeit überlassen werden.

Noch ist zu bemerken, dass mit der neuen, collegialischen Organisation der Behörden die Verletzung der Würde des Gerichts anders aufgefasst wurde, als früher. Wir sahen dass noch das Gesetzbuch von 1649 die Würde des Amts in die Person des Richters verlegt. Von einem andern Gesichtspunct betrachtet die Sache das General-Reglement. Es wird hier zuerst der Beleidigung eines Collegiums, als einer juristischen Person, gedacht. Das Collegium selbst, ganz abgesehen von der Person des Richters, kann in seiner Würde verletzt sein, kann durch Schimpfworte injuriirt werden. Der Schuldige unterliegt, als Injuriant eines Organs der Staatsgewalt, einer schweren Strafe ¹⁾. Und mil den im J. 1724 neu durch das Gesetz flixirten Gründen, aus welchen ein Richter recusirt werden durfte, wurde auch zugleich bestimmt, dass def, durch eine grundlose Recusation beleidigte Richter ein Recht auf das Ehrengeld haben soll²⁾.

II. Um die Bedeutung des Manifestes der Kaiserin Catharina II. über die Duelle, vom 21. April 1787³⁾, richtig aufzufassen, muss man, einerseits, den Zustand, in dem sich die Injüriehgesetzgebung kurz vor seinem Erscheinen befand, iin Auge haben, und andererseits, wenigstens im Allgemeinen, sich an die intellectuelle Richtung, welche in der Gesellschaft jener Zeit vorherrschte, erinnern. Der Zustand der Gesetzgebung überhaupt, wie der über die Injurien insbesondere, kann nur ein wenig tröstlicher gewesen sein : neben den Vorschriften des alten Rechts über die Ehrenverletzung, die in ihrer Gültigkeit bestätigt wurden,,werden in den Civilgerichten

1) **Teo. PerjaBenTt** TJI. 55. „**HioS*** nHBTO **pyratexbnuua** H nonocnwüH «*O»»BH KOAAeriAirB KacaTBca ne **aepaa^i.**“

2) **n. C. 3. T. VII. Nr. 4593.** — 1, OflnaKoaii Hafl.ie«HTi **eny** (**ie4o\$HT<iBK**y) cie nanax* c* **naÄ4**aiflHsrB noTieuIevi,** ne noapeMflas „ „ y*i, Bn»e cy^Bciyio necTB BO TOKMO nofl03pHTejBHBia npiiiHuu Baeflao " «**cao .AoKaaaTs;** a öyfle **Be** aoxaaieTi, H aa Taxen* Henpaaoui qe.ioÖBTTHK'fc ***T» **cyflBt no** xapaiTepy **ero CesHecTte, naCa** » * TOB* ooTopoasao HOCTJ- °**H R aanpacHo **ne** OTBOÄBW.“

3) **n. C. 3. T. XXtl. Nr. 16,535.**

auch die mit jenen in gar keiner geistigen Verwandtschaft stehenden neuen Bestimmungen des Kriegs- und Seereglements angewandt¹⁾, Bestimmungen, die auf einem fremden, Völlig verschiedenen Rechtsboden erwachsen waren. Die intellectuelle Richtung der neuen Gesellschaft anlangend, so hatte sich die Majorität derselben, indem sie sich nun durch eine oberflächliche Bildung von der übrigen Volksmasse trennte, wie eine jede Majorität, bloss mit den äusseren Attributen der Bildung begnügt. Mit der neuen Tracht aber und Coiffüre wurden auch von dieser Majorität fremde Begriffe von Sittlichkeit und Ehre recipirt. Dabei blieb man, wie in allem Uebrigen, an der Schaale hängen. Die ritterlichen Ideen des Westens, die in ihrer Heimath längst die Glanzperiode überlebt hatten, werden mit Enthusiasmus aufgenommen und — falsch angewandt. Die Duelle wurden häufig, nicht weil das Ehrgefühl jetzt bis zu jener krankhaften Kitzlichkeit gesteigert war, wie in gewissen westeuropäischen Gesellschaften, — in welchen das Duell, auch nachdem es zu einem Anachronismus und zu einem blossen Vorurtheil herabgesunken, immer noch seinen historischen, wenn auch traurigen und mittelalterlichen Sinn bewahrt hat, — sondern weil sie eine Modesache wurden. Bei dieser gesellschaftlichen Stimmung war es für den Beleidigten-schwer, sich mit der ihm widerfahrenen Beleidigung, an das Gericht zu wenden, wo, auf Grundlage der noch damals herrschenden Bestimmungen des alten Rechts, man ihm vielleicht das Ehrengeld, als die einzige und ausschliessliche Satisfaction, zuerkennen würde. Dazu kam vielleicht noch hinzu, dass jetzt Viele, die mit den neuen

1) Dies ist namentlich aus dem Ukas v. J. 1766 (n. C. 3ML. T. VII. Nr. 12,710), durch welchen mehrere in die Behördenthätigkeit eingerissenen Missbräuche abgeschafft werden sollten, ersichtlich. So i. B. wenn ein in Dienstangelegenheiten ausgesandeter Beamte sich gegen Jemanden eine Elirenverletzung oder eine Thätlichkeit erlaubt (Pct. 8), so wird seine Sache zwar nach der Processordnung Peters des Grossen untersucht, die Strafe soll aber nach Kraft der Ukasen, — HaKasbisaTt B* caxy 17630Bi. — (also sowohl nach den Gesetzesbestimmungen Peters des Grossen, als nach denen des alten Rechts) erkannt und ausserdem das Ehrengeld (also bloss nach den Vorschriften des alten Rechts) erhoben werden. Dasselbe gilt von dem Fall, wenn der von der Behörde Ausgesandte beleidigt wird (Pct. 10). Wichtig ist hier noch die neue getroffene Bestimmung, dass, wenn Jemand widersetztlich vor das Gericht citirt wird, er nicht bloss auf die Schadloshaltung, sondern auch auf ein Ehrengeld die Gerichtsmitglieder belangen kann (Pct. 11).

Standesrechten bekleidet waren und diese Rechte nicht gehörig würdigten, thaisächliche Beweise, in einer unwahren Form, geben wollten, dass sie nicht bloss ihren Rechten, sondern auch ihrer Gesinnung nach, ihrem Stande angehören. Daher wendet sich die Kaiserin in der Einleitung vorzugsweise an den Adel, der unlängst neue Standesrechte, die ihn juristisch von den übrigen Ständen trennten, erhalten halte, und sagt, dass, nachdem jene Rechte verliehen waren, es zu hoffen blieb, dass ein Jeder in die Liebe zum Vaterlande und in das Handhaben der Gesetze, und Aemter die Vollkommenheit seiner Ehre legen wird. Die hochherzige Kaiserin, indem Sie gleichsam mit einer Bitte Sich an die Unterthanen wendet, bemerkt, dass Sie Sich selbst zum Ruhm und zur Ehre anrechnet, auf eine Stelle Ihres Nakas (der Instruction für die Gesetzes-Commission vom J. 1768, Art. 482) verweisen zu können, wo sogar bei den Staatsverbrechen die Verschiedenheit des blossen Wortes und der That hervorgehoben worden sei. Und da die Deutung der Ehre und der Ehrenverletzungen, wie, das Manifest selbst sagt, eine äusserst verschiedene und schwankende geworden, so geht die Absicht der Gesetzgeberin zunächst auf eine gesetzliche Interpretation desjenigen, was als ehrenverletzend gelten soll und nach welcher sich die Behörden und Personen, denen nach Gesetz in Injuriensachen die Rechtssprechung anvertraut ist, richten sollten (Art. 6). Und da es sich nicht bloss um Verpönung der Injurien, sondern um Ueberzeugung der Unterthanen von der Notwendigkeit eines friedlichen gegenseitigen Verhaltens handelte, so werden den gesetzlichen Bestimmungen über die Ehrenverletzungen Vorschriften der Moral vorausgeschickt (Art. 7). Soviel über die Veranlassungsgründe und den Zweck des Manifestes vom J. 1787 über die Duelle.

Aus diesem Zweck, welcher hauptsächlich darin gesetzt war, den Beleidigten willig zu" machen, vor Gericht seine Beleidigung zu bringen, und auf diese Weise der einreissenden Duellirungslust entgegenzuwirken, erklärt es sich vielleicht, dass der Begriff der Injurie ausserordentlich weit gezogen wird. Denn wir sahen, dass am Anfange des Jahrhunderts die Gesetzgebung, um grundlose Injurienklagen abzuschneiden, bemüht war, den Begriff namentlich der Verbalinjurie zu beschränken. Damals waren jene in die gebüh-
•ichen Gränzen die Elirenverletzung verweisenden Maassregeln

durchaus gerechtfertigt, weil es sich handelte diejenigen Injurienklagen, welche theils Gewinnsucht, theils eine kleinliche Empfindlichkeit vor Gericht brachte, unmöglich zu machen. Jetzt war es aber ein Zeitbedürfniss, der durch ausländische Einflüsse über alle-Maassen hochgespannten und einer grossen Susceptibilität fähigen Ehre, im Falle einer Verletzung, auf dem Wege des Rechts, eine Genugthuung zu verschaffen. Daher die so umfassende, fast aus der Rechtssphäre heraustretende Bedeutung der Ehrenverletzung. Durch den Art. 8-wird die Beleidigung oder Injurie überhaupt definiert: „wenn Jemand dem Anderen im Recht, oder nach Gewissen schadet, wie also, wenn er ihn lästert, verläumdert, geringschätzt, erniedrigt oder schlägt“¹⁾). Nicht *also bloss* das, was eine Ehrenverletzung im engeren Sinne ist, sondern auch jede gewissenlose und *also bloss* unmoralische Handlung, durch welche sich der Andere gekränkt fühlen kann, fällt unter diese Bestimmung. Um wie viel diese weite Fassung der Ehren Verletzung durch den folgenden Art. 9, — welcher lautet: „Damit ein Wort, eine Schrift oder eine Handlung als eine Injurie oder Beleidigung gelte, muss man Wissen, ob die Absicht zu injuriiren oder zu beleidigen oder zu schaden vorhanden war“²⁾), — beschränkt wird, um eben so viel; und noch mehr, wird sie nach einer andern Seite hin erweitert, denn es kommt hier der Begriff des Schadens hinzu. Und dass dieser Schaden durchaus nicht persönlicher Art ist, ergibt sich aus Art. 12 u. 13, wo zu der mündlichen und schriftlichen Injurie sowohl Drohungen der Person, als auch ihrem Vermögen gezählt werden³⁾). In welchem weiten Umfange die mittelbare Beleidigung anerkannt wird, geht aus Folgendem hervor: „Die Geringschätzung der Person des Nächsten in der Absicht ihn zu injuriiren oder zu beleidigen oder ihm zu schaden, persönlich, oder seiner

1) Mann», o nocAHni. CT. 8. „OчKопojение HAH oÖHfla ecih: 6yA' KTO KOTO BpeAHTl Bl lipaB'B HAH ИO COBтсTH, Kau TO, nono'iHT*, noKAen-lHTi, npeaeöpejucTi., yHH<uuKHTO HAH aaftepeTi.”

2) Mann», o noeAHBX. CT. 9. „1TO6C C.IOIO, ИKCBBO HABT A*£cTBie no-rreno 6BIAO aa oöhaj BAH ocBopö.ieme, naA.ie»HTi siiaTL, 6HAO AH iia«*-peme O6ha*TB, HAH ocKopÖHTi., HAU BpeABTS.”

3) Ibidem CT. 12. - „... nponanocHT* na nero öpaim HAH yipow AH-ubia H.IH rniti «i K) ero ...” CT. 13. „... BaniueeTi na nero 6panH HAU yipostf ABIBBUI HAH HBBui» eiO.”

III

Frau, seinem Kinde, seinem Dienstboten, oder seinen Nächsten, ist eine Injurie" ¹⁾).

Auf der andern Seite fasst der aufgestellte Begriff der Injurie nicht alle Arten **der** Elirenverletzung, sondern nur die Beleidigungen im engern Sinne, auf deren Darstellung sich das Gesetz auch beschränkt. Denn, obgleich im Art. 8, bei der Bezeichnung der Art und Weise, wie eine Injurie begangen wird, auch des Verläumdens („ноКјеуНн“) Erwähnung geschieht, so wird dennoch weder das Anschwärzen hinter dem Rücken, in der Absicht die Meinung der Standesgenossen über die Ehre des Verläumdeten irre zu leiten, noch diejenige schriftliche Injurie, die in der Verbreitung einer angedichteten oder auch nur verfälschten ehrlosen Handlung von dem Beleidigten besteht, irgendwie berücksichtigt. Dies erklärt sich ebenfalls aus dem Zweck des Gesetzes, nur auf diejenigen Ehrenverletzungen, welche am häufigsten Veranlassung zu Duellen gaben, Rücksicht zu nehmen. Die bezeichneten, unberücksichtigt gebliebenen Injurien aber gehörten zu den seitnern, und kamen sie vor, so sollten sie nach der Gesetzgebung Peters des Grossen beurtheilt werden.

Es wird eine dreifache Injurie angenommen: durch Worte, durch Schrift und durch Handlungen.

d) Zur Verbalinjurie (denn die Merkmale der wörtlichen sind auch hier die der schriftlichen Beleidigung) gehört der Vorwurf einer widergesetzlichen That oder Handlung, das Schimpfen und das schon angeführte Drohen der Person oder dem Vermögen des Beleidigten. Das mündliche Schimpfen hinter dem Rücken soll dem Beleidiger zur Schande gereichen und auf ihn selbst zurückfallen²⁾).

ä) Zur Realinjurie oder zur Beleidigung durch Handlungen wird gezählt: 1) wenn Jemand dem Andern mit der Hand, mit dem Fusse oder mit irgend einem Werkzeug droht und 2) wenn er mit der Hand, mit dem Fusse oder mit einem Werkzeuge schlägt, oder an den Haaren reisst. Zum ersten Mal werden hier grobe Thätlichkeiten, welche eine körperliche Verletzung zur Folge gehabt, von der Realinjurie ausgeschieden und zu der Verwundung gezählt: „Wenn Einer den Andern bis zum Blute schlägt, oder blutangelaufene

1) *Ibidem* CT. 10.

2) *Ibidem* CT; 12 u 13.

Flecken verursacht, oder die Haare ausreißt, so zähle man es zu den Wunden"

Von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein erschwerender Umstände hängt es ab, ob die Beleidigung zu den schweren oder leichten gezählt werden soll, was wieder in processualischer Hinsicht von Wichtigkeit ist. Die Beleidigung wird aber erschwert: 1) durch den Ort der Begehung, wenn sie öffentlich, in der Kirche, im Kaiserlichen Pallast oder vor Gericht geschieht; 2) sowohl durch den Ort, als durch die Zeit der Begehung, wenn der Beleidigte während der Amtsverrichtung injuriert wurde, in Gegenwart, mit der öffentlichen Gewalt bekleideten Personen, in einer zahlreichen Versammlung oder Gesellschaft; 3) durch das persönliche Verhältniss zwischen dem Beleidigten und Beleidiger, wenn nämlich die Aeltern durch die Kinder, der Hausherr oder seine Frau durch einen Diensten, der Vorgesetzte durch seinen Untergebenen beleidigt worden und 4) durch die Beschaffenheit der Beleidigung selbst, wenn Einer den Andern mit der Hand oder mit einem Werkzeug in eine gefährliche Stelle, auf's Gesicht oder auf den Kopf schlägt²).

In processualischer Beziehung wird eine doppelte Injurienklage (wie sie in allen Ländern, wo das römische Recht recipiert war, galt³)), eine Civilklage, die auf Privatgenugthuung und eine Criminalklage, die auf Bestrafung des Beleidigers geht, gestattet. Die letztere Klage aber kann nur wegen einer schweren Injurie angestellt werden. Im Falle einer solchen Injurie ist der Beleidigte, wie es sich aus Art. 20 ergibt, nicht gezwungen durchaus eine Criminalklage anzustellen, er behält vielmehr die freie Wahl zwischen den beiden Klagen und nur, wenn er schon die Civilklage vorgebracht, kann er sie nicht fallen lassen und die andere ergreifen; nicht aber umgekehrt. Bei der Erhebung einer Injurienklage ist die Stellvertretung zulässig sowohl durch einen Bevollmächtigten, als durch eine mittelbar-beleidigte Person, die ein Gewalt- oder Aufsichtsrecht über den unmit-

1) *Ibidem* CT. 14. Hjnurta. „Byje n o Koro oxpoBatHTs, HAH npaTO-HHTI 6arp/iHi,i« n/rrB-a, HAH BO.IOCBI BM^epeTt, TO npniecTB K* paHaiiv"

2) *Ibidem* CT. 15 H 16.

3) J. L. IV. Tit. IV. de injuriis j 10. „In summa sciendum est, de omni injuria (darin die Verschiedenheit 'von dem, was durch das Manifest eingeführt war) eum, qui passus est, posse vel criminaliter agere, vel civiliter.

telbar Beleidigten hat. Das Klagerecht geht endlich durch die Retorsion der Injurie und durch die Verjährung, deren Fristen zwei oder ein Jahr, je nachdem es sich von der Real- oder Verbalinjurie handelt, verloren'). >

Ueber die Strafen selbst der Injurien enthält das Gesetz vom J. 1787, wie sehr es auch sein Zweck erforderte, keine Bestimmungen und es blieb hinsichtlich dieser Strafen beim Alten, was auch namentlich von "der Privatgenugthuung oder dem Ehrengelde gilt. Denn nur in die Bestimmungen über das Ehrengeld der Stadtbewohner war durch die zwei Jahre vorher erschienene Stadtordnung, durch welche ein Mittelstand creirt werden sollte, ein einheitliches Princip gebracht. Demnach gilt als Grundsatz, dass die Summe der Krons- und Stadtahgaben, welche jeder Städter im engern Sinne jährlich zahlt, auch die Grösse seines Ehrengeldes ausmacht'). Das doppelte Ehrengeld für die Frau, das vierfache für die Tochter, das halbe für den nicht mündigen Sohn — ist nichts Neues, wie überhaupt jetzt dasjenige, was früher in dieser Beziehung galt, verallgemeinert und zur Einheit erhoben wurde. Eine eben solche allgemeine und einheitliche Feststellung *der* Grösse des Ehrengeldes für die dienende Adelsklasse, nach dem jährlichen Gehalt, geschah erst viel später, bei der ersten Ausgabe des Swod. — Wenn man daher vorzugsweise die Privatgenugthuung, auch bei der Betrachtung des Manifestes vom J. 1787 über die Duelle, im Auge hat, so muss man mit Newolin³⁾ annehmen, dass in demselben nur die Unterscheidung eines doppelten Klagerechts und die Festsetzung einer Verjährung für beide -Klagen als neu erscheinen. Richtet man aber seine Aufmerksamkeit auf den Umstand, dass in diesem Manifest die gesetzlichen Bestimmungen über die Beleidigungen nicht bloss im Zusammenhange, sondern auch zuerst in einer Form abgehandelt sind, in der sie den wirklichen Bedürfnissen der neuen Gesellschaft entsprechen sollten, dass ferner hier zuerst aus der Realinjurie die Körperverletzungen, als Verwundungen, ausgeschieden wurden und dass die die Injurie erschwerenden Umstände vollständig gegeben und zuerst sämmtlich mit einer und der-

1) М*ан*. о noeА- СТ. 17—25.

2) ТопоАОВое НожіоіКеНіе 1785 г. Аnp. 21 СТ, 91.

3) НсТопіа pocc. pпо»a. »ІОБОВІ. Т. ІІІ. p. 275.

selben Hauptwirkung hinsichtlich der Strafbarkeit belegt wurden, — so lässt sich in der ganzen Behandlungsweise (Unpersönlichen Beleidigungen im Manifest über die Duelle ein bedeutender Fortschritt, dem frühern Rechte gegenüber, nicht verkennen. Es wurde auch daher die Hauptgrundlage für die Darstellung der Ehrenverletzungen im Reichsgesetzbuche von 1832 (dem Swod).

Weder vor diesem, noch in ihm selbst wurde Etwas an der schon vorhandenen Injuriengesetzgebung geändert. Denn in die Zeit nach dem betrachteten Manifest fallen nur einzelne nähere Angaben der Grösse des Ehrengeldes, und namentlich für die Landbewohner, mit Anwendung der allgemein-gültigen Gesetze über die Beleidigungen auf ihre Verhältnisse. So war, am Schluss des Jahrhunderts, bei der Feststellung der Verhältnisse der Kronsbauern, für die wörtliche Beleidigung der ländlichen Obrigkeit (БЧМОСТУОУ ro.ioßa) ein Rubel, und für die aller übrigen an der Verwaltung oder an dem Gericht der Gemeinde irgendwie Beteiligten, die Hälfte davon als Genugthuung bestimmt. Für das Schlagen aber mit der Hand die dreifache Summe, und ausserdem sollte der Schuldige entweder in's Gefängniss geschickt, oder den Gemeindearbeiten unterzogen werden ¹⁾. Mit der neuen Gestaltung der Verhältnisse der Reichsbauern im J. 1839 waren auch für sie eigene Bestimmungen über die Beleidigungen, mit Anschliessung an die bestehenden allgemeinen Gesetze darüber, aufgestellt. Das Abweichende in diesen Bestimmungen von dem, was über die Beleidigungen ganz allgemein gilt (oder richtiger: galt), besteht namentlich darin, dass im Falle einer Beleidigung, — vorausgesetzt, dass sowohl der Beleidiger, als Beleidigter zur Classe der Reichsbauern gehören, — durch Wort, Schrift oder Handlung, die Abbitte erfolgt, das Ehrengeld aber nur dann, wenn diese verweigert wird, eintritt. Es beabsichtigt das Gesetz dadurch eine friedliche Beilegung der meisten Beleidigungen zu bewirken. Unter der Beleidigung durch eine Handlung werden aber nicht alle Fälle der Realinjurie begriffen, denn im Art. 202 der Verordnung über die Reichsbauern heisst es, dass, wer einen Anderen schlägt mit der Faust, mit dem Fuss, einem Stocke oder sonstigem Werkzeuge,

1) n. C. 3. T. XXIV. Nr. 18082. 1797 r. n. 12.

unterliegt einer körperlichen Strafe. War die Beleidigung an einem öffentlichen Orte; wie z.B. in der Kirche, vor dem Gemeindegerecht oder vor der Gemeindeversammlung geschehen, so wird der Schuldige, ausser dem Ehrengelde, zur Gefängnisstrafe verurtheilt. Auch die in böser Absicht geschehene falsche Beschuldigung, — mit der Wirkung, dass der Schuldige die Strafe dulde, welche auf das Verbrechen, das er dem Andern zur Last legte, steht, — kommt hier im Art. 203 vor. Die Grösse des Ehrengeldes für den Reichsbauer selbst, seine Frau, seine Tochter, seinen unmündigen Sohn richtet sich nach dem allgemeinen Grundsatz, wird also nunmehr durch die Summe der sämtlichen jährlichen Kronabgaben und der Landes- und Gemeindeprästande, die der Sinzeine in Geld zahlt, bestimmt, und wird danach verdoppelt, vervierfacht und halbiert. Von gleicher Grösse ist das Ehrengeld des leibeigenen Bauern¹⁾).

Indem wir die Auffassung der Ehrenverletzung in den Quellen, welche dem Swod über die Injurien zur Benutzung freistanden, kennen gelernt, glauben wir um so weniger auf die Frage, was und wie von dem Swod benutzt worden ist, hier eingehen zu müssen, als wir dieselbe noch im nächsten Abschnitte zu berühren Gelegenheit haben werden.

Wir müssen aber noch zurückgehen. Von den Leistungen der vielen, während des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts zu Stande gekommenen Gesetzes-Commissionen, deren Existenz zum Theil eben so kurz, als fruchtlos war, steht uns der Entwurf eines Criminalgesetzbuchs für das Russische Reich vom J. 1813²⁾ zur Benutzung. Es genügt einen Blick auf dieses Erzeugniss, um die Ursachen zu begreifen, aus welchen es nie bestätigt werden konnte. Was die Injurien anbetrifft, so stellt dieser Entwurf, mit völliger Verkennung des bisher Gegoltenen, ein Princip der Strafbarkeit der Beleidigungen auf, dessen totale Unzweckmässigkeit durch die einzelnen sonst vorkommenden sachgemäss

1) 1839 r. MapTa 23. n. C. 3. (2. Coöp. T. XV.) Nr. 12166. CT. 196 203.

2) Ueber Jift Gleichstellung der Leibeigenen, in Bezug auf das Ehren-
8''d, mit den Reichsbauern, vgl. BbicoiaÄuie-yTiep*A. Husui* TOCTS. Coifera
'842 r. HO46,Ü4. Jloxa. Co6p. 3as. (Co6p. »Toporf. T. XVII.) Nr. 16,168.

3) IlpoeKTi yrai. TJIO«. POCC. HHII. 1813 r. TJ. 1: OcHOBaai/i VTOM.
"P»s». TJ. 2: O saiaa. »a rocyfl. H ooiqCTB. npecTyn.iensis. V*. 3: O aaxas.
** *acTHbi« npecTyn.ienin.

sen Bestimmungen nicht gehoben wird. Es werden im Cap. III (des dritten Theils) den speciellen Bestimmungen, über die einzelnen Arten der Ehrenverletzung, allgemeine vorausgeschickt. Von diesen heben wir hervor: **ä)** zu den Injurien im weitern Sinne werden auch die Verbrechen gegen alle persönlichen Rechte, und namentlich gegen die Freiheit, gezählt; **0)** die Eintheilung der Injurien in schwere und leichte, mit der Wirkung, dass die letztern nur eine Polizeistrafe nach sich ziehen sollen. Dies muss durch den Einfluss des damals kurz vorher erschienenen Code penal erklärt werden; **c)** das Ehrengeld, welches als nothwendige Folge jeder Ehrenverletzung beibehalten wird, soll, wenn der Beleidigte zum Adel gehört, zum Besten der wohlthätigen Anstalten erhoben werden; den Beleidigten aber aus den übrigen Ständen wird es freigestellt, ob sie dieselbe Bestimmung dem Ehrengelde geben, oder es für sich behalten wollen; **ä)** bei der Unmöglichkeit, das Ehrengeld zu zahlen, wird es durch eine Gefängnisstrafe ersetzt; **e)** es wird zwischen den Fällen unterschieden; wo die friedliche Ausgleichung die Injurienstrafe aufhebt, und solchen, bei welchen, in Folge irgend eines erschwerenden Umstandes, die Sache ex Officio verfolgt wird; **f)** bei der Retorsion wird zur Bedingung gemacht, dass sie sogleich und auf der Stelle erfolgt sei; sonst wird die Erwiderung der Injurie als Selbsthülfe betrachtet; **g)** es wird eine merkwürdig kurze Verjährungsfrist von sechs Wochen für die sämmtlichen Ehrenverletzungen bestimmt').

Als einzelne Arten der Ehrenverletzung werden unterschieden: die Realinjurie und die schriftliche, wobei wieder bei der letztern zwei Unterarten angenommen, werden, je nachdem der Beleidiger durch die Schrift die Beleidigung verbreiten wollte (d. i. die schriftliche Verläumdung), oder die injuriöse Absicht bloss auf Kränkung des Beleidigten selbst geht (was als Schimpf bezeichnet wird*). Zu der Verbalinjurie wird auch merkwürdiger Weise die strafbare Verbreitung von anvertrauten Geheimnissen und die Erbrechung von Briefen« gezählt. Wodurch sich aber dieser Entwurf hauptsächlich auszeichnet, ist, dass die Strafbarkeit der Beleidigung, und namentlich der thätlichen, nicht durch die Schwere

1) *Ibidem* § 423-443.

2) *Ibidem* § 444-452 u. § 453-467.

derselben, sondern durch den Rang des Beleidigten bestimmt wird. So macht der Entwurf verschiedene Combinationen: wenn z. B. der Beleidiger unter der achten Rangclasse steht und der Beleidigte eine höhere, als die sechste hat; wenn der Beleidiger zur achten und zu einer höhern (bis zur sechsten) Rangclasse gehört, und wenn sowohl der Beleidiger, als Beleidigte in gleichen Rangclassen stehen (§ 446) u. s. w. Ist aber gar ein Beamter, auch ausserhalb seines Amts, von Einem, der in gar keiner Rangclasse steht, thätlich beleidigt worden, so ist die Strafe für den Beleidiger ganz dieselbe, als wenn er einen Mord, eine Brandstiftung oder ein ähnliches Verbrechen begangen hätte. Man kann daher nur dem ürtheil, welches Jakob, der eine Zeit lang bei jener Gesetzes-Commission angestellt war, über diesen Entwurf, und namentlich über das Capitel von den Injurien, fällt, vollkommen beistimmen').

Vierter Abschnitt.

Die Elirenverletzung nach dem Strafgesetzbuche
vom Jahre 1845.

Der grosse legislative Fortschritt, welcher sich auf dem Gebiete des russischen Strafrechts in der Ausarbeitung des Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionsstrafen vom Jahre 1845 kundgab, ergiebt sich auch aus einer Vergleichung der Behandlung der Elirenverletzung im Swod (Bd. XV.) und im neuen Strafgesetzbuche. Die verschiedene Auffassung der Verbrechen gegen die Ehre im Swod und in der Uloshenje zeigt sich gleich auf den ersten Blick aus derjenigen Stelle, welche diese Verbrechen in beiden Gesetzbüchern einnehmen. Während im neuen Gesetzbuch die Verbrechen gegen die Ehre im zehnten Titel (von Verbrechen wider Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre von Privatper-

1) Jakob, Entwurf eines Criminalgesetzbuchs für das Russische Reich.
'»18. p. 237 u. ff.

sonen) die Mitte zwischen den Verbrechen wider Leben und Gesundheit im weitesten Sinne (cap. V) und den Verbrechen wider die persönliche Freiheit (cap. VII.) einnehmen, werden im Swod (Bd. XV. Erstes Buch) die Verbrechen gegen die Ehre im Sechsten Titel (Pa34. VI. o npectynje-*ma*\T> npoTHBi 6e30acHOCTH HMm n npoTUBi npaBi, oÖinec-TBenHaro coctonoHH JDUT.) abgehandelt, und kommen so consequenter Weise in dieselbe Categorie von Verbrechen, zu welchen der Swod die Uebertretung der Maassregeln gegen die Pest (cap. VI.) und viele andere Vergehen rein polizeilicher Natur zählt. #

Das Strafgesetzbuch nimmt als Grundlage der Haupteintheilung aller ehrekränkender Handlungen die Natur des zu verletzenden Objects an. Dieses ist entweder die gemeine, beiden Geschlechtern zukommende Ehre (Art. 2008 bis 2024) oder die weibliche Ehre im engern Sinne (Art. 1998—2007). Indem wir es hier bloss mit der erstem zu thun haben, bemerken wir nur, dass der Gesichtspunct unseres Strafgesetzbuchs ein anderer und vielleicht ein die hohe Bedeutung der weiblichen Ehre mehr anerkennender ist, als derjenige, welcher in einigen theoretischen und Codificationswerken vorherrscht und nach welchem die verschiedenen, einen Angriff auf die weibliche Ehre enthaltenden widerrechtlichen Handlungen auch unter verschiedenen Verbrechenstategorien gestellt sind und zwar so, dass die Entführung z. B. oft in eine, die Nothzucht aber in eine andere Categorie verlegt wird

1) So »teilt % B. *Feuerbach* (Lehrb. § 225) das Verbrechen der Entführung unter die Verbrechen an dem Recht des Bürgers auf freie Verfügung über seinen Körper! (Demgemäss stellt auch das Iva irische Gesetzbuch, Art. 201, die Entführung unter die Verbrechen wider die Freiheit.) Und eben so unpassend ist die Nothzucht mfc den ihr verwandten Verbrechen (cf. Lehrb. Anm. 1 zu § 268) unter die Verbrechen wider die Freiheit subsumirt. Viel richtiger stellen die neuern Strafgesetzbücher die Verbrechen gegen die weibliche Ehre in ein eigenes Capitel von den Verletzungen der Sittlichkeit zusammen. So z. B. das sächsische Strafgesetzbuch (Art. 302—310), welches aber merkwürdiger Weise hier mit der Thierquälerei endigt und da es auch nielt alle Verbrechen-gegen die Sittlichkeit In diesem Capitel abhandelt, so wird z. B. die Verführung zur Unzucht (Art.-266) unter die betrügerischen Handlungen gezählt. Das Württemberg! sehe Strafgesetzbuch zählt in dem fünften Capitel zu den Angriffen auf die Sittlichkeit (Art. 295 bi» 310) Nothsucht, Verführung zur Unzucht, Kuppelei und widernatürliche Unzucht. Die Entführung kommt hier noch immer (Art. 278—280) unter die

Demnach erscheinen in unserm Gesetzbuche die verschiedenen Verletzungen der höchsten Ehre des Weibes nur als verschiedene Manifestationen eines und desselben verbrecherischen Willens gegen ein und dasselbe Object gerichtet.

I. Begriff und Eintheilung der Ehrenerverletzung.

Im Manifeste über die Duelle vom Jahre 1787, dessen Grundsätze in den Swod übergingen, war die erste Begriffsbestimmung, oder richtiger die erste Definition der Ehrenerverletzung gegeben. Wir sahen, dass jene Definition einerseits zu umfassend war und dass das Eigenthümliche der Injurien in der Breite der Definition verschwand, und dass sie anderseits nur die Beleidigungen im engeren Sinne und also bei Weitem nicht alle Arten der Ehrenerverletzung in sich begriff. Die Erklärung dieser Erscheinung ist gehörigen Ortes gegeben.

Es ist offenbar (und die neuern Strafgesetzbücher bestätigen es), dass jetzt, wo in Folge moderner Auffassung, von dem römisch-rechtlichen Begriff der Injurien, — als jeder Störung der freien Persönlichkeit innerhalb des ihr vom Staate garantirten Rechtskreises, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Verbrechen, welche in Beziehung zum Vermögen standen, — kein practischer Gebrauch gemacht **Werden** kann und von der subsidiären Natur der römischen Injurienklagen abstrahirt werden muss, der Injurien-Kreis, wie ihn das römische Recht gegeben hatte, ein viel zu weiter und umfassender ist, in welchem manche, in Folge anders gestalteter Lebensverhältnisse, zu selbstständigen Verbrechen erhobenen widerrechtlichen Handlungen sich verlieren würden. Wir haben heutzutage ein besonderes Verbrechen der Körperverletzung, ein besonderes Verbrechen gegen die Freiheit der Person, gegen ihren bürgerlichen Stand und ein besonderes Verbrechen des verletzten Hausrechts. Die Persönlichkeit ist also theils in ihrer physischen, rein materiellen Bedeutung, theils in mancher bürgerlichen Beziehung, durch Strafgesetze geschützt, welche von denen über die Injurien vollkommen unabhängig sind. Es sollte

Handlungen wider die Freiheit der Person zu slehen. Dasselbe gilt von der Stellung des Verbrechens der Entführung im System des neuen preiissi. »eben Strafgesetzbuchs v. J. 1851 (§ 207-209).

also scheinen, dass der Umfang der ehrenverletzenden Handlungen sich bedeutend verengt haben müsse. Und in der That ist dieser Umfang enger geworden. Weil aber die Ansicht von der Würde, der menschlichen Persönlichkeit unter dem Einflüsse des Christenthums und auch der neuen Weltanschauung eine andere, mehr tiefe geworden ist, so hat sich auch in demselben Sinne die Auffassung der Verbrechen gegen die Ehre geändert. Denn was diese Auffassung an Extensivität verloren, hat sie an Intensivität gewonnen. Die Persönlichkeit reducirt sich nicht mehr bloß auf die unverletzte Gesamtheit ihrer physischen Kräfte und wird nicht mehr durch ihre staatsbürgerliche Würdigkeit absorbiert. Durch das Christenthum hat vielmehr die Persönlichkeit an sich, als Trägerin der Sittlichkeit, einen absoluten Werth, welchen der Staat schützen muss, erhalten. Dieser Werth, dessen sich die Persönlichkeit, bewusst ist, ist auch ohne jede fernere Anmerkung nichts Illusorisches, sondern etwas höchst Reelles für das Subject, Damit er aber auch objectiv wird, so ist, wie wir in der Einleitung gesehen haben, die Notwendigkeit gegeben, dass er (der persönliche Werth) dessen sich der Einzelne bewusst ist, auch in der Vorstellung aller Uebrigen als etwas Wirkliches begründet sei. Dieses charakteristische Moment der neuern Auffassung der Ehre hat vielfach auf die legislative Behandlung der Verletzung derselben influirt und hat dazu beigetragen, dass die Verläumdung¹⁾ und alle diejenigen Ehrenverletzungen, durch welche der sittliche Werth der Person, auch ohne ihr äusserlich mit Verachtung zu begegnen, in dem Urtheil der Uebrigen untergraben wird, besonders hervorgehoben wurden.

Nach dem Vorgange der meisten europäischen Strafgesetzbücher giebt auch das unsrige keine eigentliche Definition der Ehrenverletzung, sondern sucht vielmehr durch genaue Charakterisirung der einzelnen Arten derselben ihren Begriff zu erschöpfen. Es scheint auch in der äusserst mannigfaltigen Natur der Verbrechen gegen die Ehre, — welchen allen eine und dieselbe Willensrichtung, der animus inju-

1) Da*» die Verläumdung im heutigen Sinne, als jible Nachrede, —, den kömern nicht als Injurie galt; darüber vgl. *II off mann s Beiträge zur Lehr« von Injurien im N. Archiv des Criminalrechts. 1843. p. 497 u. ff.*

riandi, gemeinschaftlich ist, dieser animus aber bei seiner Verkörperung zu etwas äusserlich erkennbarem die verschiedensten Gestalten annimmt, — zu liegen, dass eine möglichst vollständige Definition derselben, welcher nicht der Vorwurf der Allgemeinheit gemacht werden könnte, ausserordentlich schwierig erscheint. Wenigstens tragen diesen Fehler der Allgemeinheit die meisten Definitionen, die wir in sonst sehr werthvollen theoretischen Werken finden. Ohne uns auf eine ausführliche Widerlegung derselben einlassen zu können, führen wir hier nur die von Weber und Feuerbach an. Weber sagt in seiner anerkennungswerthen Monographie: „Eine jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre öder Achtung vorsetzlich verletzt, ist eine Injurie. Diese Definition war ihrer Zeit gemäss, wo am Anfang des Jahrhunderts die Theorie der Injurien sich hauptsächlich um den Unterschied der Ehre und des guten Namens, als Objecte der Verletzung, in allgemeinen Betrachtungen bewegte¹⁾. Die Definition von Feuerbach in seinem Lehrbuch (§ 275): „Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung das Recht eines Andern in Ansehung der Ehre oder des guten Namens verletzt, ist der Ehrenverletzung (Injurie) schuldig,“ — stimmt im Wesentlichen mit der vorhergehenden, nur dass sie eine Bestimmung mehr: „durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung,“ — enthält. Die Fälle, wo Jemand durch Unterlassung in seiner Ehre gekränkt wird, gehen fast sämmtlich darauf hinaus, dass Jemand die einem andern gebührenden Titel und Ehrenbezeugungen auslässt. Wir lassen dahin gestellt sein, wer eine solche Verweigerung zum Gegenstande einer Injurienklage zu machen, sich entschliessen wird. Aber auch dann könnte dem Schuldigen nur eine Unhöflichkeit, Mangel an Erziehung und guten Ton, nicht aber die absichtliche Kränkung der Ehre bewiesen werden. Ausserdem sind im Leben die Fälle bei Weitem häufiger und bei Weitem ehrenkränkender, wo Jemandem in ironischer und höhnischer Weise alle seine Titel hergezählt werden. Das

1) Ueber Injurien und Schmähschriften, p. 16.

2) Vergl. z. B. v. Almendingen, Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre (*Grolman's Magazin für die Philosophie u. Geschichte des Recht*», Bd. 1.)

Beispiel aber, welches Weber als Beleidigung, die omittendo geschehen könne, anführt, dass nämlich der Unterrichter, welcher Befehl erhalten hatte, einen Gefangenen sogleich auf freien Fuss zu setzen und doch zur Kränkung des Begnadigten den Befehl einige Tage unbefolgt liess, sich durch diese Unterlassung einer thätlichen Injurie schuldig machte, — gehört richtiger unter dem Gesichtspunct der Dienstverbrechen, wo die Strafe nicht in Folge der Injurienklage der Privatperson, sondernjm öffentlichen Interesse eintreten müsse. Die sachgemässeste Lösung der Frage : ob eine Injurie durch Unterlassung geschehen könne, scheint uns die zu sein, welche bei der Berathung über das sächsische Strafgesetzbuch vom Jahre 1838 zuerst von der II. Kammer ausgesprochen, dann auch von der I. Kammer angenommen und auf die Schlussredaction des betreffenden Artikels (198) von entscheidendem Einfluss »wurde. Die II. Kammer erklärte sich aber dahin, dass „dergleichen Unterlassungen, wenn sie für ehrenverletzend geachtet werden sollen, sich wohl immer als positive Handlungen darstellen werden" ¹⁾. Oder mit andern Worten: Injurien können durch blosse Unterlassungen nicht verübt werden.

Mit Rücksicht auf die Art. 2008—2024 unseres Strafgesetzbuches lässt sich die Ehrenverletzung im Wesentlichen als ein solches, positives rechtswidriges Benehmen (es äussere sich in Handlungen, Wort oder Schrift) bestimmen, in (welchem entweder eine für die Person kränkende Nichtanerkennung oder Geringschätzung derselben liegt, oder welches darauf gerichtet ist, ihren rechtlichen und sittlichen Charakter in der Vorstellung Dritter zu vernichten oder wenigstens herabzuwürdigen. Indem' die einzelnen hieraus sich ergebenden, zum Thatbestande notwendigen Erfordernisse der Ehrenverletzung später angegeben werden, ist hier nur

1) Cf. das sächsische Strafgesetzbuch in der Ausgabe von *Grost*, I. Abth., Anm. zu Art. 198, p. 151 u. 152; auch *Hufnagel*, Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg II. Bd. p. 179 sagt: „dass auf Privatinjurien die Eintheilung in Begehungs- und Unterlassungshandlungen nicht anschlage! Er beschränkt die Möglichkeit einer Injurie durch Unterlassungen auf die Amtsbeleidigung und behauptet ganz richtig, dass „eine solche durch Unterlassung begangene Verletzung ist aber entweder eine disciplinarisch zu rOgende Verletzung des Anstandes oder eine nach Art. 62 (des würtemb. Gesetzbuchs) zu bestrafende Beleidigung der Atntsehere." Was wir Von der 1 et »lern tu halten haben, darüber unten,

der Unterschied derjenigen Nichtanerkennung der Persönlichkeit, welche in der Ehrenverletzung liegt, von andern Verbrechen, welche gleichfalls gegen die Persönlichkeit gerichtet sein können, hervorzuheben. Indem jede persönliche Verletzung, welche unter die Art. 2008—2024 fällt, nur eine Nichtanerkennung der Ehre der Person in sich begreift, so werden von dem Begriff der Ehrenverletzung zunächst

1) alle diejenigen widerrechtlichen Handlungen ausgeschlossen, durch welche die Integrität der physischen oder geistigen Kräfte der Person verletzt wird. Die in ihren Folgen äusserst verschiedenartigen Verletzungen der physischen und geistigen Integrität der Person fallen unter die Art. 1948 bis 1969 von Verstümmelung, Verwundung und andern Beschädigungen der Gesundheit. Wie weit aber eine körperliche Misshandlung als Körperverletzung oder als Realinjurie angesehen werden muss, wird am gehörigen Orte angegeben werden.

2) Es werden ferner von den Ehren Verletzungen alle diejenigen Verbrechen ausgeschlossen, durch welche die staatsbürgerliche Existenz der Person gefährdet wird. Aehnliche widerrechtliche Handlungen werden unter die Verbrechen und Vergehen wider die Standesrechte subsumirt (Art. 1852 und ff.). Dann

3) alle diejenigen widerrechtlichen Handlungen, welche gegen die persönliche Freiheit gerichtet sind. Aehnliche Handlungen fallen unter den Gesichtspunct des widergesetzlichen Auf- und Gefangenhaltens der Person (Art. 2025 und ff.). War die Beraubung der Freiheit mit einer Injurie gegen den Gefangengehaltenen verbunden, so erscheint sie als ein straferschwerender Umstand dieses Verbrechens.

4) Jede Gewaltthätigkeit und jedes Eindringen in eine fremde Wohnung erscheint als ein besonderes, von den Injurien verschiedenes, Verbrechen, wenn auch der Schuldige dabei keine andere Absicht, als die durch das Eindringen zu beleidigen, gehabt hat (Art. 2082). Die Injurie geht in ähnlichen Fällen in dem schwereren Verbrechen auf. Und endlich sind,

5)- von den Ehrenverletzungen die widerrechtlichen Drohungen ausgeschieden, sie seien der Person oder ihrem Vermögen gemacht, wenn auch dabei keine andere Absicht, als das Gefühl der Unruhe und Unsicherheit im Bedrohten zu erregen, obgewaltet hat (Art. 2035 und ff.).

Die Ehrenverletzungen erscheinen in unserm [^]trafgesetzbuche unter einem doppelten Gesichtspuncte, je nachdem die Beleidigung offen geschieht und ein directes Verhältniss zwischen dem Beleidiger und Beleidigten stattfindet, oder je nachdem die auf Verletzung fremder Ehre gerichtete Absicht sich zuerst für den Beleidigten selbst heimlich äussert, welcher so hinter dem Rücken angegriffen wird. Unter diese, durch die verschiedene Aeussierung des injuriösen Willens selbst bedingte, zwei Grundformen der Ehrenverletzung werden die sämmtlichen injuriösen Handlungen gebracht. In der zweiten Abtheilung des Cap. VI, Art. **2008—2016** wird von unmittelbaren persönlichen Beleidigungen •) (O HenocpeACTBen-ubixi .iniHMxt ocKopfj.icHijix'b) und in der dritten Abtheilung Art. **2017—2024**, von Verläumdung und vom Verbreiten von Pasquillen oder andern für die Ehre kränkenden Schriften, Abbildungen oder Gerüchten gehandelt.

Innerhalb dieser beiden Hauptcategorien sind die meisten, in der Doctrin als besondere Arten der Injurie vorkommenden, und von dem verschiedenen fundamentum divisionis abhängenden -Elirenverletzungen zu finden. So werden

1) nach Beschaffenheit der Handlung — Injurien, welche in Thätlichkeiten bestehen und solche, welche durch Worte oder gewisse Zeichen, als* Symbole der Geringschätzung und Verachtung, verübt werden, unterschieden. Zu den letztern oder symbolischen Injurien im weitem Sinne werden sowohl die wörtlichen Injurien, die wieder die mündlichen und schriftlichen (und als eine besonders ausgezeichnete Art derselben die in Druckschriften und Pasquillen vorkommende) in sich begreifen, und die symbolischen Injurien im engern Sinne gerechnet. Die thätliche oder Realinjurie wird im Art. **2008** und zum Theil im Art. **2009** des Strafgesetzbuchs erwähnt"; die symbolische im engern Sinne, oder diejenige, welche in Zeichen oder solchen Handlungen, die die Geringschätzung auszudrücken, geeignet sind, besteht, ebenfalls im Art. **2008**. Die Verbalinjurie, sowohl die mündliche, als die schriftliche,

I; Es versteht sich von selbst, dass der Ausdruck „von, den unmittelbaren persönlichen Beleidigungen“ hier in gar keiner Beziehung zu der in der Theorie vorkommenden, von der Person des Beleidigten hergenommenen Eintheilung in unmittelbare und mittelbare Injurien steht, und eben »o wenig irgend eine Beziehung zu der ebenfalls theoretischen Eintheilung in unmittelbare oder Ideal* und mittelbare oder Realinjurien bat.

im Art. 2013, wenn sie direct an den Beleidigten gerichtet ist, und in den Art. 2017 und 2018, wenn sie hinter dem Rücken den Beleidigten anschwärzt. Die in Druckschriften geschehene Injurie im letzten Absatz des Art. 2017 und das Pasquill kommt im Art. 2020 vor.

2) Eine fernere von der Person des Beleidigten hergenommene Eintheilung der Ehrenverletzung ist die in un" mittelbare und mittelbare, welche' letztere in einem weitem und engern Sinne vorkommen kann. Wenn nämlich durch eine Ehrenverletzung, die gegen eine Person gerichtet ist, nicht bloss diese allein, sondern zugleich eine dritte mitinjuriert ist, oder wenn Jemand wegen eines Dritten beleidigt wird, so tritt der Begriff der mittelbaren Injurie im weitem Sinne, welche zugleich sich als eine doppelte darstellt, ein. Im engern und eigentlichen Sinne ist eine mittelbare Injurie dann Vorhanden, wenn sie gar nicht gegen denjenigen, der sich für mittelbar beleidigt hält, gerichtet war, sondern eine Person traf, mit der der mittelbar Beleidigte durch die väterliche und herrschaftliche Gewalt, durch das Band der Ehe oder der Erbfolge u. s. w. verbunden war. Diese mittelbare Injurie bezeichnet das römische Recht als eine solche, quae per alios, quum per consequentias fit, quum fit liberis .meis, vel servis²). In unserm Strafgesetzbuche geschieht der mittelbaren Injurie im Art. 2013 und viel ausführlicher in der Bestimmung über die Duelle im Art. 1972 Erwähnung. — In einem andern hiervon völlig verschiedenem Sinne wird auch die Idealinjurie, die ausschliesslich in der Verletzung der Ehre besteht, als eine unmittelbare und die Realinjurie, bei welcher andere Rechte, als Mittel der Ehrenkränkung, verletzt werden, als eine mittelbare bezeichnet³).

3) Nach der Grösse der Vergehungen werden die Injurien in grobe (atroces) und geringe (leviores) eingetheilt. Das römische Recht macht die grobe Injurie, nach dem Ausspruche des Labeo, von der Person des Beleidigten, der

* Zeit der Begehung und von der Beschaffenheit der Verletzung abhängig⁴). *Der groben Injurie in diesem Sinne wird in un-

1) S. die Beispiele bei *Weber* I. c. p. 192 u. 193.

2) L. 1. § 3. Dig. de injuriis.

3) Cf. *Feuerbach*, Lehrb. § 282.

4) „Atroce[m] autem injuriam aut persona, aut tempore, aut re ipsa

serm Strafgesetzbuche z. B. in den Art. 2010 und 2011 und in den Art. 2014 und 2015 gedacht.

4) Eine im Strafgesetzbuche und namentlich in den Bestimmungen über die Real- und Verbalinjurie vorherrschende Eintheilung ist die, nach dem Grade des injuriösen Willens in Injurien, welche im Affect und solche, welche mit Prämeditation geschehen sind.

II. Erfordernisse der Ehrenverletzung:.

Die wesentlichen Erfordernisse, welche zum Begriffe der Ehrenverletzung gehören und sie von andern gegen die Persönlichkeit gerichteten Verbrechen, wie z. B. von der Körperverletzung, von der temporären Beraubung der Freiheit, von den Angriffen auf den bürgerlichen Stand der Person u. s. w. abgränzen, sind folgende :

1) Das rechtswidrige Benehmen muss in solchen Handlungen, welche zur Kränkung fremder Ehre geeignet sind, bestehen. Die Frage, welche Handlungen es sind? wird zwar bei körperlichen Misshandlungen und überhaupt bei Thätlichkeiten keine besondere Schwierigkeit für die Beantwortung darbieten, desto mehr aber bei der sogenannten Idealinjurie. Einige Rechtslehrer wollen nur die sog. objectiv-injuriösen Handlungen, als geeignet die Ehrenverletzung zu begründen, gelten lassen, d. h. solche Worte und Handlungen, welche an sich schon eine Beleidigung mit sich führen, nicht aber solche, die zwar an sich betrachtet; nicht sogleich beleidigend erscheinen, jedoch alsdann eine Injurie ausmachen, wenn die Absicht zu beleidigen, dabei obwaltete. Gewiss ist nur, dass weder die Wissenschaft, noch die Legislation alle diejenigen Handlungen, Aeusserungen, Vorwürfe und Nachreden, welche unbedingt und unter allen Umständen eine strafbare Injurie begründen sollen, aufzählen im Stande ist. Schon das römische Recht sah sieb, im Edict des Prätors, genöthigt, eine generalis clausula injuriarum hinzuzufügen und einer solchen Clausel wird keine * Gesetzgebung entehren können. Eine ähnliche generalis clausula ist in den Worten des Art. 2008 „oder aber sich

fieri Labeo ait. Persona atrocior injuria fit magistratui, parenti, patrono. Tempore «i ludis et in conspectu. Re, ut puta, si vulnus illatum.» L. 7. 5 7. 8. Dig. de injur. «

eine andere unanständige, für denselben (den Beleidigten) kränkende Handlung erlaubt," enthalten. Dass aber auch hier nicht Alles in den Willen der Subjectivität, welche sich durch die geschehene Aeussierung oder Handlung unendlich verletzt fühlen kann, gelegt ist, ergiebt sich aus dem*, das objective Merkmal der beleidigenden Handlung enthaltenden Ausdruck „unanständig," d. h. was an und für sich und unter den gegebenen, persönlichen, lokalen oder Zeitverhältnissen unanständig war. Bei der Beurtheilung dieser quaestio facti hat der Richter die Aufgabe das Privat- und das öffentliche Interesse zu versöhnen. Das Privatinteresse des vermeintlich Beleidigten dringt auf Bestrafung, z. B. einer Aussage, welche für ihn am Wenigsten vorteilhaft, die aber nicht destoweniger wahr ist, und wo der angebliche Beleidiger auch in der Art seines Vortrages sich nichts Beleidigendes erlaubt, sondern treu historisch die facta berichtet hat. Das öffentliche Interesse erfordert aber, dass die Wahrheit, so nachtheilig sie dem Herrn N. N. sein mag, mehr geachtet werde, als dieser. Der Natur der Sache nach wird meistens bei der Verbalinjurie und bei der Verläumdung im engern Sinne über das Injuriose oder Unschuldige des Inhalts einer Aeussierung, welche zum Gegenstande einer Injurienklage ergriffen wird, gestritten werden, weniger bei den übrigen Arten der Ehrenverletzung. Es ist hier noch zu bemerken, dass, weil bei Injurien es nur auf die wirklich vollendete Beleidigung ankommt, alle Versuchshandlungen, dem Begriffe der Ehrenverletzung gemäss, nicht klagbar gemacht werden können. Dies leidet nur eine Ausnahme bei solchen Versuchshandlungen, welche an sich schon, klar und unzweideutig die beleidigende Absicht kundgeben. Angenommen z. B. dass Jemand in der Absicht eine thätliche Beleidigung beizubringen, schon die Hand aufhebt, in demselben Moment sich aber besinnt und die Beleidigung auf diesem Stadium ruhen bleibt. Eine solche Versuchshandlung bildet schon an sich eine «selbstständige Beleidigung und wird unter den Art. 2008 oder respective unter den Art. 2009 oder 2010 subsumirt werden müssen. Anders verhält es sich aber mit der schriftlichen Injurie. Hier ist eine strafbare Versuchshandlung undenkbar. Angenommen der beleidigende Brief ist verfasst und er wird nicht dem Beleidigten über-

sandt oder zugestellt, so kann von einer Injurienklage nicht die Rede sein, vorausgesetzt freilich, dass der Verfasser nicht sonst Anstalten zur Verbreitung des Briefes getroffen hat,' wodurch die anfängliche Versuchshandlung in ein anderes vollendetes Verbrechen übergehen würde:

2) Ist die Handlung an sich beleidigend, so entsteht die Frage, ob auch das nothwendige subjective Erforderniss einer jeden Ehrenverletzung vorhanden sei. Welche Willensrichtung ist dazu erforderlich ?.. Ist es der specielle Vorsatz, die Ehre des Gegners' zu kränken, der animus injuriandi, welcher der Handlung innewohnen muss, oder genügt schon die bloss dolose Verübung einer Handlung, von welcher der sie Vernehmende nothwendig wissen musste, dass sie geeignet ist, die Ehre des Beleidigten zu kränken? Gewiss ist bei allen solchen Handlungen, Aeusserungen und Nachreden, welche als allgemein oder objectiv-injuriös gelten, auch die letzte Art der dolosen Willensrichtung vollkommen genügend. Damit aber die relativ * injuriösen Handlungen dem Strafgesetze verfallen, wird zum Thatbestande der Injurie bei solchen Handlungen der specielle animus injuriandi nachgewiesen sein müssen. Es ist dabei nicht nothwendig, dass die Absicht, die fremde Ehre zu kränken, den ausschliesslichen Zweck des Beleidigers¹ bilde, Im Gegentheil macht sich nach unserm Strafgesetzbuche (Art. 2010) der Ehrenkränkung schon derjenige schuldig, der z. B. das sittliche Gefühl der weiblichen Schamhaftigkeit verletzt, es mag dabei der Schuldige aus Wollust, oder aus einem andern weniger strafbaren Motiv das Gesetz übertreten haben. Es genügt aber, um die Injurienklage gegen ihn zu begründen, wenn er bei der Erreichung seines Hauptzweckes, sich mit Verletzung der guten Sitte und des* Auslandes, auf eine ehrenkränkende Weise benommen hat. Desgleichen kann die Hauptabsicht des Schuldigen darauf gehen, um aus der Erniedrigung des Gegners einen materiellen Nutzen zu ziehen, oder ihm einen vermögensrechtlichen Schaden beizubringen (Art. 2021). Und doch, weil der Handelnde sich hier Mittel bedient, welche geeignet sind, auf die Ehre des Gekränkten ein schlechtes Licht zu werfen, verfällt er der Strafe der Ehrenverletzung. Aeltere Criminalisten, wie? z.B. Meister¹) nehmen bei solchen widerrechtlichen Hand-

1) Cf. die *Sterie* bei *Weber*, 1. c. p. 53.

hingen, welche zwar nicht unmittelbar auf die Kränkung der Ehre gerichtet sind, deren injuriöser Charakter sich aber mittelst einer nothwendigen Schlussfolgerung ergibt, den *dolus indirectus* an. — Von dem Grundsatz, dass die Ehrenverletzung nur durch dolose Handlungen verübt werden kann, scheint der Art. 2023, wo von der scherzweise geschehenen Injurie die Rede ist, eine Ausnahme zu machen. In der That liegt hier keine eigentliche Ehrenverletzung vor, und wenn eine solche Handlung mit einem strengen gerichtlichen Verweis gebüsst wird, so geschieht dies theils aus dem natürlichen Grunde, weil die Ehre eine viel zu hohe Bedeutung hat, als dass sie zum Gegenstande des Scherzes ungestraft gemissbraucht werden könnte, theils und noch mehr, der schriftlichen Form wegen, in welcher die scherzweise geschehene Injurie der Verbreitung fähig wird und der Erfolg schlimmer sein kann, als die Absicht des Schuldigen.

Es gilt im Allgemeinen der Grundsatz, dass die injuriöse Absicht, ein jeder *dolus* überhaupt, nicht präsumirt zu werden braucht, sondern erwiesen sein muss. Nur in einem Falle könnte auf den ersten Blick scheinen, dass dieser Grundsatz im gewissen Sinne im Gesetzbuche eine Ausnahme leide und die injuriöse Richtung des Willens gleichsam präsumirt werde: alle diejenigen Schläge, schwere oder leichte, welche das Leben des Geschlagenen nicht gefährden, verfallen stets den Bestimmungen über die thätliche Injurie und namentlich dem Art. 2009. Dem gemäss finden wir im Cap. III des Strafgesetzbuchs, wo die Verbrechen gegen die Gesundheit aufgezählt werden, nur diejenigen Schläge erwähnt, aus welchen für das Leben des Geschlagenen eine Gefahr entstehen kann (Art. 1960). In der That aber ist hier keine solche Ausnahme vorhanden, denn bei einer widerrechtlichen Handlung, wie die Schläge, erscheint die Absicht zu beleidigen, als eine nothwendige Voraussetzung der Handlung. Der Schuldige kann hier gar keine andere Absicht vorschützen: mithin ist diese Absicht nicht bloss präsumtiv, sondern wirklich vorhanden.

Indem Wir die Haupterfordernisse, die zum Begriffe der Ehrenverletzung gehören, betrachteten, haben wir zwei Fragen, auf die es bei der Herstellung des Thatbestandes der Ehrenverletzung ebenfalls nothwendig ankommt, bis jetzt aufgeschoben und gehen nun zu deren Besprechung über:

1) Die Frage nach **dem** Subject der Elirenverletzung oder wer sich einer solchen schuldig machen kann, muss im -Allgemeinen dahin beantwortet werden, dass alle diejenigen, welche innerhalb des Wirkungskreises des Strafgesetzes stehen, auch mögliche Uebertreter desselben sein und folglich eine straffbare Injurie begehen können. Weil jedoch das Recht auf Ehre zu den persönlichen Rechten gehört, diese aber durch besondere Verhältnisse, wie z. B. unter Eiegatten, unter Personen, die der väterlichen oder sonst einer Erziehungs- oder Disciplinargewalt unterworfen sind, und den Inhabern dieser Gewalt modiflcirt werden, so giebt es auch Fälle, wo von einer klagbaren Beleidigung nicht gesprochen werden kann. Das sind Verhältnisse, wo in Beziehung auf die persönlichen Rechte noch mehr das sittliche, als das rechtliche Gesetz zur Anwendung kommt. Diejenigen Fälle aber, welche, was die Eheleute betrifft, beurkunden, dass von dem ehelichen Verhältnisse nur der Schein und nicht das Wesen nachgeblieben ist, wie z. B. körperliche Misshandlungen, subsumirt das Gesetz unter den Begriff der grausamen Behandlung der Frau (Art. 2075). Ebenso wenig kann von einer klagbaren Beleidigung im Verhältnisse der Eltern zu den Kindern und wohl überhaupt im Verhältnisse der Adscendenten zu den Descendenten die Rede sein, nicht aber umgekehrt (Art. 201 i, 2015 u. 2084). Indem wir weder diejenigen factischen Abhängigkeitszustände wie z. B. die der Dienstboten im Verhältnisse zu ihrem Hausherrn (wo nur die Realinjurie, die in Thätlichkeiten ausartet, de facto mit Erfolg klagbar gemacht werden könnte), noch sonstige in der Wirklichkeit vorkommende Abhängigkeitszustände, zum Gegenstande unserer Betrachtung machen können, müssen wir den Satz aufstellen: dass ausserhalb der Sphäre, wo in Bezug auf die gegenseitigen persönlichen Verhältnisse der Mitglieder rein sittliche Normen herrschen oder herrschen sollen, besondere persönliche Verhältnisse nur Milderungs- und Erschwerungsgründe bei der Abmessung der Strafe der Ehrenverletzung veranlassen, nicht aUer Jemandem, der sich eine solche zu Schulden kommen liess, die Eigenschaft eines Subjects der Ehrenverletzung nehmen können.. Die rechtswidrige Handlung, welche dem Strafgesetze unterliegt, kann in Folge der erwähnten Verhältnisse schwerer oder milder gestraft werden, nicht aber ihren Hauptcharakter veräussern. Eine jede solche rechtswidrige Handlung, wenn

sie eingetreten, bildet in einem gewissen Sinne das Eigenthum des Strafgesetzes, dem sie verfällt, und sie diesem Strafgesetze entziehen wollen, heisst sie an dem Eigenthum dieses Gesetzes vergreifen. So entstehen z. B., durch das Wesen des Staatsdienstes bedingt, besondere Ansprüche auf Achtung von Seiten der Vorgesetzten im Verhältnisse zu ihren Untergebenen. Daher wird besonders strenge jede Verletzung eines Vorgesetzten durch seine Untergebenen geahndet, welcher" in einer solchen Beleidigung nicht bloss das allgemeine Recht auf Ehre, sondern auch die besondere Pflicht auf Achtung, welche er seinem Vorgesetzten schuldet, verletzt (Art. 425 u. 426). Auf der andern Seite bestimmt das Strafgesetzbuch im Art. 431: „Ein Vorgesetzter, der seinen Untergebenen durch offenbar ungeziemende Worte oder Handlungen während dessen Amtsverrichtung beleidigt, unterliegt hierfür einer Beahndung nach den allgemeinen Vorschriften über Bestrafung und Beahndung von Injurien; falls aber solches von ihm verübt worden in der Behörde, dem höchsten Maasse der auf Injurien dieser Art gesetzten Strafen."

Des Zusammenhanges wegen berücksichtigen wir hier schon die Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Subjects der Ehrenverletzung. Es leidet keinen Zweifel, dass einer strafbaren Beleidigung oder einer sonstigen injuriösen Handlung sich Jemand nur schuldig machen kann, wenn er überhaupt der Absicht zu beleidigen nicht unfähig war. Daher alle diejenigen Zustände, welche nach Art. 98 unseres Strafgesetzbuches die Zurechnungsfähigkeit aufheben, auch den Begriff der Ehrenverletzung ausschliessen. In eine Kategorie mit Wahnsinnigen, Rasenden und Kindern stellt das gemeine Strafrecht auch die völlig Betrunknen, als solche, die sich einer Injurie nicht schuldig machen können, wobei jedoch Weber ¹⁾ den Fall ausnimmt, da Jemand sich vorsätzlich betrinkt, um seine injuriöse Absicht auszuführen. Dieser gemeinrechtliche Grundsatz ist aber in seiner Allgemeinheit nie von den Strafgesetzbüchern angenommen worden. Vielmehr erkennen einige* Gesetzgebungen in der Trunkenheit einen Zustand, welcher gar keinen Einfluss auf die Strafbarkeit der in demselben verübten Verbrechen haben könne, wie z. B. die amerikanischen Gesetzbücher, welche hier dem englischen

1) I. c. p. 67. Anmerkung 2.

Rechte folgten¹⁾. Andere dagegen halten sich an die Unterscheidung, ob die Trunkenheit in Bezug auf das verübte Verbrechen vorbereitet war oder nicht²⁾, wie z. B. das österreichische, nach welchem dieser Zustand, wenn nur der Schuldige sich nicht absichtlich in denselben versetzt hat, bewirkt, dass die fragliche gesetzwidrige Handlung nie unter die Verbrechen gezählt werden darf. Der Code penal erwähnt gar nicht der Trunkenheit unter den Umständen, welche auf die Zurechnung influiren können, und nach Helie³⁾ würde in der französischen Praxis die Constatirung dieses Zustandes nur das Vorhandensein der circonstances atténuantes für den Schuldigen begründen können. In dem neuen preussischen Strafgesetzbuche vom J. 1851, welches sich vielfach an den Code penal anschliesst, wird die Trunkenheit ebenfalls weder in den §§ 40—45 (von den Gründen, welche die Strafe ausschliessen oder mildern⁴⁾), noch an irgend einer andern Stelle des Gesetzbuches erwähnt. Von den fremden neuern Gesetzbüchern erwähnen wir hier nur noch das württembergische, nach welchem ein hoher Grad der Trunkenheit (der jedoch nicht in einer vorübergehenden Sinne *verwirrung* bestehen darf), in Beziehung auf eine Ehrenkränkung, keinen Milderungsgrund abgeben, sondern nur eine verminderte Strafbarkeit innerhalb des Strafrahmens bewirken könnte⁵⁾. — Der Art. 112 unseres Strafgesetzbuches gut in seinem ganzen Umfange auch hinsichtlich der Ehrenverletzung, und so würde der Beleidiger, der sich absichtlich in diesen Zustand versetzt hatte, um die Beleidigung, welche er sonst z. B. keinen Muth hätte zu verüben, zum höchsten Maasse der in den betreffenden Artikeln angedrohten Strafe verurtheilt werden müssen. Hatte der Beleidiger diese Absicht nicht, indem er sich in den Zustand der Trun-

1) Cf. *Théorie du Code penal par Chaureau Adolphe et Faustin Helie*. T. I. p. 566.

2) Die französische Rechtssprache unterscheidet hier zwischen *ivresse imprevue* und *ivresse-procuree*. *Ibidem* p. 569.

3) *Ibidem* p. 572.

4) *Heckeri*, Handbuch der Strafgesetzgebung Preussens mit Anmerkungen und Erläuterungen aus den Motiven. 1851. II. Tb. p. 37.

5) Cf. *Hufnagel*, Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. Bd. II. p. 167.

kenheil versetzte, dann wird seine Handlung nach den übrigen Umständen beurtheilt, d. h. dann wird durch die Trunkenheit die Strafbarkeit der Ehrenverletzung weder erhöht, noch vermindert. Nur bei gewissen Arten der Amtsbeleidigung, für welche an sich schwerere Strafen gedroht werden, wird eine Ausnahme von dieser Regel statuirt. So erscheint in den Art. 301 und 302, wo Jemand in der Absicht eine Regierungs- oder andere Behörde zu beleidigen, die von ihr zur öffentlichen Kunde angehefteten Befehle verletzt, in dem Art. 309, wo die Behörde oder ihre Mitglieder in der Behörde durch Handlungen oder Worte beleidigt worden, und in dem Art. 313, wo ein Beamter, zwar ausserhalb der Behörde, jedoch bei der Ausübung seiner Amtspflicht oder in Folge dieser Ausübung, durch beleidigende Worte verletzt wird, — der trunkene Zustand, in dem sich der Beleidiger befand, als ein bedeutender Strafmilderungsgrund. Es versteht sich übrigens von selbst, dass hier die Ausnahme sich nur auf die zweite Hälfte des Art. 112, wenn nämlich der Beleidiger sich nicht absichtlich, um die Beleidigung auszuführen, in diesen Zustand versetzt hat, erstrecken kann.

Als ein nicht bloss das Maass der gesetzlich gedrohten Strafe vermindender, sondern auch auf den Grad derselben wirkender und daher als eigentlicher Milderungsgrund erscheinender Umstand ist das jugendliche Alter des Verbrechens zu betrachten. Indem sich jedoch schwerlich Fälle denken lassen, wo Jemand gegen einen sehr jugendlichen Beleidiger seine Ehrenverletzung gerichtlich verfolgen wird, berücksichtigen wir nur die letzte gesetzliche Jugendperiode von 14—21 Jahre. Angenommen, es ist der Beleidiger 20 Jahr alt, so wird, wenn er wegen einer Injurienklage verurtheilt worden ist, — weil die gesetzlich gedrohten Strafen der Ehrenverletzung gewöhnlich, wenn nicht besondere Erschwerungsgründe eintreten, und wenn nicht durch dieselbe noch bestimmte in den Art. 2021 und 2022 vorhergesehenen strafbaren Zwecke verfolgt werden, auch nicht den geringsten Verlust irgend welcher besondern Standesrechte nach sich ziehen — seine Strafe um einen oder zwei Grad; wegen noch nicht erreichter Volljährigkeit, gemildert werden müssen (Art. 146). Die letzte Frage, auf welche es bei der Feststellung des Thatbestandes der Ehrenverletzung ankommt, ist

4) an wem kann sie geschehen? Sowohl an physischen

als an juristischen Personen, als welche namentlich die Behörden (gleichviel ob Justiz-Polizei- oder Administrativ-) anerkannt werden müssen. In welchem Sinne jedoch die Begehung einer Ehrenverletzung an den letztem möglich sei, darüber unten bei der Amtsbeleidigung. Obgleich dem russischen Recht der gemeinrechtliche Begriff der Infamie fremd ist, — vorübergehend war, wie wir gesehen haben, bis zur Herausgabe unseres Strafgesetzbuches, in den Gesetzen zwar von dem Verlust des guten Namens als Strafe die Rede, jedoch ohne Angabe, für welche Verbrechen diese Strafen verhängt werden, und worin ihre Wirkungen bestehen sollten -), — und der Verlust der bürgerlichen Ehre im Strafsysteme nicht als selbstständige Strafe vorkommt, so tritt er doch als integrierender Theil der Criminal- und der höhern Art der Correctionsstrafen ein. Denn mit den sämmtlichen Criminalstrafen erlöschen vollständig alle aus dem Zusammenleben entstehenden und folglich auch alle persönlichen Rechte: es tritt für den Verurtheilten der bürgerliche Tod ein. Wenn an einem solchen im gewissen Sinne Rechtlosen keine Injurie begangen werden kann, so braucht doch nicht erst bemerkt zu werden, dass an ihm geschehene Thätlichkeiten nicht ungestraft bleiben können. Auch der Verlust aller besondern Standesrechte, welcher mit der höhern Art der correctionellen Strafen eintritt, ist im Gesetzbuche für solche Verbrechen bestimmt, die die Ehre des Verbrechers vernichten¹⁾. Es kann sich daher hier bloss um diejenigen Fälle, wo die Verurteilung entweder bloss den Verlust von gewissen, besondern Standesrechten nach sich zieht, oder das Strafübel sich nur auf die Strafzeit beschränkt und nach überstandener Strafe die Verurteilung auf die bürgerliche Stellung des der Strafe Verfallenen keine weitere nachtheilige, gesetzliche Wirkung hat. a) Was die Fälle der ersten Art betrifft, so tritt bei ihnen, ausser andern Uebeln, auch die Entziehung des öffentlichen Vertrauens ein, obgleich nicht in dem Umfange, wie bei dem Verluste aller besondern Standesrechte. Denn, z. B. als Zeuge oder als Schiedsrichter ist ihm nicht verwehrt aufzutreten. Es kann daher derjenige,

1) Кпаное ооосптиле xofta pnooti n npe,ino.io*eniH no cocTa».ieoi*»
aoiapo Kodex« o rtaxaaaiflx. 1846. p. 98 u. 99.

2) Ibidem p. 120 und 121.

welcher die Strafe überstanden hat, nicht verlangen, dass seine Mitbürger sich solcher Aeusserungen oder Nachreden enthalten sollen, welche sich auf das Factum, das ihm die Verurtheilung zugezogen hat, gründen) vorausgesetzt, dass nicht in der Art und Weise des Vorbringens das Ehrenkränkende lag. Es versteht sich von selbst, dass, darauf beschränkt, die nachtheiligen Folgen für denjenigen, welcher aus Veranlassung seiner Verurtheilung injuriert worden ist, sich nur darin äussern würden, dass der Beklagte oder Beleidiger leichter den auf dem Strafurtheil basirten Beweis der Wahrheit der vorgeworfenen, widerrechtlichen und entehrenden Handlung vorbringen könnte, *b)* Die Fälle der zweiten Art anlangend, wenn nämlich das Strafübel sich nur auf die Strafzeit beschränkt, so kann hier die überstandene Strafe, welche mit gar keinen fortdauernden Wirkungen verknüpft ist, noch weniger von irgend welchem Einfluss auf die Ehrenverletzung sein. — Es ist hier im Allgemeinen zu bemerken, dass die Consequenzen, welche sich aus den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches über die, mit den Strafen verknüpften Nachtheile ergeben, auch in der Volksansicht ihre Stütze finden. Denn, wenn es schon an sich eine Forderung der Gerechtigkeit ist, dass die Mitbürger durch ihr Benehmen nicht den Zustand des der Strafe Verfallenen verschlimmern, so hat sich grade im russischen Volke von Alters her die Ansicht lebendig erhalten, dass ein Verbrecher ein Unglücklicher sei, welcher nur Theilnahme verdient. Ob in den gebildeteren Classen der Gesellschaft, in welchen doch die meisten klagbaren Injurienfälle vorkommen, sich dieselbe Volksansicht erhalten, welche die überstandene Strafe jedenfalls nicht zum beleidigenden Vorwurf machen wird, übernehmen wir nicht zu entscheiden.

III. Die einzelnen Arten der Elirenverletzung.

Von dem Grundsatz ausgehend, dass verschiedene Arten der Elirenverletzung nur verschiedene Manifestationen eines und desselben injuriösen Willens sind, und dass sämtliche Injurien, so verschieden sie hinsichtlich der Strafbarkeit erscheinen können, vor das Gericht gehören, handelt das Strafgesetzbuch sie alle, indem es mit den unmittelbaren persönlichen Beleidigungen beginnt, im Zusammenhange ab, Ks stimmt in diesem Verfahren, was die neuern bedeuten-

- deren Strafgesetzbücher anlangt, mit dem sächsischen württembergischen¹⁾ und badenschen²⁾ Strafgesetzbuch überein. Es weicht darin wesentlich von dem österreichischen Gesetzbuch ab, welches die Verleumdung aus der Kette der injuriösen Handlungen ausschliesst und unter die Verbrechen zählt, die Ehrenbeleidigung aber unter die schweren Polizei-Übertretungen steift und eine wörtliche Ehrenkränkung nach den Grundsätzen der Privatgenugthuung beurteilt; ferner von dem Code penal, welcher auch nach dem Gesetz von 1819, das viele Artikel über die Injurie antiquirt hat, die Ehrenverletzungen theils unter den Verbrechen, theils unter den Polizei-Übertretungen aufführt³⁾ und endlich unterscheidet sich noch unser Strafgesetzbuch in dieser Beziehung von dem neuern preussischen vom Jahre 1851, welches ebenfalls, sich an den Code penal anschliessend, in dem Titel von den Verletzungen der Ehre nur von der öffentlichen und schriftlichen Beleidigung und von der Verläumdung handelt⁴⁾.

1) Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen in der Ausgabe von Grotz, I. Abth. II. Cap. von Verletzungen der Ehre Art. 194 - 203.

2) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg nebst erläuternden Bemerkungen von Hufnagel, 1839. I. Abtheilung enthaltend das Strafgesetzbuch, Cap. IV. Von Angriffen auf die Ehre. Art. 283-294.

3) Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Baden mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt von Thilo 1845. 1. Abth. XIX Titel. Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung § 284—325.

4) Cf. Jenuli, das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste II. Th. p. 198 u. ff. Die neue Revision dieses Gesetzbuches v. J. 1851 war mir leider unzugänglich.

5) Cf. Theorie du Code penal par Chauveau Adolphe et Faustin Helte. T. H. p. 378: „L'injure est donc une simple contravention: 1) lorsqu'elle ne renferme pas l'imputation d'un vice determine, 2) lorsque, meme en renfermant l'imputation d'un vice determine, elle n'a pas ete proferie publiquement.“ Diese Zersplitterung der Injurien, welche mit der französischen Gerichtsverfassung und dem ganzen darauf gebauten Systeme des Code penal in Zusammenhang steht, ist schwerlich zu rechtfertigen, insofern der Vorwurf eines bestimmten Lasters und die Oeffentlichkeit der Begebung der Injurie nur als Erschwerungsgründe, nicht aber als solche Merkmale, die das Wesen der Injurie verändern, berücksichtigt werden können.

6) Cf. das Strafgesetzbuch in der Ausgabe von Heckert, Handbuch der Strafgesetzgebung Preussens. 1851. II. Th. XIII. Titel § 152-168. Die Realinjurie wird hier nicht als besonderes Vergehen behandelt, sondern sie wird nach den die Körperverletzung betreffenden Strafbestimmungen geahndet,

/. ' Die unmittelbaren persönlichen Beleidigungen.

Unter dieser Bezeichnung fasst das Strafgesetzbuch in den Art. 2008—2010 [^] diejenigen Ehrenverletzungen, welche nach ihrer vorherrschenden äussern Form entweder als Real- oder als Verbalinjurie erscheinen, zusammen. Das gemeinschaftliche Erforderniss, wodurch sich diese beiden Hauptarten der Ehrenverletzung von den übrigen, in den Art. 2017—2024 erwähnten, unterscheiden, ist, dass in beiden die Absicht des Beleidigers ausschliesslich auf die Kränkung des Beleidigten durch Verletzung seines Rechts auf Ehre gerichtet ist, während bei den übrigen Arten der Injurie, wo eine mehr oder weniger directe Einwirkung auf die Gesellschaft und ihr Urtheil über den Werth des Beleidigten stattfindet, die Ehrenverletzung oft bloss eine nach der Vorstellung des Injurianten sehr wirksames Mittel zur Erreichung anderer Zwecke gebraucht wird. Dort kann als Motiv des dolosen, auf Verletzung der Ehre berechneten Benehmens entweder die Herabsetzung des Injurierten in den Augen seiner Genossen, oder die Verdächtigung desselben, als eines des Vertrauens unwürdigen Menschen sein, wodurch er z. B. schon ganz abgesehen von der in ihren Folgen unbestimmten schweren Verletzung seines guten Namens, in seinen Geschäften einen bestimmten materiellen Schaden erleiden muss. Kein solches oder ähnliches Motiv lässt sich in dem Geiste

Was die Anordnung des Stoffs in diesem Gesetzbuche betrifft, so handelt dar § 152 von der öffentlichen und schriftlichen Beleidigung, § 153 von der Erwiderung der Beleidigungen auf der Stelle; § 154 von den tadelnden Urtheilen über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen; § 155 von der Verletzung der Privatgeheimnisse j § 156 von der Verläumdung im gewöhnlichen Sinne und von der öffentlichen Verläumdung, welche sowohl dadurch, dass sie an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft geschieht, als auch durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begründet wird; § 157 u. 158 von dem Beweis der Wahrheit der behaupteten und verbreiteten Thatsachen; § 159 von der üblen Nachrede, welche eine Untersuchung gegen den Beleidigten zur Folge hat; §§ 160—162 betreffen das Klagerecht des Beleidigten und der letzte § 163 handelt von der Privatgenugthuung (der Ausfertigung für den Verletzten des Straferkenntnisses auf Kosten des Beleidigers). — Die einfache Beleidigung durch Schimpf- oder Schmähworte wird, analog dem Code pénal, in den besondern III. Theil des Strafgesetzbuches, von den Uebertretungen, verwiesen (im § 343) und kommt hier freilich in die nächste Nachbarschaft mit dem polizeilichen Verbot des schnellen Fahrens oder Reitens in Städten (§ 344).

des eine unmittelbare persönliche Beleidigung Beibringenden entdecken. Handelt er ex proposito oder ex impetu, — die gesetzliche Strafe wird demnach aus allgemeinen Gründen der Verschuldung verschieden seii — seine Absicht geht doch nur darauf, den Beleidigten, zu dem er sich in das unmittelbarste persönliche Verhältniss setzt, keine anderen Wirkungen seiner injuriösen Handlung empfinden zu lassen, als diejenigen, welche er schon im Moment, wo die Beleidigung gegen ihn ausgestossen wird, empfinden muss. Alles, was die Handlung in sich Kränkendes und Verletzendes, Schimpfliches und Verächtliches enthält, die Handlung in ihrem ganzen beleidigenden Umfange, empfängt der Beleidigte hier auf einmal.

it. nie Realinjurie.

^m

Der Art. 2008 lautet: „Wer einem Andern eine persönliche, mehr oder weniger schwere Beleidigung zufügt, indem er denselben absichtlich schlägt oder mit der Hand wider denselben ausholt, oder auf andere Weise mit der Hand oder irgend welchem Werkzeuge denselben bedroht, oder aber sich eine andere unanständige für denselben kränkende Handlung erlaubt ...“ Dass hier mit der Realinjurie die symbolische im engern Sinne, oder die sog. Admentation in Zusammenhang gebracht wird, erklärt sich theils historisch, indem schon im Manifest der Kaiserin Catharina II. vom Jahre 1787 über die Duelle der Begriff der Realinjurie (06114a 4*HCTBieMi.) nicht bloss auf die widerrechtlichen Antastungen beschränkt wurde, solidem das Drohen mit der Hand, dem Fusse oder irgend einem Werkzeuge umfasste, lässt sich aber auch theoretisch insofern rechtfertigen, als die rechtsverletzende Handlung sowohl bei der Real-, als bei der symbolischen Injurie im engern Sinne nur als Mittel, um die ehrenkränkende Absicht auszudrücken, erscheint. — Die Realinjurien bilden also zunächst: 1) widerrechtliche •
Antastungen des menschlichen Körpers. Das ist hier die vorherrschende und zugleich die älteste Form der Injurie. Die Geringschätzung äussert sich zunächst in der schimpflichen Behandlung der physischen Persönlichkeit, durch Schlagen, Stossen, Raufen. Als eine mehr strafbare Art dieser Behandlung erscheinen schwere, wenn auch nicht das Leben des Beleidigten gefährdende körperliche Misshandlungen

(Art. 2004). Das Ehrenkränkende besteht hier in der Behandlung des menschlichen Körpers, des Trägers der unsterblichen Seele, — gleich einer leblosen Sache. Die Behandlung geht zwar nicht auf Vernichtung, wie bei der Tödtung, nicht auf Beschädigung, wie bei der Körperverletzung, sondern das Rechtswidrige besteht eben in der, wenn auch momentanen Gleichstellung des Menschen mit der bewusstlosen Sache, oder schon in der blossen Drohung einer solchen Gleichstellung. Dadurch unterscheiden sich hier . 2) die Drohungen von den in den Art. 2035 bis 2039 erwähnten, welche ebenfalls gegen die Persönlichkeit gerichtet sind, aber eine Beziehung auf das Vermögen zulassen und sich nicht selbst Ziel und Zweck, sondern nur als Mittel um das Gefühl der Unruhe im Gedrohteil zu erwecken, erscheinen. 3) Aber auch die Verletzung von Sachen, die dem Beleidigten gehören, oder vielmehr die Drohung einer solchen Verletzung wurde ebenfalls im Swod Bd. XV. Art. 406 und 407 zu den Injurien gezählt. Es kommt dabei Alles auf die Absicht, in welcher diese Verletzung geschah, an. Das römische Recht hat auch diese Frage schon berücksichtigt'). Meist wird hier die Realinjurie in eine symbolische übergehen, denn die verletzten Sachen selbst werden nur als Mittel, um die Verachtung gegen ihren Eigenthümer oder Inhaber zu zeigen, gebraucht. 4) Verletzungen der Sittlichkeit und namentlich des sittlichen Gefühls der weiblichen Schamhaftigkeit (Art. 2010) insofern eine solche Verletzung durch Handlungen geschieht. — Wie schon früher bemerkt wurde, beschränkt unser Gesetzbuch den Begriff der Realinjurie nicht auf die, in demselben genannten Fälle, in den Worten: „ . . . oder aber (der Beleidiger) sich eine andere unanständige für denselben (für den Beleidigten) kränkende Handlung erlaubt hegt viel mehr, dass sowohl objectiv-, als subjectiv-injuriöse Handlungen dem Strafgesetz verfallen.

fe. 11 ie Verbalinjurie.

Die Verbalinjurie vereinigt in sich nach Art. 2013 folgende, sie von andern Arten der Ehrenverletzung unterscheidende

1) „Qui injuriae causa januara effregit, quamvis inde per alios res amotae sunt, non tenetur furti, nam malificia voluntas et propositum delinquentis distinguit.“ L. 53. pr. Dig. de furtis (47. 2.).

Merkmale. 1) Was die Form betrifft, so wird sie begangen entweder mündlich, oder schriftlich und im letztern Falle entweder in einem mit dem Namen des Verfassers versehenen, oder in einem anonymen Briefe. 2) Den Inhalt der Injurie bilden hier Schimpf- oder Schmähworte, der Vorwurf einer widerrechtlichen oder ehrlosen Handlung oder der Vorwurf einer erlittenen Beleidigung. Was die Schimpf- oder Schmähworte anlangt, so bildet bekanntlich die Ziehung einer Gränzlinie zwischen solchen Ausdrücken, welche wirklich eine Injurienklage begründen können, und solchen, welche, obgleich sie für die menschliche Würde kränkend sind, doch nur einzig und allein den Vorwurf der Rohheit, Grobheit, der schlechten Erziehung u. s. w. dem sie Gebrauchenden zuziehen, eine Frage, welche weder von der Theorie, noch von der Legislation a priori entschieden werden kann. Im concreten Falle hat hier der Richter auf die besondern persönlichen Eigenschaften des Beleidigten und Beleidigers, wie sie durch Bildung, Stand, gesellschaftliche Lage beider begründet werden, und auf den Ort und auf die Zeit der Begehung der Injurie seine Aufmerksamkeit zu richten. Ausserdem findet sich im Art. 313 (Absatz) unseres Strafgesetzbuchs die Unterscheidung zwischen solchen Ausdrücken, die bloss ungeziemend und solchen, die als wirkliche Schimpf- und Schmähworte anzuerkennen sind. 3) Die Verbalinjurie kann entweder gegen den Beleidigten selbst oder seine Angehörigen, lebendige oder verstorbene, gerichtet sein. Mündlich geschehen, unterscheidet sich diese Injurie von der Verläumdung durch das ganze Benehmen des Beleidigers, welcher sich offen, von Person zu Person dem Beleidigten entgegenstellt und in seiner Abäicht nur die individuelle Kränkung des Letztern durch Verletzung seiner Ehre liegt, ohne dass diese Kränkung den Beleidigten in der allgemeinen Meinung herabzuwürdigen braucht. Schriftlich geschehen, unterscheidet sich die Beleidigung sowohl von der schriftlichen Verläumdung als dem Pasquill, weil in beiden letztern, schon abgesehen von ihren sonstigen Unterscheidungsmerkmalen, die Verbreitung der in bleibenden Formen gefassten Ehren Verletzung so wesentlich zum Thatbestande gehört, dass ohne ihr Vorhandensein das Verbrechen gar nicht verübt sein kann.

**2. Von Verläumdung und vom Verbreiten von Pasquillen
oder andern für die Ehre kränkenden Schriften,
Abbildungen oder Gerüchten.**

Weil der moderne Ehrbegriff in dem Gemein-Bewusstsein seinen Schwerpunct hat und der Werth der Persönlichkeit für sie selbst und für Andere nur insofern Realität hat, als er in der Vorstellung der Menschen als etwas Wahres existirt, so wird durch die dolose Einwirkung auf eben diese Vorstellung die Ehre gleichsam an ihrer Wurzel selbst verletzt. Daher das besondere Gewicht, welches die neuere Legislation auf die üble Nachrede, auf die wissentlich falsche Beschuldigung, auf die Verbreitung von "Schmähschriften u.s. w., durch welche die Vorstellung von dem rechtlichen und sittlichen Charakter des Angegriffenen vernichtet oder wenigstens erschüttert werden soll, legt. In Betreff dieser Arten der Ehrenverletzung stimmen alle neuern Gesetzgebungen, bei der sonst grossen Mannigfaltigkeit der Auffassung, insofern überein, als diese Arten der Ehrenverletzung sämmtlich unter die eigentlichen Verbrechen gestellt werden. Für die grössere Strafwürdigkeit dieser widerrechtlichen Handlungen spricht der Grund, dass der Verläumder, falsche Denunciator, Libellist eine besonders niedrige Gesinnung an den Tag legt, indem er hinter dem Rücken seinen Angriff macht und bei der Wahl der schriftlichen Form für die Ausführung seiner Absicht, sich oft durch die Anonymität masquirt. Wenn aber dennoch die einzelnen Strafen nicht um Bedeutendes an Schärfe diejenigen übersteigen, welche z. B. für die Realinjurie (unter gleichen Umständen) angedroht sind, so liegt der Grund hauptsächlich darin, dass die Gesetzgebung das Ansehen des ehrlichen Mannes, als in dem allgemeinen Urtheil, wenigstens bei dem bessern Theile der Träger desselben, seine solide Grundlage habend, nicht durch jede giftige Nachrede reell verletzt sehen kann. Nur in einem sittlich verworfenen Zeitalter, wie die römische Kaiserperiode war, wo man an dem Worte Ehre um so ängstlicher hält, je weniger von dem wahren Wesen derselben bei der Mehrzahl der Individuen anzutreffen ist, alle Basen der Gesellschaft aufgehoben und wo wegen der Schlechtigkeit der Zeit Jeder sich in einer Schmähschrift zu erkennen glaubt, konnte auf die Libelle die Todesstrafe erkannt werden. — An der Spitze dieser Categorie von ehrenverletzenden Handlungen steht

a. die Verlänmdang.

Während wir im Swod Band XV nur einen einzelnen Artikel über dieses Verbrechen hätten — aus dem einfachen Grunde, weil dem russischen Recht noch zur Zeit des Gesetzbuchs von 1649 der Begriff der Privatverläumdung (welcher ein vorgeschrittenes gesellschaftliches Leben voraussetzt), als eines besonderen, abgeschlossenen Delicts fremd war und ein solcher auch im spätem russischen Rechte nicht aufgestellt wurde — hebt unser Strafgesetzbuch von 1845 folgende Arten der Verläumdung hervor: *ad*) diejenige, welche in einer, an eine Behörde eingereichten Schrift gemacht wird. *bb*) Die Verläumdung, welche in Druckschriften verbreitet wird und *er*) die mündlich verbreitete Verläumdung. Ihnen allen sind folgende Merkmale gemeinschaftlich: 1) als Gegenstand setzt die Verläumdung eine solche Eigenschaft, Handlung oder Thatsache voraus, welche, wenn sie wahr wäre, die Ehre des Verläumdeten vernichten müsste, 2) das Bewusstsein des Verläumders, dass sein Vorwurf falsch oder ungegründet sei, — was durch die Worte „ungerechter Weise“ des Art. 2017 ausgedrückt ist. Darin liegt zugleich, dass die vorgeworfene, unsittliche Handlung entweder vom Verläumder erdichtet, oder wenigstens verfälscht oder entstellt sei. Daher der Begriff der Verläumdung gar nicht vorhanden, wenn die vorgeworfene Thatsache oder Handlung als wahr erwiesen werden kann. Dass durch die Art der Mittheilung eine solche Handlung dennoch ehrenverletzend und daher strafbar sein kann, unterliegt keinem Zweifel, die ganze Sache passt aber nicht unter die Art. 2017 und 2018, sondern wird vielmehr den in den folgenden Art. enthaltenen Strafbestimmungen verfallen, wo von der schriftlichen Verbreitung solcher Aufsätze und Darstellungen gehandelt wird, welche, obwohl sie keine eigentliche Verläumdung enthalten, dennoch schimpflich sind (Art. 2020). 3) Die Absicht des Verläumders ist nur darauf gerichtet, das Opfer seiner Verläumdung als verächtlichen, der Ehre und der Achtung unwürdigen Menschen darzustellen. Dass in Folge davon noch andere sehr beträchtliche Nachtheile für den Verläumdeten eintreten, können, wird hier nicht ausgeschlossen, wie auch der Art. 2017 die Möglichkeit des Eintretens solcher Folgen vorausgesehen hat und daher die Strafe „nach der Wichtigkeit der Verläumdung“ androht.

Was insbesondere *qa*) den ersten im Art. 2017 berücksichtigten Fall, nämlich den, wo die Verläumdung in einer an eine Behörde (gleichviel Justiz-, Polizei- oder Administrativ-Behörde) eingereichten Schrift geschieht, anlangt, so ist hier, in sofern die Verläumdung nicht an Privatpersonen und folglich nicht bloss eine Diffamation bewirkt, sondern an eine Obrigkeit mitgetheilt wird, der Begriff der öffentlichen Verläumdung im weitem Sinne vorhanden. Denn im engern Sinne, wo die öffentliche Verläumdung mit der falschen Beschuldigung, z. B. im badenschen Gesetzbuch, mit der falschen Denunziation, im sächsischen Gesetzbuch, mit der sogenannten denonciation calomnieuse des Code penal gleichbedeutend ist (und das crimen calumniae des gemeinen Rechts als Unterart in sich begreift), gehört zu derselben, als Gegenstand, nicht bloss eine unsittliche oder unmoralische Handlung, sondern ein Verbrechen und die Absicht des Verläumders geht direct auf die Veranlassung einer obrigkeitlichen Untersuchung gegen den Verläumdeten. Das österreichische Gesetzbuch¹⁾ beschränkt sogar darauf den Begriff der Verläumdung. Das württembergische Gesetzbuch²⁾, welches zum Begriff der Verläumdung schon „Handlungen, Welche in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, oder ihn (den Verläumdeten) in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen geeignet sind“, handelt von der öffentlichen Verläumdung im engern Sinne in einem besondern Artikel³⁾. Das preussische Gesetzbuch v. J. 1851 bezeichnet die Verläumdung als öffentlich, wenn sie an einem öffentlichen Orte oder in' einer öffentlichen Zusammenkunft oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, enthält aber einen besondern Paragraphen, über die öffentliche Verläumdung im' engern Sinne: „Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht“⁴⁾ u. s. w.

Es ist offenbar, dass die Verläumdung im Sinne des Art., 2017 nicht in dieser eben erwähnten engern Bedeutung als öffentlich zu bezeichnen sei. Denn angenommen z. B.

1) § 188. vgl. dazu *Jenull*, I. c. Th. II.

2) Art. 286.

i

3) Art. 288.

4) § 156 u. § 159.

es geschieht die Verläumdung gegen eine Person, mit welcher der Verläumder in einem Prozesse steht. In irgend einer in die Behörde einzureichenden Processschrift, erlaubt er sich, sein sogenanntes „gutes Recht“ verfechtend, seinem Gegner zwar nicht im Allgemeinen eine niedrige Gesinnung beizumessen, oder etwa offenbar schimpfliche Ausdrücke gegen ihn zu gebrauchen, — dagegen hütet er sich, weil seine Schrift ihm von der Behörde würde zurückgeliefert werden, — sondern interpretirt wissentlich falsch irgend eine Thatsache aus dem Leben des Gegners, oder legt irgend welcher von seinen Handlungen solche unmoralischen Motive unter, dass die Handlung unmöglich mit den Grundsätzen der Ehre vereinbar sein würde. Diese Verläumdung verfällt dem Art. 2017; von einer Untersuchung gegen den Verläumdeten kann hier nicht die Rede sein, weil eben der Vorwurf nicht strafbare Handlungen, nicht Verbrechen, sondern nur unmoralische Handlungen zum Gegenstande hat. Es ist also klar, dass die im Art. 2017 erwähnte Verläumdung sich von der schriftlichen, in demselben Artikel und von der mündlichen im Art. 2018 erwähnten nur durch die mehr stralbare Art der Begehung und nicht durch die Absicht, welche sowohl nach Art. 2017, als nach Art. 2018 darauf geht, den Verläumdeten der Verachtung mit allen ihren Folgen preiszugeben, unterscheidet. Gewiss ist eine strafbare Handlung nichts mit der Ehre Vereinbares, daraus folgt aber nicht, dass jede unmoralische Handlung dem Strafgesetze ver falle und ihrem Urheber eine Untersuchung zuziehe. Demnach können auch strafbare Handlungen die Verläumdung im Sinne des Art. 2017 begründen, — nothwendig zum Thatbestande sind sie aber nicht, sondern es genügt schon die Beschuldigung Jemandes solcher Handlungen, welche, wenn sie wahr wären, ihn als einen unwürdigen, nicht nach den Grundsätzen der Ehre handelnden Menschen darstellen würden. Bilden hier strafbare Handlungen den Gegenstand der Verläumdung, so ist es nothwendig, dass der Kläger, indem er sich über solche Handlungen beschwert, auch den Verläumdeten als den wirklichen Urheber derselben, angebe. Es ist uns folgender practische Injurienfall bekannt. **A**, der mit seinem Schwiegersohne **B** aus Vermögensgründen in einem sehr gespannten Verhältnisse lebt, verweist auf kurze Zeit, während welcher der

Zutritt zu seinem Hause dem **B** offen steht. Nach seiner Ankunft macht er die gerichtliche Anzeige, dass ihm aus seinem Schranken eine Summe Geldes entwendet sei. Bald darauf macht er aber wieder beim Gericht die Gegenanzeige, dass Sich die Geldsumme gefunden habe. Indessen trat **B**, obgleich er in der Anzeige des **A** nicht im Mindesten berührt und auch nicht der geringste ausdrückliche Verdacht auf ihn geworfen wurde, mit einer Criminalklage des Inhalts auf, dass er sich durch die Anzeige tief gekrankt fühle und dass, weil **A** keine andere Absicht haben könne, als ihn zu verläumden, so trage er auf Bestrafung des **A** nach Art. 2017 an. Die untere Instanz nahm die Klage an und verurtheilte den **A**. Dieser beschwert sich aber bei der höhern Instanz, welche mit Recht das ürtheil der Unterbehörde cassirt und dabei den Grund anführt, dass eine Verläumdung im Sinne des Art. 2017 jedenfalls eine bestimmte Beschuldigung Jemandes, einer mit den Grundsätzen der Ehre unvereinbaren Handlung voraussetze, und dass die Verdächtigung nur dann strafbar sein könnte, wenn sie bewiesen wäre, d. h. wenn **B** irgend welche Umstände dafür anführen könnte, dass die Absicht des **A**, indem er die Anzeige machte, wirklich darauf ging, ihn als den möglichen Urheber des Verbrechens darzustellen. Dieser Art der Verläumdung kommt an Strafbarkeit gleich **bb)** die Verläumdung, welche in einem gedruckten oder in einem auf andere Weise verbreiteten und bekannt gewordenen Aufsatze oder Briefe geschieht. Eine dem Drucke übergebene Schrift ist an sich schon der Verbreitung fähig, ohne dass vom Verfasser eine nachfolgende Thätigkeit zu diesem Behufe hinzuzukommen braucht. Nicht so bei einem geschriebenen Aufsatze, welcher besondere Anstalten von Seiten des Verfassers oder der Personen, welche in seinem Auftrage handeln, verlangt, um in Circulation gesetzt zu werden. Daher wird dieses letzte Erforderniss hier prämir. Denn ist z. B. eine ähnliche ehrenrührige Schrift verfertigt, aber nicht verbreitet worden, wenigstens nicht mit der Zustimmung des Verfassers, so wird er — weil von Versuchshandlungen bei den Ehrenverletzungen nicht die Rede sein kann — nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Es könnte jedoch hier in von der Doctrin nicht zugegebener Fall der Culpa eintreten. Dann nämlich, wenn der verläumderische Auf-

satz, welcher vom Verlasser zwar nicht zur Verbreitung bestimmt, aber auch nicht vernichtet worden und durch Nachlässigkeit von seiner Seite dennoch bekannt geworden ist.

Die Strafe der unter **aa)** und **bb)** erwähnten Fälle der Verläumdung ist Gefängniss von drei Monaten bis zu einem Jahre, Abbitte und Ehrengeld. Ausserdem kann das Strafurtheil auf Kosten des Verläumders publicirt werden. Ist die Verläumdung in einem gedruckten Werke erschienen, so wird, ausser dem Verfasser selbst, auch der Censor auf Grundlage des Art/ 1308 der Verantwortung unterliegen.

cc) Die gewöhnlichste und am häufigsten vorkommende Verläumdung ist die im Art. 2018 angegebene. („Für eine, wenn auch nur "mündlich, jedoch absichtlich verbreitete Verläumdung, wird der Schuldige"...). Weil aber bei der mündlichen Verläumdung die Gränze zwischen dem Strafbaren und Nichtstrafbaren besonders schwer zu ziehen ist, und um jeder Klatscherei den Weg zum Gerichte abzuschneiden, verlangt das Gesetz, durch das Requisit der Absichtlichkeit, dass die mündlich verbreitete Nachrede nicht unüberlegt geschehen sei.

b. Strafbare Verletzung der Geheimnisse,

Gleichsam den Uebergang von der Verläumdung zur Verletzung der Ehre durch schriftliche Verbreitung von ehrenrührigen, jedoch nicht erdichteten Nachrichten vermittelnd, bestimmt der Art. 2019: „Der im Art. 2018 festgesetzten Strafe und Beahndung unterliegt auch derjenige, welcher, ohne sich eine eigentliche Verläumdung zu erlauben, jedoch in der Absicht die Ehre Jemandes zu kränken oder demselben zu schaden, eine solche Nachricht bekannt macht, die ihm in Betracht seines Berufs, oder aus besonderem Vertrauen und gegen das Versprechen der Verschwiegenheit mitgeteilt worden war". .. Es unterscheidet sich diese Art der Ehrenverletzung von der Verläumdung dadurch, dass hier die Grundlage selbst der verbreiteten Nachrichten wahr und nicht erdichtet ist, und von den im Art. 2020 und folgenden erwähnten Verbrechen dadurch, dass die ehrenkränkende, bekannt gemachte Handlung oder Eigenschaft der Person hier nicht vom Schuldigen selbst frei erwählt, sondern ihm zur Aufbewahrung als Geheimniss anvertraut war. Der wunde

oder verletzbarer Fleck wird hier dem Schuldigen von dem durch das Verbrechen Leidenden selbst gezeigt. Der vorherrschende Verbrechenscharakter ist hier der der Falschheit und des Missbrauchs des Vertrauens, des Verraths.

Nicht jede Verbreitung oder Bekanntmachung von Geheimnissen kann strafbar sein. Denn, was wird nicht Alles im alltäglichen, meist durch kleine, mikroskopische Interessen bewegten Leben unter dem Schleier des Geheimnisses anvertraut und als solches wieder mit Verletzung des „Siegeldes der Verschwiegenheit“ weiter mitgetheilt? — Das Strafgesetz überlässt ähnliche Missbräuche des Vertrauens, auch wenn sie ernster Natur sind, der gerechten Verachtung der Bessergesinnten. Ausserdem wird die Nichtintervention des Strafgesetzes in solchem Falle, unter gewöhnlichen Umständen, auch dadurch gerechtfertigt, dass es im Interesse der Gesellschaft selbst liegt, dass sie nicht von zu vielen Geheimnissen umhüllt sei, und dass nicht mit dem Schleier des Geheimnisses Dinge bedeckt werden, welche strafbarer Natur sein können. Schon das römische Recht sagt, wenn auch *ad* einer andern Gelegenheit:.. „*peccata nocentium nota esse expedire et oportere*“. . . Es giebt aber Personen, welche entweder durch ihren Beruf oder durch besondere Verhältnisse, in denen der Kläger zu ihnen stand, Vieles zu erfahren im Stande waren Und daher zu einer besondern Treue und zu einer Heilighaltung der ihnen anvertrauten Geheimnisse verpflichtet sind. Dahin gehören z. B. der Priester, der Arzt, der Beamte¹⁾, der Advocat oder Bevollmächtigte. Ihnen gebietet das Gesetz eine besondere Verschwiegenheit. Es gehört daher zum Begriff der im Art. 2019 verpönten widerrechtlichen Handlung:.

1) Eine Person, welche, entweder durch ihren Beruf, oder durch das besondere Verhältniss, in dem der Kläger oder Beleidigte zu ihr stand, Vertrauen einflösste und das Versprechen der Verschwiegenheit leistete.

2) Die Mittheilung dieser Person irgend eines factus, eines Ereignisses oder einer Lage. Beim Arzt aber, welcher

¹⁾ „Wenn durch das Veröffentlichen anhängiger Sachen, oder Mittheilen einem Beamten von Amtswegeri anvertrauter Papiere an fremde Personen, sich für Jemandes Ehre beleidigendes Gerücht verbreitet“ . . ., so liegt ein besonderes Dienstverbrechen vor.. Cf. Art. 450 des Strafgesetzb. d. Crim. und Korrekt.-Strafen.

zu den Personen gehört, die schon durch ihren Beruf zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, könnte die Frage entstehen, ob nicht schon in vielen Fällen die bloße Wahrnehmung, auch ohne vorhergegangene Mittheilung, genügen könnte, um zwischen ihm und dem Kranken dasjenige Band zu knüpfen, dessen Verletzung ihn (den Arzt), wenn die übrigen Bedingungen vorhanden sind, der in diesem Artikel angedrohten Strafe aussetzen würde. Z. B. aus der Natur der Krankheit, welche er zu heilen berufen ist, lassen sich für das vergangene Leben des Kranken, in Moralischer Beziehung nicht sehr vorteilhafte Schlüsse ziehen. Der Arzt braucht in vielen Fällen nicht erst die Geschichte der Krankheit in ihren entfernten Ursachen vom Kranken selbst zu hören, um sich eine klare Vorstellung von dem vergangenen Lebenswandel des nun seine Hülfe Anrufenden zu machen. Desgleichen kann z. B. ein Advocat, indem er die Sache eines, ihm nicht Weiter bekannten dienten, wie sie ihm schriftlich vorliegt, durchstudirt, zur Ueberzeugung kommen, dass dieser sein Client in sittlicher Beziehung doch ein sehr unsaubres Subject sei. Es fragt sich nun, ob in diesen und ähnlichen Fällen, die Wahrnehmung allein, so evident die Sache sonst auch sein mag, genüge, um, wenn sie missbraucht wird, als Element des im Art. 2019 vorhergesehenen Verbrechens zu fungiren? Gewiss nicht. Denn es könnte, falls die auf Grundlage des sinnlich Wahrgenommenen gezogenen Schlüsse, so untrüglich sie auch zu sein scheinen, zu irgend welchen für die Ehre der Person nachtheiligen, verbreiteten Aussagen benutzt würden sein, nur der Begriff der Verläumdung eintreten, bei welcher dem Schuldigen, wegen Verletzung der allgemeinen Berufspflicht, die Einrede der Wahrheit, als Milderungsgrund, nicht zukommen könnte. Der gesetzliche Begriff der Verletzung der Geheimnisse aber setzt stets und vor Allem ein anvertrautes Geheimniss und dieses wieder eine ausdrückliche Mittheilung voraus, denn vordem kann höchstens von einer mehr oder weniger richtigen Vermutung, von einer mehr oder weniger sich der Wahrheit annähernden Hypothese die Rede sein.

ß) Die Verletzung dieses Geheimnisses in der Absicht die Ehre zu kränken, oder sonst zu schaden. Eben durch diese Fassung des Begriffs in unserm Artikel ist die Frage,

welche man sonst aufweifen könnte, erledigt, ob nämlich die mit Verletzung der Treue oder der besondern Berufspflichtigen bekannt gemachte und verbreitete Nachricht auch überhaupt von der Beschaffenheit war, um die Ehre *m* verletzen? Es äussert z. B. der Arzt in der Gesellschaft, dass sein Patient N. N. ihm gestanden habe, sich das letzte gastrische Fieber von dem und dem Diner geholt zu haben. Obgleich nun dem N.N., der für ein Mässigkeitsfreund stets galt und gelten wollte, diese Aussage des Arztes sehr unangenehm sein kann, wird es ihm doch nicht einfallen den Arzt wegen ehrenkränkender Verletzung "der Geheimnisse zu verklagen. — ' *

Weil das Bestimmende hier, welches dem ganzen Art. 2019 zu Grande liegt, die Wahrung der Treue und des Glaubens in der Gesellschaft und die Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit, die nicht in ihrer Nacktheit blossgestellt werden darf, — um so mehr, als durch ein mehr unglückliches, denn verschuldetes Zusammentreffen von Umständen, harte Lebensschicksale oft das unschuldigste Haupt treffen, und als Mitgabe für den Rest der Tage individuelle Verhältnisse hinterlassen, welche, obgleich für die übrige Gesellschaft unschädlich, doch nicht zur Schau getragen werden können — so tritt von dem Augenblick an, wo die Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Interesse einschreitet, für den Arzt, Advocaten u. s. w. die Verbindlichkeit ein, nicht das Privatgeheimniss nicht zu schonen *), sondern Aufklärungen über die ihnen bekannten Thatsachen, soweit es dem Zwecke der Justiz dienlich, zu geben. — Schon durch das geistliche Reglement Peters des Grossen, welches in dieser Beziehung nur das früher Gegoltene bestätigt, wird den Priestern die Verpflichtung auferlegt, wenn sie als Zeugen berufen, nicht dasjenige zu veröffentlichen, was sie bei der Beichte vernommen. Eine Ausnahme findet nur bei den Staatsverbrechen statt²⁾. Der Beamte muss von der Obrigkeit besonders dispensirt sein, um beim Zeugnissabiegen in Criminalsachen dasjenige zu erklären, was er durch den Dienst-eid geheim zu halten verpflichtet ist³⁾.

1) Dasselbe nimmt *Helte* für die französische Praxis an, I. c. T. 5. p. 22 und 23.

2) C». T. i t. CT. IUI, 1426 M 1427.

3) *Ibidem*,

Als eine besonders strafbare Art der Verletzung der Geheimnisse wird noch der Fall zum Schluss des Art. 2019 erwähnt, wo der Schuldige auf eine widerrechtliche Weise in den Besitz des Geheimnisses gekommen ist: „die Strafen werden um einen Grad verschärft, wenn der Schuldige das von ihm verrathene Geheimniss durch Eröffnung eines fremden Briefes, Couverts, Schlanks, einer Lade oder aber auf sonst gesetzwidrige Weise erfahren hat.“ Dieser Fall erscheint bei Weitem strafbarer, als der, wo die Jemandem als Depositum anvertraute, verschlossene Behältnisse mit Sachen von ihm muthwillig erbrochen und animo furandi angeeignet werden. Denn es wird nicht nothwendig vorausgesetzt, dass der Brief, da? Couvert u. s. w., welches das Geheimniss enthielt und welches vom Schuldigen erbrochen, ihm besonders anvertraut war. Die Erbrechung der Briefe kann im Leben der am häufigsten vorkommende Fall sein. Die Gesetzgebungen aller civilisirten Völker betrachten einen Brief als ein Eigenthum, welches um so mehr geschützt werden muss, als es nur zu leicht verletzt werden kann¹⁾. Besonders strafbar erscheint die Erbrechung der Briefe von Seiten derjenigen Beamte», welche, mit öffentlichem Vertrauen bekleidet, dabei eine besondere Amtspflicht verletzen. Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 droht im Art. 1530 einem jeden Postbeamten, welcher auch nur aus blosser Neugierde einen Brief erbricht, mit der Entfernung vom Amte und ist dies geschehen, um den Inhalt des Briefes irgend einem Andern mitzutheilen, mit der Ausschliessung aus dem Dienste²⁾. Aber auch hier bleibt das Privatinteresse dem öffentlichen untergeordnet: so gestattet das Gesetz im Criminalprocesse, in» Fall einer Haussuchung, dem Untersuchenden, mit Beobachtung der dabei vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln, Verschlussenes aufzumachen; und weil ein Brief das corpus delicti selbst enthalten kann, so wird die Erbrechung desselben oder sonst eines einem Privaten angehörigen Papiers

1) Cf. Weber, über Injurien I. p. 104-106. Illeie, I. c. T. 3. p. 33. Helle erklärt hier für den Eigentümer denjenigen, an den der Brief adressirt ist. Richtiger nimmt man mit Weber I.e. (Anm. 16) an „dass hier derjenige der beleidigte Theil, mithin der gehörige Kläger, zu dessen Kränkung die unerlaubte Handlung geschehen ist, welches sowohl der Absender, als auch der rechtmässige Empfänger, und nach den Umständen, Beide sein können.“

2; In den Tabellen (und namentlich in der V.), welche dem npoea**

durch einen Staatsdiener nur unter der Bedingung strafbar, wenn dieselbe erweislich ohne jede gesetzliche Veranlassung geschehen ist •).

, c. Da « l'aaquill

Durch die Art. 2020, 2021 und 2022 des Strafgesetzbuchs ist der Begriff des Pasquills im Verhältniss zur frühern Gesetzgebung bedeutend erweitert worden. Denn in dem Swods Bd. XV., welcher hier auf die Gesetzgebung Peters des Grossen allein angewiesen war, findet sich das Pasquill in demselben Sinne, in welchem die deutschen Criminalisten noch im vorigen Jahrhundert von ihm handelten, wiedergegeben. Während nämlich das Pasquill seinem Wesen nach in Injurien, welche in schriftlichen Aufsätzen oder bildlichen Darstellungen gefasst, entweder öffentlich angeschlagen, angeheftet, ausgestellt oder sonst auf irgend eine Weise verbreitet worden, besteht, erkannten die Ausleger der Carolina das Pasquill für gleichbedeutend mit dem im Art. 110 daselbst erwähnten Verbrechen. Sie forderten daher für das erste die gesetzlichen Merkmale des letztern, also namentlich, dass der Verfasser in dem „libell famos“ Jemanden

yro.i. Tjioai. v.J. 1813 beigefügt sind und welche kurze historische Verzeichnisse der bis dahin gültig gewesenen Strafbestimmungen enthalten, heisst es, dass das Erbrechen von fremden Briefen schon durch den Ukas vom 13. Sept. 1803 und durch die Instruction an die Gouv.-Postmeister v. J. 1807 verboten worden sei, dass *äher* die Strafe dafür nicht angegeben war. Wir haben diese Bestimmungen weder in der IICUH. Coop. 3ax. finden können, noch enthält irgend Etwas darüber die vollständige Abhandlung über die das Postwesen betreffende Gesetzgebung von E psonotciiH: HcTopni. pasiHTie nocTanoB.ieniH pyeciapo aatoioAaT. no IIOHTOBOK «lacru (iOpH^RH. Coopu. H3fl. ß«. Meä-pom, p. 341—408).

1) CB. T. XV. CT. 969 verglichen mit y.io*. o nana*, CT. 379.

2) Der Ausdruck Pasquill kommt nicht vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. vor und soll bekanntlich von dem Kamen eines Schuhmachers in Rom, der PasqSiino hiess und der die Laster der Geistlichen seiner Zeit zum Gegenstande seines volkstümlichen Witzes machte, abstammen. „Nach seinem Tode wurde eine in der Nähe seiner Bude aufgefundene und öffentlich aufgestellte Bildsäule zur heimlichen Anheftung von satyrischen Ausfällen und Schmähchriften nach der Weise Pasqnino's benutzt; so eihielt diese gefürchtete Säule selbst den Namen Pasquino, und hiervon mögen die angehefteten Schmähschriften (famosi libelli) allmählig Pasquiri'sche Libelle (pasquinei libelli) genannt worden sein, woraus wahrscheinlich durch Zusammenziehung das Wort Pasquill entstanden ist.“ Encyklopädie für alle Stände, Bd. X. p. 496.

eines Verbrechens beschuldigt habe und zugleich anonym geblieben sei, oder wenigstens sich nicht mit dem rechten Namen genannt habe¹⁾). Nun hat aber wieder die Carolina aus den Bestimmungen des römischen Rechts über *carmina famosa*, *epigrammata*, *psalteria*, über die *libros ad infamiam alterius pertinentes* oder *libellos famosos*²⁾ in ihrem Art. nur die Verordnungen der spätem römischen Kaiser, welche ausschliesslich nur den Fall berühren, wo der Verfasser des Libells sich nicht genannt hat³⁾, berücksichtigt. Dies ist in wenigen Worten die Genealogie des Art. 423 (im Swod) über das Pasquill, welches in unserm Strafgesetzbuche zuerst breiter aufgefasst wurde. Nach demselben vereinigt das Pasquill im Sinne -des Art. 2020 folgende Merkmale in sich:

1) Zum Inhalte hat es nicht den Vorwurf bloss eines Verbrechens (wobei die Streitfrage des gemeinen Rechts, welche Verbrechen im Pasquill vorgeworfen sein müssen? für uns weder von theoretischer, noch practischer Wichtigkeit ist), sondern Alles dessen, was schimpflich und beleidigend, d. h. die Ehre zu verletzen geeignet ist, also z. B. der Vorwurf einer Unsittlichkeit, einer verächtlich machenden Gesinnung, Eigenschaft oder Handlung. Es ist nicht nothwendig, dass dieser Vorwurf erdichtet sei und somit „eine directe Verläumdung in sich schliesse“; dieser Vorwurf ist vielmehr allgemein-injuriöser Natur und würde an sich, wenn nicht dasjenige gesetzliche Merkmal hinzukäme, welches ihn zum Pasquill stempelt, nur eine gewöhnliche Injurie begründen, z. B. diejenige, welche im Art. 2013 charakterisirt ist. Also nicht schon dem Inhalte oder dem Gegenstande nach stellt sich das Pasquill als eine besonders strafbare ausgezeichnete Injurie dar. Denn auch hier, wie bei einer jeden andern Injurie, ist das Vorliegen einer Handlung, welche die Ehre und nicht bloss die Vorurtheile oder Präensionsen der Eigenliebe, die sich auf den dem Individuum allein bekannten Vorzügen oder Eigenschaften gründen, kränken muss, eine *conditio sine qua non* für den Thatbestand. Es kann frei-

1) Cf. *Weber*, I. c. p. 223 u. ff.

2) L. 47. Tit. X. Dig. de injuriis et famosis libellis. 5. § 9, 10 über die *libros famosos* und *epigrammata* (*inscriptiones*) und *Paulus recept. sent.* V, 4. 15 und 16 Über *carmina famosa* und das *psalterium*, quod vulgo dicitur canticum.

3) Cod. Theodos. L. 4. *Famosa scriptio libellorum*, „quod nomine accusatoris caret“ etc.

lieh Fälle geben, wo eine injuriöse Anspielung, welche mündlich, oder auch In einem an den Gekränkten allein gerichteten Briefe und auch sonst ohne erschwerende Umstände gemacht, derartig masquirt und verschleiert wird, dass der Richter, trotz aller Betheuerungen des Klägers, den der versteckte Sinn der Anspielung getroffen, darin doch keinen Angriff auf die Ehre wird entdecken können und daher die Injurienklage z. B. aus dem Art. 2013 wird versagen müssen. Und eben dieselbe Anspielung in der Form des Pasquills gemacht, wird den Richter veranlassen, die Klagbarkeit dieser injuriösen Handlung zu statuiren. Dies ändert aber, an dem in beiden Fällen nothwendigen Erforderniss eines auf Kränkung der Ehre gerichteten Angriffs, Nichts, denn der Kläger wird die Annahme seiner Klage nur dem Umstände zu verdanken haben, dass der Gegner seine, an sich die Ehrenverletzung masquirende Aeusserung in eine Form kleidete, welche über die injuriöse Absicht mehr keinen Zweifel zulässt. Was nun

2) die Form des Pasquills anlangt, so führt der Art. 2020 „Schriften und Abbildungen“ an. Im Uebrigen ist es gleichgültig, ob der Verfasser oder Verfertiger des Pasquills der Prosa oder der Dichtkunst huldigt, ob er den bestimmten injuriösen Inhalt in der Form eines Pamphlets, einer Epistel, einer Biographie, einer Ballade, eines Bildes u. s. w. kleidete, oder ob er der einen oder der andern der bildenden Künste den Vorzug gab. Es muss nur überhaupt die gewählte Form der Verbreitung fähig sein. Weil jedoch die mehr oder weniger gelungene Form auch dem Ganzen gleich von Anfang einen grössern oder geringem Erfolg und daher einen nicht gleichen Grad der Verbreitung sichert, so kann dieser Umstand auch nicht ohne Einfluss auf das Maass der Strafe sein. Daher „die Beschaffenheit der Kränkung oder des Pasquills“ für die Strafzumessung von Bedeutung ist, was freilich nicht allein durch die Form, sondern auch z. B. durch die persönliche Lage des Beleidigten, durch das vorhandene Verhältniss zwischen dem Verfasser des Pasquills und dem Verhöhnten bedingt sein kann. Eine besondere, in unserm Strafgesetzbuch* ausgezeichnete Form des Pasquills ist die, wo das Pasquill an das Verbrechen der Fälschung, an das falsum gränzt, wenn nämlich Briefe im Namen des Beleidigten vom Pasquillanten verfertigt werden.

3) Es müssen die Anstalten zur Verbreitung des Pasquills schon getroffen sein. Dies Erforderniss ist hier das hauptbestimmende, denn solange das Pasquill nicht verbreitet, nicht öffentlich angeheftet, zur allgemeinen Schau ausgestellt, hat die ganze Handlung noch nicht den ihr eigentümlichen strafbaren Charakter. Denn hat Jemand z. B. das angefertigte Bild seines Gegners, welches öffentlich ausgestellt, als Pasquill gelten würde, sich zu seinem Privatvergnügen behalten, so ist diese Handlung straflos. Oder hat er den Schmähbrief nicht verbreitet, sondern dem Geschmähten allein zugeschickt, so muss diese Handlung unter den Begriff der schriftlichen Injurie, nicht aber unter den des Pasquills subsumirt werden.

4) Die Willensrichtung anlangend, so ist die Absicht der Ehrenverletzung die einzige und ausschliessliche bei dem im Art. 2020 erwähnten Pasquill, wodurch dieses sich zugleich von der noch zu betrachtenden in den Art. 2021—2023 vorkommenden, an das Verbrechen der Fälschung gränzenden Unterart desselben unterscheidet. Bleiben wir bei dem im Art. 2020 mit Strafe bedrohten Pasquill stehen, so folgt aus der obigen seine Merkmale enthaltenden Darstellung, dass es nach unserm Rechte keinen gesetzlichen Unterschied (wie ihn die Doctrin annimmt) zwischen der Schmähschrift, wo sich der Verfasser mit seinem wahren Namen nennt und dem Pasquill, wo dieses nicht stattfindet, giebt, weil es überhaupt auf den Umstand, ob der Verfasser sich in einer Verbreitung gefundenen schriftlichen Injurie mit seinem wahren oder falschen Namen genannt hat, oder das Pasquill anonym erschien, gar nicht ankommt. Vielmehr ist das Pasquill gegen die im Art. 2017 erwähnte, in Druckschriften oder in Manuskripten verbreitete Verläumdung abzugrenzen, und zwar so, dass die letztere sowohl wegen des erdichteten Grundes der Beschuldigung, als auch wegen der gewählten Mittel ihrer Bekanntmachung, die ihr eine grosse Verbreitung sichert, besonders strafwürdig erscheint. Im Pasquill liegt zwar auch die besondere Strafwürdigkeit in der Verbreitung und Bekanntmachung des injuriösen Vorwurfs, das Eigentümliche des Pasquills besteht aber darin, dass die in demselben enthaltene Beschuldigung in ihren letzten Gründen nicht unwahr zu sein braucht. Eben darum ist das Pasquill mit einer verhältnissmässig gelindern Strafe bedroht, als die in Druck-

Schriften oder Manuscripten verbreitete Verläumdung: das maximum der Gefängnisstrafe der letztern beträgt ein Jahr, während das maximum der Strafe des Pasquills nur die Hälfte davon beträgt. Die Verläumdung ferner, wenn sie nicht öffentlich in Schriften verbreitet wird, schliesst die Einrede der Wahrheit nicht aus; das Injuriöse aber, welches in der Art und Weise den beleidigenden (im Grunde aber nicht unwahren Vorwurf) gegen Jemand zu machen, besteht, und welches in dem Pasquill nur die gehässigste und gefährlichste Gestalt annimmt, kann auch auf den geringeren Stufen der Strafbarkeit, wie wenn es sich z. B. in blossen Schimpfwörtern oder in schriftlichen, an den Gekränkten allein gerichteten Beleidigungen, in Briefen, äussert, nie durch den Beweis der Wahrheit des gemachten ehrenverletzenden Vorwurfs beseitigt werden. So wird auch in andern Gesetzbüchern, in welchen, wie z. B. im württembergischen *), die Einrede der Wahrheit nur bei Verläumdungen und nie bei Injurien mit Erfolg geltend gemacht werden kann, der Begriff des Pasquills durch den Beweis der Wahrheit der in ihm enthaltenen Beschuldigung nicht ausgeschlossen. .

Ist die schriftliche Form des Pasquills gewählt, so ist von dem gewöhnlichen, eben betrachteten, Pasquill diejenige, in Bezug auf die Strafbarkeit im Gesetze besonders ausgezeichnete Art desselben, wo ein Brief oder ein sonstiges Papier im Namen des Injurierten verfasst, d. h. ihm falsarisch unterschoben wird (Art. 2021) zu unterscheiden. Dieses letztere Pasquill gränzt durch die Art und Weise seiner Begehung an das Verbrechen der Fälschung, und unterscheidet sich von demselben und namentlich von dem im Art. 2204 erwähnten Falle gesetzlich dadurch, dass „die eigennützigen Rücksichten,“ welche den Händernden dort leiten, hier nicht eintreffen. Der Art. 2204 handelt nämlich „von dem Fälschen aussergerichtlich abgefasster Documente und Papiere, welche in Process- oder in Handelssachen dem Gesetze nach als Beweise für ein Eigenthumsrecht oder Von Jemandem eingegangene Verpflichtungen, angenommen werden können“ und setzt offenbar in dem falsarius die Absicht voraus, auf Kosten desjenigen, der durch das Verbrechen leidet, sich widerrechtlich zu bereichern. Einen andern

1) Cf. *Hufnagel*, I. c. p. 183.

Willen äussert derjenige, welcher durch falsarisches Verfassen von Briefen oder sonstigen Papieren im Namen eines Andern, diesen in seiner Ehre verletzt und nach der möglichen Richtung des dabei obwaltenden Willens, lassen sich hier folgende Fälle unterscheiden:

1) entweder hat Jemand sich dieser Handlung schuldig gemacht, um die Ehre der Person, in deren Namen die Briefe verfasst wurden, zu kränken oder doch in der Absicht, ihr in irgend welchen Angelegenheiten hinderlich zu sein oder auf andere Weise zu schaden. Die Ehrenverletzung kann hier also die Hauptabsicht des Schuldigen sein, oder sie erscheint nur als Mittel zur Erreichung anderer Zwecke, jedoch nicht solcher, die einen Vermögensnachtheil für den Beleidigten voraussetzen. Denken wir nur z. B. an die Fälle, wen Jemand sich um ein Amt oder um einen Ehrenposten bewirbt, oder eine durchaus nicht lucrative Vormundschaft zu übernehmen wünscht und Letzteres sogar als eine Pflicht der Pietät betrachtet. Wie tief kann er hier durch einen, in seinem Namen fälschlich verfassten, Brief oder eine sonstige Schrift, durch welche er auf Grundlage einer an sich nicht unwahren, jedoch falsch interpretirten That- sache seines Lebens, einer niedrigen Gesinnung bezüchtigt oder als ein des Vertrauens unwürdiger Mensch hingestellt wird, — in seiner Ehre gekränkt sein!

Es lässt sich 2) weder die Absicht, den Beleidigten zu kränken, noch ihm sonst zu schaden bei dem Handelnden, welcher eine solche Fälschung vornimmt, entdecken. Dies ist der Fall der culpa und setzt voraus, dass der ehrenverletzende oder sonst schädliche Erfolg zwar nicht eingetreten, aber, leicht eintreten, konnte, gleichviel, welche Absichten der Handelnde hegte.

3) Es kann ein solches falsarisches Verfassen eines Briefes oder eines sonstigen Papiers aus Muthwillen, d. h. „zum Scherz“ geschehen *)• Indem der letzte der angeführten Fälle auf der geringsten Stufe der Strafbarkeit steht, verdienen die beiden erstem, und namentlich der erste, als nach unserm Gesetzbuch verhältnissmässig der strafbarste Fall der Ehrenverletzung besondere Aufmerksamkeit. Es erscheint dieses Verbrechen als ein aus Ehrenverletzung und

1) Art, 5021-2023,

Fälschung, zusammengesetztes und setzt in subjectiver Hinsicht einen, mehr als bei der Verläumdung und dem gewöhnlichen Pasquill, jedes zur Realisirung der injuriösen Absicht geeignetes, noch so schändliches Mittel gutheissenden Willen voraus. Aber auch in Beziehung auf den möglichen Erfolg übertrifft diese Handlung alle übrigen Arten der Ehrenverletzung an Strafwürdigkeit. Denn das Pasquill in gewöhnlicher Form z- B., so schwere Folgen es für den Geschmähten und zum Ziel der öffentlichen Verachtung Hingestellten haben kann, schliesst doch nicht die Möglichkeit einer richtigen, vorurtheilsfreien Taxirung dieser Handlung, wenigstens bei dem bessern Theile der Urtheilenden, aus *)• Anders ist es bei dem Pasquill, dem das Falsum dient. Hier verschwindet die Person des Schmähenden völlig hinter der des Geschmähten, und indem der Pasquillant den Letztern selbst sprechen, ihn selbst eine niedrige Gesinnung, einen sittlich verworfenen Charakter oder eine gemeine Eigenschaft beurkunden lässt, erreicht er desto sicherer seine Zwecke. Die falsche Münze wird überall empfangen und wird oft nicht früher entdeckt, als bis sie zu dem geräth, auf dessen Kosten sie geschlagen ist.

I V . «trafen der Elirenverletzung-.

a. Von der Bestrafung überhaupt.

Mit Ausnahme der noch anzugebenden Fälle der sog. öffentlichen Injurie, gilt die Regel, dass die Ehrenverletzung nur auf Klage des unmittelbar oder mittelbar Beleidigten, Verläumdeten oder sonst in seiner Ehre Gekränkten bestraft wird. Dies liegt in dem vorherrschenden Charakter der Ehrenverletzung, als eines blossen Privatdelicts, und leidet auf alle in den Art. 2008—2024 erwähnten Arten der Privat-injurie Anwendung¹⁾. Dass zwischen der unmittelbar und mittelbar beleidigten Person in dieser Beziehung eine Collision eintreten könnte, ist wohl kaum anzunehmen. Sollte es aber wirklich vorkommen, so wird in concreten Fällen

1) Grosse MSnner (nicht solche, die bloss unschuldige pasquillische Schriften oder Darstellungen, welche zu ihrer eiteln Popularität beitragen können, dulden) haben von jeher mit Verachtung auf die gegen sie gerichtete Pasquille geantwortet. Ist doch von Friedrich dem Grossen bekannt, dass er ein gegen ihn angeheftetes Pasquill niedriger anschlagen liess, damit man es leichter lesen könnte.

2) Пpи нeм, н> CT. 2016 n 2024 y » « , o n«as,

das persönliche Verhältniss zwischen Beiden entscheiden: der Wille der Person, in dessen Gewalt der oder die unmittelbar Beleidigte steht, wird hier maassgebend sein.

Seit der Antiquirung des Art. 413 des Swod (Bd. XV), welcher wegen einer schweren Injurie eine Criminal- und wegen einer leichten eine Civilklage gestattete, steht nun dem Kläger bei einer jeden Injurie, ohne Unterschied, ob sie eine schwere oder leichte war (welcher Unterschied jetzt nur in Bezug auf die grössere oder geringere Strafbarkeit, nicht aber mehr in processualischer Hinsicht, von Bedeutung ist), die freie Wahl zwischen der auf eine öffentliche Strafe, auf Abbitte und das Ehrengeld gerichteten Criminal- und der auf das letztere bloss abzielenden Civilklage. Es giebt nur eine, durch den Stand des Beleidigers bedingte Ausnahme von dieser freien Wahl, die der Beleidigte zwischen beiden Klagen hat: Injurien, welche Personen geistlichen Standes verschulden, können nur auf criminellem Wege klagbar gemacht werden. Sonst steht dem Kläger die freie Wahl zwischen beiden Klagen auch noch dann zu, wenn die Anklage schon vor Gericht gebracht worden ist; nur mit der Beschränkung, dass, wenn eine Civilklage angestellt, der Kläger diese nicht fallen lassen und nicht mehr eine Criminalklage erheben darf').

n. Specielle Strafe «Immunität».

Hat der Beleidigte eine Criminalklage wegen Ehrenverletzung angestellt, so kann der durch processualische Mittel für schuldig Ueberwiesene entweder zu einer blossen Privatstrafe, wie Abbitte, oder zu einer öffentlichen, wie Arrest, Gefängnisstrafe, Correctionshausstrafe, mit oder ohne Verlust einiger besonderen Standesrechte, verurtheilt werden. Auch darin besteht ein Fortschritt des Strafgesetzbuchs gegenüber dem frühern Rechte über die Ehrenverletzungen, dass, während jetzt die Möglichkeit, auf eine Privat- oder öffentliche Strafe anzutragen, — sollte sie nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles selbst noch so gering sein, — bei jeder Injurie ohne Ausnahme dem Beleidigten gegeben ist, früher der in seiner Ehre Gekränkte in Fällen, welche das Gesetz zu den leichten Injurien zählte, die aber nicht

desto weniger den Beleidigten schwer treffen konnten, sich nur mit einer Privatgenugtuung, in Ehrengeld bestehend, zu begnügen gezwungen war. Während es aber einem reichen Beleidiger nichts ausmachte, einem armen Mann die Summe, welche er nach dem Oklad zahlte, als Ehrengeld, zu entrichten und ihn bei der nächsten Gelegenheit, wenn er ihm seine Aufmerksamkeit schenkte, wieder zu injuriiren, liegt jetzt in der Notwendigkeit für den Beleidiger, auch bei einer blossen Verbalinjurie, Abbitte zu thun, eine Demütigung, vor welcher das Vermögen de jure nicht mehr retten kann.

Die Strafe der Ehrenerletzung hängt zunächst von der allgemeinen Beschaffenheit der injuriösen Handlung selbst ab und ist verschieden, je nachdem die Handlung, ihren besonderen Merkmalen nach, zur einen, oder der andern der beiden Hauptcategorien der Ehrenverletzung gehört, ob nämlich zu den directen persönlichen Beleidigungen, oder zu der Verläumdung, zu den Pasquillen u. s. w.

Die directen persönlichen Beleidigungen anlangend, so ist hier, der Natur der Sache nach, ceteris paribus, die Realinjurie strafbarer,' als die mündliche oder schriftliche Beleidigung. Im Uebrigen hängt die Strafe sowohl bei der Real-, als Verbalinjurie:

1) von dem Grad der inneren Verschuldung. Demnach werden von den gewöhnlichen oder bloss dolosen Injurien die mit Vorbedacht oder mit Prämeditation¹⁾ geschehenen unterschieden. Die Strafe der gewöhnlichen oder bloss dolosen Realinjurie besteht in einem Arrest von drei bis sieben Tagen, die der prämeditirten in einer Gefängnisshaft von drei Monaten bis zu einem Jahre. Dem richterlichen Ermessen ist hier ein, durch die äusserst mannigfaltige Natur der Realinjurie, welche im blossen Handaufheben, aber auch z. B. in schimpflichen körperlichen Misshandlungen, Ohrfeigen und Haarausreißen bestehen kann, bedingter freier»Raum gelassen. Denn in beiden Fällen ist der Strafraum, innerhalb dessen sich der Richter bewegen kann, nicht auf das minimum und maximum eines und desselben Grades der betreffenden Strafart eingeschränkt, sondern ist viel weiter und gränzt an das maximum des nächstfolgenden höhern

1) y-io*. o rntiai. CT. 2009 H 2014.

Grades. Die Strafe der nicht prämeditirten Verbalinjurie, als der leichtesten Art der Ehrenverletzung, besteht bloss in Abbitte und Ehrengeld, die der prämeditirten ausserdem in einer Correctionshausstrafe von drei bis sechs Monaten.

2) Von dem Vorhandensein von besondern Erschwerungsgründen, welche (im Unterschied von den allgemeinen, bei einem jeden Verbrechen, und folglich auch hier eintretenden erschwerenden Umständen, die bloss auf das Maass der gedrohten Strafe influiren) entweder einen höhern Grad derselben Strafart, oder gar eine höhere Strafart mit sich bringen, und also die Strafe schärfen, und theils sowohl bei der Real-, als Verbalinjurie vorkommen, theils nur der ersteren eigenthümlich sind. Ausschliesslich blos bei der Realinjurie vorkommenden gesetzlichen Erschwerungsgründe sind entweder von der Person des Beleidigers, oder von der Beschaffenheit der injuriösen Handlung selbst hergenommen :
 «) Hatte nämlich der Beleidiger, indem er injurierte, zugleich die ihm zustehende Gewalt oder auch diejenigen Rechte auf Achtung, welche er vermöge seiner Stellung in der Gesellschaft geniesst, missbraucht'), so wird die Strafe der (nicht vorsätzlichen) Realinjurie um einen Grad verschärft, **b)** War ferner, — was sich auf den durch die Beschaffenheit der beleidigenden Handlung bedingten Erschwerungsgrund bezieht, — die Realinjurie mit Schlägen, die, wenn auch schwer, doch keinen nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit des Geschlagenen hatten, verbunden, so tritt alternativ entweder Correctionshaus - Strafe von ein bis zwei Jahren, oder die Strafe der nicht erschwerten vorsätzlichen Realinjurie. War aber die Ehrenkränkung mit der Verletzung des guten Anstandes und des sittlichen Gefühls der weiblichen Schamhaftigkeit verbunden, so wird die in den Art. 2008 u. 2009 angesetzte Strafe um einen Grad verschärft.

Gemeinschaftliche Gründe der Strafschärfung sowohl bei der Real-, als bei der Verbalinjurie sind von folgenden Umständen hergenommen: *a)* Von der Person des Beleidigten, welche ihrem Stande, Amte oder den besonderen Beziehungen nach zu dem Schuldigen, auch ein Recht auf beson-

1) y.io». o naiaa.: „Oiipe.j-ueinibifl BUine (B* CT. 2008) HaiaaaHi/i xf>-rv'T» 6MTB BOJBwuieuw OABOID CTcnemio, lor^a 06114a 6u.ia coe^HncBac% ajoynoTpeo^cHicHi B.IDCTH H HJH Ttii npaBi Ha vBajueuie, »oTopuBH o6HfltmuiiÄ-no.iB3jeTC/i no CBoevy aBauu H.I« no.ioajeuie» %% 06in,ecTB*."

dere Achtung von seiner Seite halte. Die Strafe der Realinjurie wird in Folge dieses Umstandes um einen Grad erhöht und die der Verbalinjurie gleicht hier derjenigen, welche für eine vorsätzliche Verübung einer solchen Beleidigung festgesetzt ist. **b)** Von den besonderen Pflichten der Pietät, welche der Beleidiger dem Beleidigten schuldig war. So erscheint auf der höchsten Stufe der Strafbarkeit die thätliche oder auch bloss wörtliche Beleidigung der Aeltern und Adscendenten : Der Schuldige wird im Falle einer Realinjurie zum Verlust aller besonderen Standesrechte und zur höchsten der correctionellen Strafarten, in ihrem fünften Grade, verurtheilt. Eine ebenso schwere wörtliche Ehrenkränkung zieht die Correctionshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre nach sich, e) Von dem Ort der Begehung der Injurie. Ist sie an einem Orte begangen, wo sie nothwendig Publicität erhalten muss, wie z. B. in der Kirche, am Hofe, oder an einem sonstigen öffentlichen Orte, oder in einer zahlreichen Versammlung, so werden die Strafen der Real- und Verbalinjurie gleich den unter o) angegebenen erschwert. — Auf der andern Seite kann der Ort der Begehung der Injurie als ein sehr bedeutender Milderungsgrund erscheinen: wenn sie nämlich bei Zänkereien oder Schlägereien in Schenkhäusern, Gastwirthschaften, Krügen oder auf Jahrmärkten und Märkten zugefügt wurde. Wird unter solchen Umständen eine thätliche Beleidigung klagbar, so zieht sie entweder eine Geldbusse von ein bis zehn Rub. oder eine Arreststrafe von ein bis drei Tagen nach sich; eine Wortbeleidigung aber die geringe Geldbusse von einem halben bis zu einem Rubel. Es ist in der Praxis vorgekommen, dass unter diese Bestimmung (des Art. 2012), und namentlich mit Berufung auf den Ausdruck „Gastwirthschaften,“ eine Injurie subsumirt werden sollte, welche in einem eleganten Hotel öffentlich geschah. Die obere Instanz verwarf eine solche Deutung dieses Artikels und erklärte, dass man unter Gastwirthschaften nur solche zu verstehen habe, die von ordinären Leuten besucht werden.

Die Strafen derjenigen ehrenverletzenden Handlungen, welche in die zweite Hauptcategorie gehören und als Verläumdung, strafbare Bekanntmachung von Geheimnissen oder

als Pasquill erscheinen können, hängen ihrer Grösse nach zunächst:

1) von der Art und Weise der Begehung derselben ab. So wird die einfache Verläumdung (welcher an Strafe die dolose Bekanntmachung von Geheimnissen gleichkommt) mit Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder mit einer Gefängnisshaft von drei bis sechs Monaten geahndet. Die quaufclirte Verläumdung aber, sei es, dass sie in einem an eine Behörde eingereichten Papiere, oder in einer Druckschrift oder in einem sonst verbreiteten Manuscript geschieht, wird mit Gefängniss von drei Monaten bis zu einem Jahr gestraft. — Die Strafe des einfachen Pasquills gleicht der der einfachen Verläumdung. Für das qualiflcirte oder mit Hülfe des Falsums begangene Pasquill, wenn die Absicht zu schaden hinzukommt, wird alternativ, entweder Verlust einiger besonderer Standesrechte und Correctionshausstrafe von zwei bis drei Jahren, oder bloss diese letztere auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre, ohne irgend welchen Verlust der Standesrechte, gedroht. Wenn aber beim falsarischen Pasquill weder die Absicht zu beleidigen, noch die zu schaden eintritt, und somit die ganze, in ihren Folgen doch injuriöse, Handlung als culposes Verbrechen vorliegt, so tritt ebenfalls alternativ, entweder Correctionshausstrafe von ein, bis zwei Jahren, sammt dem Verlust einiger besonderer Standesrechte, oder die Gefängnisshaft auf eine Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre ein. War ein solches falsarisches Verfassen eines Briefes oder eines andern Papiers im fremden Namen einzig und allein zum Scherze geschehen, so wird ein strenger gerichtlicher Verweis ertheilt.

2) Von dem Umstände, ob nicht in der Person des durch Verläumdung oder durch irgend ein anderes hierher gehöriges Verbrechen *) Gekränkten besondere Rechte der Achtung und Pietät vom Schuldigen verletzt worden sind. In Folge dieses Erschwerungsgrundes werden, wenn durch ähnliche Verbrechen Vormünder, Lehrer oder Vorgesetzte oder Personen, in deren Dienste der Schuldige steht, in ihrer Ehre verletzt worden, die unter 1) angeführten Strafen um

*) Mit Ausnahme der im Art. 2022 und 2023 des Strafgesetab. ange drohten Fälle.

einen Grad und, wenn Eltern und Adscendenten auf diese Weise gekränkt worden sind, um drei Grad verschärft

Weil die hier angegebenen Öffentlichen Strafen sämtlich zu den untersten correctionellen Strafarten gehören und die schwersten Injurienfälle (mit alleiniger Ausnahme derjenigen, durch welche die Aeltern verletzt worden sind) mit Correctionshausstrafe bedroht sind, — der Einfluss aber des von körperlichen Strafen eximierten oder nicht eximierten Standes auf die Verschiedenheit des Strafübels, bei einer und derselben Straftart, schon mit der höhern, als die Correctionshaus-, mit der dritten correctionellen Straftart, nämlich mit der Fessungsstrafe aufhört¹⁾, — so folgt hieraus sowohl, dass eine körperliche Strafe auch für den nicht eximierten Standes gesetzlich nicht als Injuriensrafe zuerkannt werden darf, als auch, dass der vornehme Beleidiger, bei gleicher Verschuldung demselben Strafübel unterliegt, wie der im bürgerlichen Lehen nicht hoch Gestellte. Nur die durch das Gesetz festgestellten Fälle der Strafumwandlung 8) könnten hier de jure eine Ausnahme bewirken.

e. Abbitte und Privataufführung.

Von den gemeinrechtlichen Privatstrafen der Abbitte, des Widerrufs und der Ehrenerklärung ist nur die erstere unserem Rechte bekannt. Auch hat sie bei uns, als Folge der Injurien, nicht die selbstständige Bedeutung, — mit einziger Ausnahme bei der Verbalinjurie, wo sie als ein ausschliessliches Strafübel vorkommen kann, — wie in Ländern des gemeinen Rechts. Sie erscheint als eine Nebenstrafe: auf Erkennung derselben allein kann der Kläger nicht antragen. Denn klagt er civiliter und seine Klage geht durch, so wird der Schuldige zur Privatgenugthuung, die einzig und allein aus dem Ehrengelde und höchstens aus den Heilkosten²⁾, wenn er körperlich verletzt war, bestehen kann, verurteilt.* Geht aber die Klage des Beleidigten auf eine öffentliche Bestrafung, auf Arrest, Gefängniss u. s. w., so wird die Abbitte immer mit erkannt³⁾, — also nicht mehr wie

1) y.K»B. o naus. CT. 3024.

2; Ibidem CT. 34 cf. II. III. H IV.

3) Ibidem CT. 72 H c»Aä. .

4) lrp«tjö«l. io J.'4««TH, llaTKaaqaTaro npo^oj». C« 3a«. rpaafll. T.I. 1851 r. MapTa 21. O BosHafpaaMeriin HaCTHom». CT. 53.

5) Ausnahme hiervon machen nur die Art. 2021 — 2023 des Strafgesetzb., die der Abbitte nicht erwähnen.

im Swod, wo sie bloss als Folge der schweren Injurie eintrat, — und es hängt nicht, streng genommen, von der Willkühr des Beleidigten ab, dem Schuldigen diesen integrireuden Theil der Strafe zu erlassen.

Die Abbitte geschieht in Form und Ausdrücken, welche das Gericht vorschreibt, in Anwesenheit desselben, oder auch bloss vor Zeugen *). Im Art. 313 des Strafgesetzb. wird einer feierlichen Form der Abbitte gedacht: der Schuldige wird, auf Grundlage dieses Artikels, für die Beleidigung eines Beamten in trunkenem Muth oder aus Rohheit und Unverstand, ausser zu einer Geldbusse, verurtheilt, „dem Beleidigten in Gegenwart von diesem gewählter Personen feierlichst seine Entschuldigung zu machen, wobei er ihn um Verzeihung zu' bitten hat.“ Weil die Abbitte eine tatsächliche Demüthigung des Beleidigers in sich schliesst, so kann es vorkommen, dass der Schuldige sich weigert, dieselbe zu thun. Eine solche Verweigerung zieht ihm einen gerichtlichen Verweis zu und eine Verhaftung, so lange, bis er Willens ist, die Abbitte zu leisten²⁾.

Wenn schon in der Abbitte eine Genugthuung für den Beleidigten liegt, so giebt es auch noch andere Mittel derselben, deren jedesmaliges Eintreten aber schon von dem ausdrücklichen Verlangen des Klägers abhängt und die nicht als Privatstrafen anzusehen sind. Dahin gehört, dass die gerichtlichen Erkenntnisse über einen der Verläumdung Ueberwiesenen, auf Wunsch des Verläumdeten und auf Kosten des Schuldigen, in die Zeitungen zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden können³⁾ Ferner kann hierher teilweise

- 1) y.io*. o Haxa3. CT. 61.

2) Nach dem Code penal wird erst von dem Tage der Leistung der Abbitte die Gefangnisszeit, zu welcher der Schuldige verurtheilt worden ist, berechnet.

3) y*o», o uaias. CT.2017 „... Cyaeöiwe npnroiopu o Hsoo.orienHOM'B « i KjeaeT-b MOTVTI, no ssciauiD noAsepruiaroca e», 6HT& nyö.ntio»3Hbi n CT0-.IHUKUXB H ET. vtcTHUXK ryß. i*flo»ocTÄXi, na cieTt BHHOBiiaro." 1D vielen neuern Strafgesetzbüchern gilt es ganz allgemein bei den Injurien, dass dem Beleidigten (resp. Verläumdeten) auf Kosten des Schuldigen eine beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses auszufertigen sei. Vgl. z.B. das »Schsische Strafgesetzb. Art. 202, das württemb. Art. 294, das neue preuss. Strafgesetzb. v. J. 1851, § 163. Das badische Strafgesetzb. bestimmt im § 314: „In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verbindung des Strafortheils vor drei Zeugen, dder insofern- die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen" u. s. w.

die Verpflichtung für den Pasquillanten selbst und die Theilnehmer an der Verbreitung eines Pasquills gezählt werden unter der Aufsicht der Polizei, alle ihnen zu Gebote stehenden Maassregeln zu ergreifen, um die von ihnen verfassten und verbreiteten beleidigenden Schriften und Abbildungen wegzunehmen und zu vernichten. Namentlich aber gehört hierher das Ehrengeld.. Durch die mit den vorgeschrittenen Zeitverhältnissen eingetretene Veränderung in der Auffassung der Ehrenverletzung und durch die, als Folge davon, für eine bei weitem grössere Anzahl von injuriösen Handlungen geschehene Androhung von öffentlichen Strafen, ist die Bedeutung des Ehren- oder Sühngelds immer mehr eine untergeordnete geworden. Noch im Swod Bd. XV. konnte als Folge der Verbalinjurie — eben weil diese nur eine Civilklage zuliess — einzig und allein das Ehrengeld eintreten. Anders ist es im Strafgesetzbuch. Durch die Androhung selbst bei der leichtesten Injurie einer Abbitte, erscheint das Ehrengeld jetzt nicht mehr, wie früher, als etwas unumgänglich Nothwendiges, als eine unbedingt und unter allen Umständen eintretende Folge jeder Ehrenverletzung; sondern auch in den Fällen, wo das Gesetz es gestattet (denn es schreibt es nicht mehr vor), muss der Beleidigte ausdrücklich darauf antragen. In dem Charakter der Ehrenverletzung, als eines Privatverbrechens, liegt es, dass dem Gekränkten gestattet sein darf, sich nicht bloss beim Antrag auf öffentliche Bestrafung auch an die Privatgenugthuung zu halten, sondern diese letztere einzig und allein in Anspruch zu nehmen. Es muss aber aus diesem Recht des Klägers nicht, wie es vor dem Strafgesetzbuche bei den Injurien war, eine Pflicht gemacht werden, sich mit der Privatgenugthuung in vielen Fällen allein zu begnügen. Wenn somit in den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs über die Ehrenverletzung das Ehrengeld (**6e3iecrie**) mehr in den Hintergrund getreten ist'), so hat dasselbe, durch die neuesten Verord-

I) Bei den Ehrenverletzungen unter Personen, welche zum Militairstande, — in dem ein erhöhter Ehrbegriff nothwendig herrschen muss, — gehören, kann das Ehrengeld als Sühnmittel gar nicht eintreten. Das Militair-Strafgesetzbuch, obgleich es in den Bestimmungen über die Injurien dieselben beiden Hauptquellen, wie der XV. Bd. des allgemeinen Swod, nämlich die Gesetzgebung Peters des Grossen und das Manifest der Kaiserin Catharina II. vom J. 1787, benutzte, schloss gleich bei seiner ersten Redaction das Ehrengeld

nungen vom J. 1851 über die Privatentschädigung, auch das uralte Princip, welches die Grösse desselben bestimmte und welches mit den veränderten Lebensverhältnissen nicht im Einklang stand, völlig aufgeben müssen. Die bei der dienenden Classe nach dem Jahresgehalte und bei den übrigen nach der Summe ihrer Krons- und Stadtabgaben sich richtende Grösse des Ehrengelds musste zu grossen Inconsequenzen führen. Ausserdem konnte das Ehrengeld, wenn es z. B. für die Beleidigung der Tochter als vierfaches von dem des Vaters erhoben wurde, dieser aber ein Jahresgehalt von Tausend Rubeln bezog, zu einer nur für die Wenigsten zu erschwingenden Summe anwachsen. Und denken wir an den Fall, wo eine zahlreiche Familie in jedem ihrer Mitglieder beleidigt wurde, das Haupt dieser Familie aber ein gut besoldeter Beamter oder gar ein Grosshändler war, der eine bedeutende Summe jährlich an die Krone zahlt, so müsste der Beleidiger ein Krösus sein, wenn er die Totalsumme des gegen ihn klagbar gemachten Ehrengeldes zu bezahlen im Stande wäre. An die Stelle der durch dieses Princip bestimmten Grösse des Ehrengeldes, das jedenfalls den reichen und armen Beleidiger ungleich schwer traf, ist die einfache Bestimmung getreten, dass das Ehrengeld ein bis fünfzig Rubel betragen und nach dem Stände des Beleidigten und nach den besonderen Verhältnissen zwischen ihm und dem Beleidiger zuerkannt werden soll¹⁾.

D. AUFHENUAGI - UND RTIGAB(I(RTTIIDE DER
INJAKIE IMRTLITAF E.

Es sind hier besonders folgende Fälle zu berücksichtigen:

1) per Tod des Beleidigten schliesst in sich nicht bloss die Unmöglichkeit für seine Erben, auf die Erkennung einer öffentlichen Strafe gegen den Beleidiger anzutragen, wenn die Injurienklage nicht schon bei Lebzeiten des Verstorbenen eingeleitet wurde, sondern auch die Verpflichtung des Beleidigers, das Ehrengeld zu zahlen, — vorausgesetzt wieder, dass er nicht bei Lebzeiten des Verstorbenen sich schon förmlich

völlig aus der Reihe der Injurienstrafen aus. Vgl. *Сонъ* B. *ЮСТАИОАЖЕИИ*. T V. YCTAA* BOENHO-YROI. KH. I, CT. 409—431.

1) TLPICMK. 10 2. i. XV. TLPOFLOAM. Ca 3a*. RPAIIFL. T. X. CraTfcH o XOSHAPPAUTCAIN "JACMO«*. 1851 r. MAPTA 21. CT. 6üii cvfca. Hat der Beleidigte in Folge der Beleidigung irgend einen Schaden an seinem Credit oder Vermögen erlitten, so ist der Schuldige, nach der Bestimmung und Festsetzung des Gerichts, ihn zu entschädigen verpflichtet. Ibidem CT. 03.

auf den gegen ihn¹ erhobenen Injurienprocess eingelassen, — fällt weg. Und, umgekehrt, werden ebensowenig die Erben des Beleidigers, obgleich sie in jeder andern Beziehung, hinsichtlich des angeerbten Vermögens, den Erblasser repräsentiren¹), wenn gegen diesen nicht schon bei seinem Leben die Klage wegen des Ehrengeldes angestellt wurde, auf eine solche einzugehen, verpflichtet sein²), weil eben die obligatio aus diesem Delict, ihrem Wesen nach, eine sog. obligatio personalissima ist. Stirbt der Beleidigte, nachdem sein Gegner zur Leistung der Abbitte und des Ehrengeldes verurtheilt, und dies Urtheil ist in Rechtskraft getreten, so können seine Erben, wie es sich von selbst versteht, nur auf das Ehrengeld, nicht aber auf die Abbitte der ihrem Erblasser gemachten Beleidigung Anspruch erheben. Es ist dieser Fall nicht mit dem zu verwechseln, wo das Andenken des Verstorbenen injuriert wird, denn eine solche Injurie wird meistens auch die Lebenden treffen und dann mit derjenigen zusammenfallen, welche im Art. 2013 des Strafgesetzbuchs erwähnt und welche, wie wir gesehen haben, darin besteht, dass Jemand in Bezug auf verstorbene Mitglieder seiner Familie beleidigt wird.

2) Eine friedliche Ausgleichung der Injuriensache, sie geschehe durch eine sofortige Declaration von Seiten des Beleidigers oder sei durch die Bemühungen dritter Personen herbeigeführt. Im Militär-Strafgesetzbuch wird es den Vorgesetzten namentlich zur Pflicht gemacht, eine solche friedliche Beilegung der Injuriensache zu Stande zu bringen³). Nur wo der privatdelictliche Charakter der Injurie durch ein schwereres zugleich begangenes, z. B. durch ein Amtsverbrechen consiiimirt wird⁴), oder wo die Beleidigung eine Störung der öffentlichen Ruhe verursacht oder öffentlichpu Skandal erregt, da wird das Anklageprincip von dem des Inquisitionsprocesses consumirt, und ein Verzeihen von Seiten des Be-

1; Ci. T. X. CT. 1040.

2) Dies könnte nur im Tschernigow'schen und Poltawa'schen Gouv. wo eine gewisse *communio bonorum* der Ehegatten gilt (ibid. CT. 113) und wo der Ehegatte gesetzlich verpflichtet ist; die Beleidigungen, die sich seine Frau zu Schulden kommen Hess, zu verantworten (ibid. CT. 547), eine *Motification* leiden.

3) yCTaBi Boenno-yro.1. Ku. 1. CT. 419.

4) Vgl. z. B. C«. XV. CT. 819. lipo*. VI.

leidigten kann weder die gesetzliche Verfolgung der Injurie, noch die Bestrafung des Beleidigers beseitigen. So z. B. im Fall einer Realinjurie des Untergebenen gegen seinen Vorgesetzten. Eine specielle Bestimmung gilt noch in Ansehung der Beleidigungen, welche von Personen geistlichen Standes verübt werden: war eine solche Beleidigung mit einer Handlung, welche der Würde des geistlichen Amtes widerspricht, verbunden, so kann die friedliche Ausgleichung der Sache oder das Verzeihen von Seiten des Beleidigten den Gang der Untersuchung gegen den Schuldigen nicht hemmen, und die Injurie wird ex officio bestraft

3) Hat im Moment selbst der Verletzung des Ehrgefühls der Beleidigte auf die ihm geschehene Beleidigung mit einer „eben so grossen oder nicht minder schweren geantwortet“, so fällt die Zulässigkeit der Injurienstrafe weg¹⁾). Es ist der Fall der Retorsion und beide Injurien compensiren sich. In der Natur einer jeden Compensation liegt es aber, dass nur Gleiches mit Gleichem compensirt werden darf, und ebendesswegen kann nicht, soll die Retorsion Strafflosigkeit des Retorquirenden bewirken, auf eine Verbalinjurie mit einer thätlichen Beleidigung geantwortet werden. Die Beantwortung der einen oder andern dieser Injurien mit einer eben solchen, jedoch unter erschwerenden Umständen geschehenen, wird schon desswegen nicht als Retorsion erachtet werden können, weil jede Retorsion wesentlich in einem sofortigen Beantworten der Injurie besteht, im letztem Fall aber vorausgesetzt wird, dass die Thatumstände, unter welchen die Beleidigung verübt, schon Zeit gehabt haben, sich zu ändern und einen erschwerenden Charakter anzunehmen. Von einer Compensation der beiderseitigen Injurien wird hier also nicht die Rede sein können, wohl aber wird der Beklagte bei der gegen ihn erhobenen Klage mit Erfolg den gereizten Zustand, in welchen ihn die Beleidigung des (wieder stärker injuriirten) Klägers versetzte, geltend machen können. Ueberhaupt aber lehrt die Praxis, dass aus diesem Grunde die Mehrzahl der mündlichen Beleidigungen, — wenn sie auch vor Gericht gebracht werden, und jeüe Partei sich bemüht, die andere als den auctor rixae darzustellen, —

1) *Ibidem* n^o m^o r^o Bf. 3 » CT. 919.

2) yjoajt. o nana». lipHK¹i. Kt> CT. 2016.

schon durch das Benehmen des Beleidigten oder Klägers getilgt erscheinen und die Anwendung der Injurienstrafe ausgeschlossen wird. Es ist noch zu bemerken, dass, wenn auf eine Injurie eine Herausforderung erfolgt, dieselbe, falls es nicht zum Duell kommt, durch die vorhergegangene schwere Beleidigung des Herausforderers selbst oder seiner Angehörigen entweder völlig getilgt, oder doch nur mit dem geringsten Grade der Arreststrafe belegt wird').•

4) Verjährung. Weil die im Swod Bd. XV., Art. 418, enthaltenen speciellen Verjährungsfristen der Injuriensachen antiquirt sind, und die Privat-Injurien, wenn sie nicht unter erschwerenden Umständen und auch nicht in Concurrenz mit anderen Verbrechen vorkommen, der Regel nach, nur die untersten correctionellen Strafarten, ohne irgend welche Beschränkung der Standesrechte, nach sich ziehen, so wird auch der dreijährige Verjährungstermin hier der gewöhnliche sein').

V. Öffentlich strafbare Injurien.

Wir haben die Gründe kennen gelernt, welche eine Ehrenverletzung erschweren, und sahen, wie durch den Umstand, dass sie öffentlich geschehen, die Injurienstrafe nicht bloss im Maasse, sondern auch im Grade erhöht werden kann. Immer aber entäusserte, in Folge des Eintreffens solcher Erschwerungsgründe, die Injurie ihren Hauptcharakter nicht, den eines Privatverbrechens. Zu den Injurien nun, welche, indem sie diesen aufgeben, nicht erst auf Antrag des Beleidigten untersucht und geahndet, sondern schon ex officio criminell verfolgt werden, gehören hauptsächlich folgende:

1) Die Schmähung eines Geistlichen „durch freche und grobe Worte," während er den Gottesdienst hält, wodurch dieser unterbrochen oder aufgehalten wird (Correctionshausstrafe auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre oder Gefängnisstrafe von drei bis sechs Monaten)').

2) Die im Art. 282 des Strafgesetzbuchs erwähnte wörtliche oder thätliche Beleidigung eines fremden Botschafters,

1) JA00. O Hasaa. CT. 1972.

2) Ibidem CT. 163 n. 4.

3) YA01R. o naiaa. CT. 227.

Gesandten oder eines anderen diplomatischen Agenten, welche öffentlich geschieht, in der Absicht der Regierung desselben Nichtachtung zu beweisen (Festungsstrafe von zwei bis vier Jahren, mit Entziehung einiger besondern Standesrechte, oder wenn ein solches Verbrechen ohne böswillige Absicht und erschwerende Umstände verübt, Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr).

3) Die sog. Amtsbeleidigung oder die Verletzung der Amtsehre.

Während im ersten Fall die Verletzung der Heiligkeit des Orts und die Unterbrechung oder auch nur das Aufhalten des Gottesdienstes der Grund der öffentlichen Verfolgung der Injurie, und im zweiten besonders der Umstand hervorgehoben wird, dass ein „solches beleidigendes Benehmen, unfreundliche Erklärungen zwischen der Regierung, welche die Beleidigte vertritt, und dem Russischen Cabinete veranlassen kann,“ erscheint im dritten Falle als Rechtfertigungsgrund der öffentlichen Ahndung der Injurie die Verletzung der Würde und der Autorität, welche der Obrigkeit und dem amtlichen Charakter des Beamten, während der Erfüllung der Dienstpflichten, zukommt. Es ist kaum Mittermaier¹⁾ beizustimmen, wenn er die Forderung stellt, dass auch die Amtsbeleidigung nicht aus dem Kreise der Injurien herausgehoben und nicht unter die öffentlichen Verbrechen versetzt werde. Denn in der That erscheint als Object der Verletzung bei einer jeden Injurie die Ehre, als das vernünftige und darum notwendige, zum Recjite erhobene Attribut der Persönlichkeit, ohne dessen Anerkennung und Schutz die Persönlichkeit nicht vollkommen wirksam sein kann. Die Ehre, nicht ausschliesslich auf die Person des Einzelnen bezogen, ist, wenigstens als Rechtsbegriff, undenkbar. Stellt doch Mittermaier selbst in Zweifel, „ob die ratio, aus welcher Injurien strafbar sind, auch bei Aeusserungen gegen moralische Personen passt, und wahre Injurien nicht inuner sich in Beleidigungen Einzelner auflösen“²⁾. Aber auch dies, auf den vorliegenden Fall angewendet, und zugegeben (wenn es sich zugeben Hesse), dass nämlich, wenn Jemand

1) Lebrb. v. *Feuerbach*, Note II. des Herausgeb. zu § 297,

2) *Ibidem* Note I. des Herausgeb. zu § 280.'

eine Obrigkeit, eine Behörde schimpft oder schmäht, er nur die einzelnen Mitglieder, aus welchen die Behörde besteht, beleidigen will, so folgt doch daraus nicht, dass bei der Amtsbeleidigung und bei der Privatinjurie ein und dasselbe Object der Verletzung vorliege. Die Ehre, wie sie in der Injurie negirt wird, erscheint als Ausfluss des allgemeinen Begriffs der Persönlichkeit, der Menschenwürde an sich, schon ohne jede andere Mehrbestimmung. In der Amtsbeleidigung aber, auch wenn sie nur den Einzelnen trifft, liegt die Verletzung der Amtsehre oder des öffentlichen Charakters des Beamten vor, ohne jede Beziehung auf seine sonstige Persönlichkeit *). Denn, wo eine solche Beziehung stattfindet, z. B. indem die Behauptung aufgestellt wird, dass der N. N. durch seine Ignoranz, Parteilichkeit oder Bestechlichkeit das Amt, das er führt, in seiner Person erniedrige, so kann hier, da in diesem Falle keine Amtsbeleidigung vorhanden, — denn der Injuriant hat im Gegentheil eine sehr hohe Idee vom Amte — nur von der Verletzung der Dienstehre des Beamten die Rede sein und diese unterliegt, als eine besonders strafbare Privatinjurie, den gewöhnlichen gesetzlichen Bestimmungen. Nur wo der Beamte in seiner Qualität als Träger einer ihm vom Staate zuerkannten Autorität beleidigt wurde, — und dies beschränken alle Rechte auf den Fall, wo er bei der Ausübung seiner Dienstpflichten oder in Folge derselben injuriert, — finden von den gewöhnlichen Strafgesetzen über die Privatinjurie abweichende Bestimmungen statt. Aus diesen Gründen erscheint es vom theoretischen sowohl, als legislativen Gesichtspunkte gerechtfertigt, wenn die meisten Strafgesetzbücher²⁾ die Amtsbeleidigung unter die öffentlichen Verbrechen stellen. In unserem Strafgesetzbuch wird von der Ämtsbeleidigung („Von Beleidigen und offenbarem Nichtachten der Behörden, so wie der Beamten bei Ausübung ihres Amtes“)³⁾ unter den Verbrechen und Vergehen wider die Staatsverwaltung gehandelt und die gesetzlichen Vorschriften über dieses

1) Vgl. *Zachariae*, lieber die Amtsbeleidigung oder injuria publica im N. Archiv des Crim.-R. 1845! 3. Stück, p. 392 u. 393.

2) Ausnahrae macht hier nur, so viel uns bekannt, das sonst so werthvolle, unter dem Einflüsse Mittermaier'a redigirte badische Strafgesetzbuch. § 297.

3) Vgl. o. uai. CT. 301—316.

Delict folgen auf die Widersetzlichkeit wider die Anordnungen der Regierung. Was die Stellung der Amtsbeleidigung im Gesetzbuche also anlangt, so nähert es sich in dieser Beziehung dem Code penal, welcher dieses Verbrechen ebenfalls unter diejenigen, durch welche die öffentliche Autorität verletzt wird, subsumirt¹⁾. — Es kann die Würde des Amts:

1) in der Obrigkeit selbst verletzt werden, und zwar

a) durch eine tatsächlich gezeigte Nichtachtung gegen die zur Veröffentlichung ausgestellten Willensäusserungen der Obrigkeit²⁾.

b) Durch jedes unanständige Benehmen vor einer Behörde, und zwar, indem der Schuldige durch Wort oder Handlung die Behörde selbst oder die sie bildenden Mitglieder beleidigt, oder in einem an sie eingereichten Papiere beleidigende Ausdrücke für sie selbst oder für eine andere Behörde oder Amtsperson gebraucht, oder endlich gegen eine dritte vor Gericht oder überhaupt vor der Behörde befindliche Privatperson sich auf eine injuriöse Weise benimmt und sich Verbal- oder Realinjurien erlaubt³⁾. Es concurrirt im letztern Falle mit der Amtsbeleidigung eine durch den Ort der Begehung erschwerte Privatinjurie, welche es von dem Willen des Beleidigten abhängt klagbar zu machen und z. B. auf Privatgenugthuung, oder, wenn die Beleidigung eine mündliche war, auf Abbitte allein anzutragen. Die in einer solchen Handlung aber liegende Amtsbeleidigung selbst wird ex officio und auch gegen den Willen des beleidigten Privaten geahndet.

2) In der Person des Beamten, gegen welchen eine Real- oder Verbalinjurie ausgestossen wird, „wenn auch nicht in der Behörde selbst, jedoch während derselbe sein Amt

1) Code pénal, Livre III. Titre premier. Crimes et délits contre la chose publique. Section IV. Résistance, désobéissance et autres manquements envers l'Autorité publique, § 1. Rébellion (Art. 209—221). § 2. Outrages et violences envers les dépositaires de l'autorité et de la force publique (Art. 202-233).

2) y. i. o. Hanas. C. T. 301 H 304 (Verletzung von bloss gerichtl. Anzeigen).

3) Ibidem C. T. 309, 310 H 314.

ausübt, oder aber in Folge solcher Erfüllung seiner Pflichten" ¹⁾). Nur unter dieser alternativen Bedingung kann also gesetzlich von einer Amtsbeleidigung die Rede sein. Ueberau, wo der Beamte nicht als offizielle Person auftritt und auch nicht in Folge seiner Handlungen in dieser Eigenschaft beleidigt wird, ist nur eine Privatinjurie vorhanden, erschwert unter Umständen durch die Person des Beleidigten. Nur, wo die Absicht darauf geht in der Person des Beamten gegen das Amt selbst Verachtung zu beweisen, wird die Würde dieses letztern durch eine öffentliche Verfolgung der Sache gehandhabt.

3) Es kann ferner die Würde des Amts sowohl in der Obrigkeit selbst, als in der amtlichen Person „durch Anfertigen, Ausstreuen oder Verbreiten in irgend welcher Weise von Pasquillen, Schriften oder Abbildungen" verletzt werden²⁾). Es hängt die Strafbarkeit einer solchen, der Form nach gesetzlich ausgezeichneten Amtsbeleidigung von dem Umstände ab, ob solche Pasquille für höhere Behörden und Personen des Staats, oder für die Gouvernements- und übrigen Behörden, Verwaltungen und Amtspersonen beleidigend sind³⁾). Auch wer solche Pasquille, Schriften oder Abbildungen findet und, „statt dieselben zu vernichten oder der nächsten Ortsobrigkeit vorzustellen," irgend welchen für die in diesen Pasquillen Geschmähten beleidigenden Gebrauch davon macht, wird für diese, wie das Gesetz sich ausdrückt, „wenn gleich nicht unmittelbare Theilnahme am Verbrechen" zu einer geringen Arrest- oder Geldstrafe verurtheilt (Art. 308). Weil die Behörde selbst nur einen öffentlichen, mit Autorität versehenen Charakter haben kann, so wird ein gegen sie gerichtetes Pasquill, schon ganz abgesehen von seinem sonstigen Inhalt und unter allen Umständen, eine Amtsbeleidigung begründen. Damit aber dasselbe von den Pasquillen, welche gegen die, die (Gouvernements- und übrigen) Behörden bildenden, einzelnen Mitglieder gerichtet, angenommen werden könne, müssen diese Mitglieder eben in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener, in ihrem öffentlichen, amtlichen Charakter ge-

1) y.io*. o nai.ua. CT. 313.

2 Ibidem CT. 305 H 306.

3, Im ersten Fall wird der Schuldige zu der im Art. 305 und im zweiten zu der im Art. 306 des Strafgesetzb. angedrohten alternativen Strafe verurtheilt.

schmäht sein. Dies geschieht nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 306 allemal, „sobald diese Beleidigungen (der Amtspersonen) sich namentlich auf deren Erfüllung ihrer Amtspflichten beziehen.“ Denn sonst würde diese ganze strafbare Handlung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 2020 über das Abfassen, Verbreiten und Ausstreuen von Pasquillen gegen Privatpersonen zu beurtheilen sein.

Es ist noch in Bezug auf die sämmtlichen öffentlichen Injurien dieser Art zu bemerken, dass es schon der Begriff der Amtsbeleidigung¹⁾ mit sich bringt, dass die Einrede der Wahrheit hier überall unstatthaft ist. Denn das Amt selbst oder die Obrigkeit, als moralische Person, kann gar nicht der eigenen Würde entgegenhandeln. Und ist von der Verletzung der Amtsehre in der Person des Beamten die Rede, so sind hier zwei mögliche Fälle zu unterscheiden. Entweder ist der beleidigende Vorwurf ungegründet und dann ist wieder nur das Amt selbst, welches nicht widerrechtlich handeln kann, beleidigt, oder aber es wird der Beamte aus Veranlassung einer ungerechten Handlung, die er sich wirklich hat zu Schulden kommen lassen, injuriert. In diesem Falle könnte zwar die Einrede der Wahrheit, wenn sie sonst zulässig sein sollte (d. h. wenn die Ehrenverletzung nicht in der Art und Weise schon des Vorbringens des beleidigenden Vorwurfs besteht), stattfinden. Was würde aber durch Begründung der Wahrheit des gemachten beleidigenden Vorwurfs in einem solchen Falle überhaupt bewiesen werden? — Dass der Beamte seine Dienstpflichten verletzt, dass er der Würde des ihm anvertrauten Amtes zuwider gehandelt, und dann, sollten auch z. B. die producirtten Beweismittel zur Constatirung dieser Thatsache nicht ausreichen, hegt doch nur eine Verletzung der Dienst- und nicht der Amtsehre des Beamten vor; welche letztere allein Gegenstand der Amtsbeleidigung sein kann. Also auch in dem Falle, wenn eine Amtsbeleidigung durch Verletzung der Amtsehre in der Person ihres Trägers vorhanden ist, kann von der Einrede der Wahrheit der gemachten beleidigenden Beschuldigung oder des injuriösen Vorwurfs nicht die Rede sein. Concurrirt aber mit der Amtsbeleidigung eine Verletzung der Dienstehre des Beam-

1 Cf. *Zachariae* im N. Arch. I. c. p. 419.

feri, so kann, wenn die Injurie z. B. durch Ausstossen von Schimpfworten oder durch Pasquille geschehen, nach den hier anzuwendenden Grundsätzen über die Privatinjurie, die Einrede der Wahrheit weder die Straflosigkeit, noch das Herabsetzen der Strafe unter das gesetzliche Minimum mit sich bringen, sondern bloss die Berücksichtigung dieses, wie eines jeden anderen Thatumstandes, bei der quantitativen Festsetzung der Strafe innerhalb des Strafrahmens bewirken.

Thesen.

I. Es liegt in dem Begriff der Ehre, dass die Stellung des positiven Rechts zu derselben völlig verschieden ist von der zu andern Gütern.

II. Die Vorstellungen von der Geschlechterehre haben, und namentlich in ihrer letzten Verbildung im XVII. Jahrhundert, indirect auf das Ehrgefühl nachtheilig eingewirkt.

III. Der Ausdruck *5e3iecrie* hat ursprünglich, ebenso wie 06114a, die generelle Bedeutung „Unrecht“ und die specielle „Ehrenverletzung“.

IV. Sowohl in den spätem Handschriften der Prawda, als in den Rechtsquellen nach derselben wird der Ausdruck **6e3iecrTie** ausschliesslich zur Bezeichnung der Ehrenverletzung gebraucht. Somit begann aus dem weiten Kreise der verwandten und nicht verwandten Rechtsverletzungen die Ausscheidung derjenigen, welche gegen die Ehre gerichtet sind.

m

V. Dieser Ausscheidungs-Process ist im Gesetzbuch von 1649 noch nicht beendet. Darin zum Theil der Grund des ausserordentlich häufigen Eintretens des Ehrengeldes.

VI. Der Umfang der Anwendbarkeit der „nawiaska“ des litthauischen Statuts ist noch weiter, als der des Ehrengeldes.

VII. Die Auffassung der Ehrenverletzung im Manifest über die Duelle von 1787 ist aus dem Zwecke, zu welchem es erlassen, zu erklären. •

VIII. Der Grundsatz : quilibet verborum suorum optimus interpres hat nicht unbedingte Anwendung zur Ablehnung der beleidigenden Absicht.

IX. Die 1. 5. Cod. 9. 35. und 1. 18. pr. Dig. de injur. 47. 10, die exceptio veritatis betreffend, widersprechen sich nicht.

X. Das jus retentionis erlischt durch Missbrauch der res retenta.

XI. In der Production eines nicht vollgültigen Zeugen liegt die Anerkennung desselben, als eines vollgültigen, Seitens des Producenten.

XII. Die Behauptung, dass mit zunehmender Civilisation sich die Zahl der Verbrechen vermehre, ermangelt jeder Begründung.